

Versorgte Kinder.

Kindswegnahme und Kindsversorgung 1912 - 1947
am Beispiel des Kinderheims Marianum Menzingen



Universität Zürich
Philosophische Fakultät I
Historisches Seminar

Lizentiatsarbeit
eingereicht bei Prof. Dr. Jakob Tanner
April 2000

Gisela Hürlimann
Guthirtstrasse 8
6300 Zug

**Versorgte Kinder.
Kindswegnahme und Kindsversorgung 1912 – 1947
am Beispiel des Kinderheims Marianum Menzingen**

1.	Einleitung	<i>Seite</i>
1.1	Die Marianum-Kassabücher als Logbuch einer dreifachen Reise: Untersuchungsgegenstand, Fragestellungen und Methoden	1
1.2	Forschungsstand und Quellenlage	3
1.3	Anonymisierung und verwendete Begriffe	6
2.	Das Marianum Menzingen als Destination und Durchgangsstation	
2.1	Das Archiv der Hilfsgesellschaft Menzingen als Ausgangsstation für die Quellenarbeit	7
2.1.1	Auswertung der Marianum-Kassabücher 1916 – 1945	7
2.1.2	Die ausgewählten Samples	12
2.2	Ein Kinderheim im Klosterdorf: die kulturkämpferische Erziehungsmission der Menzinger Kongregation und der lokalen Eliten	15
2.2.1	Bekenntnisschule, Mädchenerziehung und weibliche Berufung	15
2.2.2	Bürgerliche Wohltätigkeit zur Versorgung von Unterschichtskindern	18
2.2.3	Die Erziehung zur Arbeit in Neuägeri und Hagendorn	20
2.2.4	Zugerische Heimhochkonjunktur in der Zwischenkriegszeit	23
2.2.5	Krise und Versuche der Neuorientierung in den 1950ern bis 1970ern	25
3.	Kindererziehung im Kontext der Armen- und Fürsorgepolitik	
3.1	Alte und neue Begrifflichkeiten: Waisenkinder, Verwahrlosung, Milieuschädigung und erbliche Belastung	27
3.1.1	Das arme Waisenkind	27
3.1.2	<i>Verwahrlosung</i> als relationaler Begriff	29
3.1.3	Die <i>Eugenisierung</i> der Fürsorgepolitik im 20. Jahrhundert	33
3.1.3.1	„Milieuschäden“ und „erbliche Belastung“	33
3.1.3.2	Bevölkerungspolitik und „Familienschutz“	37
3.2	Sozioökonomischer Hintergrund der Fürsorgepolitik der Zwischenkriegszeit	39
3.2.1	Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiterinnen und Arbeiter	40
3.2.2	Arbeitslosigkeit und Armut: sozialpolitische Herausforderungen und Antworten	41
3.3	Rechtshistorischer Hintergrund von Fürsorge- und Kinderschutz-Bestimmungen	44

3.3.1	Armengesetze des 19. Jahrhunderts	44
3.3.2	Fürsorge – Vorsorge – Versorgung: Recht und Politik im frühen 20. Jahrhundert	45
3.3.3	Die Bestimmungen über Kinderschutz und elterliche Gewalt im Zivilgesetzbuch	46
3.4	Fremderziehung von Kindern in der historischen Entwicklung	50
3.4.1	Die Versorgung von Kindern in Heimen und Anstalten	50
3.4.2	Vom Verdingkind zum Pflegekind: private Kindsversorgung	53
3.5	Akteure der Fürsorgepolitik in der Zwischenkriegszeit	54
3.5.1	Kommunale Armenpflege und städtische Fürsorgebürokratie	54
3.5.2	Der Impetus der privaten Wohltätigkeit: Die Institutionen der katholischen Caritas	58
4.	Wie kommt ein Kind ins Heim ?	
4.1.	Entstehung einer fürsorgerischen Tatsache	64
4.1.1	Die Zöglings-Fallgeschichte als historisches und analytisches Konstrukt	64
4.1.2	Auswahl der Quellen und Auswertungsverfahren	67
4.2	Ein Kind (wird) verwahrlost: Begründungsmuster für und Durchführungen von Kindswegnahmen und –versorgungen	68
4.2.1	Proletarische Familien und alleinstehende Mütter im fürsorgerischen Blickfeld	69
4.2.2	Interventionsbegründung durch die Konfrontation betroffener Frauen und Männer mit rollenspezifischen Idealentwürfen	76
4.2.3	Häusliche Gewalt, ihre Wahrnehmung und ihre Behandlung	81
4.2.4	Den „epileptischen Wandertrieb“ unterbinden: jenische Kinder im Marianum	84
4.3	Widerstands- und Kooperationsstrategien der betroffenen Eltern und Kinder	90
5.	Das verwahrte Kind als Zögling	
5.1	Fragmentarisches zum Heimleben: Alltagsgeschichtliche Interpretation der Quellen	96
5.2.	Diskursive und faktische Bewahrung und Gefährdung im Heim und auf der „Stelle“	98
5.2.1	Das Heim als Rekrutierungsfeld für Arbeitskräfte und als Vermittler von Lehrstellen	99
5.2.2	Gefährliche und gefährdete Mädchen: Geschlechtsspezifischer Erziehungsdiskurs und Arbeitsalltag	109
5.2.3	Heim(liche) Gewalt: die Affäre „Vorwärts“ 1946	114
5.2.3.1	Die Anstaltsskandale der 1940er Jahre und ihr politisch-publizistisches Umfeld	116
5.2.3.2	„Misshandelt worden sei er nie, dagegen wohl geschlagen“	120

6.	Schlusswort	
6.1	Methodische Überlegungen zur Entstehung und Interpretation einer Fallgeschichte	125
6.2	Inhaltliche Schlussfolgerungen	127
6.2.1	Kindsversorgung als relationale sozialpolitische Praxis	127
6.2.2	Gruppenspezifische und <i>sozialhygienische</i> Implikationen der Kindsversorgungspraxis	129
6.2.3	Kindsversorgung als karitatives Betätigungsfeld, Legitimationsstrategie und Geschäft	130
6.2.4	Felder der (Ohn-)Macht?	132
6.3	Sozialgeschichte <i>oder</i> Heimgeschichte? Forschungsdefizite und Forschungsanregungen	134
7	Bibliographie	
7.1	Quellen	135
7.1.1	Ungedruckte Quellen	135
7.1.2	Gedruckte Quellen	136
7.2	Darstellungen	138
7.2.1	Konsultierte Darstellungen	138
7.2.2	Weitere Darstellungen	144
7.3	Periodika	145
8.	Anhang	
8.1	Anzahl Kinder im Marianum 1922 - 1946	146
8.2	ZGB-Artikel 283 - 285	146
8.3	Faksimile des „Vorwärts“-Artikels vom 26.4.1946	147
8.4	Tabellarische Auswertung der Vorwürfe gegen das Marianum	148

Bildnachweis Titelbild:

Das „Erziehungsheim Marianum Menzingen“, aus: Prospekt, o.J., ca. 1945-50.

Bildaufnahmen E. Grau, Zug / Druck Kalt-Zehnder, Zug.

1. Einleitung

1.1 Die Marianum-Kassabücher als Logbuch einer dreifachen Reise:

Untersuchungsgegenstand, Fragestellungen und Methoden

Untersuchungsgegenstand und Fragestellungen

Lässt sich die Reismetapher ganz allgemein auf historische Forschung anwenden – insofern als diese das Interesse an sozialen Prozessen und ihren Akteuren mit den EthnologInnen teilt –, so erscheint sie insbesondere für die vorliegende Untersuchung zur Praxis der Wegnahme und Anstaltsversorgung von Kindern in der Zwischenkriegs- und Kriegszeit in der Schweiz und in Menzingen angebracht: Reise eins führt ins Klosterdorf Menzingen und seine Archive als Ausgangspunkt und Zwischenstation für die Forschende Ende der 1990er Jahre. Nachvollzogen wird damit die Reise zwei: das Klosterdorf und sein Kinderheim als Anfangs-, Durchgangs- oder Endstation mancher Zöglingskarrieren in den 1910ern bis 1940er Jahren. Deren Voraussetzung waren Entwicklungen, die sich als eine dritte Reise darstellen liessen: das Kinderheim Marianum Menzingen als historisch-kulturelle, institutionelle und personelle Schnittstelle verschiedener Fürsorgetraditionen und –instanzen zwischen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis in die 1970er Jahre. In der Betrachtung und Beschreibung dessen, was sich in diesen zeitlichen und physischen Räumen abspielte, entstand schliesslich diese Geschichte, die von *Erziehung*, *Rettung* und *Gefährdung* von Kindern und ihren Eltern handelt.

Die Ausgangsquellen, zwei umfangreiche Bände Kassabücher, in welche die Heilig-Kreuz-Schwester die zwischen 1916 und 1945 im Kinderheim Marianum Menzingen lebenden Kinder buchhalterisch verzeichneten und welche ein späterer Archivar mit dem Etikett „Kinderverzeichnisse“ versah, wurden dabei zu einer Art Logbuch. Die verschriftlichten Spuren der Heimkinder konnten dort weiter verfolgt werden, wo überhaupt einer Fährte nachgegangen werden konnte: nämlich dort, wo Institutionen als Versorgerinstanzen auftraten. Womit diese mikrogeschichtlich von einigen Kinderleben handelnde Untersuchung auf einer mittleren Ebene zu einer exemplarischen – weil am Exempel Marianum vorgenommenen - Untersuchung über Armen- und Fürsorgepolitik und die Debatte um die richtige Erziehung gerät. Methodisch ordnet sich die Arbeit in jenen (geschichts)wissenschaftlichen Kontext ein, welcher sich mit der Analyse sozialer Ungleichheit, von Machtbeziehungen und der Institutionenbildung in Phasen von Krise und Neuorientierung beschäftigt. Dafür kommen sozial- und rechtshistorische, geschlechtergeschichtliche, handlungstheoretische und diskursanalytische Verfahren zur Anwendung. Zur besonderen Herausforderung geriet die mentalitätsgeschichtliche und ethnohistorische Situierung und Analyse des *katholischen Milieus*, in welchem sich diese Heimgeschichten abspielten und in welches die Zöglinge aus der urban-protestantisch geprägten Zürcher Diaspora „heimgeholt“ wurden.

Die sechs inhaltlichen Kapitel dieser Arbeit können gruppiert werden in drei Teile, in welchen jeweils schwergewichtig entweder mit Sekundärliteratur bzw. gedruckten Quellen oder mit Archivquellen gearbeitet wurde. Zwar habe ich in jedem der Teile Quelleninterpretation mit Forschungsmeinungen und zeitgenössischen Darstellungen verknüpft. Doch während der *darstellerische Teil* (Kapitel 2-3) vor allem der Einführung ins Thema und der Kontextualisierung der Kindsversorgungspraxis in der Geschichte der Heimerziehung und der Armen- und Fürsorgepolitik dient, steht im *interpretativen Teil* (Kapitel 4-5) die Dekonstruktion der archivalischen Fürsorgefälle und ihre Rekonstruktion als fürsorgliche Fallgeschichten, in deren Verlauf es zur Kindswegnahme und -versorgung kam, im Vordergrund. Im *Schlussenteil* (Kapitel 6) werden die Befunde aus den vorangegangenen Kapitel in einer abschliessenden Analyse sowohl methodisch wie inhaltlich thesenartig resümiert.

Im *ersten Teil* finden sich zuerst eine Quellenkritik der Ausgangsquellen (2.1) sowie ein Überblick über die Geschichte des Menzinger Heimes (2.2).¹ Es folgt ein diskurstheoretisches Kapitel zur Klärung und Verortung der im Fürsorge- und Erziehungsbereich verwendeten Begrifflichkeit (3.1).² Im anschliessenden Strukturteil zum sozioökonomischen Hintergrund (3.2) werden die Verarmung und „Verwahrlosung“ von proletarischen Familien in den Kontext der zeitgenössischen wirtschaftlichen Entwicklung gestellt.³ Ein rechtshistorischer Exkurs in Armenpolitik und -gesetzgebung des 19. Jahrhunderts sowie einige Anmerkungen zum Zivilgesetzbuch als rechtlicher Basis für Kindswegnahme und Kindsversorgung (3.3) waren unabdingbar für das Verständnis der Fallgeschichten.⁴ Der besseren Situierung dieser Fallgeschichten dient schliesslich ein summarischer Überblick über die Geschichte der Fremderziehung von Kindern im 19. und 20. Jahrhundert (3.4)⁵ Als Überleitung in den zweiten Teil fungiert Kapitel 3.5, in welchem die institutionellen Akteure, die für die Entstehung der Quellen und der darin verzeichneten Fälle von Kindsversorgung verantwortlich zeichneten, vorgestellt werden. Besonderes Gewicht wurde dabei auf die zeitgeschichtlich-ideologische und fürsorgepolitische Verortung der katholischen „Wohltätigkeit“ gelegt.⁶

¹ Dazu wurden kirchen- und ordensgeschichtliche Darstellungen von Doka, Müller, A. Iten, programmatische Schriften zu Anstaltsfrage und Fürsorgepolitik (Bossard, Widmer, Waltisbühl), neuere Biographien zu Persönlichkeiten im Umfeld der zugerischen Heimgeschichte (Omlin, Pfister, Van Orsouw), lokalhistorische Monographien von Cham und Menzingen (Gruber, Staub) sowie Archivquellen aus Menzingen und Baar herangezogen.

² Ich beziehe mich auf zeitgenössische Schriften von Armenpflegern und FürsorgerInnen sowie die Darstellungen und Methoden vor allem von Mollenauer, Ramsauer, Ruchat und Peukert. Von Nadja Ramsauer liegt seit Mai 2000 die publizierte Dissertation mit dem Titel: „Verwahrlost“ vor, welche ich nicht mehr berücksichtigen konnte.

³ Verwendete Sekundärliteratur: Gruner, Siegenthaler, Joris/Witzig, Bochsler/Gisiger und Pesenti sowie Brandenburg für Zug und zusätzlich die neuere Analyse von Ziegler in Guex u.a. und von Studer.

⁴ Dabei stützte ich mich auf Eggers ZGB-Kommentar, die Zugerische Gesetzessammlung, Reichesberg, die älteren Darstellungen von Briner und Baltensberger sowie auf die neueren von Schreiber, Gossenreiter, Gossenreiter u.a., Horowitz, Müller und Ramsauer für die Zürcher Vormundschafts- und Fürsorgepolitik und zusätzlich auf die kritisch-methodischen Ausführungen von Sachsse/Tennstedt.

⁵ Vgl. Chmelik, Alzinger/Frei, Niederberger, Ruchat sowie die zeitgenössische Anstaltsübersicht von Wild.

⁶ Verwendete Literatur: Monographie der zürch. Fürsorge von E. Müller, Artikel aus „Armenpfleger“ und „Pro Juventute“, kirchenhistorische Darstellungen von K. Müller, Liese, Seiler; Katholizismus-Darstellungen von Altermatt und Spieler; Archivakten aus Mels, Menzingen sowie aus dem Depot des SLW Zug.

Der *zweite Teil* beschreibt im Kapitel 4 den Prozess der fürsorgerischen Fallwerdung, Kindswegnahme und –versorgung und nimmt im Kapitel 5 eine Auseinandersetzung mit der anvisierten „Rettung“ und „Bewahrung“ der Kinder und Jugendlichen als Heimzöglinge und als nachgehend betreute „Fürsorge-schützlinge“ vor. In Kapitel 4.1 wird nebst einer Auslegeordnung der dafür verwendeten Akten auch eine einführende Methodendiskussion präsentiert.⁷ Einen speziellen Platz und entsprechenden Raum nimmt die Geschichte jenuischer Marianum-Zöglinge (4.2.4) ein.⁸ Hier habe ich die Fallgeschichten bewusst (wieder) direkt an den diskursiven und fürsorgepolitischen Kontext gekoppelt. Ähnlich bin ich mit dem Anstaltskritik-Kapitel (5.2.3) verfahren, wo ich die Administrativuntersuchung im Marianum in den weiteren Zusammenhang der Aufdeckung von Anstaltsskandalen durch Loosli und Surava gestellt habe, die sich in den Kontext einer gegen Ende des Zweiten Weltkriegs heftig geführten Debatte um die zukünftige Schweiz einordnen lässt. Damit wurden sowohl die relevanten inhaltlichen wie zeitlichen Räume – Kapitel 2 fängt Mitte des 19. Jahrhunderts an, Kapitel 5.2.3 schliesst Mitte der 1940er Jahre – durchschritten, welche die Forschungsreise in der *Schlussanalyse und –zusammenfassung* einem vorläufigen Ende zuführten, in welcher hoffentlich die richtigen Antworten auf einige der aufgetauchten Fragen erteilt sowie Anstösse zur Beforschung neuer Fragen vermittelt werden.

Zeitraum der Untersuchung

Es gibt einige Indizien für eine inhaltliche Zäsur in Bezug auf die Sozial- und Fürsorgepolitik sowie die Anstalterziehung am Ende des Zweiten Weltkrieges respektive in den 1940er Jahren, welche eine zeitliche Zäsur durch den hier gesetzten Untersuchungszeitraum als gerechtfertigt erscheinen lässt. Für den Beginn der Untersuchung habe ich mich für den rechtshistorischen Einschnitt, welcher 1912 durch das Inkrafttreten des ZGB erfolgte, entschieden.

1.2 Forschungsstand und Quellenlage

Die in den in den 1980er Jahren verfassten Heim-Monographien (Alzinger/Frei, Chmelik, E. Müller) unterscheiden sich mit ihrem Anspruch, einen historischen Gesamtabriss zu präsentieren, der sich vor allem auch auf statistisches Material stützt, deutlich von den neueren, vom „linguistical and cultural turn“ beeinflussten Darstellungen der 1990er Jahren, welche mit einer geschlechter-, diskurs- und ideologiegeschichtlichen Vorgehensweise vor allem die Interaktionsfelder und Machtbeziehungen analysieren und mit den Vormundschaftsakten einen neuen Quellenkorpus bearbeiten (Gossenreiter, Horowitz, Ramsauer (1995), Puenzieux/Ruckstuhl). Vorgespurt wurde diese Entwicklung in der deutschen Geschichtswissenschaft, wo Peukert und Sachsse/Tennstedt in den 1980er Jahren Standardwerke zum Zusammenhang von Hilfe und Repression in der Jugendfürsorge verfassten. Momentan zeichnet sich –

⁷ Mit Fleck, Kühl, Lüdtke, Geertz, Gordon, Mergel/Welskopp resp. den von ihnen zitierten Bourdieu und Giddens. Zu Kap. 4.2.3 (Häusliche Gewalt): Darstellungen von Gordon, Töngi. Zu 5.2.3 (Heim-Gewalt): von Imhof u.a.

⁸ Germann, Huonker, Leimgruber u.a., Quellen: Siegfried, Akten „Seraphisches Liebeswerk Luzern“.

mindestens in Zürich - ein Mini-Boom ab an Studien zur Psychiatrie- und Fürsorgegeschichte, die sich schwergewichtig auf eine Diskursanalyse der zeitgenössischen Theorie und Praxis stützen (Ramsauer (1999/2000), Wottreng, aktuelle Lizentiatsarbeiten⁹). In diesen Vergangenheitsaufarbeitungs-Kontext lassen sich auch die Studien zu diskriminierten Minderheiten oder sozial Deklassierten, darunter den Jenischen, einordnen (Meyer, Huonker, Meier/Wolfensberger, Leimgruber u.a., Galli¹⁰), die in Zukunft dank einem entsprechenden Nationalen Forschungsprogramm noch erheblich zunehmen dürften. Erkenntnistheoretischer Ausgangspunkt all dieser Arbeiten ist die Annahme, dass die soziale und politische Integration in den bürgerlichen und Sozialstaat mit Ausgrenzungsmechanismen einher ging, mit deren bisher kaum beachteten „Opfern“ man sich nun beschäftigt. Gleichzeitig verleihen die HistorikerInnen diesen „Opfern“ nun Widerstandspotentiale, dank denen sie sich gegen behördlichen Druck wehren können. Allerdings bleibt eine gewisse unauflösbare Spannung zwischen den Ansätzen, die in der Sozialdisziplinierungs-Tradition vor allem das Repressionsregime analysieren und jenen, die mit Hilfe von Interaktionsanalysen den „Opfern“ = Objekten auch Subjektstatus zuschanzen wollen, bestehen.¹¹ Noch geschaffen werden muss eine Verbindung von diesem Forschungsfeld zum mentalitäts- und kulturgeschichtlichen der Konfessionsforschung: Mit dem kulturellen Milieu des Schweizer Katholizismus beschäftigt sich vor allem die Freiburger Schule (Altermatt u.a.), während sich die Forschungslage in Deutschland geografisch und inhaltlich differenzierter präsentiert (Loth u.a., Mergel, Sun).

Die *Archivlage* in diesem Forschungsfeld ist geprägt einerseits durch datenschützerisch motivierte Zugangsbeschränkungen in staatlichen Archiven und andererseits durch willkürlich gehandhabte Aufbewahrung oder Vernichtung von Quellenmaterial in privaten Institutionen. In den kleineren *Bürgergemein-dearchiven* mussten mangels Erschliessung und Register Protokollbücher durchgesehen werden, deren einige Zeilen bis eineinhalb Seiten umfassende Einträge zuweilen einzige Quelle für die Rekonstruktion der Versorgungsgeschichten wurden. Vormundschaftliche Personendossiers existierten zum Teil bis in die 1930er Jahre gar nicht oder waren bis in die neuere Zeit vernichtet worden, falls sie nicht Fälle betrafen, die noch bis vor 25 Jahren weitergeführt wurden. Letzteres ist der Fall im Archiv der Politischen Gemeinde Mels und bescherte mir reiches Material an Korrespondenzen zwischen den Fürsorge- und Armenbehörden der Bürger- und der Wohngemeinden, mit der Heimleitung und mit betroffenen Eltern.

Schlechter bestellt ist es um die *Archive der privaten Institutionen* mit Ausnahme des „Seraphischen Liebeswerks“, welches seinen Aktenbestand sowohl in Zug wie auch in Luzern dem jeweiligen Staats-

⁹ Kramer, Wenn Arme zu Kranken werden; Egli, Feind im Blut; Dubach, Die Verhütung „minderwertiger“ Nachkommen. Weitere aktuelle Arbeiten zu Kindsverwahrlosung bzw. eugenischem Gedankengut in der SGG von Carolyn Pfenninger in Basel und Sandra Witschi in Bern: siehe www.cx.unibe.ch/hist/aggs.

¹⁰ Galli: Von der „Landplage“ zur „Minderwertigkeit“.

¹¹ Diese Gegenüberstellung ist allerdings nicht ganz richtig, weil das Konzept der „Sozialdisziplinierung“ bei Foucault und Luhmann nicht mehr wie bei Weber und Oestreich von einer oben-unten-Polarität geprägt ist, sondern anonyme und dezentrale Vorgänge beschreibt, die im Innern von sozialen Organisationen ohne eindeutiges Machtzentrum wirksam werden. Siehe für die Diskussion: Breuer, Sozialdisziplinierung. Die andere Herange-

archiv als Depot übergeben hat. Das Archiv der Hilfsgesellschaft Menzingen, welche als Verwalterin des Kinderheims Marianum auftrat, enthielt zwar die Ausgangsquelle für alle weiteren Forschungen sowie ein umfangreiches Dossier zum Beinahe-Anstaltsskandal im Marianum 1946/1947. Erstaunlicherweise sind weder weitere die Heimkinder betreffende Akten (wie Familiengeschichten, medizinische Gutachten, Schulzeugnisse) noch diesbezügliche Korrespondenzen mit den Versorgerinstanzen, Eltern oder ehemaligen Zöglingen vorhanden (nur innerhalb des Dossiers zum Anstaltsskandal). Dieselbe archivalische Lücke besteht auch im Klosterarchiv der Menzinger Kongregation, das nur über zwei Mappen mit das Marianum betreffende Akten verfügt: Entweder hat man hier die Marianum-Belange als verwaltungstechnisch der Hilfsgesellschaft zugehörig betrachtet und lediglich die wichtigsten, das Mutterhaus betreffende Geschäfte und Angelegenheiten abgelegt. Oder dann wurde weiteres Material unter einem anderen Titel abgelegt. Unbefriedigend präsentiert sich die Aktenlage im Kinderheim Hagendorn-Cham, welches ich ursprünglich in meine Arbeit einbeziehen wollte: Das Heim wird noch heute als Sonderschule für behinderte Kinder geführt und aktualisiert deshalb seinen Bestand an Personendossiers laufend. Laut der früheren Heimleiterin sind die Kinderakten bis in die 1950er Jahre höchstwahrscheinlich von ihrem Vorgänger entsorgt worden waren. Immerhin hat ein Blick in die ältesten noch existierenden Fichen ergeben, dass auch in Hagendorn jensische Kinder aus dem Umfeld der Aktion „Kinder der Landstrasse“ untergebracht wurden.

Entgegen meinen Befürchtungen begegnete man meinem Ansinnen an keiner Stelle mit Opposition. Nach der schriftlichen Zusicherung der Wahrung von Anonymität und Diskretion wurde mir in den meisten Fällen freier und unbeaufsichtigter Zugang in die Archive gewährt. Die Verantwortlichen zeigten sich in allen Fällen kooperativ und zuvorkommend – nichts war da zu spüren von der berechtigten Angst, es könnte bei einer solchen Aufarbeitung auch Unangenehmes zum Vorschein kommen. Ich möchte deshalb allen Beteiligten, insbesondere Herrn Hegglin in Menzingen (Archiv der Bürgergemeinde und Archiv der Hilfsgesellschaft), Herrn Landolt und Herrn Hutter in Mels (Archiv der Politischen Gemeinde), dem Team der Staatsarchive Zug und Luzern und des Stadtarchivs Zürich, Frau Jaggi von der Kinder- und Jugendfürsorge Zug (ehemals „Seraphisches Liebeswerk Zug“), Sr. Uta Frommherz (Archiv des Klosters Menzingen) sowie Herrn Bart (Kath. Pfarrarchiv Baar) für ihre Offenheit gegenüber historischer Forschung danken.¹²

Gedruckte Quellen zur Thematik der „Kindsverwahrlosung“ und Kindsversorgung sind in Form von Broschüren und Zeitungsartikeln in der Zentralbibliothek und im Zürcher Stadtarchiv reichlich vorhanden – analog zu den vielen Institutionen und ExpertInnen, die sich im pädagogischen und fürsorgepolitischen Feld, das sie als ein für die Zukunft des Sozialstaates zentrales betrachteten, bewegten.

hensweise veranschaulicht etwa Lütke mit seiner Diskussion des Konzepts der „Herrschaft als sozialer Praxis“ sowie der Gehorsams- und Verweigerungsmotivationen der „Beherrschten“. Lütke (1991).

¹² Zusätzlich danke ich auch Herrn Hutab in Rothenthurm, Herrn Enzler in Walchwil, Herrn Pfarrer Kaiser in Cham und Frau Knüsel in Hagendorn, zu „deren“ Archiven ich ebenfalls Zugang erhielt, woraus ich jedoch kein Material in der Arbeit verwendet habe.

1.3 Anonymisierung und verwendete Begriffe

Diese Arbeit stützt sich auf Fürsorge-, Vormundschafts- und armenpflegerische Akten, die zwischen achtzig bis vierzig Jahre zurück reichen – Material, welches unter datenschützerische Regulierungen fällt. Um Einsicht in diese Quellen zu erhalten, musste ich mich deshalb zur Anonymisierung der darin auftauchenden Personennamen verpflichten. Ich habe dabei folgendes Vorgehen gewählt: Die von den Versorgungsmassnahmen betroffenen ProtagonistInnen (Kinder und Eltern) erhielten einen falschen Vornamen und die richtige Initiale ihres Nachnamens. Die falschen Vornamen sollen aber „stimmig“ wirken und wurden deshalb aus den realen Vornamen anderer der über neunhundert in der fraglichen Zeit im Marianum lebenden Kinder ausgewählt.¹³ Nicht anonymisiert wurden die Namen jener ehemaligen Zöglinge, die in Darstellungen im Rahmen eines Buches oder eines Zeitungsartikels bereits mit ihrem vollen Namen oder mit ihrem abgekürzten richtigen Namen genannt wurden.

Bei Ortsangaben, durch welche eine Identifizierung der Personen im dörflichen Kontext möglich würde, wird auf den Ortsnamen verzichtet und entweder eine Initiale verwendet oder der Ort wird summarisch eingegrenzt als z.B. als „Zugerische Berggemeinde“. Das gilt aus leicht einsehbaren Gründen natürlich nicht für Mels oder Menzingen. Die Eltern der Heimkinder werden abwechselnd „Frau X.“ oder „Herr X.“ bzw. „Mutter Z.“ oder „Vater Z.“ genannt. Für die restlichen Akteure kommt das gleiche Vorgehen zur Anwendung: die Initiale des Nachnamens zusammen mit der Anrede „Frau“ oder „Herr“ oder mit der Berufsbezeichnung bzw. dem Amtstitel. Bei Personen von öffentlichem Interesse, deren Identität durch ihre Tätigkeit bekannt war oder ist, oder die eine besonders einflussreiche Stellung in den hier beschriebenen Vorgängen einnehmen, welche allen ZeitgenossInnen bewusst war, wurde auf eine durchgehende Anonymisierung verzichtet.

Was die verwendeten Begriffe angeht, so setzte ich sie dort in Anführungs- und Schlusszeichen, wo sie der Terminologie einer bestimmten Institution oder Geisteshaltung entnommen wurden, zu der ich Distanz wahren möchte (z.B. „Verwahrlosung“; auch als *Verwahrlosung*, wenn der konzeptionelle Gehalt des Begriffs angesprochen ist). Die Begriffe: versorgen, Zögling und Heiminsassen verwende ich ohne Anführungszeichen, weil sie einerseits sehr breit und ideologisch unvoreingenommen verwendet wurden, und weil andererseits die damit beschriebenen Sachverhalte auch nicht durch eine heutige „sanftere“ Sprache beschönigt werden sollen. Natürlich sind weder Zögling noch Heimkind diffamierend oder redundant gemeint, sondern werden als analytische Kategorie verwendet, die über die realen Personen wenig aussagt. Mit derselben Begründung erlaube ich es mir auch, Personen in „Fürsorgefällen“, als Sample und als Behörde zu abstrahieren. Selbstverständlich habe ich sprachlich Rücksicht auf die Existenz zweier Geschlechter genommen. Wo allerdings nur ein Geschlecht vertreten ist, wird dies auch kenntlich gemacht.

¹³ Der Schlüssel zur Dechiffrierung dieser Namen wird den dazu berechtigten Stellen und Personen auf Wunsch abgegeben.

2. Das Marianum Menzingen als Destination und Durchgangsstation

2.1 Das Archiv der Hilfsgesellschaft Menzingen als Ausgangsstation für die Quellenarbeit

2.1.1 Auswertung der Marianum-Kassabücher 1916 – 1945

Im Archiv der Hilfsgesellschaft Menzingen sind Kassabücher aus dem Marianum bis 1908 zurück vorhanden. Die für den untersuchten Zeitraum relevanten Folianten wurden von einem späteren Archivar mit dem Etikett „Kinderverzeichnis/Ausgaben 1916 – 1931 Marianum“ respektive „Kinderverzeichnis/Ausgaben 1931 – 1945 Marianum“ beschriftet. Die unter rein ökonomischen Aspekten gemachten, die Zöglinge betreffenden Einträge stellen denn auch die einzige Quelle mit den Namen der Heiminsassen und -insassen dar. Ob je noch Karteikarten oder andere Namenslisten existierten, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Dass der Archivbestand aber Lücken aufweist, geht aus der Tatsache hervor, dass das Kassabuch und „Kinderverzeichnis“ für 1946 – 1950 fehlt und erst ab 1951 wieder vorhanden ist.

Die beiden Bände umfassen 298 resp. 288 beschriebene Seiten. Ein Namenregister fehlt. In der Regel trug die Buchführerin – es handelt sich um zwei bis drei verschiedene Handschriften – pro Seite einen Namen ein und listete darunter die Kostgeldbeträge, Zahlungseingänge und Aufwendungen für Kleider, Arzt, Reisespesen auf. Die Einträge wurden fortlaufend geführt, doch die chronologische Abfolge ist nicht immer eindeutig. Oft fehlen die Jahreszahlen und sind lediglich Tag und Monat der Zahlungseingänge oder des für die Erhebung des Kostgelds relevanten Eintritts beziehungsweise Austritts eines Zöglings vermerkt. Bei den über Jahre im Heim lebenden Kindern wiederholen sich die Seiteneinträge periodisch. Oft werden auf einer Seite auch mehrere Namen aufgeführt, besonders dann, wenn es sich um Geschwister handelt oder um eine Gruppe „konkordatsmässig“ versorgter Kinder mit gemeinsamem Versorger. Nur eine der Buchführerinnen hat in wenigen Fällen Geburtsdatum und Heimatort der Kinder vermerkt. Meistens werden nur der Name und Vorname – zuweilen in einem ersten Eintrag auch bloss „Kinder X“: Anzahl und Geschlecht bzw. Vornamen der Kinder erschliessen sich erst aus der Lektüre der Einträge oder gar nicht –, die Kostgeldbeträge und in circa der Hälfte der Fälle auch ein oder mehrere „Zahler“ genannt.

Weitere, nicht systematisch gemachte Angaben geben Hinweise auf die Vor- oder Nachgeschichte der einzelnen Zöglinge: So heisst es etwa: „nach Hause entlassen“ oder : „entl. an Stelle.“ Es wird vermerkt: „Mündel von Frau Z.“ oder: „Juni 1. – 24. Vater gearb.: 56 Fr.“. Im ersten Fall handelt es sich um ein von der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich versorgtes Kind. Der zweite Eintrag klärt über die zeitweilige Arbeitslosigkeit des kostgeldpflichtigen Vaters auf. Zusätzliche Unsicherheiten ergeben sich für eine systematische Auswertung durch die inkonsequente Schreibweise einzelner Namen, die bis zur Verwendung verschiedener Vornamen führt, und durch die erwähnte summarische Auflistung einer

Gruppe von Kindern. Trotzdem wurde versucht, eine ansatzweise statistische Auswertung der Kassabucheinträge vorzunehmen.

Anzahl verzeichneter Kinder

Kassabuch 1916 - 1931: 300 Einträge (Eintragseinheiten), die 519 Kinder betreffen
Kassabuch 1931 - 1945: 321 Einträge (Eintragseinheiten), die 418 Kinder betreffen¹

Im Ganzen sind in den beiden Kassabüchern für einen Zeitraum von rund dreissig Jahren 937 Kinder verzeichnet. Diese Zahl entspricht wahrscheinlich nicht der tatsächlichen Anzahl, da erstens andere Quellen weitere, in den Kassabüchern nicht verzeichnete Kinder aufführen. Zweitens konnte die Zahl dort, wo lediglich ein Sammeleintrag „Kinder X“ vorliegt, anhand der Kostgeldhöhe nur geschätzt werden.² Es befanden sich zu jedem Zeitpunkt etwa gleich viele Mädchen wie Knaben im Heim. Eine Insassenstatistik nach Jahren beinhalten die Jahresrechnungen 1922 – 1946: Per Jahresende befanden sich im Marianum immer zwischen minimal 110 Kinder (im Jahr 1927) und maximal 140 Kinder (im Jahr 1932). Die Fluktuation war 1936 mit 45 Eintritten gegenüber 40 Austritten am grössten.³

Interpretation der Tabelle mit den Zöglingszahlen (Anhang, Kapitel 8.1)

Die Belegungskonjunktur setzt mit einer Spitze 1922 ein, welche mit der Nachkriegskrise zusammen fällt. Analog zur Erholung von Auftrags- und Beschäftigungslage in Industrie und Bauwirtschaft nimmt die Zöglingszahl bis 1927 kontinuierlich ab. Der Wiederanstieg bis 1930 aufs Niveau von 1922 dürfte nicht mit externen, auf die einzelnen Eltern und die Bürgergemeinden direkt wirkenden Faktoren zu erklären sein, sondern mit neuen Übernehmearrangements für gruppenmässig versorgte Kinder (z.B. die KdL-Kinder). Das Spitzenjahr 1932 wurde gleichzeitig für etliche Zöglinge zum Austrittsjahr – für all jene, die gut zehn Jahre früher infolge der Krise ins Heim gekommen waren -, und der ökonomische Krisenzyklus macht sich, wenn überhaupt, erst wieder 1933 bis 1937 mit einem neuerlichen Anstieg der Zöglingszahlen bemerkbar. Falls wirklich ein Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit, der Belastung der Armenkassen und den Zöglingszahlen im Marianum besteht, dann dürfte der jähe Rückgang von 1937 bis 1938 verspätet die Erholung der wirtschaftlichen Lage seit 1936 dokumentieren, der nochmalige Anstieg 1939 den krisenhaften Vorabend des Zweiten Weltkrieges und die tendenziell abnehmenden Zöglingszahlen anfangs der 1940er Jahre sowohl die staatlichen Beschäftigungsmassnahmen im Rahmen der Kriegswirtschaft als vielleicht auch die Resonanz der neuen konservativen Familienschutzpolitik.

¹ Die Eintragseinheiten, die durchschnittlich eine halbe bis eine Seite umfassen, sind nicht immer identisch mit der Anzahl darin vermerkter Zöglinge. Deshalb wurden beide Zahlen genannt. HGMen, Kassabücher.

² Denkbar ist auch, dass mir beim tagelangen Abschreiben mit noch unsicheren Sütterlin-Schrift-Kenntnissen auch Fehler unterlaufen sind. Die Zahl 937 ist also eher approximativ als präzise.

³ HGMen, Jahresrechnungen.

Alter und Aufenthaltsdauer

Da das Geburtsdatum fast nie vermerkt wurde, können aus den Kassabüchern keine präzisen Altersangaben gemacht werden. Immerhin weist das Austrittsdatum nach vielen Jahren Aufenthalt oder mit der Bemerkung „an Stelle entlassen“ darauf hin, dass das betreffende Kind das Alter der Schulentlassung (14 oder 15 Jahre) erreicht hatte. Über das Aufnahmealter werden unterschiedliche Angaben gemacht: Einmal sind es Kinder „von 1 - 11 Jahren“⁴, später heisst es, das Heim sei für Kinder von „3 – 15 Jahren“⁵. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Aufenthaltsdauer der Marianum-Zöglinge zwischen wenigen Wochen und circa 14 Jahren betrug. Es ist zu vermuten, dass jene Kinder, die weder in Spezialheime verlegt wurden noch zu ihrer Familie zurückkehrten oder in eine Pflegefamilie kamen, meistens bis zum Ende ihrer Schulpflicht im Marianum verblieben. Eine Rückkehr in die Familie kam nach (Wieder-)Verheiratung des verwitweten oder ledigen Elternteils in Frage, wenn das Kind aufgrund einer vorübergehenden Notlage weggegeben worden war. Wie in den Kapiteln 4 und 5 gezeigt wird, war eine Rückgabe der nach ZGB versorgten Kindern ungleich seltener. Bei jenen Zöglingen, die ihre gesamte Kindheit im Marianum verbrachten, dürfte es sich also in wenigen Fällen um Waisen, häufiger aber um zwangsweise weggenommene gehandelt haben.

Geographische Herkunft

Die geographische Herkunft der meisten Marianum-Kinder ist aus den Kassabüchern nur indirekt und spekulativ eruiert, zum Beispiel anhand eines Eintrages wie: „Austritt zur Mutter nach Luzern“. Eine Amtsvormundschaft Zürich oder Luzern oder die lokale Sektion einer privaten Fürsorgeinstitution als Versorger verweisen ebenfalls auf den Wohnsitz der Eltern. Der Bürgerort des Kindes erschliesst sich dort, wo eine bürgergemeindliche Armenbehörde als Versorgerin und Zahlerin auftritt. Der Standortfaktor dürfte für die Versorgungen, die aus Zürich entweder durchs Fürsorgeamt oder durch das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ erfolgten, relevant gewesen sein: im ersten Fall, aufgrund der geographischen Nähe des katholischen Kantons Zug zur Stadt Zürich mit ihrer grossen katholischen Diaspora. Im zweiten Fall, weil das „Hilfswerk“ von Zürich aus operierte und die sogenannten „Vagantenkinder“ gerne möglichst weit von ihren Heimatgemeinden oder den Aufenthaltsplätzen der Fahrenden in den Kantonen Graubünden, St. Gallen, Tessin, Schwyz und Aargau versorgte. Eine spezielle Gruppe mit nur vorübergehendem Aufenthalt bildeten die im Rahmen der „Kinderzüge“ des Hilfswerks für Emigrantenkinder und des Roten Kreuzes in den Weltkriegen untergebrachten belgischen und französischen Kinder, die im Kanton Zug durch das „Seraphische Liebeswerk“ betreut wurden.⁶

⁴ Kissling, Die katholischen Anstalten, S. 186.

⁵ HGMen, Ordner „Marianum“: Marianum-Prospekt, undatiert (nach 1945).

⁶ Siehe Schmidlin, Eine andere Schweiz; Kassabucheinträge; Brief von Sr. Damasina 14.12.1918 in Akte C1F5; Brief von Sr. Damasina 28.1.1919 in: StALU, PA 269/319; Hinweis in SLW Zug (Dossier N 25 46).

Soziale Herkunft und Familienverhältnisse

Unregelmässige oder verzögert eintreffende Zahlungen durch die Eltern weisen auf eine prekäre wirtschaftliche Situation in der Familie hin. Bei verzeichneten Geschwistergruppen dürfte es sich um verwaiste, infolge einer Familienauflösung durch Scheidung oder infolge einer Wegnahme gemäss ZGB im Heim versorgte Kinder gehandelt haben. Tritt der „Armenerziehungsverein Baden“ als Versorger auf, handelte es sich bei der betroffenen Familie um einen Fürsorgefall. Das gilt für die meisten Kinder, für deren Heimerziehung Institutionen als zahlende Instanz auftraten. Die im Folgenden untersuchten Zöglinge entstammten praktisch alle dem ländlichen oder städtischen ArbeiterInnen- oder Kleingewerbetum, das am schwersten unter den wirtschaftlichen Krisen litt. Sie wurden wegen angeblicher Verwahrlosung aus ihren Familien weggenommen respektive weggegeben. In etlichen Fällen ging die desolate ökonomische Lage der Familie einher mit einer zerrütteten Ehe und häuslicher Gewalt. In anderen handelte es sich um Kinder einer infolge Verwitwung, Scheidung oder unehelicher Schwangerschaft alleinstehenden Mutter. Da es sich um ein konfessionelles Heim handelte, stammten alle Zöglinge aus katholischen Verhältnissen oder aus gemischtkonfessionellen Ehen.

Versorger- und Zahlerinstanz

VersorgerIn und ZahlerIn waren, wenn es sich um Bürgerräte, die eigenen Eltern oder private Institutionen handelte, oft identisch. Zuweilen führten sie den Versorgungsfall in Arbeitsteilung: So ist etwa eine städtische Amtsvormundschaft für die Vornahme der Versorgung sowie die Kontrolle des Pflegekinderverhältnisses zuständig, während das Fürsorgeamt das Kostgeld bezahlt oder es bei Bürgergemeinde und Eltern eintreibt. Letztere blieben auch im Fall einer gesetzlichen Kindswegnahme zahlungspflichtig, kamen dieser Pflicht in der Realität aber oft ungenügend nach, weil die Versorgung auch aus einem Armutsproblem heraus erfolgte. In diesem Fall musste die Bürgergemeinde die ganzen Kosten übernehmen oder, falls Konkordatsvereinbarungen bestanden, sich mit den fürsorgerischen Behörden der Wohnortsgemeinde der Eltern über den Kostenteiler einigen. In etlichen Fällen wurde die Bezahlung subsidiär von einer privaten Fürsorgeinstitution („Pro Juventute“, „Seraphisches Liebeswerk“) bzw. lokalen Wohltätigkeitsvereinen übernommen. Zuweilen bezahlten auch ältere Geschwister oder weitere Verwandte.

Die Kosten der Versorgung

Das Marianum Menzingen war bei Gemeinwesen und Institutionen nicht zuletzt wegen seines günstigen Kostgeldansatzes beliebt. Von 1916 bis 1920 betrug der monatliche Pensionspreis, der Kost, Logis und Unterricht, nicht aber Kleider und Schuhe umfasste, zwischen 20 und 25 Franken pro Kind. Bei mehreren Geschwistern oder Bürgerkindern der gleichen Gemeinde kam mitunter eine Art Gruppenrabatt zum Spielen. Anfangs der 1920er Jahre stieg der Preis allmählich auf zwischen 25 und 30 Franken

und pendelte sich für die meisten Kinder bei 30 Franken ein. Ab Mitte der 1930er Jahre erfolgte ein neuerlicher Preisanstieg auf 30 bzw. 35 Franken, wobei noch immer Spielraum für Preisflexibilität blieb, wie ein Eintrag von ca. 1925 zeigt: Zuerst wurden hier für ein Mädchen, das nach einem ersten kurzen Aufenthalt aus- und dann wieder eintrat, 35 Franken berechnet. Dann durfte sie zwei Monate lang gratis im Marianum wohnen und schliesslich wurde die Kostgeldhöhe auf 20 Franken festgesetzt.⁷ Die Wirtschaftskrise schlug sich anfangs der 1930er Jahre auch im Pensionspreis nieder, der wieder auf 30 bzw. bis auf 25 Franken gesenkt werden musste. Anfangs der 1940er Jahre pendelte sich der durchschnittliche Pensionspreis bei 35 bzw. 40 Franken ein. Es bestand jedoch weiterhin Spielraum für eine Art Sozialtarif bis circa 25 Franken. Andererseits werden vereinzelt auch Monatsbeiträge bis 50 Franken notiert: Das betraf zum Beispiel einige aus der Romandie stammende Kinder, die sich zu Sprachlern- und Ferienzwecken ein paar Wochen oder Monate im Marianum aufhielten.⁸ Die Zahlungsmoral der Institutionen war besser als jene von privaten VersorgerInnen. Die Einträge bei letzteren, welche offene Schulden, Preisanpassungen nach unten und ratenweise Zahlungseingänge vermerken, lassen auf ein ungleich mühsamer verdientes Geld schliessen als die Einträge bei den institutionellen Versorgern, die dank regelmässiger Zahlungen und hoher Beiträge für Kollektivversorgungen eine bessere Finanzplanung erlaubten.⁹ Ein Vergleich mit anderen Kinderheimen jener Zeit zeigt, dass das Marianum sich preislich im unteren Segment bewegte zusammen mit anderen, von Menzinger, Ingenbohrer oder Baldegger Schwestern geführten katholischen Heimen, währenddem staatliche und protestantische Heime durchschnittlich um mindestens die Hälfte bis dreimal teurer waren.¹⁰

Auch aus den Jahresrechnungen lässt sich die Bedeutung des Marianum als Versorgungsstätte für Kinder aus anderen Kantonen ablesen: Auf der Einnahmeseite wurden summarisch die Kostgeldzahlungen durch die Bürgergemeinde Menzingen einerseits und durch alle anderen ZahlerInnen andererseits aufgelistet. Während bereits in den 1920er Jahren die Einnahmen aus auswärtigen Kostgeldern das Vier- bis Siebenfache der Menzinger Kostgelder ausmachten, akzentuierte sich dieses Ungleichgewicht unabhängig von der Kinderzahl für die 1930er Jahre auf das Neuneinhalb bis Einundzwanzigfache. Erst in den 1940er Jahren ging das Übergewicht der gemeindeexternen Kostgelder wieder unter den Faktor zehn zurück bis zum Verhältnis von 4,8 : 1 im Jahr 1943. In den 1950er bis in die 1970er Jahre wurde die Abhängigkeit des Heims von auswärtigen VersorgerInnen allerdings überwältigend: 1955 betragen deren Zahlungen fast das Dreissigfache von den Beiträgen der Menzinger Bürgergemeinde.

⁷ HGMen, Kassabuch 1916-1931, S. 205. Das Entgegenkommen war evtl. ein Versuch, das Mädchen lieber zu einem „Dumpingpreis“ als gar nicht behalten zu können. In einem anderen Fall heisst es: „Es wären noch 34 Fr. zu bezahlen gewesen, die der schweren Verhältnisse wegen geschenkt wurden.“ Kassabuch 1931-1945, S. 165.

⁸ Vgl. Aussage von A.M. in: StAZG, Verhörämterlicher Bericht, S.14. Für letzteres spricht auch der Versuch, den Insassen-Rückgang ab den späten 1930ern mit Verweis auf den Kuraspekt der Landschaft zu vermarkten.

⁹ Exemplarisch die Kostgeldeinträge für die „Kinder Pro Juventute“: „Pension bis 31. Dez. 1932 f. sämtl. Kinder: 720 Fr. Jan. 20. Erhalten: 720 Fr.“, Kassabuch 1931-1945, S. 9.

¹⁰ Vgl. Wild, Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz.

Weitere Informationen

Zusatzinformationen zum Beispiel zur Gesundheit der Kinder lassen sich gewinnen aus Einträgen, die immer unter kostenrelevanten Aspekten, Arztbesuche, Medikamentenverschreibung oder Spitalaufenthalte belegen. In Rechnung gestellte Matratzen lassen auf Bettnässen schliessen; eine besondere Heim- und Erziehungsproblematik, auf die leider nicht näher eingegangen werden konnte, die sich aber fürs weitere Fortkommen ehemaliger Zöglinge oft als entscheidend erwies (siehe Kapitel 5). Kostgeldausfälle wegen regelmässiger Ferienabsenzen von Kindern weisen auf relativ intakte und von den Behörden nicht mit Massnahmen belegte Familien- oder Verwandtschaftsverhältnisse hin.

2.1.2 Die ausgewählten Samples

Die Frage nach dem weiteren Umgang mit diesem immensen Umfang an lückenhaften Daten war relativ bald und pragmatisch entschieden: Nur dort, wo die über das Kind entscheidenden Instanzen institutionell und geographisch identifizierbar waren, konnte weiter geforscht werden. Diese erste Einschränkung brachte eine Reduktion der zu untersuchenden Zöglingsgeschichten auf rund 300 Fälle. Damit war eine erkenntnistheoretische Vorentscheidung getroffen: Untersucht werden sollten ausschliesslich jene Fälle von Kindsversorgungen, welche durch staatliche oder private fürsorgerische Instanzen veranlasst worden waren oder mindestens mitgetragen wurden. Das sich daraus ergebende Sample: *von Gemeinwesen und Organisationen versorgte Kinder* konnte weiter aufgeteilt werden in

- erstens ein aus acht Gruppen mit ähnlichen Fallprofilen bestehendes Sample mit der bürgergemeindlichen Armenbehörde als vormundschafts- und armenrechtliche Versorgerinstanz, das insgesamt circa 166 Fallgeschichten umfasst.
- Zweitens in ein strukturell ähnliches Sample aus von den Vormundschaftsbehörden der Wohnortsgemeinde (Amtsvormundschaft) versorgten Kindern.
- Drittens in ein Sample der von privaten Fürsorgeinstitutionen versorgten oder betreuten Kinder.

Die Samples überschneiden sich in den Fällen, in welchen jene die Versorgungsmassnahme veranlassende und jene sie durchführende und dafür bezahlende Instanz nicht identisch waren. Deshalb wurde bei der Einordnung die dominante Kategorisierung durch die Schwestern im Kassabuch übernommen. Konkret erhielt ich bei dieser Betrachtungsweise folgende mögliche Samples von Fallgeschichten:

A) Gruppe „Armenbehörden“:

Alpnach OW: ca. 10 Kinder
Feusisberg SZ: ca. 10 Kinder
Freienbach SZ: ca. 11 Kinder
Mels SG: ca. 52 Kinder
Menzingen ZG: ca. 30 Kinder
Rothenthurm SZ: ca. 16 Kinder
Unterägeri ZG: ca. 13 Kinder
Wollerau SZ: ca. 24 Kinder

B) Gruppe „Amtsvormundschaften“:

Amtsvormundschaft und Fürsorgeamt Zürich: ca. 16 Kinder

Amtsvormundschaft Luzern: meistens via „Seraphisches Liebeswerk Luzern“

C) Gruppe „Fürsorgeinstitutionen“:

„Pro Juventute Luzern“: ca. 20 Kinder

„Pro Juventute Zürich“: ca. 50 Kinder

„Pro Juventute Zurzach“ (z.T. als „Armenerziehungsverein“ Baden): ca. 30 Kinder

„Seraphisches Liebeswerk Luzern“ (SLW Luzern): ca. 36 Kinder

„Seraphisches Liebeswerk Solothurn“: ca. 6 Kinder

„Seraphisches Liebeswerk Zug“: aufgrund der Überschneidungen mit Armenbehörden im Kt. Zug und aufgrund der Übernahme einiger zuerst vom SLW Luzern betreuten Kinder schwierig zu beziffern.¹¹

D) Gruppe „Diverse“:

Staatsarchiv Zug: Beschwerde gegen Kindswegnahme beim Regierungsrat im Fall von 3 Kindern

Staatsarchiv Zug: Verhörakten Administrativuntersuchung Marianum 1946/47: zusätzlich 6 Kinder

Dass es sich bei der rund fünfzig Kinder umfassenden *Pro-Juventute-Zürich-Gruppe* in Tat und Wahrheit um jenische Kinder, die von der „Pro-Juventute“-Unterabteilung „Hilfswerk für die Kinder der Landstrass“ versorgt wurden, handelte, darauf lassen erstens die Familiennamen schliessen, die aus der Debatte um die Aufarbeitung der „Hilfswerk“-Geschichte bekannt sind und mir im Gespräch mit jenischen Personen bestätigt wurden. Zweitens wird das Marianum direkt oder indirekt auch in den Untersuchungen von Huonker und Leimgruber u.a. als Versorgungsstätte für jenische Kinder genannt.¹² Allerdings war die „Pro Juventute“ bzw. das in der „Abteilung Schulkind“ untergebrachte „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ (KdL) nicht die einzige in der systematischen Wegnahme und Versorgung von jenischen Kindern aktive Organisation: Fünf der von mir genauer untersuchten Fälle betreffen KdL-Kinder, die von Zürich ans „Seraphische Liebeswerk Luzern“ übergeben wurden.¹³ Auch bei der Geschwister- oder Verwandtengruppe, die um 1928 vom Solothurner „Liebeswerk“ nach Menzingen gebracht wurde, handelt es sich aufgrund des Namens und der in der Sekundärliteratur dokumentierten Tätigkeit des „Liebeswerks“ in diesem Feld¹⁴ mit grosser Wahrscheinlichkeit um jenische Kinder.¹⁵

Ich beabsichtige ursprünglich, mich ausgehend von der von Huonker und Leimgruber u.a. sowie von Teilen der in dieser Frage gespaltenen jenischen Organisationen geforderten Aufarbeitung aller Aspekte

¹¹ Weitere, in der ersten Reduktion nicht mitgezählte, weil meist weniger als 3 Fälle betreffende Versorger: A) Baar ZG, Hünenberg ZG, Neuheim ZG, Wolfenschiessen NW; das so nicht (mehr) existierende „Märschwil“ sowie das Italienische Konsulat in Zürich; C) Armenerziehungsverein Laufenburg, Pro Juventute Leuk.

¹² Huonker, *Fahrendes Volk*, S. 140 und S. 225; Leimgruber u.a., *Das „Hilfswerk“*, S. 41, Annex-Dokument 145. Ein Beitrag zum „Hilfswerk“ findet sich auch in: Thodé-Studer, *Les Tsiganes Suisses*.

¹³ Es bestanden zwischen dem KdL und dem SLW auch personelle Verflechtungen: So hatte KdL-Mitarbeiterin Clara Reust vorher beim SLW Luzern gearbeitet. Leimgruber, *Das „Hilfswerk“*, S. 42; Akten SLW Luzern.

¹⁴ Huonker, *Fahrendes Volk*, S. 84-88; Leimgruber u.a., *Das „Hilfswerk“*, S. 41; Aus einem Schreiben der Stiftung Naschet Jenische vom Sept. 1989: „Von den Betroffenen immer wieder angeklagt werden die Seraphischen Liebeswerke Luzern und Solothurn, welche einerseits mit der Pro Juventute zusammenarbeiten und darüber hinaus eigene Initiativen entwickelten.“, in: Scharotl, 3, 1989, S. 3.

¹⁵ Oder zu einer durch die „Hilfswerk“-Aktionen erst zu „jenischen Kindern“ gemachten Schnittmenge von in Bezug auf Herkunft und soziale Zuordnung verschiedenen Gruppen von Kindern, wie R. Sablonier zu bedenken gibt. Leimgruber u.a., *Das „Hilfswerk“*, S. 186.

rund um die „Hilfswerk“-Geschichte auf die jenischen Zöglinge in den Heimen Marianum Menzingen und Hagendorn-Cham zu konzentrieren. Da der Zugang zu den im Bundesarchiv gelagerten Akten des „Hilfswerks“ jedoch sehr restriktiv gehandhabt wurde (bzw. ich mich auf diesbezügliche Informationen verliess) und eine Lockerung sich erst seit Ende 1999 aufgrund positiver Rückmeldungen aus den Kantonen abzeichnet, kam für mich eine Auswertung der „Pro-Juventute“-Akten nicht mehr in Frage. Denn da hatte ich meinen Fokus längst auf die Geschichte der *durchschnittlichen* Marianum-Zöglinge als Substrat zeitgenössischer Fürsorge-, Armen- und Sozialpolitik ausgeweitet. Roger Sablonier hielt vereinfachenden, mit dem Faschismusvorwurf operierenden Erklärungen entgegen, dass die „Hilfswerk“-Aktion durchaus „hausgemacht“ gewesen sei und „typische Züge schweizerischer Armen-, Fürsorge- und Minderheitenpolitik“ aufgewiesen habe.¹⁶ Genau um diese „hausgemachte“ Geschichte, in der die „Hilfswerk“-Kinder bis zu einem bestimmten Grad keinen Sonderfall, sondern den rassistisch unterfütterten Extremfall eines *normalen* Umgangs mit Familien und Kindern bestimmter sozialer Schichten und Minderheiten darstellten, geht es in dieser Untersuchung. Trotzdem möchte ich im 4. Kapitel dieser Arbeit in einem Exkurs speziell auf die jenischen Marianum-Zöglinge eingehen.

Von den vorgängig aufgelisteten möglichen Samples wurden schliesslich folgende untersucht:

aus der Gruppe A): Mels SG, Menzingen ZG

aus der Gruppe B): Fürsorgeamt Zürich

aus der Gruppe C): „Seraphisches Liebeswerk“ Zug und Luzern

aus der Gruppe D): wie erwähnt

Teilweise fanden sich nicht zu allen in den Kassabüchern genannten Namen Akten in den verschiedenen Beständen, teilweise wurden dort Kinder als Marianum-Zöglinge erwähnt, die in den Kassabüchern nicht vorkommen. Dort, wo sich lediglich eine den Marianum-Eintrag bestätigende Namenerwähnung in einem Ratsprotokoll fand, habe ich den betreffenden Fall nicht weiter verfolgt. Es blieben schliesslich folgende, von ihrem Aktenumfang her sowohl im Sample-Vergleich wie auch in den in ihnen enthaltenen Einzelfällen sehr unterschiedliche Fallgruppen übrig:

Sample A1: 36 Bürgerkinder der Gemeinde Mels SG¹⁷

Sample A2: 51 Bürgerkinder der Gemeinde Menzingen ZG

Sample B: 10 Mündel der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich

Sample C1: 45 „Fürsorgezöglinge“ des „Seraphischen Liebeswerk Luzern“

Sample D1: 3 Kinder aus zugerischen Gemeinden, gegen deren Versorgung rekurriert wurde

zusätzlich: Samples E1 und E2: 5 Kinder Waser (E1) und 2 KdL-Kinder im Buch von Huonker (E2)¹⁸

¹⁶ Ebd., S. 187.

¹⁷ Die Protokolle der Melser Armenbehörden setzen erst 1927 ein.

¹⁸ Kinder Waser vgl. C. Billeter, Als Bescherung; in: Vaterland, 24.12.1985; Huonker: Interviews mit Adolf H. und Clemenz G.

Gegenstand der näheren Untersuchung und Ausgangsmaterial für die im Folgenden gemachten Aussagen sind also die in Protokollbüchern, Fürsorgedossiers, richterlichen und Verwaltungsakten sowie in Briefen festgehaltenen Geschichten von 152 Kindern, die zwischen 1916 und 1945 im Kinderheim Marianum Menzingen lebten. Für Fallbeispiele wurden schliesslich die Fälle von 66 Kindern aus 23 Familien herangezogen, wobei im Kapitel 4 summarisch auf alle Geschwister, im Kapitel 5 dagegen auf einzelne Kinder Bezug genommen wurde.¹⁹

2.2 Ein Kinderheim im Klosterdorf: die kulturkämpferische Erziehungsmission der Menzinger Kongregation und der lokalen Eliten

„Blutarm kamen sie vor hundert Jahren nach Menzingen. All ihre Habe brachten sie in drei armseligen Handtaschen mit, und droben auf dem Berg wartete ihrer kein Klösterlein, keine Kapelle, nicht einmal ein eigenes Haus. Sie besaßen nichts als den festen Glauben ihrer Seele und den frohen Mut gläubiger Hoffnung, die in ihren Herzen leuchtete.“²⁰

Der da die bescheidenen Anfänge der 1944 über dreitausend Mitglieder zählenden Kongregation der Menzinger Heilig-Kreuz-Schwester herausstrich, war niemand Geringerer als Philipp Etter, Menzinger Bürger und KVP-Bundesrat von 1934 bis 1959. Das Etikett *kulturkämpferisch* in der Kapitelüberschrift ist analytisch gemeint: Wenn Etter 1944 schrieb, den Menzinger Schwestern komme unter dem Gesichtspunkt, dass die „kantonale Schulhoheit eine der wesentlichen Säulen der politischen und kulturellen föderalistischen Struktur unseres Landes“ darstelle, nationale Bedeutung zu, dann bestätigte er, dass die Ordensgemeinschaft auch hundert Jahre nach ihrer in der Auseinandersetzung um den neuen Bundesstaat erfolgten Gründung noch als Garantin für die Aufrechterhaltung einer partikularen, nämlich katholischen Sicht der Dinge wahrgenommen wurde. Es ist daher angebracht, hier einige historische Linien dieser die kulturelle und pädagogische Zuger und Schweizer Landschaft – insoweit katholisch – prägenden Kongregation nachzuzeichnen.

2.2.1 Bekenntnisschule, Mädchenerziehung und weibliche Berufung

Die drei im obigen Zitat gemeinten frühen Menzinger Schwestern, darunter die spätere Oberin Bernarda Heimgartner, waren Schülerinnen und Gesinnungsgenossinnen des Kapuzinerpaters und Generalvikars Theodosius Florentini, der in der katholischen Kirchen- und Heimgeschichtsschreibung bis in die 1940er Jahre zur konfessionellen Gegenfigur zum Erzieher der (protestantischen) Nation, Heinrich Pestalozzi, aufgebaut wurde.²¹ Florentini und seine Schülerinnen waren 1841 infolge der Aufhebung der aargauischen Klöster durch die radikalliberale Aargauer Regierung ins Exil getrieben worden.²² In

¹⁹ Im Kap. 5 wurden die Fälle vieler weiterer Kinder synthetisiert. Siehe für weitere Quellenkritik Kap. 4.1.2.

²⁰ Etter, Hundert Jahre Menzingen, S. 3.

²¹ Müller: 1928; Kissling: 1931; Frei: 1938; Etter: 1944; Henggeler: 1944.

²² Andrey, Auf der Suche nach dem neuen Staat, S. 624.

einer ein gutes Jahrzehnt nach seinem Tod erschienen Bio- und Hagiographie wird Florentini zu seinem ersten Versuch einer konfessionellen Lehrerinnenausbildung in Baden und zu seiner sozialpolitischen Haltung überhaupt zitiert:

„Ich hatte schon im Jahre 1839 den Plan, entworfen, der antichristlichen Schulbildung durch eine katholische Erziehung – der rationalistischen Behandlung der Armen, Verwahrlosten, Verbrecher usw. durch eine auf den Grundsätzen katholischen Glaubens und christlicher Liebe beruhende Verpflegung und Leitung mittels einer religiösen (weiblichen) Kongregation zu begegnen.“²³

Florentini anerkannte, dass in den neuen, durch Aufklärung und Helvetik geschaffenen Schulen mehr Wissensstoff vermittelt wurde als in den Schulen des Ancien Régime, hielt aber ihren Laizismus für „verderblich“ und die Erziehung „durch Lehrer, die dem katholischen Glauben völlig fremd oder doch gleichgültig“ gegenüber stünden für die grosse „Krankheit unserer Zeit.“ Das Heilmittel gegen diese Krankheit erblickte er in einem pädagogischen Gegenprojekt, in LehrerInnen nämlich, „die den übrigen an Bildung keineswegs nachstehen, sie aber durch Frömmigkeit, Religiosität und wahrhaft katholische Sitten“ übertreffen würden.²⁴ Besonders wichtig war Florentini die Volksschulbildung von Mädchen durch geistliche Lehrerinnen. Ganz in der Tradition der aufklärerischen Meinung, der Frau stehe die Rolle zu, für die Herzens- und Gemütsbildung und damit auch die religiöse Unterweisung der Kinder, besorgt zu sein, warb Florentini 1852 in Menzingen für die Gründung eines Lehrerinnenseminars mit den Worten, es sei „vielleicht keine gewagte Behauptung, vermöge sorgfältiger, religiöser Erziehung der weiblichen Jugend werde die katholische Kirche der Schweiz schneller gehoben, als auf eine andere Weise.“²⁵

Florentinis kulturkämpferische, dem liberalradikalen Bundesstaatsprojekt mit seinem zentralistischen und säkularisierten Schulwesen zuwiderlaufende Absicht teilten auch die Zuger Geistlichen Johann Joseph Röllin und Melchior Schlumpf, die den Pater 1844 in Altdorf aufsuchten und zusammen mit ihm die spätere Lehrschwwesternkongregation vom Heiligen Kreuz gründeten. Die drei ursprünglichen Weggefährtinnen Florentinis reisten aus dem Elsässer Exil nach Menzingen und nahmen ihre Lehrtätigkeit auf. Diese fand nach der Niederlage des „Sonderbunds“, zu dem auch der Kanton Zug gehört hatte, ein vorübergehendes Ende, weil der neuen liberalen Regierung die Schwestern mit ihrem stark religiös gefärbten Unterrichtsprogramm ein Dorn im Auge waren. Zudem galt ihnen Menzingen als Hort ultramontan-jesuitischer und abergläubischer Umtriebe, welche den Kontrollanspruch des liberalen Staatswesens unterliefen.²⁶ 1850, als die Zuger wieder konservative Männer in die Regierung wählten,

²³ C.F. Leben und Wirken des hochw. P. Theodosius Florentini. Ingenbohl 1878, S. 41; zit.: Müller, Die katholische Kirche, S. 224.

²⁴ Florentini in einem Brief an den päpstlichen Geschäftsträger Bovieri, 8.4.1853, im Original auf lateinisch, wiedergegeben und übersetzt in: Gadiant, P. Veit. Der Caritasapostel Theodosius Florentini, Luzern, 2. Aufl. 1946, S. 509; zit.: Doka, Das Schulwesen der Lehrschwwestern, S. 2-3.

²⁵ IAM II.1.66a Protokoll d. Hilfsgesellschaft, Generalversammlung 12.5.1852, zit. ebd., S. 5.

²⁶ Siehe Dommanns Aufsatz zur Blutschwitzerin Theresia Städele, die zu jener Zeit bei Pfarrer Röllin wohnte und „PilgerInnen“ empfing, sowie Röllins Bemühungen um die Errichtung eines geschlossenen Frauenklosters neben der Gubel-Schlachtkapelle, welche den Sieg der Katholiken von 1531 im Reformationskrieg verewigte. Vgl. auch Jorio, „Gott mit uns“, für das kulturelle Klima in den Sonderbunds-Kantonen.

2.2.2 Bürgerliche Wohltätigkeit zur Versorgung von Unterschichtskindern

„Also meine Herren, dies zuerst; das Kind muss in der Jugend für den künftigen Beruf, für die Arbeit vorbereitet werden, und zwar erstens durch Bildung. Man bringe allerdings dem Kinde bei, was ihm geziemt, was es zu wissen braucht, was es notwendig hat, um späterhin sein Brot verdienen zu können, aber man gewöhne es auch an Arbeit, an Tätigkeit und entwickle die körperliche Kraft.“³³

Getreu dieser florentinischen wie ja auch der pestalozzianischen Pädagogik engagierten sich die Schwestern bald auch in der Leitung eines Menzinger Waisenheims, das als Versorgungsstätte für verwaiste oder sogenannt verwaiste Kinder und zur Rekrutierung billiger Arbeitskräfte für die der Spinnerei Neuägeri angegliederte Erziehungs- und Arbeitsanstalt am Gubel diente. Dass Landammann Hegglin, Anna Zürcher-Deschwanden, Pfarrer Röllin und einige Menzinger Bürgerstöchter einen Frauenhilfsverein zur Versorgung „solcher armer Kinder (..), die von jeglicher Zucht und Pflege entblösst, dem Verbrechen entgegenwachsen müssen“, gründeten, illustriert, wie die protestantische, durch neupietistische Reformbewegungen propagierte Lösung des *Pauperismus-Problems* auch von den katholischen Eliten rezipiert wurde. Man war sich einig:

„Geld, Kleider, Schule und Ermahnung fruchten hier nichts, wo die ganze Umgebung dazu beiträgt, den bösen Keim zu nähren. Herausgerissen müssen solche Kinder werden aus Umgebung und Gewohnheiten, die ihnen schädlich sind, und versetzt in Familien, wo der Geist christlicher Sitte und Frömmigkeit herrscht, und wo es eine heilige Aufgabe dieser Familienmitglieder sein wird, an *solchen armen Waisen* das grösste Werk christlicher Barmherzigkeit zu vollbringen: sie erziehen zu Gott und einem tugendhaften Wandel.“³⁴

Doch bereits 1852 arbeitete der Verein an der „Einrichtung einer kleinen Waisenfamilie“ unter „Erziehung und Pflege einer Schwester des hl. Kreuzes“. Von Anfang an waren mit „Waisen“ also Kinder „liederlicher“ Eltern gemeint, und von Anfang an wollte man solche Kinder in einem Heim unterbringen, da jene, die man ursprünglich als Pflegeeltern im Visier hatte, „eine grosse Scheu, solche Verwaiste zu übernehmen“, zeigten. Das frustrierte die mit der Werbung beauftragten Frauen offenbar derart, dass die Vereinspräsidentin sich zu einem Ansporn veranlasst sah, welchen sie mit einem mütterlichkeitsideologischen Appell verband:

„Geliebte Vereinsmitglieder! Lasst euch von der Schwierigkeit dieses Unternehmens nicht entmutigen, lasst euch vielmehr von der Notwendigkeit u. der Wohltat dieses Werkes zu immer neuem Eifer entflammen! Sehet selbst die Verwaistung dieser Kinder und denkt euch deren Folgen für die Zukunft im irdischen und ewigen Leben! (..) Wie nun ein neugeborenes Kind gerade seiner Hilflosigkeit und Schwäche wegen, dem Mutterherzen am teuersten ist, so trage auch der Verein das noch schwache Leben dieser neuen Schöpfung mit Mutterliebe und Sorgfalt.“³⁵

Allerdings gingen im Verein die Vorstellungen darüber, was eine dem Kindeswohl angebrachte Versorgung sei, auseinander. Auf einen entsprechenden Konflikt lässt 1852 ein Brief von Melchior Zürcher-Menzinger Bürger, Arzt, Mitbegründer des Piusvereins und Ehemann von Anna Zürcher-Deschwanden

³² Neues Tagblatt der östlichen Schweiz, 12.2.1864, zit. ebd., S. 207.

³³ Florentini an der GV der Piusvereine in Frankfurt a.M. 1863, zit. Frei, Pater Theodosius Florentini, S. 14-15.

³⁴ KlostMen, Mappe „Marianum“: aus dem 1. Jahresbericht des Frauenhilfsvereins 1851.

³⁵ Ebd.: Aufruf von Anna Zürcher-Deschwanden, anfangs Dezember 1852.

- an Pfarrer Röllin schliessen. Darin warf Zürcher dem Pfarrer namens seiner Frau vor, dieser habe den Verein in seinen Bemühungen zur Gründung einer Waisenanstalt gegenüber den Gemeindebehörden zuwenig unterstützt und es zugelassen, dass die Armenpflege „elende Schlupfwinkel, wo die Kinder einer ferneren Verwahrlosung preisgegeben sind“ dem Waisenhaus vorgezogen habe. Soweit ging denn die Wohltätigkeit der Zürchers nicht, dass sie sich grundsätzlich gegen die Nutzung der kindlichen Arbeitskraft zwecks Finanzierung des Unterhalts wandten. Sie hatten sich vielmehr erhofft, die Armenpflege würde eine entsprechende Anstalt ermöglichen, indem sie verdingte Kinder zentral unterbringen und deren Verdienst der Anstalt zufließen lassen würde: „Es kann mir nicht gleichgültig sein, ob dem Waisenhaus eine indirekte Geldunterstützung durch Verdingkinder zufliesste oder nicht“, stellte Zürcher in seinem Brief klar. „Mit dem Fehlen derselben wächste bei meiner lieben Frau nothwendig die Sorge für die Erhaltung der Anstalt.“ Die anschliessende Drohung Zürchers, er werde seiner gesundheitlich angeschlagenen Frau ein weiteres Engagement verbieten, falls Röllin nicht mehr Energie entwickle, zeitigte offenbar Wirkung, wie die nachfolgende Entwicklung zeigt.³⁶

Noch im selben Jahr schloss der Frauenhilfsverein mit Bernarda Heimgartner einen Vertrag ab „für Übernahme und Leitung des Waisenhauses in Menzingen“. Der Vertrag verpflichtete die Oberin, je eine Schwester für die Haushaltsführung und die Küche zu bestimmen, die beide auch für die Erziehung der Waisenkinder zuständig zu sein hatten und bestrebt sein sollten, „Ordnung, Reinlichkeit, gegenseitige Liebe und alle Tugenden den Kindern einzupflanzen, dieselben zur Arbeit und zur pünktlichen Erfüllung ihrer häuslichen und religiösen Pflichten anzuhalten“. Weiter mussten sie „Mutterstelle an den Kindern vertreten, die fehlenden mit Ernst u. Milde verwarnen, zurechtweisen und in nöthigem Falle strafen nach Vorschrift der hl. Regeln“, wobei sie „in Allem sich der Armuth und Sparsamkeit befleissen“ sollten. Der Frauenhilfsverein behielt sich die Administration, die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge sowie die finanzielle Sicherung des Betriebes vor: das Einziehen der Kostgelder und auch der Arbeitslohn der Kinder, der also bereits 1852 einkalkuliert wurde.³⁷

Die ersten Vereinszöglinge entstammten einer kinderreichen, aber mutterlosen Menzinger Familie, deren Vater selber um ihre Versorgung gebeten hatte. Unter den im Sommer 1852 in einem Provisorium untergebrachten zwölf Kindern waren auch bereits zwei von Schwyz her verkostgeldete. Auch der Verein zählte von Beginn weg Mitglieder über die Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinaus, von wo bereits 1853 derart viele Anfragen um Aufnahme von Kindern kamen, dass grössere Räumlichkeiten notwendig wurden, wie Röllin rückblickend festhielt:

„Gewiss mit Freude und Liebe wurde nach Möglichkeit solchen Bitten entsprochen. Denn die Absicht lag nicht bloss, für Menzingen eine Erziehungsanstalt zu gründen, sondern *überhaupt für arme und*

³⁶ PfrMen, Akte U 12: Brief von Melchior Zürcher an Pfr. Josef Röllin 10.11.1852.

³⁷ Ebd. Akte U13: Vertrag zwischen dem Frauenverein Menzingen und dem Lehrschwestern-Institut Menzingen vom 11.11.1852.

verwahrloste Kinder, welche ja alle auf eine christliche Erziehung Anspruch machen. Gegen ein kleines Kostgeld wurde sonach auch auswärtigen Kindern der Eintritt gestattet.“³⁸

1854 schliesslich zogen die Kinder zusammen mit zwei Menzinger Schwestern in eine definitive Bleibe und begründeten so die „Waisenanstalt in der Euw“. Um 1859/1860 befanden sich bereits 68 Kinder in der Anstalt, die in einem Listenauszug nach ihrer Gemeinde- respektive Kantonszugehörigkeit vermerkt wurden. Demnach entstammte knapp die Hälfte (30) der ersten Heimzöglinge Menzinger Geschlechtern und weitere 16 aus den Gemeinden Baar, Neuheim und dem Ägerital. Aus den Schwyzer Gemeinden Feusisberg, Steinen und Freienbach kamen ebenfalls 16 Kinder; die restlichen 8 Zöglinge waren aus den Kantonen Aargau, Basel, Graubünden, Luzern und Solothurn.³⁹

2.2.3 Die Erziehung zur Arbeit in Neuägeri und Hagendorn

Von Beginn weg mussten die Kinder einen Teil der Kosten, die sie verursachten, abverdienen: Während die jüngeren die Dorfschule besuchten, wurden die älteren zum Nähen und zu „anderen nützlichen Beschäftigungen“ eingeteilt, „damit die Anstalt sich umso besser und sicherer“ erhalten könne.⁴⁰ Der Jahresbericht von 1855 stellt fest, die grösser gewordene Kinderschar habe aus ökonomischen und moralischen Gründen erschreckt. Abhilfe kam in Gestalt der „durch edle, menschenfreundliche Gesinnung rühmlichst bekannten Fabrikherren von Neuägeri“, die dem Verein ein leerstehendes Gebäude zur Verfügung stellten, „damit daselbst verwahrloste, aber zur Arbeit taugliche Kinder, die das 12. Lebensjahr erreicht, christliche Erziehung und Bildung und in der nahen Spinnerei eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung fanden.“⁴¹ Sr. Luzia Hemmi zog im Frühling 1855 mit den ersten zehn „tauglichen“ Kindern nach dieser „Erziehungs- und Arbeitsanstalt am Gubel“, und im Herbst lebten dort bereits fünfzig InsassInnen. Nach den Statuten von 1856 war der Aufenthalt der Kinder auf zwei Jahre begrenzt und das jährliche Eintrittsgeld kostete zehn Franken.⁴² Sie arbeiteten 12,5 Stunden in Tages- oder Nachtschicht und erhielten dafür zwischen 55 und 120 Rappen pro Tag, wovon ihnen bis zu 65 Rappen für Kost und Logis abgezogen wurden.⁴³

Ob wirklich alle Anstaltskinder über 12 Jahre alt und schulentlassener waren, könnte mindestens mit Hinweis auf die Daten der Volkszählung von 1850 bezweifelt werden, welche als jüngste in den Ägerer Spinnereien beschäftigte Fabrikkinder auch solche von fünf, sieben, acht und neun Jahren aufführt.⁴⁴ Den Fabrikanten drohte wegen der Arbeitsbedingungen der Zöglinge eine Klage, worauf sie 1863 die Anstalt schlossen, nicht ohne in einer Presseerklärung, in welcher sie parteipolitische Motive für die

³⁸ KlostMen, Mappe „Marianum“: 2. Bericht über den Bestand der Waisen-Anstalt in Menzingen, 2.2.1855.

³⁹ PfrMen, Akte U I 15: „Auszug von denen vom 1. Jän. 1859 bis 1. Jän. 1860 befindeten Kinder im Waisenhaus in der Euw G. Menzingen.“

⁴⁰ KlostMen, Mappe „Marianum“: 2. Bericht über den Bestand der Waisen-Anstalt in Menzingen, 2.2.1855.

⁴¹ Ebd.: 3. Bericht über die Waisenanstalt in der Euw, 25.2.1858 von Pfr. Röllin.

⁴² Zit. Staub, Menzingen, S. 59.

⁴³ Van Orsouw, Wolfgang Henggeler, S. 215f.

Anfeindungen ausmachten, darauf hingewiesen zu haben, dass zuvor auch niemand die Nachtarbeit für Minderjährige kritisiert habe und dass man mit der Anstalt „mancher Waisenbehörde in und ausser dem Kanton eine Gefälligkeit“ erwiesen habe.⁴⁵ In diesen acht Jahren hatten 488 Kinder und Jugendliche, davon über Zweidrittel aus anderen Kantonen, in der „Erziehungs- und Arbeitsanstalt am Gubel“ gelebt und mit ihrer Arbeit den Wohlstand der Ägerer Spinnereibesitzer vermehrt.⁴⁶

Kaum war den Schwestern und ihren Zöglingen in Neuägeri gekündigt worden, sprang ein „Hilfskomitee“ aus Cham in die Bresche und übernahm die Anstaltsbelegschaft. Wieder paarte sich kapitalistischer Unternehmergeist mit christlicher Barmherzigkeit, als sich der spätere Chamer Pfarrer Franz Michael Stadlin und die lokale politische und wirtschaftliche Elite zusammentaten und 1864 eine Erziehungs- und Arbeitsanstalt in Hagendorn eröffneten, deren InsassInnen in der dortigen, von Zürcher Industriellen geführten Baumwollspinnerei und -weberei beschäftigt wurden. Die jugendlichen Arbeitskräfte – in der Mehrzahl weibliche – kamen der erst 1863 eröffneten Fabrik gelegen, da sie anfangs noch keinen Arbeiterwohnraum anbieten konnte.⁴⁷ Täglich 13 Stunden mussten die jugendlichen Zöglinge in der Fabrik arbeiten.⁴⁸ Die Anstalt rentierte denn auch: Für das Jahr 1868 konnte ein Gewinn von 1755 Franken verbucht werden, der sich aus den von den knapp siebzig Zöglingen in der Fabrik erarbeiteten 19'238 Franken ergeben haben dürfte. An Löhnen wurde den jugendlichen ArbeiterInnen zwischen 60 bis 160 Rappen pro Tag berechnet, wovon wöchentlich vier Franken für Kost, Logis und Wäsche abgezogen wurde. Kleider und anderes wurde separat in Rechnung gestellt. Blieb noch ein Rest, wurde dieser dem Zögling beim Austritt ausbezahlt. Dazu dürfte es selten gekommen sein, hält doch auch der Jahresbericht für 1868 fest: „Eine Durchschnittsrechnung ergibt, dass, bei einer Löhnung von täglich 90 Ct. Ausgaben und Einnahmen eines Kindes sich decken.“

Die Zöglinge verschuldeten sich durch diese auf maximale Kosteneffizienz getrimmte Lohnverwaltung, weshalb man sich dank des positiven Abschlusses 1868 generös zeigte: „austretende Zöglinge erhielten theils wegen ihrer grossen Armuth, theils wegen ihrem guten Betragen einen Kostennachlass von mehr denn Fr. 1450.“⁴⁹ Diese Quellenaussage kontrastiert mit der lokalgeschichtlichen Darstellung bei Gruber, wonach es

„bei der strengen geübten Genügsamkeit möglich [wurde], dass Kinder, die verwahrlost und bitterarm eintraten, nicht einzig ihren Unterhalt bestreiten, sondern überdies nach einem zweijährigen Aufenthalt die Anstalt mit einem Sparpfennig von Fr. 150.- bis Fr. 200.- verlassen konnten.“⁵⁰

Nun stammten noch mehr Anstaltszöglinge aus anderen Kantonen als dies in Neuägeri der Fall gewesen war. Zur sozioökonomischen Herkunft der Kinder bemerkte Alt-Regierungsrat und Hilfskomitee-

⁴⁴ Volkszählung 1850, zit. ebd.

⁴⁵ Erklärung der Fabrikherren Schmid-Henggeler u. Comp. in: Zuger Volksblatt, 25.11.1863.

⁴⁶ Van Orsouw, Wolfgang Henggeler, S. 216.

⁴⁷ Gruber, Geschichte von Cham, S. 141.

⁴⁸ In der Folge: Bossard, Die Arbeiterfrage/Bericht über die Arbeiter-Anstalt im Hagendorn, S. 12.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Gruber, Geschichte von Cham, S. 258.

Mitglied Georg Bossard, Verfasser der Quelle: „Der grossen Mehrzahl nach sind diese Kinder (..) hilflosen Eltern oder den Armenpflegern ganz oder theilweise zur Last gefallen“.⁵¹ Erhellend in Bezug auf die spätestens ab 1928 im Rahmen des KdL-Programms in Menzingen untergebrachten jenenischen Kinder ist auch folgende Passage in Bossards Auswahl an Anstaltsbiographien: „Ungefähr zur gleichen Zeit (..) ward ein anderer Knabe aus einer sog. heimathlosen Familie der Anstalt übergeben.“ An ihm hatten die Schwestern eine eigentliche Umerziehung zu vollziehen, denn: „Der böse Knabe regte sich bald.“ In der Anstalt wurde aus dem Jungen schliesslich „ein fleissiger, gewissenhafter Arbeiter, über dessen sittliches Betragen der Anstalt auch späterhin günstige Berichte eingiengen.“⁵² Brigitte Iten hat in ihrer Lizentiatsarbeit gezeigt, dass im Kanton Zug bereits Ende der 1840er Jahre Kinder heimatloser und/oder fahrender Familien von ihren Eltern getrennt und im Armenhaus untergebracht wurden.⁵³

Bossards Ziel war die grundsätzliche und gewinnbringende Sanierung der *Pauperismus-Problematik*, welche durch die frühkapitalistische Fabrikarbeit ja erst geschaffen worden war. Es ging ihm, wie der doppelte Titel seiner Broschüre programmatisch zeigt, um die Beantwortung einer sozialen Frage durch ein pädagogisches Projekt. Mit seiner Vision von der lückenlosen Ausrüstung der industriellen Landschaft mit Arbeits- und Erziehungsanstalten löste er mehrere, den bürgerlichen Staat, die Kirche und die liberalen Wirtschaftsführer beschäftigende Probleme im Umgang mit der wachsenden ArbeiterInnen-schicht. Zum einen konnte jugendliche Arbeitskraft profitabel verwertet werden und andererseits sparte sich der Staat Armenausgaben. Diese zwei Faktoren zusammen genommen würden drittens „nicht nur Arbeitskräfte gewonnen und die enormen Lasten unserer Armenpflege verringert, sondern auch ein finanzielles Resultat erzielt.“⁵⁴

Weil dies allein die auch aus katholischer Sicht gerügten Missstände des Fabrikwesens noch nicht beheben konnte, führte Bossard auch sittlich-moralische Argumente an: Erstens werde in der Anstalt für Hygiene und genügende Nahrung gesorgt. So umging man die heikle, weil die Industriellen brüskierende Forderung nach der Sanierung bestehender Fabriken ein Stück weit und verschaffte sich auch gleich eine Kontrolle in die Lebenswelt und über die Körper der Kinder, die in „tausend armen, mangelhaft geleiteten Arbeiterhaushaltungen“ ungleich schwieriger herzustellen gewesen wäre.⁵⁵ Zweitens beschäftigten die Anstalten ihre Zöglinge durch stundenlange Belehrungen und Freizeitverplanung rund um die Uhr, so dass sie für „Materialismus, Trägheit, Schuldenmacherei, Unpünktlichkeit in Folge der Ausschweifungen“, kurz alles „dem Industriellen von Seite des Arbeiters Verdruss und Schaden“ be-

⁵¹ Bossard, Die Arbeiterfrage/Bericht über die Arbeiter-Anstalt Hagendorn, S. 13.

⁵² Ebd., S. 23f.

⁵³ Iten, „Dem Allgemeinen lästige Menschen“, S. 27.

⁵⁴ Bossard, Die Arbeiterfrage/Bericht über die Arbeiter-Anstalt Hagendorn, S. 13: „Wie viel tausend brachliegende Arbeitskräfte! Wie viel tausend nur konsumierende, sich und anderen zur Last fallende Existenzen!(..) Nehmen wir nun an, es bestünden (..) nur 200 solcher Anstalten mit je 100 Bewohnern, so würden an den 20'000 jugendlichen Fabrikarbeitern, die sonst durchschnittlich ihre Armenpflege mit wenigstens Fr. 50.- per Jahr belasten, eine jährliche Ersparnis von einer Million Franken erzielt, also ein Kapital von 25 Millionen Franken gewonnen.“

⁵⁵ Ebd., S. 16.

reitende Untugenden gar keine Zeit mehr hatten. Der ideale Patron hätte denn von diesen idealen, zu Arbeit, Disziplin, Sauberkeit, Frömmigkeit und Dankbarkeit erzogenen ArbeiterInnen auch nichts zu befürchten. Denn nicht die Schulbildung an sich verwandle sich in Arbeiterhänden zum „Schwert gegen die höheren Stände“, sondern lediglich die „irreligiösen, unmoralischen, liederlichen Grundsätze, womit diese Bildung mancherorts erteilt“ werde.“⁵⁶

Die Geschichte der Arbeitsanstalt Hagendorn fand 1888 ein jähes Ende durch einen Brand, der die Spinnerei zerstörte. Wieder nahte Rettung in Gestalt eines Fabrikanten: Papierfabrikdirektor Vogel-von Meiss kaufte die Liegenschaft und stellte sie für ein Heim zur Verfügung, das 1889 mit 13 Kindern eröffnet wurde, und in welchem im Lauf der Zeit zahlreiche Kinder von ArbeiterInnen der Papierfabrikbelegschaft untergebracht werden sollten. Zusammen mit der Waisenanstalt Baar seit 1877, dem „Seemattli“ Oberägeri seit 1897 und dem Marianum leiteten die Menzinger Schwestern somit die vier wichtigsten Erziehungsstätten des Kantons Zug. Zurück also nach Menzingen.

2.2.4 Zugerische Heimhochkonjunktur in der Zwischenkriegszeit

Nach dem Ende des Arbeitsanstaltsexperiments im benachbarten Ägerital wurde die Waisenanstalt in Menzingen bis zu ihrem Ende mehr als hundert Jahre später nur mehr als Heim für Kinder im Vorschul- und Schulalter betrieben ohne Verdienstzwang durch Fabrik- oder Heimarbeit. Zur Bestreitung des Unterhalts wurde nun auch für einheimische Kinder ein Kostgeld erhoben. Der Schulunterricht, zuerst an der Dorfschule und später in der heimeigenen Primarschule, wurde nun zum zentralen Tagesinhalt, wobei die Pflicht zur Erledigung von Hausarbeiten sowie verschiedener Arbeiten im Wald vor allem erzieherisch-disziplinierenden Zielen gedient haben dürften. Die Holzarbeiten verschafften dem Heim allenfalls einen Nebenverdienst.

Ein Blick in die Statuten der nun an die Stelle des Frauenvereins getretenen, von Männern dominierten Hilfsgesellschaft, deren Eigentum die Waisenanstalt seit 1868 war, zeigt die Entwicklung des Heimes auf: 1874 bestand ihr Zweck darin,

„zum Heile der armen und grösstentheils verwahrlosten Menschenklasse mitzuwirken und deren Glieder durch Einpflanzung christlicher Tugend zu treuen Anhängern der Religion und durch Angewöhnen an geregelte Häuslichkeit zur Ordnungsliebe und endlich durch christliche solide Schulbildung zu brauchbaren Staatsbürgern zu erziehen.“⁵⁷

Ob zu dieser Zeit demnach auch Erwachsene in der Waisenanstalt lebten? Eine eigentliche Armenanstalt wurde nämlich erst 1896 errichtet. Die Statuten von 1908 richteten sich mit dem Zusatz „Prospekt“ an eine breitere Öffentlichkeit, der sie erklärten, die „Waisenanstalt in der Euw“ habe sich zur Aufgabe gesetzt, „arme, verlassene, besonders elternlose Kinder, um billige Entschädigung aufzunehmen, zu

⁵⁶ Ebd., S. 19.

erziehen und in der Dorfschule gehörig unterrichten zu lassen, um sie zu brauchbaren und braven Staatsbürgern heranzuziehen.“ Diese Erziehungsziele suchte man zu erreichen mittels der Anweisung der Kinder „hauptsächlich zu Gehorsam und Reinlichkeit, zu gegenseitiger Verträglichkeit und Arbeit-samkeit.“ Voraussetzung dafür war allerdings die Einschränkung, dass nur „gesunde und sittlich unver-dorbene Kinder“ aufgenommen würden. Diese Distanzierung vom Ruch einer Besserungsanstalt ver-stärkte auch der im Kurjargon gehaltene Hinweis: „Die Anstalt liegt in schöner, gesunder und freier Lage, rings von Gärten umgeben, ausserhalb des Dorfes. Die Kost ist gesund und nahrhaft, der Gesund-heitszustand der Kinder seit Jahren vorzüglich.“ Der Pensionspreis wurde auf zwischen 12 und 16 Franken im Monat veranschlagt. Das Haus an der Euw bot nun Platz für neunzig Heimkinder.⁵⁸

Mehr als dreissig Jahre später konnten bereits „140 Zöglinge bequem untergebracht werden“. Den dafür benötigten Platz hatte man mit sukzessiven Erweiterungen geschaffen, die das Marianum zu einem eigentlichen Campus werden liessen: mit einem ersten Anbau 1906, dem Umbau 1912 und schliesslich dem Neubau 1929 des nun „Marianum“ genannten Heimes. Dazu kamen 1922 eine Kapelle mit einem Hausgeistlichen, 1934 eine „Dépendance“ mit Waschküche, Stall- und Schlafräumen sowie 1940 ein Schulhaus. Die einstige Ausrichtung auf arme Kinder galt im vermutlich aus den späten 1940er/den frühen 1950er Jahren stammenden, mit Fotos illustrierten Prospekt mittlerweile als historisch, weil man nun Kinder „auch bemittelter Eltern zur Erziehung“ aufnehme.⁵⁹

Seinen Zenit hatte das Heim allerdings, wie die Zöglingzahlen unter 2.1.1 zeigen, in der Zwischen-kriegszeit erreicht und Ende der 1940er Jahre bereits überschritten. Das Marianum war zwischen 1920 und 1940 das grösste Kinderheim auf Zuger Boden – die Gemeinde, in der es sich befand, wies in den 1920er/1930er Jahren gut 2900 EinwohnerInnen auf.⁶⁰ Seine Betreiberinnen führten mit dem Heim in Hagendorn-Cham eine annähernd so grosse Anstalt, die ebenfalls von amtlichen auswärtigen Versorge-rinstanzen beschickt wurde, und mit dem Kinderheim Baar sowie dem „Seemattli“ in Oberägeri etwas kleinere Heime. Dazu kam das ebenfalls mit rund 100 Betten bestückte Kinderheim in Baar-Walterswil, welches vom katholischen Priesterkapitel Zürich verwaltet und von den Chamer Heiligkreuz-Schwestern des Olivetanerordens für katholische Zürcher Kinder geleitet wurde.⁶¹ Diese Waisenheime und Erziehungsanstalten stellten die andere Seite des „Kinderparadieses“ im Kanton Zug respektive im Ägerital dar, welches seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert eine Gründungsflut von Kinderkur- und –ferienanstalten erlebte. Van Orsouw/Dommann sprechen für die Zwischenkriegszeit von einem wahren

⁵⁷ PfrMen, Akte U I 60: „Statuten der Hülfs-gesellschaft der Armen- und Waisenanstalt in Menzingen“ vom 12.4.1874.

⁵⁸ HGMen, Ordner „Marianum“: Prospekt und Statuten der Waisenanstalt in der Euw, Menzingen, 1908

⁵⁹ Ebd: Prospekt und Reglement des Erziehungsheimes Marianum, Menzingen (Kt. Zug), undatiert.

⁶⁰ Staub, Menzingen, S. 178. Seine persönlichen Erinnerungen an arme SchulkameradInnen: „Wie haben wir sie gemieden, die armen Kinder von damals; niemand wollte neben ihnen sitzen in der Schulbank. Wir zeigten auf ihre zerlöchterten Hosen und Strümpfe, hielten ihnen Flöhe und Läuse vor und lachten amüsiert, wenn ihnen die Laustante den „bodenebenen“ Haarschnitt verordnete. (..) Wenigstens mussten sie in unserem Dorf nicht Hunger leiden. Dafür sorgte die Institutsküche. Dort standen sie morgens früh, über den Mittag und am Abend in Reih und Glied an und bekamen in die Kesselchen ihr Essen.“ S. 54.

⁶¹ Iten, Tugium Sacrum, S. 107.

rienanstalten erlebte. Van Orsouw/Dommann sprechen für die Zwischenkriegszeit von einem wahren Boom des „Kindertourismus“ und von einer scharfen Konkurrenzsituation unter den achtzehn im Ägerital dafür vorgesehenen Anstalten.⁶²

Die Menzinger Schwestern waren zu dieser Zeit in über 400 Kindergärten, Schulen und Institutionen tätig. Obwohl ihnen in der 1856 erfolgten Abspaltung von der Ingenbohrer Kongregation die Rolle der Lehrschwestern zugedacht worden war, während die Ingenbohrerinnen die Armen- und Waisenfürsorge übernehmen sollten, leiteten Menzinger Schwestern seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts auch Waisenanstalten in der ganzen Schweiz. Diese „Menzinger Heime“ funktionierten wie ein Netzwerk: Die Schwestern absolvierten Einsätze in verschiedenen Heimen und hielten sich die Zöglinge gegenseitig zu. So gelangten manche Marianum-Zöglinge nach Bremgarten, Lütisburg, Fischingen oder Hermettschwil - alles grössere Anstalten insbesondere für sogenannt schwachbegabte und schwererziehbare Kinder. Henggeler zählt in seiner Ordenschronik 36 Waisen- und Armenanstalten sowie Erziehungsheime auf, in denen anfangs des 20. Jahrhunderts Menzinger Schwestern wirkten. 1944 waren es noch 17 Kinderheime sowie 12 „Mädchen- und Damenheime“. Die meisten dieser Anstalten befanden sich in der Innerschweiz, im Aargau, in der Ostschweiz und im Tessin. Ihr Engagement in Schulen und Kinderheimen komplettierten die Menzingerinnen mit der Führung von Heimen für jugendliche und ausländische Fabrikarbeiterinnen, die, soziologisch gesehen, zu den potentiellen Müttern späterer Marianum-Kinder gehörten.⁶³

2.2.5 Krise und Versuche der Neuorientierung in den 1950ern bis 1970ern

Alle Zuger Kinderheime sahen sich in den 1950er Jahren vor ähnliche Probleme gestellt: Aufgrund veränderter ökonomischer und politischer Rahmenbedingungen wurden weniger Kinder in Fürsorgeheimen versorgt. Stattdessen hatten medizinische, pädagogische und gesellschaftliche Entwicklungen zum Ruf nach mehr Spezialanstalten geführt. Bereits 1945 hatte ein Heimleiter in der Standortbestimmung des Anstaltserziehervereins festgehalten, dass ein Waisenheim sich mittlerweile nur noch halten könne, wenn es gut geführt werde, weil überall die Familienerziehung vorgezogen werde. Es finde eine Umstrukturierung statt, welche die Verantwortlichen vor die Wahl stelle, die bisherigen Waisen- und Fürsorgeheime entweder in Spezial- und Durchgangsanstalten umzuwandeln oder zu schliessen.⁶⁴ Zudem hatten die Schwesternkongregationen mit Nachwuchsproblemen zu kämpfen. In Baar stellte die Kongregation angesichts rückläufiger Zöglingzahlen und des Schwesternmangels die Gemeindebehörden, denen sie die Vernachlässigung des Heimes vorwarf, 1952 vor das Ultimatum, das Kinderheim entweder zu renovieren oder auf die Dienste der Menzingerinnen zu verzichten.⁶⁵ Die Heimkommissi-

⁶² Siehe Van Orsouw/Dommann, Sonne, Molke, Parfümwolke, S. 46-60 und S. 136-142.

⁶³ Henggeler, Das Institut der Lehrschwestern, S. 214f. und S. 336f.

⁶⁴ Gossauer, Familien- und Heimerziehung, S. 93-105.

⁶⁵ KlostMen, Mappe Baar, F 4: Brief von Sr. Dominica Kleiber an Pfarrer Roos, Präsident der Heimkommission, vom 28.3.1952.

on stieg nicht auf die Wünsche der Schwestern ein und suchte stattdessen nach einer Alternative, die in einer für Kleinkinder konzipierten Anstalt bestand. Die Schliessung des alten Kinderheimes kommentierte die Presse:

„Im grossen und ganzen ist es ja ein gutes Zeichen, wenn sich die ehelichen und familiären Verhältnisse im Volke so verbessert haben, dass es nicht mehr vorkommen muss, so viele Kinder der treuen Obhut von lieben Schwestern anzuvertrauen, um diesen das Elternhaus, die Elternliebe, zu ersetzen“⁶⁶

In Hagendorn ging man anfangs der 1960er Jahre ein Konkordat mit der Behindertenfürsorge-Institution „Pro Infirmis“ der Innerschweizer Kantone ein und wandelte die Anstalt in ein Heim für geistig behinderte und „geistesschwache“ Kinder um. Was genau darunter zu verstehen war, bleibt noch 1966 schwer fassbar: Unter den „minderbegabten Kindern“ befanden sich laut einem Bericht „Epileptiker, Gehirngeschädigte, Verwahrloste, kurz: in irgend einer Beziehung belastete Kinder.“⁶⁷ Doch auch hier führte die seit 1961 erhobene und unerfüllte Forderung der Schwestern nach einem Heimneubau zur ZerreiSSprobe, die 1981 in den Rückzug der Menzingerinnen mündete. Seither wird das Haus, ein Neubau wurde nach dem Weggang der Schwestern erstellt, von weltlichen ErzieherInnen geführt.

Auch in Menzingen kam es zu einem Zerwürfnis zwischen den Schwestern und der Hilfsgesellschaft bzw. den Menzinger Behörden. 1952 regte die damalige Generaloberin der Kongregation an, die Hilfsgesellschaft solle das Heim dem Lehrschwestern-Institut übergeben, welches für eine neuzeitliche Ausrichtung des Heims besorgt sein würde. Zur Begründung schrieb Sr. Carmela Motta: „Der Ausspruch einer bedeutenden Persönlichkeit von Katholisch-Zürich, das Marianum gehöre zu den ‚mindern Kinderheimen‘, hat mich peinlich berührt und gibt mir sehr zu denken.“⁶⁸ In der Folge stritt man sich jahrelang über die künftige Ausrichtung des Heimes und die Finanzierung eines Neubaus. 1966 präsentierte die Heimleitung dem Einwohnerrat eine Aufstellung über die Eintrittsgründe der mittlerweile auf 71 Kinder geschrumpften Heimbelegschaft: Danach stammte die Hälfte der Kinder aus geschiedenen oder zerrütteten Ehen oder war ausserehelich. Den zweitgrössten Anteil machten Kinder mit „Schul- und Charakterschwierigkeiten“ aus. Den Rest bildeten Kinder von Fremdarbeiterinnen, Waisenkinder und solche mit „familiären Schwierigkeiten“ oder solche, deren Eltern angeblich erziehungsunfähig waren.⁶⁹ Den Schwestern galten diese Herkunftsmilieus als „verwahrlost“. Sie versuchten, die Klientel als eine in der Mehrheit „schwererziehbar“ darzustellen, um so vom Bund jene Unterstützung für eine Neuausrichtung zu bekommen, die ihnen in Menzingen versagt wurde – allerdings vergeblich.⁷⁰

So zogen sich die Schwestern 1975 schliesslich aus dem Kinderheim zurück, das 1985 abgebrochen wurde. Heute erinnert nur noch das 1940 erbaute Schulhaus mit dem Namen „Marianum“ an die einstige Heimgeschichte.

⁶⁶ Ebd., F 21: Zuger Nachrichten vom 19.11.1952.

⁶⁷ KlostMen, Mappe Kinderheim Hagendorn-Cham: Bericht von Sr. M. Bertrand Peter vom 15.3.1966.

⁶⁸ KlostMen, Mappe „Marianum“: Brief an Pfr. Hausheer, 1.7.1952.

⁶⁹ KlostMen, Mappe Kinderheim Hagendorn-Cham: Brief vom 2.6.1966.

⁷⁰ Ebd.: Brief vom 29.11.1966 an das Eidg. Departement des Innern.

3. Kindererziehung im Kontext der Armen- und Fürsorgepolitik

3.1 Alte und neue Begrifflichkeiten:

Waisenkinder, Verwahrlosung, Milieuschädigung und erbliche Belastung

Im vorangehenden wie in den folgenden Kapiteln ist die Rede von *Waisenhäusern* und von *verwaisten* oder *verwahrlosten* Kindern. Bereits der unverdächtige Begriff des *Waisenkinds* ist historisch keineswegs so abschliessend definiert, wie sein heutiger Gebrauch vermuten lässt. Sein Sinn ist vor allem im frühen 19. Jahrhundert schwankend und kann Verwaisung im heutigen Sinne als Verlust mindestens eines Elternteils durch Tod bedeuten als auch den Verlust der elterlichen Fürsorge aus anderen Gründen. Im Folgenden wird deshalb anhand von Quellenmaterial und von Lexika aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis in die 1940er Jahre die Genese und der Bedeutungswandel bestimmter Begriffe aus dem sozialpädagogisch-fürsorgerischen Feld nachskizziert.

3.1.1 Das arme Waisenkind

Der Begriff der *Waise* ist etymologisch im semantischen Feld des Verlassen-, Vertrieben-, Führungslos-, Unvermählt-, Mangelleidend-, Getrennt- und Leer-Seins zu verorten. Im vormodernen Europa bezeichnet er ein eltern-, zunächst ein vaterloses Kind, das unter Vormundschaft steht. *Waise* bildet oft ein Begriffspaar mit *Armut* oder mit *Witwe*, mit welchem Terminus er auch sprachhistorisch verwandt ist.¹ Diese Polysemantik kommt in der Umschreibung des Phänomens im Titel: „Hinsichtlich der vaterlosen und hilfbedürftigen Kinder“ eines Referats aus den 1820er Jahren zum Ausdruck.² Eine Durchsicht des Registers aller Publikationstitel der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG) von 1810 bis 1893 im Hinblick auf den Begriff der Waise endete mit der Erkenntnis, dass nicht der analytische Gehalt des Begriffs, sondern die Frage nach der richtigen Versorgung der damit beschriebenen Kinder für die Sozialpolitiker im Vordergrund stand. Deshalb fand sich der vergeblich isoliert gesuchte Begriff zahlreich in Komposita wie *Waisenanstalt* oder *Waisenrechnung*.³ „Waisenhäuser sind Anstalten, in denen älternlose Kinder, vorzugsweise der ärmern Klassen, untergebracht und erzogen werden“, hielt der Brockhaus 1879 fest⁴, womit er das Waisenhaus als schichtspezifische Institution definierte, weil erst die Armut ein elternloses Kind zu einem potentiellen Waisenhauszögling machte. Und zu einem potentiell *verwahrlosten* Kind:

„Die ärmsten und verlassensten Kinder sind die Waisenkinder. Gross ist allerorten ihre Zahl. Viele sind verwaist, weil der Tod ihnen die Eltern entrisen; eine grössere Zahl, weil die Sorge um das tägliche Brod die Eltern von den Kindern trennt, und die Kinder die langen Tage hindurch sich selbst überlassen sind; die meisten, weil Bosheit und Sünde den Kindern die Eltern raubt. Vom Laster verblendet, haben diese unglücklichen Eltern weder Sinn noch Herz für ihre heiligsten und dringendsten

¹ Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm: „Grundbedeutung ist also ‚der Verlassene‘ oder ‚der Beraubte‘“, S. 1043-1052.

² Krauer, Darstellung und Würdigung des gegenwärtigen Zustandes des Armenwesens, S. 235f.

³ Hunziker, Geschichte der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft.

⁴ Brockhaus (1879), 15 Band, S. 280.

Elternpflichten. Als die grausamsten Feinde ihrer eigenen Kinder, lehren sie dieselben nicht Gott und seine Liebe kennen, sondern die Sünde; sie lehren ihre Kinder nicht beten, sondern fluchen, und meinen an ihnen genug gethan zu haben, wenn sie dieselben nicht verhungern lassen. Diese Kinder sind die unglücklichsten Waisen. (...) Verwaisung, in welcher Form sie auftreten mag, wenn sie nicht in der christlichen Liebe ihren Retter findet, ist Verwahrlosung, die alles Verderben in sich birgt und alle Ordnung gefährdet.“⁵

Der Baarer Pfarrer Caspar Moritz Widmer arbeitete in seiner Aufzählung von 1890 mit einem offenen Waisensbegriff, der sowohl einen deskriptiven Gehalt – zur Waise wird jemand infolge des Todes der Eltern - als auch ein performatives Potential, welches die Verwaisung durch behördliche Intervention erst herbeiführen wird, entfaltet. Bei Widmer kommt der Begriff jeweils mit einem den ganzen Vorgang und besonders die Bewertung des Vorgangs durch die Behörden zusammenfassenden Attribut vor. Einzig die „*unglückliche*“ Verwaisung ist jene, die ohne absichtsvolle Einwirkung – nämlich durch den Tod - und vor allem ohne moralischen Fehltritt zustande gekommen ist. Wogegen der durch Industrialisierung und Modernisierung erfolgte Druck zur ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit von Frauen die unbeaufsichtigten Kinder einer „*verderblichen*“ Verwaisung aussetzt. Nicht der Not der Umstände, sondern einer religiös gefassten moralischen Verworfenheit ist schliesslich die dritte und „*unheilvollste*“ Form der Verwaisung geschuldet: jene, die durch elterliche Gottlosigkeit und Liederlichkeit verursacht wird.

Mit seiner Begrifflichkeit war der Baarer Pfarrer einer traditionell christlichen Deutung von *Verwahrlosung* verhaftet, wie sie von religiös-konservativer Seite zur Bezeichnung aller Übel einer sich modernisierenden Gesellschaft sowie des politischen, ökonomischen und kulturellen Liberalismus, durch den sie hervorgebracht worden war, verwendet wurde. In der Definition der dritten Verwaisungskategorie verbirgt sich ein doppelt gewaltsamer Prozess, der im Text nur verkürzt und apologetisch dargestellt wird: Kinder solcher, nämlich religions- und sittenloser Eltern fallen der „Verwahrlosung“ anheim, lautet die implizite Behauptung. Durch diesen Prozess der Verwahrlosung verliert das Kind de facto bereits seine Eltern, denn solche Eltern sind keine Eltern, sind so gut wie tote Eltern. Aus dem Kind lasterhafter Eltern ist ein Waisenkind geworden.⁶ Die nicht beschriebene, aber gedanklich zu ergänzende Kindswegnahme, welche erst den tatsächlichen Verlust der Eltern verursacht, erfüllt in dieser Argumentation lediglich, was im allegorischen Raub durch „Bosheit und Sünde“ schon vorweggenommen wurde. Die angedeutete begriffliche Offenheit der Kategorie Waisenkind wird durch die Formulierung „Verwaisung, in welcher Form sie auftreten mag“ bestätigt.

Zweck dieser Offenheit ist die Platzierung des Begriffs im semantischen Feld der *Verwahrlosung*. Ja, unter günstigen – respektive ungünstigen – Bedingungen findet eine Transformation sowohl des Begriffs wie des durch ihn bezeichneten Kindes statt: *Verwaisung* wird zur *Verwahrlosung*, aus dem

⁵ Widmer, Geschichtlicher Bericht über die Gründung der Waisen-Anstalt, S. 6. Im Folgenden Zitate von S. 45.

unschuldigen Waisenkind wird das *verwahrloste* Waisenkind. Letzteres ist aber von einem ganz anderen Kaliber als ersteres: Dadurch dass Verwahrlosung schuldhaftes Handeln impliziert, mit welchem im Prozess der Verwahrlosung auch die von ihr betroffene Person angesteckt wird, enthält der Begriff in der Sicht seiner Schöpfer und Verwalter auch ein in die Zukunft weisendes, für die gesellschaftliche Ordnung destruktives Aktionspotential: die Gefahr der sozialen Revolution und des Abfalls vom Glauben für Widmer; die Gefahr explodierender Fürsorgekosten und der physisch-moralischen Degeneration für die Sozialpolitiker des frühen 20. Jahrhundert. Weil auch unschuldige *Verwaisung* auf diese nun doppelt, mit einer schuldhaften Vergangenheit und einer potentiell schuldhaften Zukunft aufgeladene *Verwahrlosung* herauslaufen kann, ist Intervention in jedem Fall gerechtfertigt: von Seiten des Staates oder der kirchlich-karitativen Elite.

Zwischen Beginn und Ende des 19. Jahrhunderts hatte also eine Begriffsdifferenzierung und parallel dazu eine Anstaltsdifferenzierung stattgefunden: Die Aufmerksamkeit von Behörden und Sozialreformern galt nun nicht mehr nur jenen Kindern, die ihre Eltern verloren hatten und ohne vermögende Angehörige zurückblieben, sondern wurde auf jene durch den *Pauperismus* hervorgebrachten Proletariatskinder ausgedehnt, deren Lebensumstände in zunehmenden Widerspruch zu sich verfestigenden bürgerlichen Vorstellungen über ein geordnetes, arbeits- und rollenteilig funktionierendes Familienleben gerieten; deren objektive Mangelsituation sie nicht nur zur potentiellen Fürsorgelast, sondern auch zu möglichen Rebellen wider die soziale Ordnung werden liess, und die nicht zuletzt ein verlockendes Arbeitskräftepotential darstellten: Für sie wurden Rettungs- und Erziehungsanstalten in Verbindung mit Industrie und Landwirtschaft geschaffen. Der kunstvolle Rekurs auf den Begriff des *Waisenkindes* für diese Kinder lebender Eltern diente der Verschleierung und Rechtfertigung der gewalttätigen Praxis der Kindswegnahme.

3.1.2 *Verwahrlosung* als relationaler Begriff

Das Verb *verwahrlosen* in seiner transitiven Wendung bedeutet seit dem Mittelalter vernachlässigen, die geschuldete Sorge nicht haben, gefährden. Wird es in der sprachhistorisch jüngeren, adjektivischen Form gebraucht, so konstatiert das Grimmsche Wörterbuch die häufigste Wendung im Begriff des „verwahrlosten Kindes.“⁷ Genauso wie mit dem *Waisenkind* des pädagogischen und behördlichen Diskurses jeweils die Problemkategorie des *armen* elternlosen Kindes gemeint war, konstruierte man zwischen *Verwahrlosung* und *Armut* eine referentielle Beziehung. Die Referenzfunktion ging übers Definitorische hinaus und diente überdies der Positionierung der Akteure im fürsorgerischen Feld sowie der Rechtfertigung des fürsorgerisch-disziplinierenden Eingriffs, wie Detlev Peukert mit seiner

⁶ „Celui [ce pan de réalité resté jusqu’alors non problématique, gh] d’„orphelin“ devient une métaphore de l’abandon moral dans ces cas d’enfants orphelins dont les parents sont vivants.“ Ruchat, L’oiseau et le cachot, S. 14.

⁷ Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, 25. Band, S. 2085-2090.

Betonung des relationalen Gehalts des Begriff *Verwahrlosung* gezeigt hat.⁸ Noch viel mehr als für den Begriff des *Waisenkindes* ist für jenen der *Verwahrlosung* von Anfang an eine bewusste definitive Offenheit, die von fürsorgepolitisch engagierten Persönlichkeiten mitunter auch kritisiert wird, auszumachen. Diese Verwahrlosungs-Definition bezeichnet nicht nur einen Prozess und gleichzeitig den daraus resultierenden Zustand, sondern lässt sich überhaupt nur als Konstrukt verstehen: als Merkmals-Cluster, welches materielle Hilfsbedürftigkeit und mangelnde soziale Einbindung, „unangenehme soziokulturellen Äusserungsformen und Lebensstile“ und Widerstandsartikulation gegen erzieherische Massnahmen beinhaltet.⁹

Den generellen Befund Nadja Ramsauers, dass die (Neu-)Definition eines Problemwahrnehmungsrasters auch der Etablierung der Zürcher Fürsorge- und Vormundschaftsbürokratie diene, stützt Klaus Mollenauers vergleichbare Untersuchung über die Etablierung der Sozialpädagogik als Forschungsdisziplin und Profession. Trotz seiner stark ideengeschichtlich orientierten Interpretation der Beschäftigung sozialreformerischer Kreise mit *Verwahrlosung* verleiht der Autor dem Aspekt der Institutionenbildung durch die Inventarisierung eines sozialen und erzieherischen Problems und der dadurch ermöglichten Besetzung symbolischer Felder durch bestimmte Akteure ein starkes Gewicht.¹⁰ Mollenauer führt aus, dass es sich bei der *Verwahrlosung* weder um ein neues noch um ein erst im 19. Jahrhundert entdecktes Phänomen handelte. Die *Verwahrlosung* erwies sich jedoch von grundlegender Bedeutung für die Entstehung der Sozialpädagogik und zwar dadurch, dass ihre Problematisierung „an immer zentralere Stelle rückte (..) und mehr noch: dass nämlich von ihr bestehende Bereiche und Institutionen mit einem pädagogischen Sinn erfüllt oder neue geschaffen werden konnten (..) Die Klage über Verwahrlosung jedenfalls scheint deren Faktizität bei weitem überstiegen zu haben. Aber gerade diese Tatsache ist es, die hier Beachtung verdient als Symptom einer Bewusstseinshaltung, die ein sozialpädagogisches Denken und Handeln hervorbrachte.“¹¹

Verwahrlosung als Vorstellungs- und Handlungskonzentrat also, welches zur Formierung eines sozialpädagogischen Denkkollektiv beitrug, wie man in logischer Umkehrung oder dialektischer Erweiterung von Ludwik Flecks Thesen (siehe Kapitel 4.1) schlussfolgern könnte. Deutlich wird der handlungsorientierte Gehalt des Verwahrlosungs-Konzepts in den von Mollenauer angeführten Quellen aus dem 19. Jahrhundert: Wer über *Verwahrlosung* sprach, konnte es nicht bei der Analyse bewenden lassen. Der eigentliche Sinn der inhaltlichen Auseinandersetzung mit bestimmten Merkmalen und das Resultat in Form der Katalogisierung dieser Merkmale unter *Verwahrlosung* drängten auf einen sozialreformerischen Aktionismus zur Beseitigung dessen hin, was man eben begrifflich etabliert hatte.

⁸ „Die Beschreibung von Fällen verwahrloster „Bewahrungsbedürftiger“ durch professionelle Fürsorger hatte also immer eine doppelte Referenzfunktion: Sie verwies auf Notlagen und Problemkonstellationen in Lebenswelten der Betroffenen, die den Eingriff der Fürsorge hervorriefen, sie verwies aber zugleich auf die spezifische Problemrezeption und die ihr zugrunde liegende Ordnungsvorstellung seitens der Fürsorger“. Peukert, Grenzen der Sozialdisziplinierung, S. 152.

⁹ Ebd. S. 157.

¹⁰ Mollenauer, Die Ursprünge der Sozialpädagogik, S. 37.

¹¹ Ebd., S. 38.

In einem Aufsatz von 1866 räumte Otto Hunziker vorab die begriffliche Offenheit der Kategorie ein: „Der Ausdruck verwaarloste Kinder (..) sagt nicht bestimmt, ob wir den Gegensatz gegen leibliche Besorgung und Pflege, oder gegen geistige und sittliche vor uns haben. Er ist ganz allgemein gehalten und mit vollem Recht, denn genau besehen, sind Missverständnisse dabei unmöglich“.

Unmöglich schienen Hunziker Missverständnisse deshalb, weil das Gegenteil von „Verwaarlosung“, nämlich Erziehung, ebenso expansiv sowohl die Erziehung des Geistes, wie jene des Körpers und der Seele umfasse. Wenn die Massnahmen letztlich auch die Behebung der sittlichen Verwaarlosung zum Ziel hätten, so müssten doch die materiellen Lebensumstände miteinbezogen werden. Doch nicht der Armut an sich sollte Hunzikers Projekt zur „Hebung verwaarloster Kinder“ entgegen treten, sondern nur jenem „Übermaass von Armuth (..), das die sittliche Heranreifung im Keime oder im Aufblühen erstickt“.¹² Für jenes Übermass an Armut, welches eine fürsorgerische oder armenpolizeiliche¹³ Intervention in den Augen Hunzikers rechtfertigte, kannte das 19. Jahrhundert einen bestimmten Begriff: den des *Pauperismus*. Gemäss Mollenauer war die mit *Pauperismus* bezeichnete Armut des 19. Jahrhunderts von einer moralischeren, weil Erziehungs- und sittliche Mängel offenbarenden Qualität als die alte *Armenfrage*.

Hunziker und seine Zeitgenossen argumentierten ausgesprochen historisch: Sie hielten dafür, dass die Elterngeneration aufgrund der gewaltigen gesellschaftlichen Veränderungen nicht mehr in der Lage sei, eine den Anforderungen der Zeit gemässe Erziehung zu garantieren. Der implizierte Erziehungsbegriff basierte auf einer relativ jungen, nationalstaatlich-demokratisch ausgerichteten Vorstellung vom ganzen Volk als gesellschaftlichem Akteur. Solange die Gesellschaft ständisch funktioniert hatte, waren Armut und mangelnde Erziehung allenfalls aus finanziellen und ordnungspolitischen Gründen lästig gewesen. Sobald aber der junge Nationalstaat die grundsätzliche Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung aller gesellschaftlichen Schichten proklamierte, wurden solche Mängel gleichsam als das nationale politische wie ökonomische Projekt des bürgerlichen Staates gefährdende Infektionsherde am „Volkskörper“ empfunden.¹⁴

Einen weiteren konstruktivistischen Erklärungsansatz für die Karriere des Verwaarlosums-Konzepts, der sich in die im Kapitel 4 vorgeschlagene methodische Orientierung an Ludwik Flecks wissenschaftssoziologischen Thesen einfügt, legt Martine Ruchat vor. In ihrer Untersuchung über die Einrichtung von Besserungsanstalten in der Romandie lenkt sie die Aufmerksamkeit auf die Produktion

¹² Hunziker, Über die Versorgung verwaarloster Kinder, in: Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. V, 1866, S. 330.

¹³ Ich halte mich an Luise Briners Definition von „armenpolizeilich“, welche „umfasst die auf armengesetzlicher Grundlage beruhenden Zwangsmassnahmen der hierzu kompetenten Verwaltungsbehörden zum Zwecke der Ermöglichung und Sicherung der armenrechtlichen Tätigkeit“. Briner, Die Armenpflege des Kindes, S. 99.

¹⁴ Merz situiert die Ablösung des physikalischen Gesellschaftsmodell durch das biologische in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts: „Die am Vorbild der Physik ausgerichteten Wissenschaften des liberalen Radikalismus der ersten Jahrhunderthälfte (..) hatten inzwischen rasch an Überzeugungskraft verloren. (..) Mit dem Begriff des Organismus konnte man die vielfältigen innergesellschaftlichen Zusammenhänge überaus anschaulich beschreiben, und der Entwicklungsbegriff erlaubte es, dem Zeitgefühl, einer Ära des Fortschritts anzugehören, treffenden Ausdruck zu verleihen.“ Merz, „The Survival of the Unfittest“, in: Historische Zeitschrift, Bd. 239 (1984) S. 570.

neuen Expertenwissens und neuer Erfassungsmethoden im sozialpädagogischen Feld. Dabei ging es gemäss Ruchat an den internationalen Tagungen zu Jugendstrafvollzug und Kriminologie einerseits darum, die Realität den existierenden semantischen Kategorien - verwaiste, vernachlässigte/physisch verwaahrloste, rebellische Kinder¹⁵ - anzupassen, und andererseits darum, durch neue Begriffe – moralisch verwaahrloste, lasterhafte Kinder¹⁶ - bislang unproblematische Realitätsfelder ins Blickfeld zu rücken. Am Beispiel einer Besserungsanstalt für Mädchen skizziert Ruchat die „moralische Landkarte“ nach, welche sich aus den Führungsberichten im Heim ergibt und welche die Heimpopulation als eine *verwaahrloste* gleich *lasterhafte* inventarisiert.¹⁷ Die registrierten und sanktionierten Laster der Zöglinge werden gebildet aus dem semantischen Feld der Lüge (*mensonge, fausseté, hypocrisie, ruse*), aus jenem der Faulheit und Unordentlichkeit (*paresse, absence de goût de travail, désordre, saleté*) sowie jenem von zu allerlei Spekulationen Anlass gebender Unzugänglichkeit.¹⁸

Ruchats Untersuchung gibt auch eine Antwort auf die Frage nach den Schuldigen: Die Heimmädchen stammen zu einem beachtlichen Teil aus angeblich unmoralischen Verhältnissen, für welche im Rahmen des geschlechterrollenspezifischen Schuldzuweisungsdiskurs hauptsächlich Frauen verantwortlich gemacht wurden: Sie waren Töchter lediger Mütter, unbotmässiger oder „verrückter“ Witwen und von „lasterhaften“ oder „unfähigen“ Ehefrauen. Kam die Frau ihrer Erziehungsverantwortung nicht nach, so geschah dies in behördlicher Optik in erster Linie aus sittlich-intellektueller Unzulänglichkeit und damit in gewissem Mass selbstverschuldet. Den Mann hielt man dagegen eher für zur Kindererziehung unfähig oder nicht (mehr) befähigt aus zumindest teilweise exogenen und damit entschuldbaren Gründen.¹⁹ Die Genfer Regierung suchte 1892 mittels einer „enquête“ nach den Gründen für die „Verwaahrlosung“; der Inventarisierungsprozess wurde durch den Hausbesuch mit einer de-facto-Intervention in die Lebenswelt der fürsorgerischen Objekte verknüpft. In dieser Untersuchung fand man heraus, dass in 57 Prozent der Fälle das Verhalten der Eltern hauptsächlich in Form von Prostitution, Alkoholismus und Bettelerei an der Verwaahrlosung der Kinder schuld sei.²⁰ *Verwaahrlosung* erschien somit als Folge schuldhafte und verwerflichen Benehmens, welches nicht als Resultat ökonomischer Not, sondern als Auslöser dafür interpretiert wurde.

¹⁵ Im Original: „orphelin, abandonné physiquement, rebelle“. Ruchat, *L'oiseau et le cachot*, S. 14.

¹⁶ Im Original: „abandonnés moralement, vicieux“, ebd. *Abandonné*=verlassen ergibt nur zusammen mit einem Attribut – moralement - den ungefähren Sinn von „verwaahrlost“. Dafür existiert im frz. die Möglichkeit, zwischen körperlicher Verwaahrlosung und moralischer Verwaahrlosung zu unterscheiden.

¹⁷ Ruchat spricht von einer „géographie morale“ mit den Hauptkoordinaten der Lasterhaftigkeit und Verwaahrlosung, mit deren Hilfe das Verhalten der Zöglinge inventarisiert und gedeutet wurde. Ebd., S. 73.

¹⁸ Die von Ruchat kursiv gesetzten Begriffe sind ihrer Quelle: „Notes sur les jeunes filles élevée à l'asile, 1823-1888, Archives privées de l'Association La Pommière“ entnommen. Ebd., S. 73.

¹⁹ „Si la femme est volontiers représentée aux prises avec le vice, l'homme est incapable; d'une incapacité presque excusable: le travail, la misère ou la maladie, la folie, l'âge avancé vont de pair avec la faiblesse, la mollesse, le manque d'autorité.“ Ebd., S. 72.

²⁰ Ebd., S. 184.

3.1.3 Die *Eugenisierung* der Fürsorgepolitik im 20. Jahrhundert

3.1.3.1 „Milieuschädigung“ und „erbliche Belastung“

Die konzeptionelle Unschärfe und Offenheit des Verwahrlosungs-Begriffs im moralisierenden Diskurs der Philanthropen und Sozialreformer wich zu Beginn des 20. Jahrhunderts einer neuen analytischen Unsicherheit im sich etablierenden wissenschaftlich-biologistischen Diskurs. Ramsauer hat für die schweizerischen Verhältnisse das Beispiel des sanktgallischen SGG-Inspektors Jacob Kuhn-Kelly genannt, der zwischen 1900 und 1908 seine anfänglich offene Verwahrlosungs-Definition exemplarisch mit *neuem Wissen* auffüllte. In seinen früheren Schriften dominieren Zweifel bezüglich der Validität des Begriffs und eine fast soziologisch begründete Kausalitätsauffassung für Armut und Verwahrlosung, weshalb er sich gegen die Gleichsetzung von arm und „verwahrlost“ wehrte. Dem Begriff „verwahrlost“ zog Kuhn-Kelly die Umschreibung „mangelhaft erzogen“ vor, weil ihm ersterer zu unscharf war.²¹ Der Fürsorgeinspektor revidierte seine Ansichten allmählich: 1903, anlässlich eines Vortrags, der die Beschäftigung mit dem Vererbungs-Diskurs bereits im Titel trug, kamen bei ihm vernachlässigende Eltern nicht mehr so ungeschoren davon, weil sie, so Kuhn-Kelly, die Kinder „sogar aus Eigennutz zu Bettel und noch viel Schlimmerem förmlich“ erziehen würden. Der Vererbungsvorgang war ihm jetzt „doch einigen Nachdenkens wert“ geworden und er befürwortete, ohne sie ausdrücklich zu benennen, eugenische Massnahmen.²²

Bis 1908 hatte Kuhn-Kelly sich schliesslich dem gesellschaftlichen Trend angeschlossen und nebst Miliefaktoren erbbedingte Ursachen für Verwahrlosung in seine Definition aufgenommen. Noch immer hielt er jedoch an seinem früheren Vorschlag fest, den Begriff aus dem Fürsorgevokabular zu streichen.²³ Denn der Inhalt, das beschriebene Phänomen *Verwahrlosung* blieb diffus. Gerade die Unspezifität des Begriffs machte ihn so anpassungsfähig. Sie erlaubte den Begriffsschöpfern, einen typischen Fall zu konstruieren - trinkender und schlagender Mann, zu Haushalt und Erziehung unfähige Frau - , welcher die Komplexität des realen Einzelfalls verschwinden liess. Zweck dieses gewaltsamen Reduktionismus war, so Ramsauer, eine „Vereinheitlichung der Wahrnehmungsweise unter den Jugendfürsorgebewegten“ und die Ausräumung von Hindernissen auf dem Weg zu einer Kooperation zwischen Ärzten, Pädagogen, Juristen, Behörden und Privaten.²⁴

²¹ „Dass man damit diese und jene, mehrere oder viele Defekte an einer Kindesnatur bezeichnet, ist ganz gewiss, aber unklar ist dabei, wie viel dazu gehört, bis man ein Kind mit aller Berechtigung als ‚verwahrlost‘ bezeichnen darf, weil ein absolut sicherer Massstab fehlt und diese Bezeichnung von der individuellen Beurteilung des mehr oder weniger umsichtigen, befähigten und kompetenten Beurteilers abhängig ist.“ Kuhn-Kelly, Die Kombination der Kindererziehung, S. 4.

²² „Es wird nun zweifellos nur eine stete, von Generation zu Generation intensiv fortgesetzte Vererbung sittlicher Eigenschaften, Gewohnheiten und Willensäusserungen jenes notwendige Mass sittlicher spontaner Kraft erzeugen, von welcher allein die denkbar glückliche Existenz und der dauernde Bestand der Gesellschaft überhaupt abhängig ist.“ Kuhn-Kelly, Die Jugendfürsorge mit Rücksicht auf das Gesetz der Vererbung, S. 18.

²³ Kuhn-Kelly, Jacob, Ursachen und Erscheinungsformen der Kinderverwahrlosung und Kampfmittel gegen die letztere. Zürich 1908. Siehe Ramsauer, „In ihrem Wesen etwas Finsteres“, S. 91f. Die von Ramsauer zitierte frühe Schrift: Kuhn-Kelly, Jacob. Das sogenannte „verwahrloste“ Kind. Bern 1900.

²⁴ Ramsauer, „In ihrem Wesen etwas Finsteres“. S. 93.

Esther Müller orientiert sich in ihrer sozialpädagogischen Lizentiatsarbeit an der Begriffsbestimmung von Gregor/Voigtländer, auf die sich auch Paul Pflüger, ehemaliger Pfarrer und sozialdemokratischer Vorsteher des Armen- und Vormundschaftswesens im Zürich der Zwischenkriegszeit, berief.²⁵ In ihrer Studie über das Schicksal der weiblichen Zöglinge dreier zürcherischer Erziehungs- und Rettungsanstalten und über den Wandel der in diesen Heimen angewandten Perzeption der *Verwahrlosung* zeigt Müller die bereits bei Ruchat beschriebene geschlechtsspezifische Differenziertheit des Verwahrlosung-Begriffs auf: War von *verwahrlosten* Mädchen die Rede, so waren Verstösse gegen die herrschende Sexualmoral stets mitgemeint, wenn nicht gar ausschliesslich angesprochen. Die jungen Frauen, welche in die von Müller untersuchten Heime eintraten, entsprachen einem „Zerrbild der normativen Erwartungen eines Leitbilds vom „richtigen“ Frausein.“ Und fielen deshalb, so hatte Mollnauer das Auseinanderklaffen von sozialem Leitbild und sozialer Wirklichkeit definiert, unter die pädagogische Kategorie der *Verwahrlosung*.²⁶

Der von Müller im Folgenden beschriebene definatorische Wandel in den heiminternen Beschreibungen sogenannt verwahrloster Mädchen lässt sich epistemologisch auf die *medizinisch-biologistische Wende* zurückführen, welche sich im vergleichbaren Zeitraum in ganz Westeuropa und den USA vollzog.²⁷ Ganz allgemein kann festgehalten werden, dass in der sich aus dem Répertoire des Malthusianismus, des Darwinismus und der Genetik bedienenden, anwendungsorientierten „Wissenschaft“ Eugenik die typischen Degenerationsängste des ausgehenden 19. Jahrhunderts und Vorschläge zu ihrer Abhilfe zusammenflossen. Die biologistische Wende, welche Medizin und Psychiatrie an die Schaltel der Definitionsmacht über gesellschaftliche Probleme brachte und wiederum von diesen angetrieben wurde, vollzog sich keineswegs linear und flächendeckend. Es gelang ihr auch nicht, ältere Ambivalenzen über die Kausalität der Phänomene Armut, Kindesvernachlässigung und Alkoholsucht auszuräumen.

²⁵ Gregor, A.; Voigtländer, E. Die Verwahrlosung, ihre klinisch-psychologische Bewertung und ihre Bekämpfung. Berlin 1918; Pflüger, Paul. Krieg und Jugendverwahrlosung, Abdruck aus der Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Heft 1, 1919; ders. Soziale Jugendfürsorge in Zürich, ebd., Heft 4, 1918; ders. Die Ziele der öffentlichen Erziehung, Zürich 1914.

²⁶ Müller, Weibliche Verwahrlosung, S. 142; Mollnauer, Die Ursprünge der Sozialpädagogik, S. 38f.

²⁷ Vgl. z.B.: Darstellungen: Gould, Steven Jay. Der falsch vermessene Mensch, Frankfurt a.M. 1994; Haller, Mark. Hereditarian Attitudes in American Thought. New Jersey 1963; Jost, Hans-Ulrich, Die Rasse der kleinen Alpenherren, in: Ders. Die reaktionäre Avantgarde. Die Geburt der neuen Rechten in der Schweiz um 1900, Zürich 1992, S. 89-165; Mosse, George L. Die Geschichte des Rassismus in Europa, Frankfurt a.M. 1996; Weingart u.a., Rasse, Blut und Gene. Quellen: Malthus, Thomas. Essay on the Principle of Population. London 1789; Morel, B.A. Traité des dégénérescences physiques, intellectuelles et morales de l'espèce humaine et des causes qui produisent ces variétés malades. Paris 1857; Darwin, Charles R. The Origin of Species. London 1859; Galton, Francis. Inquiries into the Human Faculty and its Development. London 1883; Davenport, Charles B. Heredity in Relation to Eugenics (1911); Forel, A., Malthusianismus oder Eugenik? Vortrag gehalten am neomalthusianischen Kongress zu Haag 29.7.1910, München 1911. Siehe auch Seminarunterlagen „Degenerationstheorien, Dekadenzbefürchtungen und Eugenik vor dem Ersten Weltkrieg“ Prof. Dr. J. Tanner, Univ. Zürich, Sommersemester 1997.

Als exemplarisch für diese Ambivalenzen kann die Auseinandersetzung über die Berechtigung eugenischer Massnahmen in der Schweiz der Zwischenkriegszeit herangezogen werden, die wegen ihrer Implikationen für die Kinder- und Jugendfürsorge von Interesse ist. „Und wenn dabei gar nichts herauskäme, als dass folgenschwere Missgriffe verhütet würden“ – mit dieser launigen Bemerkung hatte Kuhn-Kelly 1903 die Berücksichtigung des Vererbungsvorgangs für die Kindererziehung und gleichzeitig die Anwendung eugenischer Massnahmen begrüsst.²⁸ Damit meinte er, so ist zu vermuten, die Anstaltsversorgung zwecks Verhütung von aus eugenischen Gründen unerwünschtem Nachwuchs sowie den Kampf gegen Alkoholismus und Geschlechtskrankheiten. Diese „weichen“ eugenischen Massnahmen standen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges auch international im Zentrum der Bemühungen.²⁹ Anstaltsversorgung als *negative eugenische* Massnahme – *positive Eugenik*, also Züchtungsmechanismen für erwünschten Nachwuchs, waren aufgrund lückenhafter Wissensgrundlagen, mangelnder gesellschaftlicher Akzeptanz und fehlender technischer Mittel noch nicht möglich – schlug auch der deutsche Eugeniker Wilhelm Schallmayer 1903 vor. Daneben nannte er auch Ehefähigkeitszeugnisse und die Sterilisierung.³⁰ Erstere waren in der Schweiz seit 1912 durch das Eheverbot bei Schwachsinn im Zivilgesetzbuch vorgesehen³¹ und letztere wurde von Psychiatern wie Auguste Forel bereits seit einiger Zeit ohne gesetzliche Grundlage vorgenommen.³² Zentral für diese Arbeit ist jedoch die eugenische oder *rasen- bzw. sozialhygienische* Begründung für Anstaltsversorgung in der Fürsorgeerziehung. Diesbezüglich gab Paul Pflüger 1914 vor Berufsvormündern folgende Anleitung für die Praxis ab:

„Diejenigen Fürsorgezöglinge alle, bei denen die öffentliche Erziehung zufolge der pathologischen, psychisch, geistig oder physisch anormalen Veranlagung wirkungslos geblieben und die sich in der Gesellschaft als total haltlos oder asozial erweisen, sollen von Rechts wegen in dauernde Anstaltsversorgung gegeben werden. Die öffentliche Versorgung tritt an die Stelle der öffentlichen Erziehung (..) Nach unserer Überzeugung wird die öffentliche Erziehung in der Zukunft noch eine erhebliche Ausdehnung gewinnen.“³³

In der Folge betrieben Fürsorgebeamte, gemeindliche Armenbehörden und SozialreformerInnen tatsächlich eine bemerkenswerte Ausdehnung der Anstalts- und Fürsorgeerziehung. Pflügers Ziel, durch die Amtsvormundschaft alle „schutz- und erziehungsbedürftigen Kinder“ zu erfassen, war also ausgesprochen eugenisch motiviert: Erstens konnten so diejenigen *schwachsinnigen* Kinder – dazu gehörten in der zeitgenössischen Auffassung auch blinde, epileptische und taubstumme -, die bei dieser Erfas-

²⁸ Kuhn-Kelly, Die Jugendfürsorge mit Rücksicht auf das Gesetz der Vererbung, S. 20.

²⁹ Kühl, Die Internationale der Rassisten S. 35f.

³⁰ Weingart u.a., Rasse, Blut und Gene, S. 163-168.

³¹ Vgl. Kramer, Wenn Arme zu Kranken werden. Die Leute auf freiwilliger Basis zu einem Eheverzicht aufgrund eugenischer Bedenken bewegen wollte die 1932 in Zürich eröffnete Zentralstelle für Ehe- und Sexualberatung, die allerdings keinen sehr grossen Zulauf hatte. N. Ramsauer/Th. Meyer, Blinder Fleck, in: Traverse 1995/2, S. 121.

³² Von Forel wahrscheinlich seit 1886 aus medizinisch-psychiatrischen (Kastration von Hysterikerinnen) und seit 1892 aus eugenischen Gründen. Vgl. Zurukzoglu, Stefan, Die Probleme der Eugenik, S. 47; Gossenreiter, Die Sterilisation, S. 233 und Wottreng, Hirnriss. Siehe auch Dubach, Die Verhütung „minderwertiger“ Nachkommen.

³³ Pflüger, Die Ziele der öffentlichen Erziehung, S. 10. und S. 14.

sungsweise entdeckt wurden, dauerhaft in die für sie konzipierten neuen Spezialanstalten interniert werden.

Und zweitens erlaubte eine ausgedehntere Jugendfürsorge die Überwachung der Heranwachsenden, welche man im Fall von Psychopathologien und moralischer Degeneration, wofür bereits der Befund des häufigen Stellenwechsels oder „Vagierens“, bei den Mädchen der angeblichen Prostitution reichen, auch gleich asylieren konnte.³⁴ Bei Pflüger verknüpften sich wohl reale Erfahrungen von Familientragedien vorzugsweise im deklassierten ArbeiterInnenmilieu mit zeittypischen Dekadenzbefürchtungen. Offensichtlich ist aber auch der selbstreferentielle Aspekt von Pflügers Therapieansätzen, mit denen er seinem Amt Legitimation und Arbeit verschaffte.

Stefan Kühl macht in seiner Untersuchung der eugenischen Bewegung einen verschärften Druck in Richtung einer eugenisch konzipierten Bevölkerungspolitik nach dem und durch die Erfahrung des Ersten Weltkriegs aus.³⁵ Dieser verhalf einer gesetzlichen Autorisierung „harter“ Massnahmen wie der Sterilisation in verschiedenen europäischen Ländern, einigen US-Bundesstaaten und selbst in einem schweizerischen Kanton zum Durchbruch.³⁶ Doch die Sterilisation als eugenische Massnahme blieb umstritten und gab in den 1930er Jahren in medizinischen, rechtswissenschaftlichen und fürsorgerischen Kreisen, die im jugendfürsorgerischen Feld kooperierten, wohl nicht zuletzt im aktuellen Krisenkontext und unter dem Eindruck des nazideutschen „Erbgesundheitsgesetz“ von 1933 Anlass zu intensiven Diskussionen. Die Autorenschaft der Gemeinnützigen Gesellschaft bei der Durchführung einer interdisziplinären Fachveranstaltung 1934 zum Thema der „Verhütung des erbkranken Nachwuchses“ führen Nadja Ramsauer und Thomas Meyer denn auch als Beweis für die „entscheidende Bedeutung“ sozialpolitischer Organisationen „bei der Verbreitung und Popularisierung eugenischer Praktiken“ an.³⁷

Pädagogische Fachleute kamen auch in einem 1938 in Basel erschienenen Sammelband zu Wort. Der Leiter des heilpädagogischen Seminars der Universität Zürich, Heinrich Hanselmann, plädierte für eine „Verhütung erbkranken Nachwuchses durch nachgehende Fürsorge“. Seine Ausführungen dazu lesen sich wie eine Zusammenfassung mancher der von mir ausgewerteten Fallbeispiele der fürsorgerischen Betreuung ehemaliger Zöglinge. Sie sind aber auch aus geschlechtergeschichtlicher Betrachtung – die in der amtlichen und freiwilligen Fürsorge tätigen Personen, welche in direktem Kontakt zur Klientel standen, waren vorwiegend unverheiratete Frauen – aufschlussreich:

„Ein Fürsorger resp. eine Fürsorgerin kann nach unserer Erfahrung ca. 50-80 jugendliche und erwachsene Schützlinge betreuen, ihre Überwachung in der Erwerbsarbeit und die sichernde Organisation ihres Lebens in der Freizeit übernehmen. (...) Die Durchführung der nachgehenden Fürsorge setzt vor-

³⁴ Ebd. S. 10.

³⁵ Kühl, Die Internationale der Rassisten, S. 48-52.

³⁶ In North Dakota und California; in Schweden, Dänemark, Finnland, Estland; im Kanton Waadt 1928.

³⁷ N. Ramsauer/Th. Meyer, Blinder Fleck im Sozialstaat, in: Traverse 1995/2, S. 118.

aus, dass der Fürsorger und die Fürsorgerin neben der Betreuung ihrer Schützlinge keine anderen Verpflichtungen und damit genügend Zeit haben, die geeigneten Arbeits- und Pflegestellen zu suchen, die untergebrachten Schützlinge wöchentlich ein- bis mehrmals selbst zu besuchen, den am besten für sie geeigneten Unterbringungsort für sie durch fortgesetzte Versetzungsversuche ausfindig zu machen.“

Gegen das Kostenargument – dauernde Asylisierung galt den Sterilisierungsbefürwortern als zu aufwendige und teure Massnahme – führte Hanselmann den ökonomischen Nutzen, der sich durch die Arbeit der Asylisierten erwirtschaften lasse, ins Feld. Sollten die „Schützlinge“ trotz allem sexuell aktiv werden, so müsste Sterilisierung als ultima ratio erwogen werden.³⁸ Hanselmanns Argumentation relativiert den Eindruck, ein vererbungstheoretischer Determinismus allein habe zur Bejahung radikaler reproduktionstechnischer und fürsorgerischer Sozialtechnologien wie der Sterilisation oder der dauernden Asylisierung geführt. Im Gegenteil mussten sozialpolitisch interessierte ÄrztInnen, PolitikerInnen, Beamte und ErzieherInnen dem Milieueinfluss eine bedeutende Rolle einräumen, wenn sie den Aufwand zur Fürsorgerziehung von Kindern und Jugendlichen rechtfertigen wollten. Dem Einfluss des biologischen Denkens war es jedoch zuzuschreiben, dass diese Leute von einer sozioökonomischen Analyse nicht zu einer sozioökonomischen Lösung gelangten.

3.1.3.2 Bevölkerungspolitik und „Familienschutz“

Wurden die ersten Familienschutzforderungen während der Weltwirtschaftskrise noch sozialpolitisch begründet, so gewannen ab Mitte der 1930er Jahre bevölkerungspolitisch-eugenische Argumente die Oberhand. Oberflächlich betrachtet traten das eugenische Motiv eines qualitativen und damit selektiven Familienschutzes und das bevölkerungspolitische Motiv einer quantitativen Familienförderung, welche den Geburtenrückgang auffangen sollte, in eine gewisse Konkurrenz. Im Zeichen der „geistigen Landesverteidigung“ beschwor man wieder die einfache, kinderreiche Familie, die sich seit dem Ersten Weltkrieg Pressionen und Notlagen aller Art ausgesetzt gesehen hatte, und stilisierte die Schweiz mit deutlich fremdenfeindlichem Unterton zum „sterbenden Volk“, das dem „Zustrom fremden Blutes“ hilflos ausgesetzt sei.³⁹ In dieser Tendenz wurde 1945 ein Gegenvorschlag mit dem Anspruch auf eine Mutterschaftsversicherung zu der von konservativer Seite lancierten Initiative „Für die Familie“ in der Bundesverfassung verankert.⁴⁰ Unter der Oberfläche differenzierten jedoch auch „gei-

³⁸ Hanselmann, Verhütung erbkranken Nachwuchses durch nachgehende Fürsorge, S. 91f.

³⁹ J. Escher, Präsident des Initiativkomitees „Für die Familie“ in: Sammlung zum Aufbau, Heft 1, Die Familie, Grundlage von Staat und Gesellschaft. Hrsg. von der Schweiz. Katholischen Volkspartei, Bern 1941, S. 117. Zit. Riedi, Die Entwicklung einer schweiz. Familienschutzpolitik, S. 43f.

⁴⁰ Die Initiative war 1942 von der KVP lanciert worden. Das Begehren machte Vorschläge zu einer quantitativen und qualitativen Familienförderung, die geprägt waren von konservativem, traditionell-bevölkerungspolitischem und „modern“-eugenischem Gedankengut (Hebung der Mutterwürde, Kampf gegen Schundliteratur, Erschwerung der Ehescheidung, Kampf gegen Abtreibung, Bevorzugte Vergabe öffentlicher Ämter an männliche Mitglieder kinderreicher Familien, Familienzulagen und Steuererleichterungen für kinderreiche Familien, Ehestandsdarlehen unter Voraussetzung von Ehefähigkeitszeugnissen, wohnbauliche und siedlungspolitische Massnahmen zur Bekämpfung von Landflucht und Verstädterung). Vgl. Riedi, Die Entwicklung einer schweiz. Familienschutzpolitik.

stige Landesverteidiger“ wie Bundesrat Etter, in dessen Departement die Erarbeitung der Statistik der „Anormalen-Fürsorge“ fiel, zwischen erwünschtem und weniger erwünschtem Nachwuchs.⁴¹

Überhaupt wurden nun Hochrechnungen über eine angeblich bedrohliche Vermehrung der „Anormalen“ von medizinisch-eugenischer Seite in ihrer ganzen Unausgegorenheit engagiert in die Diskussion eingebracht.⁴² Es galt, Alliierte zu finden für die Anwendung der neuen Sozialtechnologien. Exemplarisch lässt sich das für die Gilde der Armenpfleger und FürsorgebeamtInnen zeigen: Radikale eugenische Positionen wurden von Ärzten und Psychiatern bereits am 1. Informationskurs in Jugendfürsorge von 1908 vertreten, stiessen aber bei der Mehrheit der FürsorgerInnen auf Widerstand.⁴³ Ganz anders an der Armenpflegerkonferenz von 1939 in Winterthur, als die Mediziner den FürsorgerInnen die Dringlichkeit eugenischer Massnahmen anhand von statistischem Material und vererbungstheoretischen Analysen vor Augen zu führen suchten. Die wissenschaftliche Elite übte auf einem mittleren Niveau das, was man vor der ganzen stimmberechtigten Bevölkerung durchspielen musste: die Schaffung eines Akzeptanzklimas für ein Zwangssterilisationsgesetz für Geisteskranke. Auch wenn der Direktor der epileptischen Klinik in Zürich unter Bezug auf die Mendelschen Vererbungsgesetze zugeben musste, dass auch bei einer noch so pessimistischen Extrapolation nie alle Nachkommen sogenannte „erbkrankere“ Eltern auch mit dem Makel behaftet wären, schaffte er es, den umfassenden Anspruch der Eugenik zu begründen, indem er Heredität und Milieu bunt durcheinanderwarf und so ein unentrinnbares Netz des erbhygienischen Verderbens konstruierte.⁴⁴

Ein Konferenzteilnehmer protestierte im Namen des „katholischen Schweizervolkes“ gegen die einseitige Behandlung des Themas und forderte die schriftliche Präsentation des Gegenstandspunkts.⁴⁵ Im entsprechenden Aufsatz im „Armenpfleger“ führte der Autor als Kompromiss die Kategorie der „gesunden Eugenik“ ein, welche man katholischerseits begrüsse. Darunter verstand er die medizinischen Bestrebungen, Erbkrankheiten zu bekämpfen, während das trotz aller Bemühungen nicht heilbare Residuum an erbkranken Personen auch weiterhin mit Caritas und Krankendienst betreut werden müsse.

46

⁴¹ Der Direktor der Schweiz. Anstalt für Epileptische zitierte Etters Statistik in seinem Beitrag zur Armenpflegerkonferenz von 1939. Gemäss dieser Statistik waren ca. 5 % der Bevölkerung von der „Anormalen-Fürsorge“ abhängig, und zwar Blinde, Taubstumme, Schwerhörige, Krüppelhafte, Epileptiker, Geistesschwache und Geisteskranke. Sorge bereiteten Braun jedoch mehr die zehnfache Zahl der „erbkranken Anormalen“, die unerfasst sich frei fortpflanzten. Braun, Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: Der Armenpfleger, 6/1939, S. 44.

⁴² Vgl. die Beiträge von Zুরুzoglú und Maier in: Zুরুzoglú, Die Verhütung erbkranken Nachwuchses.

⁴³ Ramsauer, „In ihrem Wesen etwas Finsteres“, S. 107.

⁴⁴ Braun, Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: Der Armenpfleger, 6-8/1939.

⁴⁵ Verhütung erbkranken Nachwuchses: Diskussion an der Armenpflegerkonferenz 22.5.1939, in: Der Armenpfleger 8/1939, S. 64.

⁴⁶ P. Reinert, Gegen die Sterilisation, in: Der Armenpfleger, 9/1939, S. 67-69.

3.2 Sozioökonomischer Hintergrund der Fürsorgepolitik der Zwischenkriegszeit

Die Einschätzung in der neueren Geschichtsschreibung, wonach eine über die wirtschaftlichen Probleme hinausgehende Krisenphase die „markante Charakteristik der Zwischenkriegszeit darstelle,⁴⁷ erlaubt es, auch die Entwicklungen in der öffentlichen Kindererziehung in einen Umbruchskontext zu stellen, wenn auch bereits die Binnenansicht der „Anstaltsfrage“ und der „Fürsorgepolitik“ den Eindruck einer Orientierungskrise vermittelt. Auch der von vielen HistorikerInnen ausgemachte ambivalente, weil mit massiven Ausgrenzungsmechanismen einhergehende „Integrationsprozess“ in das bürgerlich-sozialstaatliche System,⁴⁸ welcher nach dem Zweiten Weltkrieg weitgehend abgeschlossen war, lässt sich im Kleinen für das Fürsorge- und Anstaltssystem, wo er sich *für, mit und gegen* in Not geratene Familien, Kinder und Erwachsene abspielte, bestätigen. Dies umso mehr, als die individuelle Krisensituation einer über die „gewöhnlichen Randständigen“ hinausgehenden Gruppe von Betroffenen die Entwicklungen in Gesellschaft und Wirtschaft widerspiegelte. In diesem Kapitel soll also der wirtschaftliche und sozialpolitische Kontext, auf dessen Hintergrund sich das Fürsorge- und Heimwesen im untersuchten Zeitraum entwickelte, referiert werden, um der ideengeschichtlichen Betrachtung im Kapitel 3.1 ein „tangibles“ Fundament zu verleihen. Dies geschieht in der Überzeugung, dass die Verschränkung von Strukturbetrachtung und Diskursgeschichte eine sinnvolle Ausgangsbasis für die in den nächsten beiden Kapiteln vorgenommene handlungs- und akteurtheoretische Methode liefert.

Hansjörg Siegenthaler unterteilte den hier untersuchten Zeitraum in vier strukturelle Phasen: in eine wechselvolle Prosperitäts- und Rezessionsphase in der Kriegs- und Nachkriegszeit bis 1922, in die Aufschwungsjahre von 1922 bis 1932, die Krise von 1932 bis 1936 und in die Jahre wirtschaftlicher Erholung und der Kriegskonjunktur bis 1945.⁴⁹ Auch wenn die Eckdaten 1914 und 1945 sich lediglich aus einer ereignisgeschichtlichen Perspektive als sinnstiftende zeitliche Klammern verstehen lassen, scheint das Epochenende, welches die Politik- und die Kulturgeschichte für den Vorabend des Ersten Weltkrieges ausmachen, auch für die Wirtschaftsgeschichte zu gelten. In der Schweiz äusserte sich das in einer Verschiebung der industriellen Dominanz von der Textil- zur Maschinenindustrie und im allmählichen Aufstieg des Dienstleistungssektors; in einer Senkung der Fabrikarbeitszeit und in ersten Ansätzen zu einem staatlichen Sozialversicherungssystem als Antwort auf die Massenarbeitslosigkeit, welche Resultat der konjunkturellen Schwankungen des Weltmarkts und seiner Auswirkungen auf die schweizerische Exportindustrie war. Die Weltwirtschaftskrise traf auch die zugerische, schwergewichtig für den Export produzierende Industrie: für die ArbeiterInnen der Textil-, Metall-

⁴⁷ Vgl. Ziegler: Einleitung, in: Guex u.a., Krisen und Stabilisierung, S. 10.

⁴⁸ Ziegler spricht von „verschärfte(n) Ausgrenzungsmechanismen, deren Produkt die Definition von nichtintegrationswürdigen Ideen, Lebenshaltungen, Personen und Gruppen selbst waren.“ Ebd., S.12.

⁴⁹ Siegenthaler, Die Schweiz 1914 – 1984, S. 493.

und Apparatebauindustrie sowie des Baugewerbes wurden ab 1935 Krisenhilfe und Notstandsarbeiten eingeführt.⁵⁰

3.2.1. Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiterinnen und Arbeiter

Am Anfang des untersuchten Zeitraums zeichneten sich diese Strukturveränderungen erst ab: So war die Textilindustrie um 1910 mit gut zehn Prozent aller Erwerbstätigen immer noch der beschäftigungsreichste Wirtschaftszweig. In der Ostschweiz, aus welcher etliche der „konkordatsmässig“ versorgten Marianum-Kinder stammten, war die Textilindustrie für 36 Prozent (Region St. Gallen / Tablat) bis 60 Prozent (Appenzell) der Erwerbstätigen Arbeitgeberin.⁵¹ Das ist insofern von Relevanz, als die Krisen der 1920er und 1930er Jahre, welche in der Spinnerei- und Stickereiindustrie zur Einführung von Kurzarbeit, zu Entlassungen und Betriebsschliessungen und in der Folge zu einem Abbau von 40 Prozent dieser von vielen Frauen inne gehaltenen Arbeitsplätze führten,⁵² direkte Auswirkungen auf die Armenkasse zum Beispiel der Gemeinde Mels und damit auf ihre Politik gegenüber in Not geratene Familien hatten. Zudem befanden sich die Textilarbeiter und vor allem die –arbeiterinnen am Ende der industriellen Lohnskala, nur noch unterboten von den HeimstickerInnen. Wie jene rekrutierten sich auch die Heimmäherinnen und –schneiderinnen vor allem aus Müttern – verheirateten oder alleinstehenden –, welche zur Heimarbeit gezwungen waren. Ihre Abhängigkeit von dieser Verdienstmöglichkeit sowie der ausgeprägte Saisoncharakter der Konfektionsindustrie erlaubten den Auftraggebern, flexibilisierte Arbeitszeiten sowie Niedrigtlöhne durchzusetzen. Die Suche nach aus einem Ausweg aus dieser ungenügenden Verdienst- und Erwerbssituation konnte zuweilen in die Teilzeit-Prostitution führen.⁵³ Das galt gemäss einigen von mir gesichteten Quellen auch für mittellose Serviererinnen, Wäscherinnen und Fabrikarbeiterinnen der Zwischenkriegszeit.

Hatte das revidierte Fabrikgesetz 1914 den FabrikarbeiterInnen den 10.5-Studentag sowie den freien Samstagnachmittag gebracht, so ermöglichte die kurze Phase der sozialpolitischen Konzessionen von Seiten des bürgerlichen Staates und der Arbeitgeber nach dem Landesstreik von 1918 die Senkung der wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 58 auf 48 Stunden.⁵⁴ Für die im Verkauf und im Gastgewerbe Beschäftigten, vor allem Frauen, galten aber kaum gesetzliche Arbeitszeitbeschränkungen. Noch für die 1930er Jahre zitieren Regula Bochsler und Sabine Gisiger in ihrer Studie über Dienstmädchen in der Schweiz eine Zeitzeugin, die im Sommer täglich 16 oder mehr Stunden zu arbeiten hatte.⁵⁵ In den Krisenzeiten am Ende des Ersten Weltkriegs und während der grossen Depression versuchten viele arbeitslos gewordene Fabrikarbeiterinnen ihr Glück im Hausdienst, was die Arbeitgebe-

⁵⁰ Brandenburg, Die Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung, S. 139f.

⁵¹ Gruner, Arbeiterschaft Band 1, S. 63.

⁵² Siegenthaler, Die Schweiz 1914-1984, S. 495.

⁵³ Pesenti, Beruf: Arbeiterin, S. 102 – 104.

⁵⁴ Kunz/Morandi, Zwischen Nützlichkeit und Gerechtigkeit, S. 153.

⁵⁵ Bochsler/Gisiger, Dienen in der Fremde, S. 79.

rInnen durch tiefe Löhne zu ihrem Vorteil auszunutzen verstanden. Nicht nur die langen Arbeitszeiten und im Verhältnis dazu tiefen Löhne, auch die fehlende Freizeit, die mühsame und „niedrige“ Arbeit sowie die sozialen Rangunterschiede, die tagtäglich im Dienstmädchen-Herrschafts-Verhältnis reproduziert wurden, liessen den Hausdienst für junge Frauen unattraktiv erscheinen, sobald sie eine Chance auf eine unabhängigere Tätigkeit hatten.

Wie im Kapitel 5 gezeigt wird, versuchte man in ländlichen Gegenden offenbar, den Mangel an Hauspersonal auch mit schulentlassenen Heimzöglingen wettzumachen. Ihnen erging es somit wie den arbeitslosen Fabrikarbeiterinnen in den Kantonen Zürich und St. Gallen, die seit den frühen 1920er Jahren hauswirtschaftliche Umschulungskurse absolvieren mussten.⁵⁶ Gemäss Elisabeth Joris und Heidi Witzig erhoffte man sich von der Unterbringung von Unterschichtsmädchen als Haushaltshilfen gleichzeitig eine „Abhilfe gegen den lange andauernden Mangel an Dienstmädchen“ und eine „langfristige Schonung der Gemeindefinanzen, da die jungen Mädchen durch die behördlich kontrollierte Erziehung zu tüchtigen und sparsamen Hausfrauen auf den einzig wahren Weg für echte Schweizerinnen geleitet würden.“⁵⁷

3.2.2 Arbeitslosigkeit und Armut: sozialpolitische Herausforderungen und Antworten

Während bei Ausbruch des Krieges die Schweizer Industrie von der verstärkten Nachfrage nach ihren Gütern noch profitiert hatte – was bei der auf Rüstung umstellenden Maschinen- und Textilindustrie weiter anhielt –, gerieten Uhrenindustrie und Stickerei in eine Absatzkrise, welche von einer Versorgungskrise durch den Rückgang der Importmöglichkeiten und von einer Investitionskrise im Baugewerbe begleitet wurde. Die Arbeitslosenrate erreichte im Winter 1922 den erst 1933 überschrittenen Spitzenwert von über 99'500 bei den Arbeitsämtern gemeldeten Stellensuchenden, was rund 5.3 Prozent aller Erwerbstätigen entsprach.⁵⁸ Hauptsächlich betroffen waren die bereits angeschlagene Uhrenindustrie sowie in zunehmendem Mass das Baugewerbe. Im durch die Weltwirtschaftskrise ausgelösten Investitionsrückgang und Stellenabbau 1929/1930, welche verbunden mit einer Deflationspolitik bis 1936 die Arbeitslosenzahlen in die Höhe trieben, litten nun auch die in der metallverarbeitenden Industrie Beschäftigten in einem bisher unerreichten Mass unter Arbeitslosigkeit, doch hauptsächlich traf es die auf dem Bau Beschäftigten, die im Jahr 1936 mehr als ein Drittel aller Stellenlosen ausmachten. Im Kanton Zug meldeten sich im Dezember 1935 ungefähr 5.5 Prozent aller zugerischen Erwerbstätigen auf dem Arbeitsamt. Zug lag damit leicht über dem nationalen Durchschnitt, weil seine Erwerbsstruktur mit dem hohen Anteil an in der Metallindustrie und im Baugewerbe Beschäftigten besonders krisenanfällig war.⁵⁹

⁵⁶ Ebd. S. 284.

⁵⁷ Joris/Witzig, *Brave Frauen, Aufmüpfige Weiber*, S. 187.

⁵⁸ Ritzmann-Blickenstorfer, *Historische Statistik*, S. 406, 422f.

⁵⁹ Ebd. S. 424, 402 und 407.

Der Reallohnverlust betrug für eine durchschnittliche ArbeiterInnenfamilie bis zu 30 Prozent, eine Tatsache, welche Hans Ulrich Jost dem Versagen der staatlichen Sozialpolitik anlastete, die keine Inflationsbekämpfung betrieben, und die, statt den ArbeiterInnenschutz auszubauen, das Fabrikgesetz ausser Kraft gesetzt und die wehrdienstfähigen Männer dem Erwerbsleben entzogen habe.⁶⁰ Das reale Ausmass der Armut in den unteren sozialen Schichten abzuschätzen ist gemäss Erich Gruner bis 1914 schwierig, da die dafür exemplarisch herangezogenen Haushaltungsbücher zwar in den Familien qualifizierter und organisierter ArbeiterInnen, nicht aber in jenen von „proletarischen oder proletaroiden Existenzen“ geführt wurden, „die kaum oder gar nicht unter dem Arbeiterschutz standen.“⁶¹ Pierre Gilliland nennt die Zahl von 700'000 Personen, die während des Ersten Weltkrieges öffentliche Unterstützung beanspruchten, was knapp einem Fünftel der Bevölkerung entsprechen würde.⁶² Erwin Morf hat gezeigt, dass die Unterstützungsfälle des Wohlfahrtsamtes der Stadt Zürich zwischen 1929, als sie sich schon auf dem hohen Niveau von 12'000 Fällen bewegten, und 1936 mit einem Einbruch 1933 kontinuierlich auf knapp 18'000 Fälle anstiegen.⁶³

Unter „proletaroiden“ Existenzen versteht Gruner beispielsweise die HeimarbeiterInnen. In diese Kategorie dürften auch jene alleinstehenden Mütter fallen, welche die hier untersuchten Fürsorgebehörden so stark beschäftigten. Die extreme Marktausrichtung der Heimindustrie hatte für die ArbeiterInnen unberechenbare Einkommensaussichten zur Folge. Konnte in ländlichen Gebieten die Spanne zwischen Existenzminimum und Reallohn in schlechten Jahren allenfalls mit einem agrarischen Nebeneinkommen gedeckt werden, blieb in städtischen Verhältnissen nur noch der Gang zur Fürsorge.⁶⁴

Die klassischen Armutsfallen anfangs des 20. Jahrhunderts waren also Alter, Kindheit, weibliche proletarische Existenz, Arbeitslosigkeit, Alleinelternschaft und Kinderreichtum.⁶⁵ Eine sozialpolitische Antwort bestand darin, unverschuldeten Erwerbsausfall finanziell abzufedern oder zu versichern. Vor dem Ersten Weltkrieg wurde Arbeitslosenfürsorge von privaten wohltätigen Organisationen und vor allem von den Gewerkschaften geleistet. In den Städten unterstützte auch der Staat die Arbeitslosen, doch trug diese Hilfe noch stark den Ruch des Almosen, weil es sich um keine Versicherung mit Prämienpflicht handelte. Zudem wurde sie nur im Winter ausbezahlt.⁶⁶ Sowohl beim Kranken- und Unfallversicherungsgesetz von 1911 als auch beim Gesetz betreffend Beiträge an die Arbeitslosenversicherung von 1924 handelte es sich lediglich um staatliche Förderungsmassnahmen privater oder kantonalen Versicherungskassen, die nur für FabrikarbeiterInnen und vereinzelt für das Baugewerbe exi-

⁶⁰ Jost, *Bedrohung und Enge*, S. 118.

⁶¹ Gruner, *Arbeiterschaft* Band 1, S. 375.

⁶² Gilliland, *Politique Sociale*. S. 125: „700 mille personnes – un habitant sur cinq ou six – vit de secours.“ Leider führt Gilliland nicht aus, welcher Art diese Unterstützung war, von wem sie geleistet wurde und wo er diese Zahl entnahm.

⁶³ Morf, *Aus der Entwicklung der zürcherischen Armenpflege*, S. 43.

⁶⁴ Gruner, *Arbeiterschaft* Band 1, S. 379f.

⁶⁵ Gruner, *Arbeiterschaft* Band 3, S. 703.

⁶⁶ Ebd. S. 706.

stierten. In solchen Kassen waren 1936 weniger als ein Drittel aller Erwerbstätigen, davon überwiegend männliche, versichert – mehr als zwei Drittel und die Mehrheit der erwerbstätigen Frauen konnten also während der grossen Krise auf keine Arbeitslosenentschädigung zählen.⁶⁷ Auch von einer Krankenversicherung profitierte anfänglich (ab 1914) nur ein geschätztes Siebtel der Wohnbevölkerung.⁶⁸

In der Form der Naturalverpflegung hatte man 1894 ein Modell geschaffen, um die anfänglich mehrheitlich ausländischen Wanderarbeitslosen zu regulieren und zu unterstützen. Dass mit diesem Unterstützungsmodell in einem starken Ausmass sozialdisziplinierende Intentionen verfolgt wurden, beweist die enttäuschte Bilanz, welche der Bekämpfer des „Landstreicher- und Landfahrentums“ Rudolf Waltisbühl 1944 zog. Er monierte, die Fahrenden hätten sich der Registrierung mit wenigen Ausnahmen entzogen.⁶⁹ Dabei hätten „Vagantität“ und Bettel in der Krise zu vermehrten Klagen und zu Verhaftungen geführt. Der Jurist propagierte Arbeiterkolonien sowie die zuerst freiwilligen und ab 1939 obligatorischen Arbeitseinsätze in der Landwirtschaft zur Eindämmung der Nichtsesshaftigkeit, wobei er sich, wenn auch mit einem leichten „Frösteln“, gar anerkennend über die nazideutschen „Beschäftigungsmassnahmen für Landstreicher“ äusserte.⁷⁰

Bereits vor der Einführung der staatlichen Arbeitslosenversicherung 1951 hatten die Kantone IndustriearbeiterInnen gegen Arbeitslosigkeit abzusichern gesucht. So wurde im Kanton Zug der Beitritt zu einer Arbeitslosenkasse 1927 für alle dem Fabrikgesetz unterstellten ArbeiterInnen obligatorisch. Die Leistung dieser Kassen blieb bescheiden: Das Taggeld war auf die Hälfte des Lohnes beschränkt (für kinderreiche Familien galt ein erhöhter Ansatz), wurde nur alle 14 Tage und lediglich während 90 Tagen pro Jahr ausbezahlt.⁷¹ Die Armutrisiken *Alter* und *Verwitwung* wurden bekanntlich erst nach dem Zweiten Weltkrieg mit der AHV abgedeckt. Weitere soziale Leistungen stellten Familienzulagen dar, die seit dem Ersten Weltkrieg ausbezahlt wurden. Béatrice Ziegler hält jedoch erstens dafür, dass diese Zahlungen zur Abwendung allgemeiner Lohnerhöhungsforderungen erfolgten und dass zweitens die angewandte Form der Familienzulagen genauso wie die späteren Mutterschaftsvorlagen nicht verheiratete Mütter benachteiligte, weil sie vom patriarchalen Ernährermodell ausging.⁷²

⁶⁷ Ziegler, Einleitung. In: Guex u.a., Krisen und Stabilisierung, S. 15.

⁶⁸ Gilliland, *Politique Sociale*, S. 124.

⁶⁹ Waltisbühl, *Die Bekämpfung des Landstreicher- und Landfahrentums*, S. 81-88.

⁷⁰ Ebd., S. 38-44, 136f. und Fussnote S. 137.

⁷¹ Amtliche Sammlung Kanton Zug, 12. Band, S. 291 – 305.

⁷² Ziegler, Einleitung, S. 18. In Studers Argumentation entspricht das der zunehmend patriarchalen Ausformung des Sozialversicherungsgedanken. Dass sich in 20 Jahren die Wahrnehmung der erwerbstätigen Frau von einer „unliebsamen, aber unvermeidlichen sozialen Tatsache zu einer korrekturbedürftigen Anomalie“ entwickelt hatte, war auch dem Einfluss katholisch-konservativer Leitbilder zu verdanken, die seit Ende des 19. Jh. darauf abzielten, Frauen von der Erwerbstätigkeit fernzuhalten. Studer, *Soziale Sicherheit*, bes. S. 163, 167, 177.

3.3 Rechtshistorischer Hintergrund von Fürsorge- und Kinderschutz-Bestimmungen

3.3.1 Armengesetze des 19. Jahrhunderts

Für die Analyse der westeuropäischen Armen- und später Sozialpolitik hat sich die These von einer mit Disziplinierung und dem Gebot der Unterwerfung gekoppelten Fürsorgepolitik für Arme und Randständige durchgesetzt.⁷³ Diese innerhalb der Weberschen *Modernisierungsthese* anzueselnde Meinung erfuhr in jüngerer Zeit Modifikationen durch Studien, in welchen die Interaktionen der beteiligten Akteure stärker betont wurden; dies auch aus der durch die feministische Soziologie und Geschichtswissenschaft genährten Erkenntnis heraus, dass ein simpler Täter-Opfer-Diskurs die Hoffnung auf eine gelegentliche Emanzipation der historisch Benachteiligten bereits erkenntnistheoretisch verbaut.⁷⁴ Doch auch diese Autorinnen und Autoren halten daran fest, dass sowohl der polizeilich organisierten Armenpolitik im 19. wie auch der fürsorglich geprägten Sozialpolitik des frühen 20. Jahrhunderts ein regulierender und disziplinierender Kern inhärent ist

Das lässt sich ohne Weiteres auch den jeweiligen zeitgenössischen Gesetzen im Bereich des Armen-, Bettel- und Waisenwesens entnehmen: „Nach ihrer Tendenz sind sie [die kantonalen Armengesetze, gh] teils rein repressiv, teils aber auch wirklich prophylaktisch“, schrieb 1903 der Verfasser eines volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Wörterbuchs.⁷⁵ Als Ausdruck eines „ordnungspolitischen Zwangs“ bezeichnete auch Hansruedi Brunner in seiner orts- und sozialgeschichtlichen Untersuchung das harte Luzerner Armengesetz von 1856.⁷⁶

Wie stark die Rechte des Individuums an die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten gebunden waren, zeigt für die Schweiz die Verknüpfung von Sesshaftigkeit bzw. der Ortsbürgerschaft und dem Recht auf materielle Unterstützung exemplarisch: Viele Armengesetze des 19. Jahrhunderts schlossen nicht in ihrem Heimatort wohnhafte und durch eigenes Verschulden in Not geratene BürgerInnen von der Unterstützung aus.⁷⁷ Bis zur Gewährung der nicht mehr an ökonomische Mittel gebundenen Niederlassungsfreiheit 1866 musste von Niederlassungswilligen ein Existenzmittelausweis vorgelegt werden. In der Substanz fand sich diese gegen NichtbürgerInnen gerichtete Politik auch später noch in Form des Rechts für Gemeinden und Kantone, armengenössige Kantonsfremde auszuweisen.⁷⁸ Mit der Revision der Bundesverfassung von 1874 wurde das Recht auf freie Niederlassung bereits wieder eingeschränkt. Betroffen davon waren neben gerichtlich Bestraften auch jene, welche dauernder Unterstüt-

⁷³ So bei Ziegler, Feldhofer, Gruner, deutlich in Ahlheim, modifiziert bei Sachsse/Tennstedt, Foucault, Peukert und Germann.

⁷⁴ So Ramsauer; Gordon, Lüdtkke, Herrschaft als soziale Praxis; ders: „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“, darin Crew.

⁷⁵ Reichesberg, Handwörterbuch, S. 327.

⁷⁶ Brunner, Luzerns Gesellschaft im Wandel, S. 172.

⁷⁷ So das luzernische Gesetz von 1856; das sanktgallische Armengesetz von 1835, welches für die Unterstützungswürdigen den Begriff der „Notarmen“ kennt, der umfasst: „Unmündige, Greise, ganz Kranke, Elende, hilflos Geisteszerrüttete, halbwerbsfähige Kinder, Gebrechliche, Alte“.

⁷⁸ Ebd., S. 325.

zung bedurften und deren Heimatgemeinde materielle Hilfe am neuen Wohnort verweigerte. Zudem durften die Kantone mit wohnörtlicher Armenpflege das Recht auf Wohnsitznahme an die Arbeitsfähigkeit der Petenten knüpfen. Gemildert wurde diese Bestimmung durch das 1875 erlassene Bundesgesetz über die Einwohnerkrankenpflege, gemäss welchem für eine Ausweisung einer armengenössigen kantonfremden Person deren Transportfähigkeit gewährleistet sein musste.⁷⁹

Wo immer von Waisenkindern und öffentlicher Erziehung die Rede war, wurde Armut als Ursache oder als Folge ins Spiel gebracht, musste die Bezahlung durch die öffentliche Hand geregelt und eine kostengünstige, aber auch künftige Kosten ersparende Erziehung und Betreuung organisiert werden. Ähnliches galt für Arbeitslosigkeit, die zumeist „unverschuldete“ Armut zur Folge hatte, und bei Verwittung, zumal wenn vaterlose Kinder zurückblieben. Das Hilfsangebot war eng an ein Pflichtenregime gekoppelt: der Pflicht zur Annahme zugeteilter Beschäftigung, der erwähnten Pflicht zur Rückkehr in die Obhut der Gemeinde, der Pflicht zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit und zur Überlassung der Kinder in Institutionen der öffentlichen Erziehung, der Pflicht zur Führung eines geregelten Lebenswandels.

Wo die Behörden aber eine aktive Schuld an der ökonomischen und sozialen Notlage zu erkennen glaubten, wurden die Bedürftigen zuerst bestraft: durch Asylisierung in einer Arbeitserziehungs- oder in einer Trinkerheilanstalt zum Beispiel. Von nachhaltiger Bedeutung war für die Betroffenen die Tatsache, dass sie sich mit dem Gesuch um Unterstützung dem wachsamen Auge des Fürsorgestaates auslieferten. Christoph Sachsse und Florian Tennstedt haben in der Begrifflichkeit von Jürgen Habermas den Armenbesuch als „Sozialtechnik“ zur *Kolonialisierung der Lebenswelten* proletarischer Familien analysiert.⁸⁰ Dem schliesst sich Peukert für die städtische Jugendfürsorge in Deutschland grösstenteils an. Bei ihm vollzieht sich dieser Kolonialisierungsprozess auf drei Ebenen: über die „Etablierung und Durchsetzung vorherrschender Verhaltensnormen“ erstens, über die „Verstaatlichung von Reproduktionsfunktionen“ durch die Versorgung unehelicher Kinder und den Einsatz der Fürsorgeerziehung im Fall des Scheitern der normalen Sozialisation zweitens und drittens durch die „Verrechtlichung sozialer Beziehungen“ über den administrativen Eingriff in die Familie.⁸¹

3.3.2 Fürsorge – Vorsorge – Versorgung: Recht und Politik im frühen 20. Jahrhundert

Gruner stellte der „repressiven armenpolizeilichen Politik“ des 19. Jahrhunderts eine humanisierte Armenpflege zu Beginn des 20. Jahrhunderts gegenüber, welche die Verantwortlichen aus der Einsicht heraus, dass die frühere Abschreckungspolitik keine ädquate Antwort auf den Pauperismus gewesen sei, aufgenommen hätten. Beweis dafür ist ihm die angebliche zeitgenössische Erkenntnis, dass Armut

⁷⁹ Bundesverfassung von 1874, Art. 45 und 48, ausgeführt im Bundesgesetz von 1875.

⁸⁰ Sachsse/Tennstedt, *Sicherheit und Disziplin*, S. 38; Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns* (1982).

⁸¹ Peukert, *Grenzen der Sozialdisziplinierung*, S. 311.

nicht ein individuell-moralisches, sondern ein soziales Phänomen sei.⁸² Es ist sicher legitim angesichts der Abschaffung der Körperstrafe für unbotmässige Arme,⁸³ des Wechsels zum Wohnortsprinzip, der Betrauung (semi-)professioneller FürsorgerInnen und nicht mehr der Polizei mit armenpolitischen Aufgaben und angesichts einer Anstaltsreform, welche Waisenhaus, Armenanstalt und Krankenasyll trennte, von einer Humanisierung des Armenwesens zu sprechen. Daneben aber sollte die Aufmerksamkeit auf die neuen und subtileren, vielleicht sogar totalisierenderen Formen des fürsorglichen Eingriffs in die Lebenswelt der Betroffenen gerichtet werden. Der Präventionsgedanke gewann in dieser an *sozialhygienischen Leitbildern* vorgenommenen Neuausrichtung der Fürsorgepolitik die Oberhand über die klassische nachsorgende Fürsorgepolitik, wie Luise Briner 1925 anmerkte:

„Je mehr diese Aufgabe der Armenpflege [die Verhütung von Armut, gh] erkannt wird, umso mehr tritt die Armenpflege des Kindes in den Vordergrund, denn beim Kinde haben die Verhütungsmassnahmen einzusetzen.“⁸⁴

Diesen Wandel widerspiegelte auch folgender lexikalischer Eintrag von 1930:

„Die Entwicklung des sozialhygienischen Fürsorgewesens nimmt immer grössern Umfang an, nachdem man erkannt hat, dass Vorbeugung leichter und billiger ist als Heilung.“⁸⁵

Die Idee einer präventiven, aber mit repressiven und sanktionierenden Elementen durchsetzten Fürsorgepolitik fand in einer Vielzahl von Gesetzen und Massnahmen ihren Niederschlag. Im Kanton Zug, welcher der Einfachheit halber als exemplarisch zitiert wird, geschah das unter anderem mit den in der Krise erlassenen Bestimmungen über Arbeitsnachweis und Naturalverpflegung von 1920. Auf die Einführung des Alkoholzehntels 1921, einer Art Lenkungssteuer für die Behandlung der „Opfer des Alkoholismus“, folgte das Trinkerfürsorge-Gesetz, durch welches eine trunksüchtige Person dann in die Maschinerie des Versorgungsapparats geriet, wenn sie „sich oder ihre Familie gesundheitlich, sittlich oder finanziell erheblich“ schädigte oder Anlass zu öffentlichem Ärgernis bot. Und schliesslich im Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen und Verwahrlosten von 1930.⁸⁶

3.3.3 Die Bestimmungen über Kinderschutz und elterliche Gewalt im Zivilgesetzbuch

Die Einführung des ZGB 1907 bzw. 1912 ist aus sozial- und geschlechtergeschichtlicher Warte vor allem deshalb überwiegend kritisch analysiert worden, weil es zur Grundlage für sich nun endlich auf juristisch sicherem Terrain bewegende repressive Massnahmen im Vormundschaftsbereich wurde. So haben Horowitz (1992), Gossenreiter/Horowitz/Killias (1994) und Gossenreiter (1995) eine Zunahme der Fälle von Psychiatrisierung und Bevormundung vor allem von Frauen im Zürich der 1920er und

⁸² C.A. Schmid, Das gesellschaftliche Armenwesen in der Schweiz (Bund, Kantone, Grossstädte). Zürich 1914, S. 332; zit. Gruner, Arbeiterschaft Band 3, S. 707.

⁸³ Rutenstreichungen waren eine im Luzerner Gesetz von 1856 vorgesehene Massnahme bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Armenbehörde. Niederer, Das Armenwesen, S. 16f.

⁸⁴ Briner, Die Armenpflege des Kindes, S. 40f.

⁸⁵ Meyers Lexikon (1930), 4. Band, S. 1298.

⁸⁶ Amtliche Sammlung, Bände 10-12; Gesetz über die Trinkerfürsorge vom 25.11.1926, § 1. in: AS 12. Band.

1930er Jahre aufgrund der Artikel 369 und 370 ZGB ausgemacht.⁸⁷ Liz Horowitz führte mit einem ideologiegeschichtlichen Kapitel ins Thema der Entmündigungen ein und bezeichnete das Zustandekommen des Art. 370 ZGB als Resultat des von der „neuen Rechten“ verbreiteten Gedankengutes.⁸⁸ Einen klaren Zusammenhang zwischen der Einführung des ZGB und dem massiven Anstieg der Kindsvormundschaften in Zürich belegte Nadja Ramsauer unter Rückgriff auf die Zahlen von Helga Schreiber.⁸⁹ Für die Praxis der Kindswegnahmen und des Entzugs der elterlichen Gewalt, welche mithalf, die Kinderheime zu füllen, lässt sich ein ähnlicher Trend ausmachen.⁹⁰ Die Bestimmungen in den ZGB-Artikeln 283 bis 285⁹¹ stellten insofern einen Paradigmenwechsel dar, als sie ausgehend vom Kind und dessen Schutzbedürftigkeit Interventionsmöglichkeiten in die Familie formulierten. Bislang war Kindswegnahme in der kantonalen Armenpolitik vor allem eine Straf- oder Sparmassnahme gewesen, die sich gegen das Verhalten der Eltern gerichtet hatte und das Kind als Mittel zum Zweck benutzte.

Bereits 1838 hatte die Gemeinnützige Gesellschaft in ihrem Organ zu einer Diskussion über die Frage aufgerufen, ob der Staat „berechtigt“ sei, „Eltern, welche als moralisch verdorben anzusehen“ seien, die Kinder zu „entziehen“. Die Debatte fand vermutlich im Kontext der gescheiterten Kindswegnahme-Aktionen durch einen zürcherischen „Verein zur Versorgung heimatloser Kinder“ zwischen 1834 und 1837 statt.⁹² Für einen Pfarrer Fetscherin aus Sumiswald überwogen aus staatspolitischen Gründen die negativen Folgen einer Kindswegnahme gegenüber dem Schaden, der aus der Belassung eines Kindes in schlechtem familiären Umfeld erwuchs. Fetscherin erwies sich in seiner Argumentation als klassischer Vertreter eines aufklärerischen Liberalismus – der Staat sollte nicht regulativ in Angelegenheiten der Moral und der Erziehung ausser der Schulbildung intervenieren -, der als Pfarrer an der

⁸⁷ Gossenreiter u.a. „...und wird dazu angehalten“. Art. 369 sieht die Entmündigung wegen Geistesschwäche, Art. 370 jene wegen Verschwendung, Misswirtschaft, Trunksucht und lasterhaftem Lebenswandel vor. Aus der von Horowitz erstellten Statistik der Entmündigungsfälle zwischen 1920 und 1929 ergibt sich ein deutlicher Anstieg wegen „lasterhaftem Lebenswandel“ zwischen 1921 und 1924. Horowitz, „Aus einem harten Stein“, S. 60; Gossenreiter, Die Sterilisation, S. 236: „Zwischen 1919 und 1933 stieg die Zahl der Entmündigten nach Art. 369 ZGB (..) in der Stadt Zürich von 513 auf 1071 an.“

⁸⁸ Horowitz, „Aus einem harten Stein“, S. 20.

⁸⁹ Ramsauer, „In ihrem Wesen etwas Finsteres“, S. 117f.: Auch stieg der Anteil von Fällen des Entzugs der elterlichen Gewalt von 9 auf 15 Prozent. Gemäss Schreiber wurde diese Massnahme 1913 191mal angewandt gegenüber 81mal 1912. Dies., Die Amtsvormundschaft, S. 243. Die Tatsache, dass die Bevormundungen von erwachsenen Personen erst in den 1920ern markant zunahmen, kommentiert Ramsauer: „Die Kinder- und Jugendfürsorge war ein Experimentierfeld für die spätere Erwachsenenfürsorge.“ Ramsauer, S. 118.

⁹⁰ Schreiber, Die Amtsvormundschaft: Die Versorgungen nahmen von 1909 bis 1916 von 63 auf 1232 Fälle zu. S. 261; Laut Germann waren die Wegnahme von Kindern und der Entzug der elterlichen Gewalt gemäss ZGB nach dem 1. Weltkrieg eine „weit verbreitete Praxis“. U. Germann., Das „Hilfswerk“, in: Traverse 2000/1, S. 141. Ein Versuch, die quantitativen Verhältnisse in einigen Anstaltskategorien mit Hilfe des Statistischen Jahrbuchs der Schweiz vergleichend zu studieren, scheiterte erstens an der eingeschränkten Differenzierung sowie daran, dass diese immer noch einigermaßen differenzierte Zählung 1929 aufgegeben wurde. Die Zahlen von 1900 bis 1929 erhöhen sich zwar kontinuierlich – ausser jene für Erziehungsanstalten, die ab 1915 wieder zurückgingen -, doch nicht wirklich signifikant und v.a. auch nicht ab 1912 deutlich. Einzig die Zahl der als sogenannte schwachsinnig versorgten Kinder stieg überdurchschnittlich.

⁹¹ Für den Gesetzestext der ZGB-Artikel 283 – 285 siehe Anhang (Kap. 8.2)

⁹² Meier/Wolfensberger, „Eine Heimat und doch keine“, S. 414-416.

Christlichkeit mancher Anstaltserziehung zweifelte und auf die mangelhaften gesetzlichen Grundlagen (sic!) für einen solchen Eingriff verwies.⁹³

Die Möglichkeit der Wegnahme von Kindern aus ihren Familien und ihre folglich Fremdplatzierung war zwar bereits in § 13 des Zuger Armengesetzes von 1880 gegeben.⁹⁴ Nur ging es den Zugern 1880 noch um die primär ökonomische Sanierung eines Armenfalles. Auch die Zürcher Armenpolitik des 19. Jahrhunderts scheint diesem Grundsatz gehuldigt zu haben, der allerdings bereits mit dem Präventionsgedanken durchwirkt war. In ihrem Kommentar schrieb Helene Baltensperger, Verfasserin einer Rechtsgeschichte über das zürcherische Armenwesen:

„In zahlreichen Fällen, wo Liederlichkeit der Eltern nicht nur die Unterstützungsbedürftigkeit, sondern auch die Verwahrlosung der Kinder herbeigeführt hatten, wäre Wegnahme der Kinder und Versetzung in ein anderes Milieu am Platze gewesen. Vor derart durchgreifenden Massnahmen hielten aber oft die hohen Kosten und der Mangel an guten Kostorten die Armenpflegen zurück (..) In manchen Fällen entschlossen sich die Gemeinden dennoch dazu, radikale Massnahmen anzuwenden. So berichtete der Bezirksreferent von Affoltern [in seinem Bericht von 1854, gh], dass in mehreren Gemeinden seines Bezirks trotz der Mehrkosten liederliche Familien aufgelöst worden seien.“⁹⁵

Im Luzerner Armengesetz von 1856 fielen unter die Kategorie der Unterstützungsberechtigten gemäss dem ersten schweizerischen Armenstatistiker G. Niederer auch „solche Kinder, welche der Gemeinderath ihren unterstützten Eltern wegzunehmen für gut findet, weil sie dieselben in körperlicher oder moralischer Beziehung vernachlässigen.“⁹⁶ Dass der Konsens über die Berechtigung solch tiefgreifender Interventionen in die Familie jedoch auch nach einem Dreiviertel Jahrhundert der Diskussion noch nicht gefestigt war, beweist das taktische Vorgehen der Genfer Regierung 1891: Um die drastische Massnahme von de-facto-Kindswegnahmen – es ging um die Entscheidungsbefugnis über Heimzöglinge - rechtfertigen zu können, verband sie eine Gesetzesvorlage über den Verfall der elterlichen Gewalt mit einer anderen Vorlage über die „verwahrloste Jugend“, in welcher die Folgen der Verwahrlosung in den abschreckendsten Farben geschildert wurden.⁹⁷

Das ZGB führte Verbesserungen der Rechtssituation insbesondere der Frau als Mutter und des in der Familie gefährdeten Kindes ein.⁹⁸ Den innovativen Gehalt der Artikel 283-285 begründete August Egger mit den Interessen des Allgemeinwohls:

⁹³ Hunziker, Bericht über die Fragen aus dem Fache des Armenwesens.

⁹⁴ Art. 10: „Der Armenverwaltung steht frei, arme Familien in ihrem ungetrennten Haushalt zu unterstützen, oder, wo es ihr geboten erscheint, einzelne Familienmitglieder wegzunehmen und an geeigneten, für Sitten und Moralität Garantie bietenden Orten unterzubringen.“ Gesetz über das Armenwesen vom 8.11.1880, in: Amtliche Sammlung, Band 6.

⁹⁵ Baltensperger, Das Armenwesen des Kt. Zürich, S. 83.

⁹⁶ Niederer, Das Armenwesen der Schweiz, S. 9 und 15.

⁹⁷ Ruchat, L'oiseau et le cachot, S. 192f.

⁹⁸ Dadurch, dass auch die verheiratete und verwitwete Mutter zur Inhaberin der elterlichen Gewalt wird (ZGB Art. 274.1 und 274.3). Vermehrte Rechte erhält das Kind in Art. 275-76, 280, 283-85, 294-96. Dass der Ausbau der Mutter-Rechte nicht wirklich etwas mit Emanzipation zu tun hatte, zeigt Eggers Kommentar: „es [das ZGB, gh] erweitert die Rechte der Mutter – und stellt damit ihre Kräfte um so voller in den Dienst der Gemeinschaft.“ Egger, Das Familienrecht, Vorbemerkungen S. 2.

„(..) der Gemeinschaftsgedanke erkennt im Kind das Glied von Gesellschaft, Volk, Staat und postuliert die Jugendwohlfahrt um dieser allgemeinen Interessen willen. Es war vor allem die Einsicht in die Bedeutung der gedeihlichen Entwicklung des Kindes für die Allgemeinheit und in die Gefahren und Schädigungen, die diese durch Siechtum und Verwahrlosung der Jugend erleidet, welche das Kinderschutzrecht zur Anerkennung brachte.“⁹⁹

Er nannte in seinem Familienrechts-Kommentar die Kindswegnahme und -versorgung denn auch ein „Zentralproblem der modernen Kinderschutzgesetzgebung“ und lobte, dass man von der post-festum-Mentalität, eine Versorgung erst nach eingetretener Verwahrlosung durchzuführen, abgerückt sei und sich nun zur präventiven Wegnahme bekenne.¹⁰⁰ Obwohl mit den ZGB-Artikeln 283-285 angeblich im Interesse des Kindes und unabhängig von der materiellen Lage der Familie gehandelt werden sollte, wurde in der Praxis an der Wegnahmepolitik auch aus primär ökonomischen Gründen festgehalten. Dazu kam jetzt aber auch noch die Wegnahme aus präventiven und *sozialhygienischen* Überlegungen, wie sie die mit breiten Kompetenzen ausgestatteten Vormundschaftsorgane unbeleckt von jeglichen finanziellen Rücksichten auf die Gemeindekassen durchführen konnte

Die Konsequenzen in Form der Bezahlung von Versorgungskosten hatten die Armenbehörden zu tragen, was nicht selten zu Konflikten führte. Doch auch den Armenbehörden blieb das Recht zur Kindswegnahme als sanktionierende Folgemaßnahme fürsorgerischer Unterstützung dort, wo kantonale Armengesetze dies vorsahen, gewahrt. Und zwar nicht nur in den „alten“ Armengesetzen: Einige Kantone gestanden den Armenbehörden dieses Recht auch in den kantonalen Einführungsgesetzen zum ZGB zu, was von zentralstaatlich und „modern“ denkenden JuristInnen wie Egger und Briner entsprechend kritisiert wurde.

Von besonderem Interesse sind für den hier interessierenden Zusammenhang von Armut bzw. Unterstützungsbedürftigkeit und Verlust des Kindes durch behördliche Wegnahme die ZGB-Artikel 283 und 284. In der juristischen Auslegung erwies sich der Begriff des vom Gesetzgeber bewusst offen formulierten „pflichtwidrigen Verhaltens“ in Art. 283 nämlich als äusserst dehnbar. So war aus juristischer Sicht auch *unverschuldete* Pflichtwidrigkeit denkbar. Theoretisch sollte in diesen Fällen nicht unbedingt die „harte“ Massnahme der Kindswegnahme zur Anwendung kommen, sondern andere, den Behörden zur Verfügung stehende Mittel. De facto leitete die Intervention nach Artikel 283 jedoch meistens die Kindswegnahme nach Artikel 284 ein. Den Eltern stand zwar ein Rekursrecht zu, das ihnen in Fällen, wo offensichtlich eine die Kindererziehung nicht gefährdende Notlage vorlag, auch hier und da Erfolg gegen die Kindswegnahme eintrug. Doch die Beweisnot lag auf ihrer Seite.¹⁰¹

Dieselbe theoretische Unabhängigkeit, die auf ähnliche Weise in der Praxis widerlegt wurde, bestand auch zwischen der Kindswegnahme in Artikel 284 und dem Entzug der elterlichen Gewalt in Artikel

⁹⁹ Egger, Das Familienrecht, S. 95.

¹⁰⁰ Ebd., S. 105.

¹⁰¹ Ebd., S. 99-103.

285: Die Kindswegnahme war nämlich nicht an den Entzug der elterlichen Gewalt geknüpft. Deshalb wurden den Eltern, welche die elterliche Gewalt noch inne hatten, auch die Kosten für eine Versorgung, die gegen ihren Willen stattgefunden hatte, aufgebürdet. Von den Eltern wurde die Wegnahme jedoch „oft schwerer empfunden“ als die rechtlich viel nachhaltigere Massnahme des Entzugs der elterlichen Gewalt, welche sich auch auf später geborene Kinder erstreckte.¹⁰²

3.4 Fremderziehung von Kindern in der historischen Entwicklung

Aus der Geschichte der Fremderziehung von Kindern sollen hier lediglich einige Wegmarken bezeichnet werden. Interessanterweise existieren nur wenige Gesamtdarstellungen des Themas aus historischer Sicht. Eine Ausnahme bildet die Geschichte der deutschen Jugendfürsorge des frühen 20. Jahrhunderts, die in den vergangenen Jahren sozial- und geschlechtergeschichtlich aufgearbeitet wurde.¹⁰³ Für die Schweiz ist man mehrheitlich auf Heim-Monographien oder auf autobiographische Schriften und Romane angewiesen.¹⁰⁴

3.4.1 Die Versorgung von Kindern in Heimen und Anstalten

Für die Neuzeit, die mit dem Beginn der industriellen Entwicklung zusammenfällt, können vereinfacht folgende Tendenzen in der Kinder- und Jugendlichenversorgung ausgemacht werden: Der Staat – in Deutschland der absolutistisch-aufgeklärte Staat, in der Schweiz das protestantisch-städtische Gemeinwesen – trat teilweise an die Stelle der Klöster und geistlichen Hospize, wo Waisen, obdachlose und arme Kinder seit dem Mittelalter zusammen mit erwachsenen BettlerInnen, Geisteskranken, Gebrechlichen und Kriminellen untergebracht gewesen waren. Die Arbeitsfähigen wurden nun in Arbeits- und Zuchthäusern untergebracht, wo man sie zum für die „neue Ära der Manufakturen und Grossbetriebe notwendige[n] Stamm von Arbeitskräften“ formte.¹⁰⁵

Über alle Phasen der Anstaltskritik und -reformen im späten 18. und während des 19. Jahrhunderts hinweg hielt sich das Prinzip, wonach Kinder und Jugendliche, die keine Eltern hatten oder deren Eltern man nicht für erziehungsfähig gehalten hatte, ihren Unterhalt durch Arbeit bestreiten und darüber hinaus womöglich einen Ertrag abwerfen sollten, wie in Kapitel 2.2 für die zugerischen Verhältnisse bereits ausgeführt worden ist.¹⁰⁶ Die Anstaltsreformer des 18. und 19. Jahrhunderts setzten im Gegen-

¹⁰² Ebd., S. 105 und S. 114-118.

¹⁰³ Crew, Eine Elternschaft zu Dritt; Harvey, Youth and the Welfare State, und: Zwischen Reformpädagogik und Hygiene des Geisteslebens; Peukert, Grenzen der Sozialdisziplinierung; Sachsse/Tennstedt, Geschichte der Armenfürsorge; Heike Schmidt, „...vom ganzen Elend einer trüben allzufrüh entfachten Sinnlichkeit“.

¹⁰⁴ z.B. Jakob Schaffner: Johannes. 1922; C.A. Loosli: Anstaltsleben. 1924, Cécile Ines Loos: Der Tod und das Püppchen 1939, Mariella Mehr: Kinder der Landstrasse 1987, Daskind 1995, Brandzauber 1998, Dorothee Degen-Zimmermann: Mich hat niemand gefragt. Die Lebensgeschichte der Gertrud Mosimann 1999.

¹⁰⁵ H. Scherpner, Geschichte der Jugendfürsorge, Göttingen 1966, S. 55; zit. Ahlheim u.a. Gefesselte Jugend, S. 26. Die ersten Jugendarbeitsanstalten waren das Raspelhuis für Knaben und das Spinnhuis für Mädchen in Amsterdam, eröffnet 1596/97.

¹⁰⁶ Alzinger/Frei glauben, dass mit Zöglingsarbeit in den nicht einem Industriebetrieb angegliederten katholischen Heimen, „keine grossen Summen“ zu verdienen waren. Im Annex präsentieren sie keine detaillierten Be-

satz zu den frühesten Zwangsarbeitseinrichtungen auf Arbeit als pädagogische Kategorie, was die Rentabilität der kindlichen Arbeitskräfte, nicht aber deren ständige Beschäftigung durch „sinnvolle Tätigkeiten“ verminderte.¹⁰⁷ Wesentlich eingeschränkt wurde der Umfang industrieller Arbeit für minderjährige Heimzöglinge jedoch erst durch kantonale und schliesslich eidgenössische Kinderschutzbestimmungen in Fabrikgesetzen.

In der Anstaltsgeschichte werden deutsche und schweizerische Entwicklungen meistens verknüpft: Heinrich und Anna Pestalozzis Waisenhausprojekt auf dem Neuhof in Birr im späten 18. Jahrhundert strahlte nach Deutschland aus. Umgekehrt kehrten von dort die von neupietistischen Pädagogen ausgebildeten Schweizer Erzieher zurück, um hierzulande Anstaltsreformen durchzuführen. Der von den Anstalts- und Lebensreformern unternommene Zug aufs Land, der als eine auch ideologisch motivierte Reaktion auf die Abwanderung der unteren Schichten in die Stadt verstanden werden muss, wurde unter veränderten Vorzeichen auch in den USA unternommen. Die von Josef Niederberger konsultierten Darstellungen zeigen, wie die Bostoner Behörden vor dem Bürgerkrieg versuchten, der innerstädtischen „Verslumung“ durch „herumlungernde“ Kinder irischer EinwandererInnen via die Versetzung der Kinder zu Pflegefamilien aufs Land entgegenzuwirken. Gleichzeitig sollte so auch der Versuch unternommen werden, die katholischen ImmigrantInnenkinder protestantisch umzuerziehen.

108

Hierzulande hatten die Zöglinge auf dem Land neben manufakturiellen vor allem agrarische Arbeiten zu verrichten. Vom alten, undifferenzierten Armen- und Waisenasyll hoben sich diese meist protestantischen Institutionen durch ihre Namensgebung als „Armenerziehungs- oder Rettungsanstalt“ ab, woraus gegen Ende des 19. Jahrhunderts dann die „Erziehungsanstalten“ wurden. Einen eigentlichen Anstaltsgründungsboom macht Peter Chmelik in den 1850er/1860er sowie zwischen den 1870er und 1890er Jahren aus. Die neuen katholischen Heime wurden meistens zwischen 1870 und der Jahrhundertwende errichtet.¹⁰⁹ In den Arbeitserziehungsanstalten, wie sie im Zug der zunehmenden Ausdifferenzierung des Anstaltswesens und der Reformierung des Jugendstrafrechts im frühen 20. Jahrhundert errichtet wurden, arbeiteten jugendliche Anstaltszöglinge auch weiterhin auf Gutsbetrieben, die über den Selbstbedarf hinaus agrarische Güter produzierten. Für die sogenannten Schwererziehbaren oder der

triebsrechnungen, zeigen aber, dass die Kostgelder die Ausgaben pro Zögling bei weitem nicht deckten. Dies., Die katholischen Erziehungsheime, S. 110f, S. 162f. und S. 163-166. Anders lautet ein zeitgenössischer Befund aus zürcherischen (prot.) Anstalten: „Diese Anstalten erhalten sich selbst, oder das Resultat scheint noch günstiger zu sein; denn nach 4jährigem Aufenthalt in der Anstalt erhält der Zögling resp. sein Besorger 300 Fr., abzüglich allerdings die Ausgaben der Anstalt für Kleider.“ Etzensberger, Anstalts- oder Familienerziehung, S. 13.

¹⁰⁷ Für die Anstalt des pietistischen Reformers A.H. Francke in Halle unterstreicht Feldhofer die sozialdisziplinierende Absicht. Die ständige Arbeit in einem geschlossenen Raum sei weniger aus Produktivitätsüberlegungen, sondern mehr zur „Abrichtung“ aufs Prinzip des Arbeiten-Müssens – im Gegensatz zum „Betteln-Dürfen“ – verordnet worden. Dies., Die Produktion des disziplinierten Menschen, S. 106-109. Diese Meinung vertritt auch Niederberger, der davon spricht, die Kinder in der Halle'schen Anstalt seien in einer totalitären Weise dem „Diktat der Nützlichkeit“ unterstellt worden. Niederberger, Kinder in Heimen und Pflegefamilien, S. 66.

¹⁰⁸ Niederberger, Kinder in Heimen und Pflegefamilien, S. 110f.

¹⁰⁹ Chmelik, Armenerziehungs- und Rettungsanstalten, S. 394f.

„Nacherziehung“ Bedürftigen bestanden in den Erziehungsheimen neben unqualifizierten Arbeitsplätzen, wo sie mit Handarbeiten beschäftigt wurden auch Ausbildungsplätze für handwerkliche und landwirtschaftliche Berufe (für die Knaben) bzw. hauswirtschaftliche und Berufe im Schneiderei- und Wäschereigewerbe (für die Mädchen). Für die jüngeren HeiminsassInnen nicht spezialisierter Heime hingegen reduzierte sich der Arbeitszwang in unterschiedlichem Mass: auf Hausarbeiten und „Ämtli“ in städtischem Umfeld, auf Haus-, Garten-, Wald- und eventuell Stallarbeiten auf dem Land. Tendenziell schien sich jedoch das Arbeitspensum für Knaben stärker zu verringern als jenes für Mädchen, die durch hauswirtschaftliche Beschäftigung in Unterricht und Praxis auf ihre spätere Rolle als Hausangestellte, Hausfrau und Mutter vorbereitet wurden.

Neben der Erziehung zur Arbeit wurde der Heim- und Schulalltag im 19. Jahrhundert durch die sittlich-religiöse Erziehung strukturiert. Durch eine konstante religiöse Unterweisung in der Kindheit und Jugend sollte eine Internalisierung und später selbsttätige Wiederholung von Disziplinierungszwängen und Verzichtleistungen eingeübt werden. Der kontrollierende und sanktionierende Blick Gottes wurde so wie Benthams Panopticon als alldurchdringend und allgegenwärtig konzipiert und imaginiert:¹¹⁰

„Ohne Religion wird wohl eine Angewöhnung des Bösen, aber keine innere sittliche Umgestaltung, eine Dressur zum Guten aber keine freie sittliche Bethätigung, keine Tugend erzielt, die in den Gefahren und Versuchungen des späteren Lebens die Probe besteht und auch dann noch geübt wird, wo nicht mehr die lohnende oder strafende Kontrolle des Erziehers, sondern nur mehr das Auge des allwissenden Gottes hindringt.“¹¹¹

Wie bereits angetönt, wurden Heime für Kinder und Jugendliche vor allem seit dem 20. Jahrhundert zunehmend spezialisierter: Man unterschied nun zwischen Heimen für „Bildungsfähige“ und solchen für beschränkt oder „nicht Bildungsfähige“. Eine andere, diese erste Differenzierung mitunter querende Unterscheidung wurde zwischen Heimen für gleichsam „normal“ Erziehungsfähige (vor allem Waisenkinder, dazu gehörten auch die „Scheidungswaisen“), „Schwererziehbare“ (solche, die ihren – unschuldigen – Eltern Erziehungsprobleme bereiteten) und „Verwahrloste“ sowie „jugendliche Verbrecher“ vorgenommen. Eine zusätzliche Kategorie bildeten die Erholungsheime, die sich einerseits in Verbindung zum Kurtourismus für Erwachsene herausgebildet hatten und andererseits Produkt der Lebensreformbewegung waren, welche tuberkulöse, rachitische und anämische Stadtkinder für einige Wochen aus ihren „unhygienischen“ proletarischen Wohnverhältnissen holte.¹¹² 1933, zum Zeitpunkt der Publikation der Übersichtsdarstellung von SGG-Sekretär A. Wild, präsentierte sich das schweizerische Fürsorge- und Anstaltswesen weiter differenziert und vergrößert. Wilds Kommentar zur Neuauflage seiner Schrift:

¹¹⁰ Jeremy Bentham hatte 1787/1791 ein zentrales Überwachungssystem, das „Panopticon“, für alle Typen von geschlossenen Anstalten entwickelt. Siehe Darstellung bei Foucault, Überwachen und Strafen, S. 251-292.

¹¹¹ 1. Jahresbericht der Erziehungsanstalt Rathausen von 1884, S. 8. Zit. Alzinger/Frei, Die katholischen Erziehungsheime, S. 115.

¹¹² Siehe Van Orsouw/Dommann, Sonne, Molke, Parfümwolke.

„Die vorliegende vierte Auflage ist trotz allen Bemühungen, zu kürzen, doch wieder umfangreicher geworden, als ihre Vorgängerin von 1919, da eben auch die Wohlfahrtspflege sich in der Zwischenzeit auf einigen Gebieten ganz beträchtlich ausgedehnt hat.“

Zu dieser Zeit wurden gemäss den Berechnungen des SGG-Sekretärs rund 52 - 57'000 Kinder und Jugendliche ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie erzogen, davon über 22'000 als Zöglinge einer der mehr als 600 Anstalten.¹¹³ Wild subsumierte in seinem Handbuch die Einträge unter die Kategorie *Waisenhaus* – hier dominieren die konfessionellen gegenüber den interkonfessionellen Einrichtungen mit einer Mehrzahl an katholisch geführten Häusern, die er von der Kategorie *Erziehungsanstalt* – hier finden sich mehrheitlich protestantische und eine erhöhte Zahl interkonfessionelle, im Gegensatz zu den vor allem privaten katholischen Heimen mehrheitlich staatliche Institutionen – abgrenzte. Allerdings wird diese Differenzierung durch Mehrfacheinträge wieder durchbrochen.

Eine Schnellauszählung aller *Waisenhäuser* ergab, dass von den katholischen Einrichtungen, die praktisch alle von Nonnen geleitet wurden, noch anfangs der 1930er Jahre etliche kleinere und ländlichere Heime mit Armenasylen verbunden waren. Während im Profilbeschrieb der Klientel bei den protestantischen Heime die Rede von „verwahrlosten“ und „verlassenen“ Kindern war, wurden bei den katholischen Heimen oftmals „Waisenkinder“ oder „Waisenkinder und arme Kinder“ als Zielpublikum genannt.¹¹⁴ Diskursanalytisch könnte dieser Befund darauf hinweisen, dass in protestantischen Kantonen in „moderneren“, interventionswilligeren Kategorien gedacht und gehandelt wurde. In der Praxis beherbergten allerdings auch die meisten katholischen Waisenanstalten Kinder lebender Eltern.

Niklaus Freitag machte sich 1938 die Mühe, die Herkunft der InsassInnen sieben verschiedener, mehrheitlich protestantischer Waisenhäuser zwischen 1910 und 1930 abzuklären. Er kam zum Resultat, dass im Durchschnitt knapp über 60 Prozent der Zöglinge noch beide Eltern hatten oder unehelich waren. Daraus leitete er die Erkenntnis ab, von Waisenhäusern „im eigentlichen Sinne“ könne nicht mehr gesprochen werden, weil diese zur „Erziehungsanstalt für schwererziehbare Kinder“ geworden seien. Sein Herkunftsvergleich zwischen den Zöglingen der Waisenhäuser und jenen aus sechs Erziehungsanstalten ergab, dass die Erziehungsanstalten nicht signifikant mehr Kinder aus unehelichen Verhältnissen oder aus Familien mit lebenden Eltern beherbergten als die Waisenhäuser.¹¹⁵ Mit anderen Worten: Aus dem alten Waisenhaus war ebenfalls ein „Fürsorgeerziehungsheim“ geworden.

3.4.2 Vom Verdingkind zum Pflegekind: private Kindsversorgung

„Die Eintheilung (..) ist für einen Ackerbau treibenden Kanton durchaus zweckmässig. Man könnte freylich sagen, dass die eingetheilten Kinder an dem Einen und andern Orte hart gehalten werden, dass man sie zu harter und strenger Arbeit braucht, ihnen magere Kost und schlechte Kleidung gibt, und die Erziehung derselben dürfte daher in einer allgemeinen Anstalt, wo sie unter einem Hausvater zusam-

¹¹³ A. Wild, Abriss über den Status der Familie, in: Armenpfleger 4/1932, S. 37.

¹¹⁴ Wild, Handbuch der sozialen Arbeit: Inhaltsverzeichnis und ff.

¹¹⁵ Freitag, Geschichte der schweiz. Erziehungsanstalten, S. 107 und S. 109.

men leben, besser ausfallen. Wir geben zu, dass diese Erziehung in Cantonen, wo Fabrication getrieben wird, und wo die Gemeinden reich sind, zweckmässiger ist, als das Entheilen, aber für unsern Canton wäre sie ohne Zweifel verderblich.“¹¹⁶

So beschrieb in den 1820er Jahren der Luzerner Regierungsrat Krauer die in seinem Kanton übliche Kindsversorgungspolitik. Das sogenannte „Einteilen“, bei welchem Waisenkinder und arme Kinder gegen ein geringes Kostgeld an bäuerliche „Pflegeplätze“ verdingt wurden, war auch im Luzerner Gesetz von 1856 noch vorgesehen, wenn auch mit der Einschränkung, dass das Verdingen ohne Steigerung zu erfolgen habe.¹¹⁷ Wieso nun wollte Krauer trotz dem klaren Eingeständnis der Mängel am Einteilsystems festhalten? Weil „dem Staat ein wesentlicher Vortheil“ daraus erwachse, wenn Kinder schon früh zur Arbeit erzogen und dabei „abgehärtet“ würden, wie er ausführte. Doch nicht nur mit den Waisenkindern sollte man zum Vorteil des Staates so verfahren, sondern auch mit Kindern von „sorglosen und schlechten Aeltern“. Das Verding- oder Kostgeldwesen, die bezahlte Unterbringung von Kindern in bäuerlichen Haushalten, wo diese Kinder einen Teil ihres Unterhaltes mit ihrer Arbeitsleistung bestritten, war bis weit ins 20. Jahrhundert vor allem in den ländlichen Gebieten des Kantons Bern sehr verbreitet.¹¹⁸ Hielten sich beispielsweise im Kanton Waadt die Unterhaltsbeiträge für einen Platz in einem ländlichen Kinderheim und in einer bäuerlichen Pflegefamilie in den ersten Lebensjahres eines Kindes noch die Waage, so ergab sich für die Versorger durch den Privatplatz für Kinder ab sieben Jahren eine erste und ab zwölf Jahren eine deutliche zweite Ersparnis. Dass dieser Einnahmerückgang auf Seiten der privaten Kostgeber durch die Beanspruchung der kindlichen bzw. jugendlichen Arbeitskraft wett gemacht wurde, bedarf keiner weiteren Erklärung.¹¹⁹

3.5 Akteure der Fürsorgepolitik in der Zwischenkriegszeit

3.5.1 Kommunale Armenpflege und städtische Fürsorgebürokratie

Geschah die Versorgung eines Kindes in Heim oder Pflegefamilie nicht durch die eigenen Eltern, sondern institutionell, waren fürsorgerische Behörden darin involviert: je nach Kanton die Abteilungen der Einwohner- oder der Bürgergemeinde. Das Wohnortsprinzip – die Bestimmung, dass Fürsorgebedürftige von den Behörden ihres Wohnorts zu unterstützen seien – hatte sich noch nicht überall durchgesetzt, wenn auch die Heimschaffung von verarmten Gemeinde- oder Kantonsfremden rechtlich erschwert worden war und dank Konkordatsabkommen die Fürsorgekosten zwischen Wohnorts- und Heimatgemeinde aufgeteilt werden konnten.¹²⁰ Wie in den beiden folgenden Kapiteln gezeigt wird,

¹¹⁶ Krauer, Darstellung und Würdigung des gegenwärtigen Zustandes des Armenwesens, S. 235.

¹¹⁷ Niederer, Das Armenwesen, S. 16f.

¹¹⁸ 1946 wuchsen im Kt. Bern 9- 10'000 Kinder ausserhalb ihrer Familie auf, davon wurden 3500 behördlich in Pflegefamilien versorgt. Weitere 3500 wurden von ihren Eltern, Vormündern und ausserkantonalen Behörden wahrscheinlich ebenfalls vorwiegend privat platziert. Und 2500 Kinder waren in Anstalten untergebracht. In: Das Pflegekinderwesen im Kt. Bern, in: Der Armenpfleger, 3 und 5, 1946.

¹¹⁹ H. Mürdler, Kinderversorgung im Kt. Waadt, in: Der Armenpfleger 2/1938, S.12.

¹²⁰ 1920 resp. 1923 wurde ein Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung, „das die Härten der in der Schweiz noch in den meisten Cantonen herrschenden heimatlichen Armenpflege mildern und einem BG über die örtliche Armenpflege den Weg bereiten soll“, vereinbart, dem sich bis 1932 12 Kantone angeschlossen hatten. Diese

kam es trotzdem und aufgrund der gesetzlichen Spielräume legalerweise vor, dass Niedergelassene, die dauernd fürsorgeabhängig zu werden drohten, in ihre Bürgergemeinden zurück geschafft wurden.

Gemäss Briner war bis in die 1920er Jahre folgende Aufgabenteilung klassisch: die Vormundschaft bzw. Versorgung übernahm das Fürsorgeamt am Wohnort, den Unterhalt bezahlte der Bürgerrat.¹²¹ Diese Scheidung in „legislative“ und „exekutive“ Behörde im Fall einer Kindsversorgung barg Konfliktpotential, wie aus den Fallgeschichten hervorgeht. Die Ausführungen Briners in ihrer Dissertation von 1925 führen zum Schluss, dass von einer autonomen *Kinder*-Armenpflege bis in die 1920er Jahre nicht gesprochen werden kann. Beweis dafür war ihr unter anderem, dass die Kantone sich nur in einer Minderzahl der Fälle an der Führung der „Fürsorgeanstalten“ beteiligte. Die Erziehungs- und Besserungsanstalten, welche erst in der jüngsten Vergangenheit und unter staatlicher Ägide entstanden waren, galten ihr weniger als armen- und sozialpolitische, denn vielmehr als pädagogische Institutionen. Briner missfiel die Aufgabenteilung zwischen vor allem mit finanziellen Kompetenzen und Interessen ausgestatteten Armenbehörden und mehrheitlich aus „kinderschützerischer“ Sicht argumentierenden Vormündern und sie plädierte für die Nachahmung des Zürcher Beispiels einer zentralisierten Jugendhilfe.¹²²

Der „moderne“ Jugendschutz: das Wohlfahrtsamt der Stadt Zürich

Beide Dienstabteilungen der seit 1929 im Wohlfahrtsamt zentralisierten Armenpflege für EinwohnerInnen der Stadt Zürich, das Fürsorgeamt und die dritte Abteilung des Jugendamts, nahmen jugendfürsorgerische Aufgaben wahr.¹²³ Das Fürsorgeamt kam dort zum Zug, wo ganze Familien dauernd unterstützt werden mussten, was bei allen Kindern, die von der Stadt Zürich im Marianum versorgt wurden, der Fall war. Es handelte sich bei diesen acht Familien um katholische EinwohnerInnen Zürichs¹²⁴ aus Konkordatskantonen, mit welchen eine Übereinkunft bezüglich die Gewährung von Unterstützungsleistungen bestand. Komplettiert wurde das Beziehungsgefüge durch die kantonale Armendirektion, die heimatlichen Armenbehörden und die Pflegefamilien respektive die Heimleitungen. Der kantonalen Armendirektion lag mit Blick auf die Sozialausgaben und weit weg von den Niederungen der Fallarbeit wiederum viel daran, „Liederlichkeit“ und „Verwahrlosung“ als Gründe für eine dauernde Unterstützungsbedürftigkeit nachzuweisen, weil sie die Leute dann im Einklang mit dem Konkordatsabkommen heimschaffen konnte.¹²⁵

konnten ihre Bürger nur dann „heimrufen“, wenn dauernde Versorgung angezeigt war oder wenn bewiesen wurde, dass die dauernde Unterstützung im Heimatkanton geeigneter sei. Wild, Abriss über den Status der Familie, S.26 (Armenpfleger 3/1932) und S. 36 (Armenpfleger 4 /1932).

¹²¹ Briner, Die Armenpflege des Kindes, S. 114f.

¹²² Ebd., S. 121.

¹²³ Die folgenden Ausführungen beruhen auf Müller, Kleine Geschichte des Jugendamtes, S. 12.

¹²⁴ 1920 waren gemäss Volkszählung 29% der EinwohnerInnen Zürichs katholisch. Schreiber, Die Amtsvormundschaft Zürich, S. 175.

Das Beispiel der Familie K. aus Mels in Kapitel 4 zeigt, dass die heimatlichen Armenbehörden sich zuweilen dagegen sträubten, den von der städtischen Fürsorge beantragten Unterstützungsanteil zu übernehmen, weil sie ihn für überzogen hielten oder dem Stadtleben überhaupt misstrauten und stattdessen die Heimnahme – mit anderen Worten: die Unterbringung ins eigene Armenasyl – offerierten. Die Melser waren darin keine Ausnahme, wie die Aussage des Zentralsekretärs des zürcherischen Wohlfahrtsamtes zeigt, der sich 1935 beklagte, man finde sehr häufig bei der Heimat das „Verständnis für die hiesigen Verhältnisse“ nicht.¹²⁶

Die Bürgerräte als Armen- und Vormundschaftsbehörden

„Die Bürgergemeinden sind aus Rücksichten der Humanität und der öffentlichen Ordnung verpflichtet, für ihre der Verarmung und Unvermögenheit anfallenden Gemeindeangehörigen zu sorgen.“¹²⁷

Gegenüber dem Gesetz von 1880 waren im Zugerischen Armengesetz von 1918 nur geringfügige, einen Rechtsschutz für die Armenengössigen etablierende Änderungen angebracht worden. Gleich blieben sich die Objekte der Armenpflege: „hülf- und mittellose Waisen, sowie solche Kinder, welche ihre in physischer und moralischer Beziehung nötige Pflege weder von ihren Eltern erhalten können, noch durch freiwillige Wohltätigkeit ausreichend versorgt werden“; dann unverschuldet arbeitsunfähig gewordene Personen sowie durch einen Unglücksfall verschuldete Familien. Ebenfalls beibehalten wurde die repressive Bestimmung, wonach die Armenbehörde arme Familien trennen und einzelne Mitglieder versorgen konnte. Ein Korrektiv war durch den Passus, wonach eine Familienauflösung aus blossen Spargründen nicht gestattet war, gegeben. Auch Arbeitszwang und Haftstrafe blieben in Kraft.¹²⁸ Die den Bürgerräten durch das Armengesetz garantierte Versorgungskompetenz wurde ergänzt durch die im Einführungsgesetz (EG) zum ZGB von 1911 gewährte betreffend die „gefährdeten“ oder „verwahrlosten“ Kinder von GemeindebürgerInnen.

Dadurch, dass laut Gesetz „jedermann“ dazu verpflichtet war, Kindsmisshandlung, -vernachlässigung und -verwahrlosung den Vormundschaftsbehörden, also den Bürgerräten, zu melden, traten LehrerInnen, Schulkommissionen, NachbarInnen und die Einwohnerbehörden anderer Gemeinden sowie der Regierungsrat als Obervormundschaftsbehörde ebenfalls als Akteure des fürsorgerischen Kollektivs auf den Plan. Aufgrund dieser rechtlichen Konstellation sowie aufgrund der Politik von bürgerrätlicher Armenbehörde einerseits und regierungsrätlicher Rekursinstanz andererseits kam es zu Spannungen und Rissen im „obrigkeitlichen“ Kollektiv: Der Bürgerrat Menzingen tendierte dazu, ausgiebig Gebrauch von den Repressionsmöglichkeiten gemäss EG ZGB zu machen und die dabei vorgeschriebene Vorsicht zu vernachlässigen. Er stiess damit auf den Widerstand der Regierung, welche die ohne vorherige Einvernahme der Eltern vorgenommenen Kindswegnahmen für ungültig erklärte.

¹²⁵ Siehe Fall BF4 (Kap. 4).

¹²⁶ R. Weber, Über die Erfahrungen des Wohlfahrtsamtes, in: Der Armenpfleger 11/1935, S. 115.

¹²⁷ Gesetz über das Armenwesen vom 28.11.1918, Art. 1: in: Amtliche Sammlung, 10. Band (1911-1919).

Die Politik der Armenbehörde des Bürgerrats von Mels, einer im Sarganserland gelegenen, 1930 noch zu fast 97 Prozent katholischen Gemeinde mit rund 4500 EinwohnerInnen¹²⁹, glich jener des Menzinger Bürgerrats. Die Melser Armenkasse dürfte jedoch ungleich schwerer belastet gewesen sein, wenn die Ausführungen Albert Tanners über die Auswirkungen der Krise in der Textilindustrie in der Ostschweiz im Allgemeinen und im Kanton St. Gallen im Besonderen auch auf die Rheintaler Gemeinde zutreffen.¹³⁰ Das Protokoll einer gemeinsamen Sitzung von Gemeinderat und Bürgerrat vom Winter 1930 vermerkt den Willen einzelner Behördenmitglieder, die Unterstützungsbeiträge in Anbetracht der stark gestiegenen Armenlasten durchgängig um zehn Prozent zu kürzen, wogegen andere mit Verweis auf die schlechte Beschäftigungslage der Jahreszeit opponierten.¹³¹ Wie die Beispiele in den folgenden Kapiteln zeigen, kam es zwischen der Melser Armenbehörde und den Fürsorgeämtern anderer Sanktgaller Gemeinden, in denen die unterstützten Melser BürgerInnen lebten, sowohl zu Kooperation im Sinne eines gemeinsamen Denk- und Handlungskollektivs wie auch zu Konflikten, wenn sich die ökonomischen Interessen im Wege standen.

Dabei konnten sich behördliche Akteure auch mit den Betroffenen gegenüber anderen Behörden solidarisieren, wie es im Fall des aus Mels stammenden Familienvaters P. geschah, der 1931 seine Arbeitsstelle in Winterthur aufgrund seines Vorstrafenregisters durch Kantonsverweis verlor. Seine Wohngemeinde appellierte vergeblich an den Zürcher Regierungsrat, angesichts der schlechten Arbeitsmarktlage Gnade vor Recht walten zu lassen: „Wir haben im Kt. Zürich Arbeitslose genug, die auch Familienväter sind und deren Vergangenheit zudem makellos ist, sodass wir es nicht nötig haben, Ausgewiesene zur Arbeitsnahme hierher kommen zu lassen“, erklärte die Zürcher Regierung lakonisch.¹³² Weil P. seine Heimatgemeinde ebenfalls um Unterstützung für seinen Rekurs gebeten hatte, unternahm Mels eine Aufstellung der Unterstützungsbeiträge, welche im Lauf der Jahre P., seiner geschiedenen und seiner aktuellen Ehefrau sowie den zahlreichen Kindern gewährt worden waren: Der Aufwand belief sich auf rund 36'400 Franken. Man teilte P. und seiner Wohngemeinde daraufhin mit, dass man sein Begehren erst unterstütze, wenn diese Summe zurückbezahlt werde.¹³³

Die hauptsächlich mit den finanziellen Auswirkungen der Fürsorgemassnahmen belastete Armenbehörde Mels war immer wieder daran interessiert, möglichst billig wegzukommen. In mehreren der für diese Untersuchung herangezogenen Fälle verlegten sich die Melser Behörden dazu auf die Taktik des Abwartens und Nicht-Zahlens, die so lange funktionierte, als die fordernde Partei keine Rechtsmittel in den Händen hielt. Wie auch im Fall der Bürgergemeinde Menzingen existierte keine automatische innerkantonale Solidarität zwischen der übergeordneten Institution, welche als Rekursinstanz gegen

¹²⁸ Gesetz über das Armenwesen vom 28.11.1918, in: Amtliche Sammlung, 10. Band (1911-1919).

¹²⁹ Thalmann, Die Industrie im Sarganserland, S. 123.

¹³⁰ Siehe Tanner, Das Schiffchen fliegt, die Maschine rauscht.

¹³¹ PolMels, B38.2: Sitzung vom 31.12.1930, Tr. 1.

¹³² PolMels, J38.2.2 (A1F8), Antwort der Zürcher Regierung 26.11.1931.

¹³³ Ebd., Handschriftliche Aufstellung, undatiert; B38.2, Sitzung vom 25.11.1931, Tr. 21.

Wegnahmeentscheide fungierte, und den gemeindlichen Armenbehörden. Die übergeordnete Instanz, die sich aufgrund der Kommunalisierung der Armen- und Sozialleistungen nicht finanziell an den Fürsorgekosten beteiligen musste, nahm tendenziell eher eine legalistische Haltung ein, welche den Rechtsanspruch der Klägerpartei ungeachtet der für die beklagte Gemeinde damit verbundenen finanziellen Konsequenzen würdigte.

Eine andere klassische Strategie der Melser wie der Menzinger Armenbehörden lautete: Geld nur nach Unterordnung. Man machte die Gewährung finanzieller Unterstützung von der Hergabe eines oder mehrerer Kinder abhängig, die meistens auf Gemeindegeldern versorgt wurden, oder gar von der Versorgung der GesuchstellerInnen selber, was man ebenfalls zu finanzieren hatte. Die Erringung der sozialen Kontrolle über armengedrückte Familien lohnte also auch finanzielle Mehrinvestitionen. Aus behördlicher Optik handelte es sich dabei jedoch um ein primär kosteneffizientes Verhalten, weil Erfahrungswerte und Erwartungen vermuten liessen, dass mittels Kontrolle eine nachhaltigere finanzielle Wirkung erzielt werden konnte, als wenn man die sich bisher durch materielle Inkompetenz auszeichnenden Familien lediglich in ihrem Bedürfnis nach Subsistenz unterstützte. Die Behörden konnten sich auf geschriebenes Recht berufen, wenn sie die Gewährung von Fürsorgeleistungen an Bedingungen knüpften, die eine teilweise oder totale Aufgabe der Handlungsautonomie der Betroffenen bedeuteten.¹³⁴

3.5.2 Der Impetus der privaten Wohltätigkeit: Die Institutionen der katholischen Caritas

„Man überlasst es überhaupt in der Schweiz gern der Privatinitiative, allerhand Fürsorgewerke ins Leben zu rufen, subventioniert sie angemessen und übernimmt sie erst, wenn es nicht mehr anders geht“,

bemerkte 1932 SGG-Zentralsekretär A. Wild.¹³⁵ Tatsächlich tummelten sich in den 1930er Jahren zahlreiche Armenerziehungsvereine, konfessionelle Mütter-, Jünglings- und Jungfrauenvereine, Organisationen der Arbeiterhilfe, Stiftungen und Ordensgemeinschaften im kinderschützerischen und fürsorglichen Feld. Neben den staatlichen Instanzen traten im Marianum vor allem die Sektionen der „Pro Juventute“ sowie des „Seraphischen Liebeswerks“ als Versorger auf. Auf das von der „Pro Juventute“ unterhaltene „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ wird in Kapitel 4.2.4 eingegangen. Im Folgenden deshalb ein Exkurs zur Situierung des katholischen „Liebeswerks“.

„Ausgesetzten, verlassen Kindern gleichen wir ja Alle; und Alle, die guten Willens sind, nimmt Christus auf und schliesst sie in die Arme seiner Liebe und übergibt sie seiner grossen, weltumfassenden Waisenanstalt, der heiligen katholischen Kirche.“¹³⁶

¹³⁴ z.B. Zuger Armengesetz von 1918, §. 15: „Armengedrückte, welche von der Armenverwaltung für sich oder ihre Kinder unterstützt werden müssen, dürfen unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Al. 2 des § 13 ins Armenhaus oder eine andere passende Anstalt versetzt und dort zu angemessener Arbeit angehalten werden.“

¹³⁵ A. Wild, Abriss über den Status der Familie, in: Der Armenpfleger 3/1932, S. 41.

¹³⁶ Widmer, Geschichtlicher Bericht über die Gründung der Waisen-Anstalt, Vorwort, S.1.

Um die Bedeutung des katholischen Hintergrunds eines Grossteils des hier dargestellten fürsorgerischen Kollektivs in seinem Handeln erkennen zu können, sei auf den Begriff der „katholischen Sondergesellschaft“ und des „katholischen Milieus“ verwiesen.¹³⁷ Die analytische Hilfskonstruktion einer eigentlichen *Subkultur*, die sich *gegen den und mit dem* bis zu Anfang des 20. Jahrhunderts noch protestantisch geprägten liberalen Staat etablierte, ist für die hier vorgestellten *konservativ* gesinnten fürsorgerischen und kirchlichen Kreise sicher zutreffend.¹³⁸ Im Zugerland und gerade in Menzingen war die Tradition des organisierten (konservativen) Katholizismus, unter anderem durch den in der „Katholischen Aktion“ tätigen Piusverein, der sich ab 1905 Schweizerischer katholischer Volksverein (SKVV) nennen sollte, gut verankert, wie im Kapitel 2.2 gezeigt wurde. Zudem müssen die massierten Gründungen von katholischen Institutionen im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, welche sich in der Armenfürsorge betätigten, auch als zeitgenössischer Versuch einer katholischen Antwort auf die soziale und die Arbeiter-Frage verstanden werden, wie sie gegen Ende des Jahrhunderts in der päpstlichen Aufforderung, christliche Gewerkschaften zu begründen, erteilt wurde.¹³⁹

SKVV und christliche Arbeitervereinigungen bildeten um die Jahrhundertwende den Anfang eines Booms katholischer Organisation im Bereich der Parteipolitik, der Kinder- und Jugendfürsorge, des Frauen- und Mutterschutzes, der Krankenpflege sowie der Printmedien, welcher mit der Wiedereinrichtung der päpstlichen Nuntiatur 1920 verstärkt wurde und bis in die 1940er Jahren seinen Zenit erreichte.¹⁴⁰ Urs Altermatt hat diese Blüte des Organisations-Katholizismus in der Zwischenkriegszeit als die „goldenen Jahre des Milieukatholizismus“ bezeichnet, weil durch dieses Verbands-, Partei- und Pressewesen eine Art Parallelgesellschaft zur nicht-katholischen (Noch)-Mehrheitsgesellschaft entstand, welche trotz ihrer „Opposition“ integrativ wirkte.¹⁴¹ Bereits im 19. Jahrhundert hatte man angesichts der rasanten Entwicklung hin zu einer städtisch-industrialisierten und säkularisierten Gesellschaft die „inländische Mission“ zur Rekatholisierung der Bevölkerung in den katholischen Stammländern und vor allem in der Diaspora ins Leben gerufen worden. Der Trend zur Abwanderung katholisch-ländlicher Schichten in die (protestantischen) Städte hielt auch im 20. Jahrhundert an, so dass ein katholischer Innerschweizer 1926 besorgt die geschätzte Zahl von 25'000 Kindern erhob, „welche keine kath. Schule besuchen können und auf eine ganz verweltlichte Jugendpflege angewiesen sind.“

¹³⁷ Altermatt, *Katholizismus und Moderne*; und ders. *Die goldenen Jahre*; Loth, *Deutscher Katholizismus*; Mergel, *Zwischen Klasse und Konfession*. Mergel verweist auf Rainer Lepsius für die Darstellung des „sozialmoralischen Milieus“ des politischen Katholizismus (S. 3); Sun, *Arbeiter, Priester und die „Roten“*. Sun nimmt von Antonio Gramsci den Begriff der kulturellen Hegemonie der kath. Kirche in den Arbeiterschichten auf.

¹³⁸ Ich nehme mit dieser Einschränkung die Einwände Willy Spielers gegen den Anspruch der „Altermattschen Schule“, mit der These die *gesamte* katholische Schweiz erfassen und in der papsttreuen Politik der *konservativen* KatholikInnen *emanzipatorischen* Widerstand ausmachen zu wollen, auf. Vgl. Spieler, *Zur Marginalisierung der politischen Linken in der katholischen Kirche*.

¹³⁹ Vgl. Enzyklika „*Rerum Novarum*“ (1891) von Papst Leo XIII.

¹⁴⁰ Siehe Seiler, *Katholisches Handbuch der Schweiz*.

¹⁴¹ Altermatt, *Die goldenen Jahre*, S. 16.

¹⁴² Letztlich folgte das katholisch-konservative Kollektiv auch den Leitlinien päpstlicher Politik, die in den 1870/1880er Jahren einen integristisch-ultramontanen ¹⁴³ Kurs fuhr, der im 20. Jahrhundert von den beiden Päpsten Pius XI und Pius XII im Wesentlichen weitergeführt wurde. ¹⁴⁴

Nach dem Ersten Weltkrieg „entdeckte“ der politische Katholizismus ¹⁴⁵ den Sozialismus als Hauptfeind. Einen ersten Höhepunkt erreichte der katholische Antisozialismus, den Willy Spieler als neue Spielart des Kulturkampfes analysierte, im Bettagsmandat von 1920, in welchem den katholischen KirchgängerInnen von allen Kanzeln herab erklärt wurde, dass die Mitgliedschaft in einer sozialistischen Organisation mit dem katholischen Glauben unvereinbar sei. ¹⁴⁶ Das einigende Konzept der „geistigen Landesverteidigung“, das, wie Imhof resp. Eisner gezeigt haben, von den Katholisch-Konservativen eher spät zum Leitbild erhoben wurde, führte zwar zu einem vorübergehenden Schulterschluss zwischen den drei ideologischen Blöcken. ¹⁴⁷ Doch der durch die Niederlage des gemeinsamen Feinds bröckelnde innenpolitische Konsens liess den politischen Katholizismus nach der „antifaschistischen Säuberungskampagne“ in der linken Presse Mitte der 1940er Jahre wieder auf autoritäre Konzepte der frühen 1930er Jahre eines religiös gefärbten Nationalismus unter Führung der katholischen Kirche einschwenken und zum radikalsten Wegbereiter der Kalten-Kriegs-Rhetorik werden. ¹⁴⁸

Das „Seraphische Liebeswerk“

Eine Organisation, die angetreten war, sich der schlimmsten Folgen von Industrialisierung und Pauperismus auf die Kinder anzunehmen, stellt das „Seraphische Liebeswerk“ dar, welches 1889 in Koblenz vom Kapuzinerpater Cyprian Fröhlich, der selber als Halbweise aufgewachsen war, gegründet wurde. Der Zweck des „Liebeswerks“ bestand gemäss dem Zuger Kirchenhistoriker Müller darin, eine „christliche Erziehung für verwaahlte oder sittlich gefährdete Kinder“ anzubieten und sich um deren spätere Berufsausbildung zu kümmern. ¹⁴⁹ Das „Liebeswerk“, welches sich seit den 1890er Jahren in der Schweiz ausbreitete, basierte auf der Kooperation von Kapuzinermönchen, Ortsklerus und ideali-

¹⁴² Müller, Die katholische Kirche, S. 318. Um 1910 wiesen nebst den katholischen Stammländern (Innerschweiz, VS, FR, AI) folgende Kantone einen bedeutenden kath. CH-Bevölkerungsanteil auf: SG, SO (kath. Mehrheit), AG, SO, GE, GR, AR. Die ausländische Bevölkerung war in einem Verhältnis von 2,7:1 katholisch. Aus. Eidg. Volkszählung 1910: Bezirke und Gemeinden nach Konfessionen.

¹⁴³ Weber definiert den „Ultramontanismus“ als kath. Fundamentalismus, der sich äussere in Traditionalismus, Autoritarismus, relig. Fanatismus, hist. Dualismus (Manichäismus), ökonom. Romantizismus (Antikapitalismus, ständestaatl. Ideen), Antifeminismus, antidemokratischen Ideen, Ablehnung moderner Wissenschaft, Ritualismus. Weber, Ultramontanismus als katholischer Fundamentalismus.

¹⁴⁴ Erinnert sei an die Katholische Aktion sowie die Klerikalisierung der kath. Verbandsstrukturen in der Enzyklika „Ubi arcano“ (1922); Korporatismus, Subsidiarität und Ablehnung des Sozialismus in „Quadragesimo anno“ (1931); konservative, antieugenische Familienschutzideologie in „Casti connubii“ (1933).

¹⁴⁵ Damit ist die konservativ-kirchentreue Richtung gemeint, weil die liberalen oder radikalen Katholiken aus ihrem Glaubensbekenntnis kein politisches Programm ableiteten. Vgl. Spieler und Altermatt. Für die Zeit der Bundesstaats-Gründung siehe Aufsatz von Lang, „Vernünftig und katholisch zugleich“.

¹⁴⁶ Spieler, Zur Marginalisierung der politischen Linken in der katholischen Kirche, S. 262f.

¹⁴⁷ Eisner, Manuel. Politische Sprache und sozialer Wandel, Zürich 1991, S. 170f. Zit. Imhof, Das kurze Leben der geistigen Landesverteidigung, S. 23.

¹⁴⁸ Imhof, Das kurze Leben der geistigen Landesverteidigung, S. 59; mit Zitaten aus dem „Vaterland“ S. 63f.

stisch gesinnten Frauen, die in Gratisarbeit oder als bezahlte Fürsorgerinnen ihren „Schützlingen“ eine intensive Betreuung zu gewährleisten hatten.¹⁵⁰ Um sich von der staatlichen Jugend- und Kinderfürsorge abzugrenzen und seine Existenz zu rechtfertigen, präsentierte sich das „Liebeswerk“ als die gleichsam weiche, gefühlvolle Seite der fürsorgerischen Medaille, dessen harte Seite der mit „kalten Gerechtigkeitsvorstellungen“ operierende Staat darstellte.¹⁵¹ Dabei kritisierte man jedoch das staatliche Vorgehen nicht etwa, sondern sah sich ausdrücklich in einer subsidiären Rolle, wie eine Eigendefinition von 1932 zeigt:

„Aber bevor die Eltern die Behörden anrufen zur Unterstützung ihrer Erzieherpflicht nehmen sie doch lieber private Hilfe an, und bevor die Behörde eingreift gegen den Willen der Eltern, ist es ihr ein Dienst, wenn eine private Institution einzugreifen gewillt ist (...). Diese private Hilfe und diese private Institution bildet das ser. Liebeswerk. Ihm fehlt der Charakter des Behördlichen, Gewaltsamen. Durch liebevolles Eingehen in die Schwierigkeiten der Familie hat es die Eltern, die doch ihre Unzulänglichkeit einsehen, bald soweit, dass sie in eine zeitweise oder völlige Übernahme des Kindes durch das Liebeswerk nichts einzuwenden haben.“¹⁵²

Das „Liebeswerk“ hatte keine gesetzlichen Interventionskompetenzen, machte dies aber einerseits durch seine enge Kooperation mit dem Staat wett. Andererseits ging man mit den betroffenen Eltern ein Vertragsverhältnis ein, durch welches jene dem „Werk“ die Verfügungsgewalt über ihr Kind bis zu dessen 18. Altersjahr abtreten mussten.¹⁵³ Dabei profitierte man auch von der Ignoranz der Betreuten bezüglich ihrer Rechte, wie das Beispiel einer ledigen Mutter zeigt, welcher das „Werk“ einen Pflegeplatz für ihre Tochter vermittelte: Die Frau bekam einen Tag Bedenkzeit, um eine Verzichtserklärung auf ihr Kind, das später adoptiert werden sollte, zu unterschreiben. Die zukünftigen Pflegeeltern erkundigten sich besorgt nach jenem Passus in der Erklärung, wonach die Rücknahme des Kindes mit dem Einverständnis der Pflegeeltern und nach Bezahlung des Kostgeldes möglich sei. Das „Liebeswerk“ beruhigte, diese Regelung sei zwecks Konformität mit dem ZGB – die Frau blieb ja bis zur Adoption Inhaberin der elterlichen Gewalt - vorgeschrieben, doch: „Selbstverständlich klären wir jeweils die verzichtende Kindsmutter über diese rechtlichen Feinheiten nicht auf“.¹⁵⁴

Das „Seraphische Liebeswerk“ kümmerte sich einerseits um Versorgung der und Unterhalt für jene Kinder, die ihm von den Eltern anvertraut worden waren. Weiter fungierte das Werk als ausführende und kostentragende Versorgerinstanz im Verbund mit Bürgergemeinden, Betroffenen, Heimen, Pfl-

¹⁴⁹ Müller, Die katholische Kirche, S. 330.

¹⁵⁰ Die Briefe der Zuger SLW-Fürsorgerin G.K. in den 1940er Jahren an ihre „Schützlinge“ zeichnen das Bild einer von Sendungsbewusstsein, moralischer Verpflichtung und klassisch weiblicher Aufopferungsbereitschaft erfüllten Frau, die auch ihre Freizeit der „gefährdeten Jugend“ widmete. Siehe Bestand des SLW Zug im StAZG.

¹⁵¹ Vgl. Liese, Geschichte der Caritas, Bd.1, S. 3.

¹⁵² StAZG, SLW Zug: Jahresbericht 1932.

¹⁵³ Die Eltern mussten folgenden Revers ausfüllen: „Unterzeichnete übergibt hiermit das Kind (...) dem Seraph. Liebeswerk in Luzern zur Versorgung und Erziehung in eine Anstalt oder Familie (...) und verpflichtet sich, das Kind nicht vor erfülltem 18. Altersjahr und nicht ohne schriftliche Ermächtigung des Vereinspräsidenten oder eines hiezu bevollmächtigten Vorstandsmitgliedes zurückzuziehen, auch bis nach vollendeter Schulzeit an die Kosten jährlich 90 Franken beizutragen. Sollten Eltern oder Vormünder Kinder vor dem erfüllten 18. Altersjahre vom Verein zurückfordern, so haben dieselben sämtliche Ausgaben an denselben zurückzubezahlen.“ StALU, PA 269/186 (C1F2) Revers betreff Bruno B. von 1916.

¹⁵⁴ StAZG, SLW Zug, Dossier N 25 1. undat. Brief des SLW Zug (wahrsch. Juni 1943).

geeltern und LehrmeisterInnen. Wie die Beispiele in Kapitel 4.2.4 zeigen, kooperierte es auch mit der Pro Juventute bzw. dem „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“. Darüber hinaus leistete das Werk bedürftigen Familien vorübergehende materielle Unterstützung. Das „Liebeswerk“ bezog seine moralische Legitimation zu seiner Tätigkeit wie andere Wohltätigkeitsinstitutionen aus der Tatsache *und* aus der Behauptung einer Kinder- und Familiennot. Weil es ideologisch einem konservativen Weltbild verpflichtet war, sah es als Lösung der Probleme den lindernden Eingriff und die Bestärkung im katholischen Glauben, nicht aber sozialpolitische Reformen vor.¹⁵⁵ Zudem situierte sich das „Liebeswerk“ in der Nachfolge des „göttlichen Kinderfreundes“¹⁵⁶ und verstand sich als genuiner Ausfluss der (christlichen) Caritas, deren Originalität die katholische Seite für sich reklamierte, und die aus dem Gebot der evangelischen Nächstenliebe sowie der benediktinischen Ordensregeln kanonisiert worden war.¹⁵⁷ Ein weiterer Grund, wieso sich das „Liebeswerk“ als die mütterliche Seite der öffentlichen Fürsorgerziehung verstand, lag darin, dass man im Werk die Familienplatzierung für sogenannt normal erziehbare Kinder bevorzugte. Während der Krisenjahre hatte das Werk jedoch Mühe, auch für diese Kinder kostenlose Plätze in Pflegefamilien zu finden. Die statistischen Angaben der Zuger Sektion zeigen das deutlich: Während 1931 erst 44 Prozent der „Liebeswerk-Kinder“ anstaltsversorgt waren, wuchs diese Zahl bis 1934 auf 75 Prozent.¹⁵⁸

Die armenrechtlichen Entwicklungen nach der Jahrhundertwende vermehrten auch in den Augen katholischer Zeitgenossen den fürsorgerischen Aktivismus karitativer Organisationen.¹⁵⁹ So wuchs die Anzahl der „Liebeswerk-Schützlinge“ mit den Jahren, weil aus den ehemaligen Schulkindern nun Lehrlinge oder Hausangestellte geworden waren, die man während der Berufsausbildung oder bis zur Volljährigkeit nachbetreute. Aus diesem Lebensabschnitt der „Liebeswerk-Kinder“ ist nicht zuletzt aus einer mentalitäts- und geschlechtergeschichtlichen Warte interessantes Briefmaterial vorhanden. Der christliche Seelenrettungsdiskurs, auf den sich die FürsorgerInnen darin beriefen¹⁶⁰, wirkte sich in mehrfacher Weise aus: Einerseits sorgte er für eine gewisse Zurückhaltung gegenüber „rassenhygienischen“ Ideen und eugenischen Praktiken. Dann priorisierte er das Seelenheil vor dem materiellen Wohl durch gesellschaftlichen Aufstieg, womit er sich wieder sozialkonservativ auswirken konnte.¹⁶¹ Endlich ermöglichte er die Etablierung einer engen Beziehung zum „Schützling“, welche es der Für-

¹⁵⁵ Zur Abwendung radikaler sozialpolitischer Forderungen verwies man auch auf das *verkürzte* Jesuswort bei Mk 14,7: „Arme habt ihr immer bei euch.“ Zit. Liese, Geschichte der Caritas, Bd. 1, S. 3f.

¹⁵⁶ Die Bibelstellen, auf die sich die Liebeswerk-Ideologie bezog: Mt 7,7 und vor allem Mt 18,5/Mk 9, 37.

¹⁵⁷ Siehe Nolte, Pietas und Pauperes, S. 70ff. Liese hält die karitative Beseeltheit für ein christliches, mehr noch, ein katholisches Privileg; Liese, Geschichte der Caritas, Bd 1, S. 7f.

¹⁵⁸ StAZG, SLW Zug, Jahresberichte 1931-1936.

¹⁵⁹ „Reges Leben kam in die Fürsorge aber erst in den letzten Jahrzehnten; dabei spielten die neueren Fürsorge-(Zwangs-)Erziehungsgesetze der verschiedenen Staaten eine grosse Rolle“, Liese, Geschichte der Caritas, S. 108.

¹⁶⁰ „Uns ist jedes Kind, das unserer Betreuung anheimgestellt wird, ein kostbares Gut, dessen erlöste Seele alle Sorgfalt der Bewahrung, der Wertschätzung und der Hilfe von uns erheischt.“ StAZG, SLW Zug, JB 1941.

¹⁶¹ „Denk, ich stehe an dem Platz an dem mich Gott gestellt hat, an dem Platz an dem er mich will, hier an diesem Platz und in dieser Arbeit muss ich versuchen, seinen Willen zu erfüllen.“ Fürsorgerin I.F. an E.H. In: StAZG, SLW Zug, Dossier N 25 46, Brief vom 19.10.1943.

sorgerin erlaubte, auch „harte“ Botschaften durch „weiche“ Verpackung verabreichen zu können. An ein siebzehnjähriges Mädchen, welchem nach einem Kuraufenthalt die Rückkehr ins Heim schwer fiel, schrieb die zugerische „Liebeswerk“-Fürsorgerin 1944:

„Ich hoffe sehr, dass Du Dich nun wieder heimgefunden hast in das warme heimelige Heimmilieu und Dein wundes Herzchen langsam wieder an der straffen und doch so notwendigen und sinnvollen Hausordnung gesundet und sich aufrichtet und fühlt, dass es so sein muss, für Dich, damit Du nicht vom Weg abkommst und so vergessen und verloren gehst. Liebes Du, Du musst ja fühlen, dass Du uns allen nicht nur irgend eine Nummer, eine Arbeitsmaschine bist, sondern vor allem ein junges Menschenkind mit einer Seele. Und das muss noch geschliffen werden damit es zu etwas taugt.“¹⁶²

Die zu verabreichende Botschaft von Seiten der Heimleitung hatte etwas anders gelautet, nämlich:

„dass es für E. wohl das Beste sein wird, wenn sie auf „Jahre hinaus“ auf jeden Fall bis zur Beendigung eines geeigneten Berufes in einem Heime belassen wird.(..) Die Versorgung in eine Familie oder an eine Stelle kommt bei dieser Tochter noch nicht in Frage. Die Unkosten der Versorger könnten dadurch eine Mehrbelastung erfahren.“¹⁶³

¹⁶² Ebd., Brief von I.F. an E.H. 11.8.1944.

¹⁶³ Ebd., Brief St. Theresiahaus Solothurn ans SLW Zug, 3.11.1943. Der letzte Satz ist eine Andeutung auf E.s angebliche übersteigerte Triebhaftigkeit, die eine uneheliche Schwangerschaft nach sich ziehen könnte.

4.1 Die Entstehung einer fürsorgerischen Tatsache

4.1.1 Die Zöglings-Fallgeschichte als historisches und analytisches Konstrukt

Nicht zufällig wurde in der Einleitung die Reismetapher sowohl zur Illustration der realen Vorgänge – ein Kind kommt von irgendwoher nach Menzingen ins Heim und bleibt da ein paar Jahre, bevor es auf eine Arbeitsstelle geschickt wird, in ein anderes Heim wechselt oder zur Familie zurückkehrt –, als auch des methodischen Vorgehens gewählt: Das ins Marianum eintretende Kind hat eine Entwicklung durchlaufen, in der es schliesslich zum Neben- oder Hauptprotagonisten meistens eines Fürsorgefalles wurde. Ein Kinderleben ist durch diskursive Prozesse und armen- oder vormundschaftsrechtlich begründete Handlungen in eine aktenkundige Fallgeschichte transformiert worden. Die Akten beginnen da, wo aus einer bestimmten Art der Lebensführung, des Verhaltens in der Öffentlichkeit und innerhalb der Familie, aus einer Anzahl numerischer Grössen wie Kinderzahl, Verdienst und auf Kredit bezogene Liter Milch bereits ein Fall hergestellt worden ist. Haben behördliche Optik und behördlicher Zugriff einmal eingesetzt, ist es mit der begrifflichen Neutralität und Wertfreiheit meist vorbei, versteht man in den Worten Ludwik Flecks den Anfang eines Entwicklungsganges nicht mehr ohne Weiteres.¹

Genausowenig wie in den vom Mediziner und Wissenschaftssoziologen Ludwik Fleck angeführten Beispielen aus der Medizin eine naturwissenschaftliche Tatsache einfach aus dem Nichts „entdeckt“ wird, gerinnt eine disparate Mischung verschiedener Umstände und Handlungsstränge rund um eine „Problemfamilie“ plötzlich zur fürsorgerischen, für alle erkennbaren Tatsache. Die fürsorgerische Fallgeschichte, die sich als Sammlung von Tatsachen präsentiert, welche handlungsleitenden und rechtsetzenden Charakter besitzen, wird vielmehr entwickelt in einem *Denk- und Handlungskollektiv* verschiedener behördlich-institutioneller Akteure, die einen *gemeinsamen Denkstil* pflegen, sich vernetzen, konkurrenzieren, ergänzen. Und sie bedingt eine Bereitschaft für ein in einer bestimmten Weise „gerichtetes Wahrnehmen und entsprechendes Verarbeiten des Wahrgenommenen“:² die Wahrnehmung von „Verwahrlosung“ und „Liederlichkeit“, das Feststellen von „Trunksucht“ und „moralischer Minderwertigkeit“ beispielsweise und die daran anschliessende Wegnahme der Kinder, Einweisung in Arbeitsanstalten, Bevormundung.

Die unbearbeitete Fallgeschichte lässt sich zudem, obwohl schriftliches und historisches Dokument, auch mit einer ethnologisch inspirierten Herangehensweise fassen: als ein Stück vorbearbeiteten sozialen Diskurses, in dem Mentalitäten und Machtbeziehungen zum Ausdruck kommen und welches es lesend und schreibend – *dicht beschreibend* – zu interpretieren gilt.³

¹ Fleck, Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache, S. 72f.

² Flecks Definition des modernen wissenschaftlichen Denkstils, siehe ebd., S. 187.

³ Geertz, Dichte Beschreibung. Ein kulturelles Dokument insofern, als „es nämlich der Ablauf des Verhaltens ist – oder genauer gesagt, der Ablauf sozialen Handelns –, in dessen Rahmen kulturelle Formen ihren Ausdruck finden.“ S. 25. Mit „dichter Beschreibung“ meint Geertz die seiner Meinung nach fruchtbarste ethnographische Methode zum Verständnis von Kultur als Zeichensystem sozialen Verhaltens.

Es sind vor allem drei Elemente in Flecks Methode, die eine Übertragung aus dem naturwissenschaftlichen in den sozialgeschichtlichen Bereich als gewinnbringend erscheinen lassen: erstens die erkenntnistheoretische Einsicht in die *Konstruiertheit von Wahrnehmung* – das, was Fleck mit dem „gerichteten Wahrnehmen“ bezeichnet, welches ein Vorwissen, eine Insider-Situation voraussetzt, und welches die von Erwartungen oder Erfahrungshorizont abweichenden Phänomene ignoriert oder gar verdrängt. Zweitens seine Betonung, dass diese Wahrnehmungs- und folglich Interpretationsprozesse in Denkkollektiven vorgenommen werden, dass also wissenschaftliche Akteure auch soziale Akteure sind, die in der gemeinsamen Arbeit einen gemeinsamen Denkstil erzeugen, aus dem die „Entdeckung“ neuer Erkenntnisse – Tatsachen – erst generiert werden kann: der sozialen Bedingtheit von Wissen also. Über Fleck hinausgehend wäre anzufügen: Auch das Denkkollektiv formiert und etabliert sich oder scheitert als *scientific community*, während es die Objekte seiner wissenschaftlichen Neugier inventarisiert.⁴

In verwandter Weise charakterisierte Pierre Bourdieu die Durchsetzung wissenschaftlicher Meinungen als Resultat des Ringens um Autorität im „wissenschaftlichen Feld“. Wo Fleck von gemeinsamen Denkstilen spricht, hält Bourdieu den Begriff des „Habitus“ bereit, der die Positionen, welche die Akteure im „sozialen Raum“ einnehmen sowie ihre Praxisstrategien in den „sozialen Feldern“ vorstrukturiert. Im Gegensatz zu Fleck interessieren Bourdieu die Herrschaftsbeziehungen, die durch die Interaktionen der heterogenen Akteuren aufgrund ihres ungleichen Zugangs zu sozialem, kulturellem und ökonomischem Kapital entstehen.⁵

Diese Erweiterung der Analyse der gerichteten Wahrnehmung und der Formation von Kollektiven um die Ungleichheitsbeziehungen zwischen verschiedenen soziokulturellen Gruppen ist für die vorliegende Untersuchung zentral. Ebenso wie die funktionalistische In-Beziehung-Setzung der verschiedenen Akteure zueinander: Ohne Fallgeschichte, wie sie zwischen Institutionen und Betroffenen verhandelt wird, etabliert sich weder eine fürsorgerische Administration, noch eine typische Fürsorge-Klientel. Diesen Ansatz vertritt auch Linda Gordon in ihrer Untersuchung häuslicher Gewalt und familiärer Notlagen in Boston, wenn sie zur Kategorisierung von betroffenen Familien durch die Institutionen meint: „The very definition of their problems arose through their interactions with individual caseworkers and the developing child-welfare establishment.“⁶

⁴ Siehe dazu auch Kühl, Die Internationale der Rassisten. Kühl beschreibt darin die Formierung einer internationalen eugenischen Bewegung, die interdisziplinär und heterogen zusammengesetzt war, politisch unterschiedliche Ziele verfolgte und sich doch von einem allen gemeinsamen Denkstil, der Vorstellung von einer Internationalen der „weissen Rasse“ (S. 13), leiten liess. Kühl stellt die Etablierung eugenischer „Wissenschaft“ und Politik als *unmittelbarer Produkte der Institutionalisierung* dieser Bewegung in den Vordergrund. Auf den *kompetitiven* Aspekt bei der Durchsetzung eines wissenschaftlichen Denkmodells und –kollektivs im wissenschaftlichen Feld (Bourdieu) konzentriert sich hingegen Sapp in seiner Studie zum Aufstieg der Genetik innerhalb der Vererbungs-wissenschaften: J. Sapp, The Struggle for Authority in the Field of Heredity, in: Journal of the History of Biology, (Fall 1983), S. 311-342.

⁵ Siehe Reichhardt, Bourdieu für Historiker?

⁶ Gordon, Heroes of Their Own Lives, S. 11f.

Der dritte Grund, wieso sich der Verweis auf Fleck lohnt, ist seine Verortung der wissenschaftlichen Denkkollektive und ihrer „Entdeckungen“ in einem historischen, veränderlichen Umfeld – seine Betonung der geschichtlichen Bedingtheit von Forschungsvorhaben und Erkenntnisinteresse. Übertragen auf die vorliegende Untersuchung: der historischen Bedingtheit des *fürsorgerischen Wissens* und der Fallwahrnehmung. Im Unterschied zu Flecks Forscherkollektiv, wo ein wissenschaftlicher Begriff von einer „Denkgemeinschaft“ zur anderen „wandert“, dabei umgestaltet wird und einher geht mit einer „harmonischen Veränderung des gesamten Denkstiles des neuen Kollektivs, die durch Verknotung mit dessen Begriffen entsteht“, ⁷ präsentiert sich das fürsorgerische Beziehungsgeflecht zwischen den beteiligten Akteuren als äusserst spannungsreiches Kräftefeld im Bourdieuschen Sinn, in welchem Veränderungen meist gegen Widerstände und auf Kosten der einen Akteure durchgesetzt werden. Denn anders als bei Flecks Syphilis-Forschern befindet sich das fürsorgerische „Material“ nicht auf Objektträgern aufgetragen oder in Reagenzgläsern abgefüllt, dem Erkenntnisdrang der Forschenden hilflos, aber auch gleichgültig ausgeliefert.

Die Objekte der fürsorgerischen Erfassung und Verschriftlichung sind Menschen, die in den Prozess der Fallwerdung eingreifen, ihn vielleicht sogar selber angekurbelt haben. Die sich wehren oder sich mit den angeordneten Massnahmen abfinden, die ihrerseits mit einer Reihe von Briefen oder Beschwerden die Fallgeschichte fortschreiben: sei es im Rahmen sich verfestigender diskursiver Muster, indem sie ausgehend von der Negativfolie der ihnen zugeschriebenen Persönlichkeits- oder Verhaltensmuster das Streben nach dem positiven Gegenbild geloben; sei es, dass sie sich im Begriffsreservoir der moralisierenden Obrigkeit bedienen und sich Definitionsmacht anzueignen versuchen und damit „Kooperation und *zugleich* Differenz“ ⁸ praktizieren.

Die Entstehung und Entwicklung einer *fürsorgerischen Tatsache* verläuft also ungleich konfliktreicher als die von Fleck beschriebene wissenschaftliche. Die Interaktionen zwischen den am Aufbau dieser Tatsache beteiligten Akteure dienen auch der Normsetzung, Verhaltenssanktionierung und der Errichtung einer Machtbeziehung. ⁹ Durch die Analyse dieser Interaktionen, „indem wir das Handlungswissen der Akteure an den Handlungsfolgen messen“, soll „Strukturwissen“ über die hier ablaufenden fürsorgerisch-sozialpolitischen Prozesse gewonnen werden. Was die Analyse genau zu erbringen hat, darf nicht zum vornherein festliegen, weil sich die Untersuchung dann entweder in einen simplifizierenden Disziplinierungsdiskurs einschreiben und damit ausser Acht lassen würde, dass selbst in extrem asymmetrisch geformten sozialen Beziehungen „kein Handelnder jemals gänzlich ohne eigene Handlungsressourcen“ ist. ¹⁰ Oder weil sie einem Strukturbegriff huldigen würde, der jede Möglichkeit, wie es auch noch hätte sein können, durch seine Determiniertheit verhindert.

⁷ Ebd., S. 144.

⁸ Lüdtke, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, S. 13.

⁹ A. Giddens Handlungs- und Interaktionskonzepte; siehe Welskopp, Der Mensch und die Verhältnisse, S. 59-62.

¹⁰ Ebd. S. 60.

4.1.2 Auswahl der Quellen und Auswertungsverfahren

Von den rund 150 Kindern, um die es in den von mir näher angeschauten Fälle von Kindsversorgung ins Marianum im Zeitraum zwischen 1916 und 1945 ging, habe ich schliesslich die Fälle von 66 Kindern (Kapitel 4: 44, Kapitel 5: 22) aus 23 Familien analysiert, die mich zu den im Folgenden ausgeführten Befunden und Hypothesenbildungen veranlassten.¹¹ Wie bald klar werden dürfte, steht in dieser Darstellung weniger das einzelne Kind im Zentrum, als vielmehr seine Eltern, denen es aufgrund angeblich oder tatsächlich unzulänglicher Wohn- und Lebensverhältnisse weggenommen wurde oder die es aus ähnlichen Gründen selber ins Heim brachten. Es handelt sich bei den ausgewählten Beispielen allesamt um Fürsorgefälle, in welchen sich die Heimplatzierung der Kinder als ein Aspekt fürsorglicher Intervention präsentierte und in welchen die Unterhaltskosten teilweise bis vollständig von staatlichen Behörden und karitativen Organisationen getragen wurden. Aufgrund der in Kapitel 2 und 3 gemachten Ausführungen scheint das durchaus repräsentativ gewesen zu sein. Natürlich habe ich jene Fälle ausgewählt, über die ein relevanter Aktenbestand vorhanden war. Konfliktreiche Fälle, in denen um die Versorgung der Kinder gestritten wurde, oder solche, in denen die Fürsorgeabhängigkeit der Familienmitglieder andauerte oder sogar zur Bevormundung führte, haben ebenso natürlich mehr und interessantere Akten hervorgebracht. Weshalb ich hier eine Auswahl *konfliktiver Fürsorgedossiers* präsentiere, wie sie sich vor allem in den Beständen der Politischen Gemeinde Mels, der Bürgergemeinde Menzingen, des „Seraphischen Liebeswerks Luzern“ und des stadtzürcherischen Fürsorgeamts fanden.

Ausgerüstet mit den Kassabucheinträgen machte ich mich in den genannten Archiven auf die Suche nach den Geschichten zu den Kindernamen. In den Archiven von Menzingen und Mels konnte ich die Protokolleinträge der Armenbehörden mit Einzeldokumenten wie Korrespondenzen oder gar mit umfangreichen Personendossiers ergänzen. In Zürich und Luzern bestehen die Akten aus Fürsorgedossiers, welche Korrespondenzen, Aufnahmebogen und Visitationsrapporte enthalten. Aus den 139 Seiten Fallgeschichten-Destillat, die ich durch verschiedene Verarbeitungsschritte erhielt, filterte ich nun jene Fälle heraus, die zu den im Verlauf der Verarbeitung von Quellenmaterial und Sekundärliteratur aufgetauchten Fragestellungen die relevantesten Beiträge lieferten und anhand welcher eine Hypothesenbildung vorgenommen werden konnte. Die in den Fussnoten verzeichnete Nummer (z.B. A1F2) setzt sich zusammen aus einer Chiffre für den Bestand (hier: A1 = Mels) und der gemäss meiner Erfassung erfolgten aufsteigenden Nummerierung der Fälle (F2 = Fall 2). Zu diesen mittels Archivquellen ermittelten Zöglingsgeschichten kommen die Erinnerungen weiterer drei ehemaliger HeiminsassInnen, die in einer Buch respektive in einem Zeitungsartikel zu ihrer Zöglingszeit befragt wurden.¹²

¹¹ Ich habe hier alle im Marianum-Kassabuch aufgeführten Geschwister mitgezählt, auch wenn ich bei der Beschreibung einer Fallgeschichte nicht alle erwähne.

¹² Nämlich von Käthi Hegner-Waser, die von ca. 1915 bis anfangs der 1930er Jahre im Marianum lebte. In: C. Billeter, Als Bescherung, in: Vaterland 24.12.1985; und von Clemenz G. und Adolf H., die Huonker ihre Geschichte als KdL-Mündel erzählten. In: Huonker, Fahrendes Volk.

4.2 Ein Kind (wird) verwahrlost: Begründungsmuster für und Durchführungen von Kindswegnahmen und Kindsversorgungen

Der Zusammenhang zwischen der Ausbreitung des pädagogischen Diskurses in Wissenschaft und Recht, der institutionellen Ausdifferenzierung der Kinder- und Jugendfürsorge und der zunehmenden Sanktionierung des familiären Umfeldes als erzieherisch ungenügend sollte durch die Ausführungen im Kapitel 3 evident geworden sein. Die erzieherischen Ansprüche besonders an die Mütter waren im Verlauf der 1910er Jahre parallel zum Ausbau des Fürsorgewesens gewachsen, wie Nadja Ramsauer gezeigt hat. Das Resultat dieser Entwicklung äusserte sich in der Form eines erheblichen Kompetenzverlustes der Eltern gegenüber dem „pädagogischen Expertenwissen“.¹³ Damit waren die Voraussetzungen geschaffen, welche alle Beteiligten – pädagogische und medizinische ExpertInnen, Behörden und natürlich die Eltern - zu kollaborierenden und konkurrierenden Akteuren auf dem Feld der Erziehung werden liess. Aufgrund der sozioökonomischen und machtpolitischen Gegebenheiten wurde für proletarische Bevölkerungsschichten daraus ein *fürsorgerisches* Feld, in welchem die moderne Fürsorgeadministration, traditionelle Armen- und Waisenflege und karitative Organisationen auf den Plan traten. Der Handlungsdruck verstärkte sich nach allen Seiten: nicht nur die Eltern, sondern auch die BehördenvertreterInnen bekamen das zu spüren.

Ich nehme im Folgenden keine inhaltliche Auseinandersetzung mit zeitgenössischen pädagogischen Konzepten und folglich auch keine fachliche Bewertung über die Berechtigung von erzieherisch-fürsorgerischen Massnahmen vor. Es geht auch nicht, sollte es auch zuweilen den Anschein machen, um eine Verteidigung der von obrigkeitlichen Wegnahme- und Versorgungsaktionen betroffenen Familien und Kindern nur als Opfer: In einigen der dargestellten Fälle handelte es sich um zutiefst dysfunktionale Familien mit hohem Gewaltpotential. Allerdings soll man keinem Determinismus verfallen: Wenn heute solche Familienverhältnisse auf humanere Art „saniert“ werden, so müssen die Gründe dafür gesucht werden, wieso das damals noch nicht gemacht wurde. Es ist gut möglich, dass die Handelnden in ihren Möglichkeiten vom spezifischen historischen Kontext begrenzt wurden. Inwiefern hatte sich dieser jedoch gegenüber der Zeit vorher verändert und inwiefern unterschied er sich gegenüber der Zeit danach? Und welche Absichten und Handlungen wurden nun in den fürsorgerisch-erzieherischen Diskurs gekleidet, obschon sie nichts damit zu tun hatten? Welche Ziele wurden von den Beteiligten mit dem Rekurs auf das Kindeswohl noch angestrebt und erreicht oder verfehlt? Und auf wen hatten die Massnahmen welche Auswirkungen? Darum geht es in den folgenden Kapiteln.

Die vormundschaftlichen und Fürsorgebehörden hatten sich bei der zwangsweisen Wegnahme von Kindern aus ihren Familien an die Bestimmungen des ZGB zu halten. Diese räumten dank ihrer begrifflichen Unschärfe und ihrer ambivalenten Auslegung der elterlichen Rechte den Behörden einen beträchtlichen Ermessens- und Handlungsspielraum ein, während sie gleichzeitig die Eltern zum Wi-

derstand befähigten. Die Feststellung von „Verwahrlosung“ und „Gefährdung“ war Resultat einer gerichteten Wahrnehmung, welche die einzelnen Zeichen, die ein „verwahrlostes“ oder „gefährdetes“ Kind aufwies, zu entziffern und zu inventarisieren *gelernt* hatte. Die Schablone dazu war in jahrzehntelangen Diskursen und Praktiken geschmiedet worden und wurde in der Zwischenkriegszeit weiter gefestigt. In der Theorie des Gesetzesartikels nicht gekoppelt an sozioökonomische Not, ging die Feststellung von „Verwahrlosung“ in der Praxis üblicherweise mit der Feststellung unzulänglicher Wohn-, Lebens- und Verdienstverhältnisse einher, ja wurde aus letzterer abgeleitet.

Im Kinderheim Marianum befanden sich jedoch nicht nur zwangsversorgte Kinder, sondern auch solche, die von ihren Eltern freiwillig - wenn man denn ungenügenden Lohn und die Unmöglichkeit der Kinderbetreuung aufgrund der Erwerbsarbeit bei gleichzeitigem Fehlen von Betreuungsstätten als *freiwillig* bezeichnen möchte - ins Heim gebracht worden waren. Die zuweilen von Heimleitung oder Behörden sabotierten Versuche dieser Eltern, ihre Kinder wieder heimzuholen, verweisen auf die expansive Semantik des *Verwahrlosungs-Diskurses*, dem solche Eltern unvermutet ebenfalls zum Opfer fallen konnten, nachdem sie sich mit der Fürsorgebürokratie eingelassen hatten. Denn im Gegenzug zur Gewährung finanzieller und erzieherischer Unterstützung nahmen Behördenvertreter und Heimerzieherinnen für sich die Macht der Definition über die Notwendigkeit der Dauer einer familienexternen Erziehung in Anspruch.

Die doppeldeutige Überschrift soll den *performativen* Charakter des Verwahrlosungs-Diskurses, aber auch der fürsorglichen Praktiken betonen. Es soll damit gefragt werden, ob die unter diesem Siegel den Eltern weggenommenen Kinder nicht zusätzlich oder erst eigentlich zu „verwahrlosen“ drohten: zum Beispiel in Heimen, in denen erzieherische Missstände herrschten, in ausbeuterischen Pflegeverhältnissen oder durch den eigentlichen Akt der traumatisierenden Wegnahme aus der Familie.

4.2.1 Proletarische Familien und alleinstehende Mütter im fürsorglichen Blickfeld

Die Lebensbedingungen und Verhaltensweisen, welche die Familien der späteren Marianum-Zöglinge in den 1920er und 1930er Jahren ins behördliche Visier rücken liessen, weisen einige Gemeinsamkeiten auf: Unterstützungsbedürftigkeit oder Armengenössigkeit sind im Krisenkontext der Zwischenkriegszeit wenn nicht der eigentliche Auftakt zur Fallwerdung, dann mindestens seine Beschleunigung. Zum einen waren die Armenkassen der von Arbeitsplatzabbau besonders betroffenen Gemeinden objektiv überlastet. Zum andern eröffnete die Aufgabenteilung zwischen Wohnorts- und Heimatbehörden in armen- und vormundschaftsrechtlichen Angelegenheiten ein weites Feld, in dem um Geld und Kompetenz gerungen werden konnte, wobei man den Druck an die von armenrechtlichen Massnahmen Betroffenen weiter gab. Wo sich eine *moderne* und professionelle Fürsorgebürokratie mit zentralstaatlichen

¹³ Ramsauer, „In ihrem Wesen etwas Finsteres“, S. 99-101.

Funktionen und Ansprüchen etabliert hatte, wurden der Unterschied *zu* und das Konfliktpotential *mit* traditionelleren Formen der kommunal-paternalistischen Armenfürsorge offenbar.

Schliesslich strukturierten Vorstellungen *sozialhygienischer, erbbiologischer* und einem krassen Geschlechterrollen-Dualismus huldigenden Provenienz die zeitgenössische Wahrnehmung von Bedürftigkeit und Kindernot. Der Verteilungskampf um die objektiv – angesichts des wachsenden Anspruchs – und subjektiv - durch verminderte Zahlungsbereitschaft - knapper werdenden öffentlichen Mittel wurde auf dem Buckel der VerliererInnen der wirtschaftlichen Entwicklung ausgetragen: Alle untersuchten Familien stammen aus dem verarmten Proletariat, allenfalls noch aus besitzarmen kleinbäuerlichen oder handwerklichen Milieus. Keine der betroffenen Frauen und Mütter scheint eine Berufsausbildung erhalten zu haben, die sie zur Ausübung einer qualifizierten und gut bezahlten Arbeit befähigt hätte. Sie kümmerten sich um die entweder zahlreichen oder mindestens um mehrere noch kleine Kinder und gingen einem (Neben-)Erwerb in der Fabrik, in Heimarbeit oder als Spetterin nach. Die Ressourcen für den Familienunterhalt waren begrenzt: Arbeitslosigkeit, Alkoholismus und eine ständig grössere Kinderschar hatten von einem knapp die Auslagen deckenden Budget zur Verschuldung und zu finanzieller Abhängigkeit geführt, die durch die Anordnungen der Fürsorgebehörden mitunter eher perpetuiert als entschärft wurde.

Das gilt auch für die andere bedeutende Gruppe von Fürsorgefällen: jene von verwitweten Frauen und ihren Familien. Hier setzt mit dem Tod des Familienernährers eine durch keine Witwenrente gemilderte Verschärfung einer ökonomisch meist bereits zuvor prekären Lage ein, welche die Witwe in ländlichen Gebieten mit traditionellen Strukturen und ausgeprägter sozialer Kontrolle in ein folgenreiches Abhängigkeitsverhältnis brachte. Als alleinstehende Frau, die Ansprüche machte, war sie dem Druck auf Unterordnung durch die aus Familienvätern gebildeten Armenbehörden ausgeliefert, falls es ihr nicht gelang, sich erfolgreich auf die rechtlichen Rekursmöglichkeiten zu berufen. In den ausgewählten Akten befinden sich wenige Fälle lediger Mütter, obwohl deren Kinder alle vormundschaftsrechtlich erfasst waren. Ich begegnete jedoch Fällen, wo getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Frauen ausserrespektive uneheliche Kinder zur Welt brachten, auf die sich die früher angeordneten Zwangsmassnahmen betreffend die ehelichen Kinder auch ausdehnten. Dominique Puenzieux und Brigitte Ruckstuhl vertreten die Ansicht, dass auf die fürsorgerisch betreuten ledigen Schwangeren, die vorübergehend in Mütterheimen und auf Privatstellen unterkamen, der Druck auf Wohlverhalten durch die Androhung der Anstaltsversorgung des Kindes erzeugt wurde. Sie kommen in ihrer Untersuchung über den Kampf gegen Geschlechtskrankheiten und Prostitution in Zürich im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert zum generellen Schluss: „Die Fürsorge stellte sich als Bereich dar, bei dem der geschlechtsspezifische Charakter der Kontrolle besonders krass zum Vorschein kam.“¹⁴

¹⁴ Puenzieux/Ruckstuhl, *Medizin, Moral und Sexualität*, S. 180 und S.183.

Gelang es vielen Arbeiter- und kleingewerblichen Familien, sich in gesunden Zeiten recht und schlecht durchzuschlagen, konnte ein Krankheitsfall die Verhältnisse völlig aus dem Lot bringen und gerade-
wegs in die Fürsorgeabhängigkeit führen. Wurde Hilfe nicht oder nicht optimal gewährt, konnten neben
Verschuldung oder Verdienstausschlag auch noch chronische gesundheitliche Schäden, teilweise mit spä-
terer Arbeitsunfähigkeit und damit mit dauernder Fürsorgeabhängigkeit, die Folge sein.

Verwahrlosung durch Schmutz und Unordnung

Hausbesuch bei Familie D. - Kohlenarbeiter, Hausfrau, fünf Kinder - in Zürich 4 am 30.12.1930,
abends fünf Uhr:

„In der Küche beissender Rauch, die Frau hat tatsächlich Wäsche, primitiv was nur so genannt werden
kann. In einem grossen Aluminium-Geschirr, das wohl den Siedehafen ersetzen soll, ist die Wäsche
zum Sieden; kein Gas sondern Holzfeuerung. Die Küche höchst unfreundlich, schwarz wie eine
Köhlerhütte. Ein kleines Fenster ist vorhanden. (...) Das 'Wohnzimmer' ein Raum von ca. 14m²,
natürlich auch nicht aufgeräumt, furchtbar schlechte Luft. Möbliert mit einem uralten, zerrissenen und
zusammen gerittenen 'Diwan', einem ebenso alten Tisch und 4 Stühlen, einem alten Kasten und einem
Kinderbett.(...) Nicht einmal Vorhänge sind da, die einen freundlichen Eindruck machen würden. Alles
frostig, unsauber, unaufgeräumt, kein Wohnzimmer. Das Schlafzimmer der Eltern stark abgeschrägt,
kaum grösser als 10m², die Betten abends 5 Uhr noch nicht gemacht, Bettwäsche analoge Ordnung.
Und wieder die erbärmlich schlechte Luft. Ich glaubte ersticken zu müssen.“¹⁵

Die vom Schularzt diagnostizierte Vernachlässigung des Erstklässlers Otto D wurde durch diese
Chronik eines unangemeldeten Hausbesuchs bestätigt und gleichzeitig erklärt. Zwar ist Frau D.
"tatsächlich" mit der Wäsche beschäftigt – die Inspektorin hatte das zu Beginn vermutlich für eine
Ausrede für die Unordnung im Haus gehalten -, doch sonst herrschen Schmutz und Primitivität.
Letztere ist zwar ursächlich für ersteren – es ist primitiv, nur mit einem Aluminiumgeschirr zu waschen,
das die überstarke Dampfungwicklung verursacht; ebenso primitiv mutet die Holzfeuerung an, welche
die Küche schwärzt – doch das entlastet Frau D. nicht vom immanenten Vorwurf, unfähig zur Ordnung
zu sein. Das gilt auch für die gerügte schlechte Luft in den Schlafzimmern, die immerhin auch von der
niedrigen Raumhöhe und von der Tatsache, dass mitten im Winter in einer "primitiven", kaum
genügend isolierten und heizbaren Wohnung haushälterisch gelüftet werden musste, beeinflusst hätte
sein können. Alles, was minimal bürgerlichen Standards genügen könnte, wird in Anführungszeichen
gesetzt: das nicht selbstverständliche Vorhandensein eines separaten 'Wohnzimmers', dessen Wert
durch die Unordnung geschmälert wird; der darin stehende 'Diwan', dessen Zustand und Alter den
Repräsentations- und Gemütlichkeitsanspruch des 'Wohnzimmers' in den Augen der Fürsorgerin
doppelt scheitern lässt, welches, so schliesst sie, mit alten Möbeln und ohne Vorhänge "kein
Wohnzimmer" sein könne.

Was ging zwischen den beiden Frauen während dieser Inspektion wohl vor? Frau D. entschuldigte sich
offenbar zu Beginn des "Besuchs" für die Unordnung – tat sie dies erst nach einer entsprechenden

¹⁵ Stadtarchiv ZH, V.J.b.401, Dossier 14910 (BF4), Wohnungsinspektionsbericht 30.12.1930.

verbalen oder nonverbalen Sanktion durch die Fürsorgerin oder unaufgefordert, als Ausdruck einer verinnerlichten "bürgerlichen" Verhaltensnorm? Hat die Fürsorgerin die an die Küche folgenden Räume kommentarlos abgeschritten? Hat sie in den Schlafzimmern ostentativ nach Luft geschnappt? Obwohl kein ursächlicher Zusammenhang besteht zwischen der Wohnungsbesichtigung und der in der textlichen Wiedergabe plötzlich vollzogenen Wende zum Gespräch über die von Schularzt und Lehrerin monierte Unterernährung und dauernde Verspätung des Schulknaben Otto, insinuiert der Bericht einen logischen Zusammenhang zwischen den häuslichen Verhältnissen und dem kindlichen Verhalten. Der abschliessene Kommentar der Inspektorin fügte sich gut in die dramaturgische Hermeneutik des Foucaultschen Gerichtsfalls ein¹⁶: Die Verweigerung eines Geständnisses durch Frau D. verunmöglicht den Urteilsspruch und durchkreuzt damit die lineare Handlungsabsicht der sanktionierenden Akteure. Doch so zu argumentieren heisst, die narratologische Metapher strapazieren. Kontingenz und vielleicht auch rechtliche Bedenken sind ins Spiel gekommen, wenn die Fürsorgerin trotz der eindrücklichen Schilderung der unzulänglichen Wohnverhältnisse eine Kindswegnahme für verfrüht hält. Ob Frau D. durch ihre entschiedene Zurückweisung jeder Schuld die Fürsorgerin zum Zweifeln brachte, oder ob die schiere Dimension des zu sanierenden Zustandes die vormundschaftliche Intervention als zu aufwändig erscheinen liess - den Eltern D. wurde noch eine Frist gewährt, in welcher Frau D. sich unter dem Patronat der Fürsorge zu bewähren hatte. Und versagte. Die deskriptiven Elemente aus der ersten Visite verhärteten sich nun zu einem Merkmalsrépertoire, aus dem auch anlässlich des Wegnahmebeschlusses des Fürsorgeamtes 1931 geschöpft wurde. Otto und seine zwei Brüder kamen nach Aufhalten in Beobachtungsheimen und an Privatplätzen zwischen 1932 und 1933 ins Marianum, von wo sie 1936 schliesslich zusammen mit ihren Eltern armenrechtlich heimgeschafft wurden.

„Das ist eben so, wenn man einige Zeit von der Armenpflege Unterstützung hat, dann müssen sie alles mögliche suchen, um es fertig zu bringen“, kommentierte Frau D. 1931 in einem Brief die behördliche Absicht, der Familie die Söhne wegzunehmen.¹⁷ Diese Frau, die als schwachsinnig und einsichtslos charakterisiert wurde und bei der man sogar die Sterilisation erwog,¹⁸ erkannte also, argumentativ verkürzend, den Zusammenhang zwischen fürsorgerischer Unterstützung und Repression sehr genau.

Krankheit und Tod werden vom Fürsorgeamt verwaltet: Ein Stück in vier Akten

In welcher Form und ab wann die in Mels beheimatete Familie K. erstmals mit den Behörden zu tun bekam, ist nicht mehr nachvollziehbar. Aus einem Brief vom August 1927, wonach Vater K. meldete, die wohnlichen Verhältnisse erlaubten es, ein Kind aus der Waisenanstalt in Fischingen heimzunehmen, und die Behörden sollten doch Anordnungen treffen, damit die Anstaltsleitung seiner Frau das Mädchen

¹⁶ Foucault, Überwachen und Strafen, S. 52f. Erst durch das Eingestehen der Schuld, dadurch, dass die Angeklagte ins "Ritual der Wahrheitsermittlung" eintritt, wird die Sache – hier: die Kindesverwahrlosung – nämlich "notorisch und manifest".

¹⁷ Stadtarchiv ZH, V.J.b.401, Dossier. 14910 (BF4), Brief von Familie (Frau) D. 13.1.1931.

¹⁸ Ebd., Schularzt D. ans Fürsorgeamt ZH, 5.6.1931.

Marie ohne Schwierigkeiten herausgebe, lässt sich unter Beihilfe späterer, im Protokoll vermerkter Informationen folgendes familiäres und sozioökonomisches Tableau entwerfen: Die K. lebten in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre in der Stadt Zürich vom Hilfsarbeiterlohn des Mannes in ungenügenden Wohnverhältnissen, weshalb sie mindestens ein Kind - freiwillig? – im grossen und preisgünstigen, von Menzinger Schwestern geleiteten Thurgauer Heim St. Iddazell untergebracht hatten. Die offenen Parameter – was war an den Wohnverhältnissen derart, dass sie es erst 1927 (wieder) erlaubten, eins (von mehreren, aber wievielen?) fremdplazierten Kindern heimzunehmen, und wer hatte sie einst von daheim weggebracht? – können durch Beizug von Protokolleinträgen und weiteren Aktenstücken nach und nach eliminiert werden und einer Hypothesenbildung Platz machen:

1. Die Zürcher Armenpflege interveniert Ende 1928 in Mels mit der Bitte um Kostenbeteiligung an einen Kuraufenthalt für den achtjährigen Albert K. Es folgt ein Feilschen um den angemessenen Betrag, in dessen Verlauf beide Parteien eine objektive Grösse – den Wochenlohn von Herrn K. – aus ihrem je städtischen oder ländlichen Kontext heraus als ungenügend oder genügend beurteilen. Daraus lassen sich fürs Tableau folgende Elemente gewinnen: Albert ist chronisch krank. Bei seinem Leiden könnte es sich um eine typische „Armeleute-Krankheit“¹⁹ handeln, oder der Verlauf der Krankheit wurde – wenn ihr ätiologischer Ursprung völlig unabhängig von den konkreten Lebensumständen sein sollte – von den sozioökonomischen, wohnhygienischen und familiären Umständen zumindest ungünstig beeinflusst. Die Eltern suchten die Armenpflege auf – freiwillig? oder schickten Schulbehörden bzw. NachbarInnen die Armenpflege vorbei? -, ergo reichte der Verdienst nicht zur Bezahlung der Krankenkosten. Oder wurde die Familie bereits unterstützt und wollten die Zürcher Behörden für die Extra-Ausgaben nun auch die Heimatbehörden heranziehen?
2. Zwischen der beschränkten Zahlungsbereitschaft der Heimatbehörde an die Heilungskosten von Albert und dem Entschluss der Familie K., anfangs 1929 auch noch das zweite in Fischingen untergebrachte Kind, Fritz, heimzunehmen, lässt sich in der Folge ein ökonomischer Zusammenhang herstellen. Wie lange hätte dieses fragile Gleichgewicht gehalten, wenn das Tableau nicht einen folgenschweren Riss bekommen hätte:
3. Vater K. stirbt im Mai 1930 34jährig und hinterlässt eine mittellose Witwe mit fünf minderjährigen Kindern. Eine Aufstellung des Fürsorgeamtes und die von Frau K. angegebenen Verdienstaussichten, welche Erwerbsarbeiten ausser Haus bedingen, ergeben die Notwendigkeit bedeutender finanzieller Unterstützung. Wir erfahren jetzt, dass Frau K. bereits bisher geputzt hatte, jedenfalls sucht sie „noch mehr Spettorte“, um auf 100 bis 120 Franken monatlich zu komme. Davon gingen bisher rund 100 Franken für die Miete weg, was sich durch Untervermietung etwas reduzieren lassen konnte. Das Zürcher Fürsorgeamt will seinen Beitrag von 30 auf 80 Franken erhöhen. Summa summarum: Die Frau kommt inklusive Fürsorgeleistungen auf höchstens Zweidrittel des Gehalts

ihres Mannes – die objektive Notwendigkeit, dass die Melser hier einspringen, scheint also gegeben. Wenn sich Frau K. „bereit“ erklärt hat, drei ihrer fünf Kinder in „heimatliche Pflege“ zu geben – die anderen zwei, einen neunjährigen Jungen und ein vierjähriges Mädchen, möchte sie behalten –, dann ist daraus Folgendes abzulesen: Man hat ihr das nahe gelegt oder sie hat selber die „objektive Notwendigkeit“ dazu gesehen aus der Überlegung heraus, dass sie dann erstens mehr ausserhäusliche Erwerbsarbeit leisten kann – um die verbleibenden Kinder kümmert sich die Schwiegermutter –, und dass zweitens die Kontrolle über die Kinder durch Anstaltserziehung eine Art Pfand darstellt.

4. Die finanzielle Not und damit der Streit um die Kostenverteilung verschärfen sich, als die Frau infolge Krankheit erwerbsunfähig wird. Man hatte der „seelisch und gesundheitlich angeschlagenen Mutter“²⁰ aus quasi sentimental Gründen nicht alle Kinder wegnehmen wollen – es hatte somit zur Diskussion gestanden –, heisst es nun aus Zürich. Damit sei man auch in Mels einverstanden gewesen, weshalb Mels jetzt auch nicht nur für die in Menzingen versorgten, sondern auch für die noch im Haushalt lebenden zwei Kinder bezahlen müsse. Mit der zunehmenden Verteuerung der Behandlungskosten und der Verlängerung des Arbeitsausfalls wächst jedoch der Druck aus Mels, das weitere Unterstützungen nur noch nach Heimschaffung in die eigene Armenanstalt gewähren will. Frau K. ersucht daher 1932 selber, „da sie nicht mehr in der Lage sei, für den Unterhalt und die Erziehung derselben zu sorgen“, um die Versorgung ihrer jüngeren Kinder ins Marianum, wo seit 1930 die älteren drei untergebracht waren.²¹

Damit sind die Bausteine aus fragmentarischen, mit Hypothesen ergänzten Daten zum Tableau versammelt, wie es sich zwischen 1930 und 1933 präsentiert: Ein proletarischer Haushalt in Zürich. Eine kranke, immer wieder verdienstunfähige Witwe mit fünf Kindern, von denen zuerst drei, dann alle fünf fremdplatziert werden; städtische und ländliche Fürsorgebehörden, die sich um die Bezahlung der Kosten zanken und eine im Gleichtakt zur wirtschaftlichen Krise und zur wachsenden Kostenlast bröckelnde Solidarität der Stadtzürcher Behörden mit der unverschuldet in Not geratenen Familie.

Die Witwe und die Herren Bürgerräte

Durch Verwitwung geriet anfangs der 1920er Jahre auch die vierköpfige, in einer zugerischen Berggemeinde wohnhafte Familie S. in die Abhängigkeit der Menzinger Heimatbehörde. Ihre Geschichte zeigt die beschränkten Rechte einer Witwe im frühen 20. Jahrhundert exemplarisch auf: Nachdem sie durch den Tod ihres Mannes in ökonomische Not geraten war, wurde der schwangeren Frau zuerst zugute gehalten, dass sich die Familie „in einem guten moralischen Zustande“ befinde.²² Trotzdem erwogen einzelne Ratsmitglieder die präventive Bevormundung der Kinder. Als die Witwe wiederholt um Unter-

¹⁹ PolMels, J38.2.2 (A1F5), Armenpflege ZH an Armenbehörde Mels 10.12.1928: Die Diagnose lautete auf „chronischen Ohrausfluss, Müdigkeit, Nervosität und Verdacht auf Hilusdrüsentuberkulose“.

²⁰ Ebd., Fürsorgeamt Zürich an Armenbehörde Mels 10.6.1930.

²¹ PolMels, B38.2 (A1F5), Sitzung vom 6.7.1932, Tr. 23.

stützung in Form von Geld und Lebensmitteln ersuchte, wollte ein Bürgerratsmitglied die Kinder versorgen lassen und dafür mit dem der Frau zustehenden Teil aus der Gült bezahlen. Der Ratsvorsitzende stellte zwar klar, dass die Frau im Besitz der elterlichen Gewalt sei und auch nicht einfach bevormundet werden könne. Doch der einzuschlagende Weg war durch die Ordnungspolitiker im Rat markiert. Die Frau wurde von nun an von den Wohnortsbehörden überwacht, die jedes angebliche Fehlverhalten nach Menzingen meldeten und selber die Versorgung der Kinder forderten. Soweit kam es schliesslich nicht, weil Frau S. aus finanziellen Zwängen – der monatliche Unterstützungsbeitrag, den sie von Menzingen erhielt, reichte nicht, sie fand keine Heimarbeit, die Gült hielt man ihr vor – ausserhäuslichem Erwerb nachgehen musste und deshalb selber die Versorgung dreier Kinder ins Marianum beantragte. Wie virulent bürgerlich-familienideologische Vorstellungen zeitweise proletarische Realitäten zu retuschieren suchten, zeigt der nicht durchsetzungsfähige Beschluss des Menzinger Rates, nur zwei der drei Kinder im Heim unterzubringen und das jüngste bei der Mutter zu lassen, „damit bei derselben das Interesse an der Familie noch eher erhalten bleibe“.²³

Ähnlich präsentierte sich die Ausgangslage einer ebenfalls in Menzingen beheimateten Familie S. in Baar gut fünfzehn Jahre später: Der Tod des Vaters von sechs Kindern, ein siebtes war unterwegs, wurde 1937 zum Anlass genommen, den schon länger unterstützungsbedürftigen Haushalt aufzulösen. Der Witwe, die „keine Haushälterin [sei] & keinen Charakter habe“ – wie die Menzinger Ratsherren nach einem Augenschein in Baar zu glauben wussten²⁴ –, wurde die Wohnung gekündigt; die sechs Kinder kamen ins Marianum. Eine genauere Begründung schien dem Bürgerrat unnötig. Auf die in den folgenden Jahren von der wiederverheirateten Frau gestellten Gesuche um Hinausgabe der Kinder reichte ihm der knappe Hinweis auf eine mögliche „zweifelhafte Erziehung“ als Grund für den abschlägigen Entscheid. Schlussendlich gab der Rat dem hartnäckigen Insistieren der Mutter jedoch nach – dann nämlich, als sie mit Hilfe einer übergeordneten Instanz erfolgreich auf die fehlenden rechtlichen Grundlagen der Wegnahme hinweisen konnte.

Schuhe gegen Kinder

Die zugegebenermassen polemische Zuspitzung in der Überschrift soll die Verbindung von *behördlich intendierter Zweckmässigkeit* und der Anwendung des Kindswegnahme-Artikels zur *Erreichung dieser Intention* im Versorgungsfall der Familie Sch. aus Mels veranschaulichen: Das Problem von Frau Sch., einer Witwe mit drei schulpflichtigen Kindern, war nämlich, dass sie in den Augen der Armenbehörde unbescheidene Ansprüche erhob. So verlangte sie 1928 gemäss Protokoll vom Melser Bürgerrat die Anweisung von Feuerholz, über das sie mit dem Förster bereits verhandelt hatte. Diese letztere Kompetenz wollten die Melser Behörden aber für sich reserviert wissen, und sie „bestraften“ diese Anma-

²² BGMenz, Bürgerratsprotokolle (A2F5), Sitzung vom 29.12.1921, Tr. 5.

²³ Ebd., Sitzung vom 3.1.1923, Tr. 12.

²⁴ Ebd., (A2F7), Sitzung vom 2.2.1937, Tr. 12.

ssung mit der lapidaren Antwort auf den Wunsch nach Schuhen: „Über den Sommer kann ja das Kind Rosa barfuss gehen.“²⁵ An der Sitzung im Oktober 1928 standen wieder die Schuhe, die inzwischen offenbar doch gekauft worden waren, auf dem Traktandum. Und aus dem Traktandum Schuhe wurde ein Traktandum Kindsversorgung:

„Nachdem sich die Mitglieder der Armenbehörde bereits dahin ausgesprochen haben, dass eine Versorgung der Kinder Sch. das Zweckmässigste wäre, wird dem Vorsitzenden Auftrag erteilt, Frau Sch. dazu zu bewegen, freiwillig einer Versorgung nach Menzingen zuzustimmen.“²⁶

Erst als Frau Sch. sich nicht freiwillig zur Weggabe ihrer Kinder bewegen liess, stellte der Rat fest, die Frau biete „nachgewiesenermassen für eine richtige und geordnete Pflege und Erziehung ihrer Kinder keine hinlängliche Gewähr“, weshalb ihr die Kinder gemäss ZGB Art. 284 sowie gemäss dem sanktgallischen Gesetz „betr. die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen von 1896“ weggenommen werden müssten.²⁷ Die im Rekurs von Frau Sch. gemachten positiven Ausführungen betreffend die Erziehung und Ernährungslage ihrer Kinder wurden in der Folge von der Armenbehörde nicht bestritten, doch man erblickte in der Versorgung eine Art Garantie für einen effizienteren Einsatz der fürsorgerischen Mittel: Schliesslich hatte man die Familie seit 1921 mit durchschnittlich knapp 80 Franken monatlich unterstützt.²⁸ Drei Jahre später wurde der wiederverheirateten Frau die Herausgabe zweier noch verbliebener von ursprünglich drei im Marianum versorgten Kindern verweigert. Seine Absage zuhanden der Melser Armenbehörde begründete das Waisenamt des neuen Wohnorts der Leute mit ungenügenden finanziellen, wohnlichen und familiären Mitteln. Und trotz des guten Leumunds von Frau Sch. mit der diffamierenden Andeutung: „Die persönlichen Eigenschaften der Frau [...] sind Ihnen zur Genüge bekannt“.²⁹

4.2.2 Interventionsbegründung durch die Konfrontation betroffener Frauen und Männer mit rollenspezifischen Idealentwürfen

„Ist die Notlage einer Familie durch die Misswirtschaft des Mannes verschuldet, so erfolgen durch die Armenpflege Verwarnung und Erteilung von Verhaltensmassregeln, und wenn das nicht fruchtet, Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt. (...) Bei Misswirtschaft der Frau und Familienmutter, die sehr häufig vorkommt, macht man den Versuch, sie durch eine verständnisvolle Patronin zum richtigen Wirtschaften anzuleiten.“

Erziehung zur Arbeit für den Mann und hauswirtschaftliche Patronisierung für die Frau - solcherart waren die Massnahmen, welche von den Fürsorge-ExpertInnen in den 1930er Jahren vorgeschlagen und angewandt wurden.³⁰ Die Sanktgaller Fürsorgerin Clara Fehrlin war eine regelmässige Autorin im Verbandsorgan „Der Armenpfleger“. Demzufolge darf ihr Diskurs als repräsentativ für eine bestimmte

²⁵ PolMels, B38.2 (A1F9), Sitzung vom 23.6.1928, Tr. 11.

²⁶ Ebd., Sitzung vom 1.10.1928, Tr. 6.

²⁷ Ebd., Sitzung vom 9.11.1928, Tr. 5.

²⁸ Ebd., Sitzung vom 11.12.1928, Tr. 9.

²⁹ Ebd., Sitzung vom 20.6.1931, Tr.5.

³⁰ A. Wild, Abriss über den Status der Familie, in: Der Armenpfleger 4/1932, S. 34.

ideologische Ausrichtung armenpflegerischer Kreise gelten. Fehrlin huldigte in ihren Schriften einem radikalen und gleichzeitig konservativen Mütterlichkeitsdiskurs, welcher Frauen zu machtvollen Akteurinnen innerhalb der und über die Familie erklärte. Kehrseite dieses diskursiven *empowerment* war jedoch eine strenge Verurteilung jener Frauen und Mütter, welche ihre Verantwortung nicht in vorgegebener Weise wahrnahmen:

„Vielleicht wird die Behauptung, dass an der Verkommenheit des Mannes irgendwie immer die Frau Schuld trägt, als übertrieben und krass empfunden. Diese Behauptung soll nicht eine Erniedrigung der Frau sein, sondern ein Beweis dafür, wie viel Macht in ihre Hand gelegt ist, und wie vom Gebrauch dieser Macht das Wohl und Wehe der ihr anvertrauten Menschen abhängt.“³¹

Wie anti-emanzipatorisch dieses Mütterlichkeitskonzept war, zeigt sich daran, dass Fehrlin erworbene Kenntnisse wie Bildung oder geschlechtsunspezifische Eigenschaften wie Klugheit und Tüchtigkeit für sekundär hielt: „Hingabe“ und „Entsagung“, den geliebten Menschen „dienen“ und sie „schützen“ – das waren ihr die Ingredienzen mütterlicher Macht. Die Absenz dieser mütterlichen Liebe führte nicht etwa zur Machtlosigkeit, sondern zu einer Negativmacht der gleichsam anormal funktionierenden, weil „seelisch verarmten“ Mütter: *Sie* verschuldeten Schulmüdigkeit und sexuelle Frühreife der Kinder sowie den Alkoholismus des Ehemannes und in letzter Konsequenz die daraus resultierende materielle Not. Fehrlins Rede war, so egalitaristisch ihr Konzept einer Macht der Frau, welche diese „im Reichtum und in der Armut gemeinsam besitzt“ anmutet, auch eine reaktionäre, die sozialen Reformen und Umverteilungsbestrebungen eine klare Absage erteilte:

„Je grösser die seelische Verarmung eines Menschen ist, desto tiefer wird er nur die Ungerechtigkeiten seiner Lage empfinden; denn es bestehen für ihn nur die materiellen Unterschiede. Der Mensch aber, dessen Geist und Seele lebendig sind, wird auch unter dem Druck der Armut erkennen, dass das wirkliche Glück des Menschen nicht vom äusseren Besitz abhängig ist.“³²

Den Vater in die Anstalt, die Mutter in die Hauswirtschaft

Ziemlich genau in diesen ideologischen Bahnen bewegten sich die Behörden in den späten 1920er Jahren im Fall der unterstützungsbedürftigen Familie A. aus St. Gallen, aus der drei Kinder ins Marianum versorgt wurden. In ihren Massnahmen gingen sie so vor, wie es der eingangs zitierte Wild im „Armenpfleger“ festgehalten hatte. Das Fürsorgeamt gewährte der in Mels beheimateten Arbeiterfamilie mit vier kleinen Kindern bereits Unterstützung für Milch und weitere Lebensmittel, „um die Kinder vor Mangel und Not zu schützen“, und wurde nun um weitere finanzielle Zuwendungen ersucht.³³ Das veranlasste die Sanktgaller Behörden, die armenrechtliche Heimschaffung der Familie zu erwägen, wovon man die Heimatgemeinde in Kenntnis setzte. Die sanktionierenden Qualifizierungen im ersten Schreiben aus St. Gallen lassen das eigentliche Anliegen der Familie in den Hintergrund treten: Der Grund für ein erneutes Unterstützungsgesuch, so konstruiert das Amt, liege in der „Zerrüttung der Familie“. Die Schuld daran trügen beide Ehepartner: der Mann durch seinen zeitweiligen Alkoholismus

³¹ Fehrlin, Seelische Verarmung als Ursache materieller Not, in: *Der Armenpfleger* 10/1932, S. 102.

³² Ebd.

³³ Im Folgenden: PolMels, B38.2 (A1F2), 1927-33 und J38.2.2 (A1F2).

und die Frau durch ihre Gleichgültigkeit. Während man beim Mann jedoch eine Aufspaltung in gute und schlechte Merkmale vornahm, wobei auch für die schlechten durch die Wortwahl mehr ein passives als ein aktives Verschulden insinuiert wurde („A. ist (...) zeitweise dem Trunk ergeben, daneben aber ein guter Arbeiter“), manifestierte sich die schuldhafte Gleichgültigkeit der Frau in der Optik der Behörden im Versagen in allen ihr zugeordneten Rollen und erklärte das Verhalten des Mannes:

„Die Frau ist eine gleichgültige Person, die weder zu sparen noch richtig haushalten versteht. Auch die Kindererziehung und Ordnung lassen sehr zu wünschen übrig, so dass es nicht zu verwundern ist, bei der ohnehin leichten Veranlagung des Mannes, wenn er sich dem Trunke hingibt und seinen Pflichten nicht nachkommt.“³⁴

Aus einer weiteren Korrespondenz aus St. Gallen geht hervor, dass zu den vier im Haushalt lebenden Geschwistern noch zwei aussereheliche, an einem Privatplatz und in einem Heim versorgte ältere Kinder gehören und dass die Familie A. bei der Fürsorge spätestens seit 1925 aktenkundig war, weil der Mann Frau und Kinder misshandelte, trank, nicht zur Arbeit erschien und so die Familie „darben“ liess. Auch dass Vater A. wegen verschiedener Vergehen vorbestraft war und sich den Strafen regelmässig durch Absetzen entzog. Es wird nun auch klar, dass es die Frau war, die, um Unterstützung zu erhalten, mit dem Amt in Kontakt stand, bei welchem sie sich einmal über den Mann beklagte und ihn ein andermal wieder in Schutz nahm. Frau A. sah sich aufgrund der Absenzen ihres Mannes von der Arbeitsstelle und des resultierenden Lohnausfalls selber zur Fabrikarbeit gezwungen, weshalb sie die Kinder tagsüber weggeben musste. Deshalb gelangte sie auf dem Fürsorgeamt zum Schluss und damit zur Absicht, ohne ihren Mann besser auskommen zu können. Die amtlichen Schuldzuweisungen der fielen diesmal zuungunsten des Mannes aus:

„Wir haben den Eindruck gewonnen, dass es sich bei A. weniger um einen krankhaften Trinker, als einen unzuverlässigen, unbeständigen, schwankenden Mann ohne das rechte Pflichtgefühl für seine Familie handelt; er lebt zu leichtsinnig und pflichtwidrig.“³⁵

Die Vormundschaftsverwaltung nahm hier auf den juristischen Gehalt des Begriffs der „Pflichtwidrigkeit“ gemäss ZGB Bezug zur Begründung für die nachfolgend beantragte Versorgung von Vater A. in eine Trinkerheilanstalt, den sie jedoch nicht als „krankhaften Trinker“ einschätzte. Die Versorgung geschah demnach, um den Mann für die Vernachlässigung seiner Familienpflichten zu bestrafen. Währenddessen wiesen die Behörden Frau A. getreu der bürgerlichen Familienideologie eine grössere Verantwortung für die Ausgestaltung des diskursivisch ins Innere des Hauses – in den weiblichen Handlungsbereich - verlegten Familienlebens zu. Vermutlich auf erneute Unterstützungsgesuche der Frau hin unternahm das Fürsorgeamt Lohnnachforschungen bei ihrem Arbeitgeber und berechnete, dass die Familie nicht selbständig werde durchkommen können. Die Behörden wollten deshalb mittels einer Wohnungsinspektion herausfinden, ob ihr Geld auch gut investiert wurde und stellten dabei – im Mai 1928 – fest, „dass die Pflege und Erziehung der beiden bei der Mutter befindlichen Kinder Frieda & Robert keine einwandfreie“ sei. Das äusserte sich in „vernachlässigten“ Kleidern, unvollständiger Bettwäsche

³⁴ Ebd., Bericht des Fürsorgeamtes SG 5.8.1927.

³⁵ Ebd., Bericht des Fürsorgeamtes SG 20.2.1928.

und in einer generellen Unordnung, aber auch darin, dass die Kinder – Frieda war sechs Jahre alt und Robert einjährig – oft sich selbst überlassen waren, weil die Mutter dem Verdienst nachgehen musste. Durch äusserliche Unordnung und Vernachlässigung sowie durchs Alleinlassen seien die Kinder, folgte die Vormundschaftsbehörde, „in ihrem leiblichen und geistigen Wohl gefährdet und verwahrlost“ und müssten deshalb mindestens vorübergehend andersweitig untergebracht werden. Der Wortlaut der Analyse entspricht den Bedingungen für die Anwendung von Art. 284 Abs.1 ZGB, unter Berufung auf welchen die Versorgung auch angeordnet wurde. Mutter A. war laut den Akten mit dieser Massnahme einverstanden und Frieda und Robert kamen in einem sanktgallischen Heim unter. Ihre fünfjährige Schwester Josefina wurde einige Monate später von ihrem kostenlosen Privatplatz ebenfalls ins Heim gebracht, weil die Pflegeeltern neuerdings ein Kostgeld forderten, welches die Gemeinde ihnen nicht gewähren wollte, obwohl es leicht unter dem Pensionspreis des Kinderheims lag.

Als Frau A. es wagte, während der vorübergehenden Versorgung von Mann und Kindern einer ausserhäuslichen Fabrikarbeit nachzugehen, statt eine Art Haushaltnacherziehung zu absolvieren, wurde ihr das von den Sanktgaller Behörden übel angekreidet:

„Es wäre zweckmässig gewesen, die Frau, während der Mann versorgt und die Kinder in Anstalten untergebracht waren, in einen Haushalt zu bringen, damit ihr die Begriffe Ordnung, Reinlichkeit und Haushalt, Kochen, Flicker, Kindererziehung etwas beigebracht worden wären. Allein privat war sie trotz aller Bemühungen verschiedener Stellen nicht unterzubringen, und gegen Versorgung sperrt sie sich. Wir versuchten wiederholt, sie zu bewegen, freiwillig für einige Monate nach Mels zu gehen, damit sie unter Anleitung der Schwestern im Armenhaus Ordnung und Haushalt gelernt hätte, alles nicht im Sinne der Zwangsversorgung, sondern um sie auf den Empfang des Mannes und die Aufnahme des Familienlebens besser vorzubereiten. Da sie momentan in einem Stickereigeschäft arbeitet und verdient, ist ein Zwang nach den Vorschriften des Armengesetzes jedoch nicht hinlänglich begründet, und auch armenpolizeilich reichen die Beweise nicht. Wir fürchten allerdings, dass infolge dieses eigensinnigen Verhaltens die Voraussetzungen für ein glückliches, längeres Zusammenleben nach Rückkehr des Mannes schlimm sind, und dann wird es zur Zwangsversorgung kommen müssen, wenn das Elend wieder hereinbrechen wird.“³⁶

Frau A. brachte zwischen 1929 und 1930 noch zwei Kinder auf die Welt. Die Familie wurde seit der Rückkehr des Mannes und wohl auch infolge des widerspenstigen Verhaltens der Frau während der Zeit seiner Versorgung von der Jugendschutzkommission beaufsichtigt. Trotz „Bedenken“, die sich ausdrücklich gegen die Frau richteten, gab die Waisenamtskommission Frieda und Robert den Eltern im September 1929 auf ein Gesuch von Frau A. hin versuchsweise zurück. Sie sah sich bereits nach wenigen Tagen bestätigt:

„Obwohl die Frau nun ein weiteres kleines Kind zu hüten hat, obwohl sie wiederholt zu sorgsamem Haushalt und guter Pflege ermahnt worden ist, obwohl sie allen Anlass hätte, dem Waisenamt, dem sie das Gesuch um Rückgabe gestellt hatte, ihren guten Willen und ihr Verständnis für Kinderpflege zu zeigen, hat sie eine schlechtbeleumdete Person, wenn auch Verwandte, längere Zeit bei sich aufgenommen, ist mit derselben in einer Reihe von Wirtschaften herumgezogen, hat das kleine, hilflose Kind zu Hause längere Zeit eingeschlossen und schreien lassen, während sie im Wirtshaus sass. All das zeigt

³⁶ Ebd., Vormundschaftsverwaltung SG an Mels 13.12.1928.

deutlich, dass Frau A. in der Tat noch ist, was sie war: eine ungeordnete Mutter und Frau ohne Verständnis und Sinn für ein geordnetes Heim, noch weniger für die richtige Erziehung.“³⁷

Aus der provisorischen Wegnahme wurde eine definitive und die drei Geschwister kamen um 1931 ins Marianum, wo sie für das nächste Jahrzehnt blieben. Die A. galten fortan als „moralisch minderwertige Eltern“, denen die drei Kinder nicht so bald wieder anvertraut werden durften.³⁸ Die zwei jüngeren Geschwister wurden zusammen mit der Mutter trotz deren Widerstand in der Melser Armenanstalt versorgt, nachdem ihr Vater die Familie auf der Suche nach einer besseren Arbeit verlassen hatte.

Der Mann auf der Flucht, die Frau im Armenhaus

Die G. brachten ihre Tochter Franziska 1925 in einem Genfer Waisenhaus unter. Im selben Jahr ordnete Mels die armenpolizeiliche Heimschaffung von Vater G. an – wie es dazu kam und wie „freiwillig“ die Heimversorgung Franziskas folglich geschah, ist aus den Quellen nicht zu eruieren. Und die Sache hätte mit dem Kind im weit entfernten Waisenhaus, dem heimgeschafften Vater, einer nicht näher bekannten Mutter und eventueller weiterer Kinder eine uns verborgen bleibende Familiengeschichte bleiben können, wenn die Betreiber des Genfer Waisenhauses 1927 nicht ultimativ auf der Bezahlung des Kostgeldes für Franziska durch die Heimatgemeinde bestanden und sie entlassen hätten. Und wenn nicht zur selben Zeit der Arbeitgeber von G. sich bei der Gemeinde über dessen Alkoholismus beklagt hätte. Erst jetzt, da die Gemeinde murrend bezahlen und das Kind heimnehmen muss, erfahren wir von der Existenz anderer Geschwister, die privat verkostgeldet sind, und davon, dass G. als Landarbeiter sieben Tage pro Woche auf einem Bauernhof arbeitet.³⁹ Der unbefriedigenden Arbeitssituation und der armenbehördlichen Kontrolle entzog sich G. in der Folge durch Absetzung in die Romandie. Das schuf neue Tatsachen für die in Mels zurückgebliebene Frau G., die jetzt aktenmässig ins Blickfeld rückt.

Die Befragungssituation, in deren Verlauf Frau G. erklärte, sich mit ihren drei Kindern selbständig als Putzfrau durchbringen zu wollen, entstand wahrscheinlich auf behördliche Initiative.⁴⁰ Vorstellbar ist, dass der mit armenpolizeilichen Kompetenzen ausgerüstete Einwohnergemeinderat Frau G. nach der „Flucht“ ihres Mannes vorlud, um abzuklären, welche disziplinierenden Massnahmen auf die Familie anzuwenden seien. Frau G., die wusste, dass sie zu jenem Zeitpunkt in den Fabriken der krisenhaften Sanktgaller Textilindustrie keine Arbeit bekommen würde, liess mit sich über die Versorgung von Franziska verhandeln. Der Gemeinderat übergang in seinem Antrag an die bürgerrätliche Armenbehörde jedoch die Vorschläge von Frau G. und forderte die (definitive) Heimversorgung der Kinder sowie die Zuweisung der Frau an einen Kostort, von wo sie möglichst viel Geld an die Armenkasse abgeben konnte. Die Kinder Franziska, Leo und Elise wurden 1928 ins Marianum gebracht. Ihr armenpolizeilich

³⁷ PolMels, J38.2.2 (A1F2), Beschluss der Vormundschaftsbehörde SG 24.9.1929.

³⁸ Ebd., Bericht des Fürsorgeamtes SG 13.3.1930.

³⁹ PolMels, J38.2.2 (A1F4), Briefe des Anwalts des orphélinat 20./22.8.1927; B38.2 (A1F4), Sitzung 3.9.1927, Tr. 18., Sitzung 5.10.1927, Tr. 6, Sitzung 7.11.1927, Tr. 13.

⁴⁰ Ebd., Sitzung 23.6.1928, Tr. 16; J38.3, Rundschreiben an Mitglieder Armenkommission 6.9.1928.

aufgespürter Vater wurde in eine Trinkerheilanstalt versorgt. Und ihre Mutter entzog sich der behördlichen Aufsicht durch den Antritt einer Stelle im Gastgewerbe in Luzern. Aktenkundig wurde die Frau wieder, als sie 1932 schwanger, mittel- und stellenlos im Hergiswiler Marthaheim für ledige Mütter auf die Niederkunft warten und die Gemeinde um Unterstützung bitten musste. Jene sah sich gleichzeitig mit finanziellen Forderungen durch die luzernische Pflegemutter der 1930 geborenen ebenfalls unehelichen Tochter von Frau G., Olga, konfrontiert. Die Konsequenz: Frau G. wurde nach ihrer Niederkunft polizeilich heimgeschafft und Olga von den Behörden, die sich mit der Pflegemutter nicht auf das Kostgeld einigen konnten, nach Menzingen versorgt. Von nun an kämpfte Frau G. um ihre Unabhängigkeit vom Ehemann und von der Gemeinde, in deren Armenanstalt sie jetzt leben musste.⁴¹

4.2.3 Häusliche Gewalt, ihre Wahrnehmung und ihre Behandlung

„(..) family violence has been historically and politically constructed [and] cannot be understood outside the context of the overall politics of the family.“⁴²

Ökonomischer und behördlicher Druck, schlechte bildungsmässige und berufliche Voraussetzungen, gesellschaftliche und juristische Ungleichheitsstrukturen zwischen den Geschlechtern sowie die individuellen Auswirkungen einer gesamtgesellschaftlichen Krisenstimmung scheinen aggressive innerfamiliäre Reaktionsmuster in den vorliegenden Fällen begünstigt zu haben; besonders da sie gesellschaftlich ambivalent bewertet wurden. Häusliche oder familiäre Gewalt – der Begriff ist im Kontext der 1920er bis 1940er Jahre natürlich ein Anachronismus - vom Ehemann an Frau und Kindern ausgeübt und von der Frau an die Kinder weitergegeben, ist bei manchen der hier referierten Geschichten ursächlich oder mitverantwortlich für die fürsorgerische Intervention. Dabei wurden die Gründe dafür gerade nicht soziologisch analysiert, sondern in der Unfähigkeit der Betroffenen zur Erfüllung von Rollenerwartungen festgemacht.

Linda Gordon kam in ihrer Untersuchung für die *Progressive Era* der 1910-1930er Jahre in den USA auf ähnliche Resultate, wie sie sich im schweizerischen Kontext ergeben: das verwaahrloste und/oder misshandelte Kind rückte vordergründig ins Zentrum der wissenschaftlichen und fürsorgerischen Aufmerksamkeit. Gleichzeitig reagierte man abwehrend auf die mit einem Kostenaufwand verbundenen Autonomiewünsche misshandelter Ehefrauen. Die Thematisierung der Gewalt von Männern an ihren Frauen wurde, so Gordon, nun als altmodisch-feministisch und moralisch-unwissenschaftlich abqualifiziert. Ihr wurde die Notion einer interfamiliär gegenseitig ausgeübten Gewalt infolge Umweltstress, Bildungsmangel und intellektueller Degeneration entgegengesetzt. In der Logik dieser Problemwahrnehmung unterwiesen die SozialarbeiterInnen ihre Klientinnen in Hauswirtschaft und Kindererziehung, statt ihnen beim Aufbau einer unabhängigen Existenz zu helfen. In der nachfolgenden Krise der Depressionsjahre verschärfte sich laut Gordon diese Tendenz noch, wobei die grossen Fortschritte durch

⁴¹ PolMels, J38.2.2 (A1F4), Brief von Frau G. aus dem Marthaheim 11.5.1932, Brief von Frau R. aus E. 30.5.1932 und folgende Briefe; Niederlassungsentzug für Frau G. vom Regierungsrat LU 5.8.1932

⁴² Gordon, *Heroes of Their Own Lives*, S. 6..

den *New Deal* den konservativen Charakter der damaligen Sozialpolitik teilweise beschönigt hätten.⁴³ Trotz der Unterschiede zwischen den USA und der Schweiz sind die Parallelen in der fürsorgerischen *Geschlechterpolitik* nicht zu übersehen. Genau zur Erhellung dieser Geschlechterpolitik trägt eine Untersuchung der Behandlung häuslicher Gewaltverhältnisse durch die gesellschaftlichen Akteure bei, wie Gordon mit ihrer Metapher von der familiären Gewalt als *Leuchtstab*, der Licht ins Dunkle verschiedenster sozialer und politischer Perspektiven bringe, meint.⁴⁴ Gleichzeitig wirft häusliche Gewalt ein Licht auf das Ringen um (Definitions-)Macht sowohl innerhalb der Familie wie gegen aussen.⁴⁵

In den zwanzig Jahren im Leben der A., welche aktenkundig sind, haben die Behörden wiederholt versucht, die Familienverhältnisse durch Disziplinierungsmassnahmen und durch eine an diese gekoppelte finanzielle Unterstützung zu sanieren. Dabei hat man – mitunter auch entgegen einer auf die Bewahrung der familiären Einheit gerichteten Ideologie, welche allerdings bereits durch die Wegnahme aller sechs ehelichen Kinder relativiert worden war – durch die Versorgung des Mannes immer wieder behördlicherseits für eine temporäre Trennung der Eheleute gesorgt. Bezeichnenderweise wollte Frau A. gerade in solchen Momenten die Chance für den Versuch eines autonomen Neubeginns packen. Ebenso bezeichnenderweise wurde ihr das von den Behörden nicht erlaubt, indem man auch sie versorgte oder ihre Versuche zur Selbständigkeit nicht unterstützte. Die Versorgung und Bewahrung des labilen Mannes im von der Frau aufrechtzuerhaltenden gemeinsamen Haushalt war den Behörden wichtiger als die Gefährdung der Frau. Eine Arztrechnung für die Behandlung der von ihrem Mann misshandelten Frau A. überwies das Fürsorgeamt 1938 mit den zynischen Worten nach Mels, da es sich um eine Krankheit handle, die auf „grobes Selbstverschulden“ zurückzuführen sei, solle Mels beim Vormund dafür besorgt sein, „dass uns die aus der brutalen Behandlung seiner Frau entstehenden Arztkosten durch den Ehemann A. zurückerstattet werden.“⁴⁶

Bei der Quellenlektüre entsteht der Eindruck, man habe versucht, jeden der beiden Ehepartner für die Kontrolle des anderen zu instrumentalisieren. Beide zusammen sollten, das war die pragmatische Hoffnung, dazu gebracht werden, im ehelichen Nukleus die ökonomischen und sozialen Kosten ihrer prekären Familienverhältnisse minimieren. Doch nicht nur die Behörden liessen sich von disziplinierenden Intentionen leiten. Die Eheleute A. agierten ihrerseits entsprechende Rollenerwartungen und Kontrollansprüche aus, mit denen sie bei den Behörden teilweise aneckten und teilweise Rückhalt fanden. 1931 kommentierte Frau A. die Misere, in die sie ihr Mann durchs Verlassen einer Stelle gebracht hatte:

„Er hätte nach meinem Willen fügen sollen, dann wär alles nicht so.(..) Es wäre am besten, er würde mit strenger Aufsicht hieher geführt. So dass er wieder bei [...] hier arbeiten müsste.“⁴⁷

⁴³ Ebd., S: 22f.

⁴⁴ Sie spricht von einem „virtual lightning rod“. Ebd., S. 26.

⁴⁵ Das hat Claudia Töngi kürzlich überzeugend gezeigt: C. Töngi, Ehekonflikte in Uri im 19. Jahrhundert, in: *Traverse* 2000/1, S. 95-108.

⁴⁶ PolMels, J38.2.2 (A1F2), Fürsorgeamt SG 26.11.1938.

⁴⁷ Ebd., Brief von Frau A. an den Gemeindamman von Z. 15.7.1931.

Wohlwissend, dass ein Übermass an Schlägen gesellschaftlich nicht toleriert würde, stellte Herr A. seine Gewalt gegenüber seiner Frau als dosierte Züchtigungsverabreichung dar, über die ein Konsens der Duldung zu bestehen schien.⁴⁸ Diese Darstellung, die Versicherung, dass es die Frau war, welche das von ihm verdiente Geld nicht richtig verwaltet habe sowie die Unterschrift unter eine Erklärung, in der er der Behörde das Recht gab, die jüngeren Kinder ebenfalls zu versorgen, liessen ihn, der wegen Familienpflichtenvernachlässigung polizeilich heimgeschafft worden war, fürs erste ungeschoren davon kommen.

Der pazifizierende Effekt ehelicher Gemeinschaft

Eine interessante Verschiebung in der Einschätzung sozialer Missstände und rollenspezifischer Verhaltensweisen dokumentiert der Fall der Familie P., der aus analytischer Sicht von häuslicher und institutioneller Gewaltanwendung und –erfahrung geradezu sukturiert wird. Die behördlichen Akteure trugen dazu vor allem polizeilich-ordnungspolitisch mit Einvernahmeprotokollen, Vernehmlassungen zu Klagen, Anstaltsversorgung und mit ärztlichen Gutachten bei. Die behördliche Intervention setzte 1926 durch die sanktgallische Wohngemeinde der Familie ein und eröffnete einen immer dichterem Fallwerdungsprozess, dem ich bis 1942 gefolgt bin. Zu Beginn, im November 1926, stand die Versorgung der ältesten Tochter der bis dahin sechsköpfigen Familie in eine Schwachsinnigenanstalt zur Debatte. Durch diesbezügliche Abklärungen erhielt die Vormundschaftsbehörde erstmals „Einblick in die traurigen Verhältnisse der Familie“ und „Kenntnis“ von der Behandlung der Kinder P. durch ihre Mutter.⁴⁹

Der erwähnte „Einblick“ ist hier nicht als primär visuelle Erfahrung eines Regelverstösse registrierenden und sanktionierenden Blickes während der Wohnungsinspektion zu verstehen, obwohl diese noch folgte. Er ergab sich viel mehr aus dem Studium bereits angelegter Akten: Herr P. hatte fünf Kinder aus erster Ehe, für deren Fremdversorgung die Gemeinde aufkam und die Ehe P. war jahrelang formell ein Konkubinat gewesen - die daraus entspringenden Kinder folglich illegitim. Die Unhaltbarkeit der immer bunter hervortretenden Familienumstände, welche die Fallgeschichte bebildern, offenbarte sich den Behörden, als Frau P. Klage gegen ihren gewalttätigen Mann deponierte. Zwar gelang es der Polizei nochmals, die Eheleute miteinander zu versöhnen und die Rückkehr der Frau in den Haushalt zu bewerkstelligen. Doch die Behörden hatten etwas Wesentliches „gesehen“, das sie zu einer „vollkommenen Auffassung“ ausbauten, obwohl sie zugaben, dass ihnen die „wahre Ursache jenes Falles (..) nicht genau bekannt“ geworden war. Zusammen mit der „Kenntnis“, die sie bereits vorher durch die Schilderungen von „kompetenter“ dritter Seite über Frau P.s Kindererziehung gewonnen und welche sie in

⁴⁸ „Es sei auch unrichtig, wenn behauptet werde, er hätte seine Frau durchgeprügelt; einmal habe er ihr auf den Mund geschlagen, als sie ihm ins Gesicht gelogen habe.“ Ebd., B38.2, Sitzung vom 12.9.1931. Töngi spricht für das 19. Jh. von „impliziten Normvorstellungen, nach denen ein gewisses Mass an körperlicher Gewalt [vom Mann gegenüber seiner Frau] toleriert wurde“. Diese seien Resultat eines „hierarchischen Eheverständnisses“ gewesen, für welches die „weibliche Gehorsamspflicht konstitutiv war“. C. Töngi, Ehekonflikte in Uri im 19. Jahrhundert in: *Traverse* 2000/1, S. 96f.

⁴⁹ PolMels, J38.2.2 (A1F8), Vormundschaftsbehörde F. an Mels 5.1.1927.

ihrer Vorstellung zu einem „bedenklichen Bild mütterlicher Pflichten“ ausgebildet hatten, gelangten sie zur Überzeugung, „dass Frau P. jenen Streit mitverschuldet“ habe. Die Begegnung mit Frau P. anlässlich der Wegnahme der Kinder bestätigte die kolportierte Meinung: Die Kinder „starrten (...) von Schmutz und waren äusserst dürftig und für die kalte Jahreszeit unvernünftig leicht gekleidet“, als die Vormundschaftsbehörde im Haus der P. auftauchte, um die Kinder abzuholen. Zum bedenklichen zweiten, den ersten bestätigenden Eindruck, trug auch die von den Behörden sehr empfundene „geradezu gemeine“ Redeweise von Frau P. bei.⁵⁰ Wenn Frau P. noch mit ausfälliger Rede gegen die Wegnahme opponiert hatte, so gab sich Herr P. in der Einvernahme mit der Massnahme einverstanden, ja er vereinnahmte den disziplinierenden Diskurs der Wohnortsbehörde und lieferte ihr damit eine Argumentationsvorlage gegenüber den Heimatbehörden:

„Dass die Kinder behördlich versorgt worden sind, begreife ich ganz gut, denn meine Frau war mit ihnen grob und hat sie traurig zusammengeschlagen. (...) Auch war der Streit, den ich wegen ihrem Verhalten mit der Frau hatte, kein gutes Beispiel für die Kinder. Es ist ihnen gut ergangen, dass sie versorgt worden sind. Ich bin solid und arbeitsam und habe für die Familie gesorgt.“⁵¹

Aufgrund der besonderen Konstellation dieser Fallgeschichte – eine offensichtlich dysfunktionale Familie mit gescheiterter Ehe und massiver Gewaltpräsenz – gelang es den Behörden mehrere Male, eine Bestätigung ihrer Versorgungsabsicht durch einen der beiden betroffenen Elternteile zu erhalten, die sich in den analysierend-sanktionierenden Diskurs der Obrigkeit einschalteten und dem Partner bzw. der Partnerin die Schuld an den von ihnen nicht bestrittenen familiären Missstände zuwiesen. Genausowenig wurden die rechtlich-formellen Begründungen für die Massnahmen – die Wegnahme nach ZGB Art. 284 und der Entzug der elterlichen Gewalt nach ZGB Art. 285 – von den Eltern angefochten. Und so blieben die 1927 ins Marianum versorgten fünf Geschwister P. bis zum Ende ihrer Schulzeit und darüber hinaus in Menzingen.

4.2.4 Den „epileptischen Wandertrieb“ unterbinden: jenische Kinder im Marianum

Die von Carl Albert Loosli Mitte der 1920er Jahre ausgelöste Anstaltsdebatte⁵² wurde von einem zeitgenössischen Erziehungsfachmann als primär finanzielles Problem gedeutet: Das Anstaltswesen kranke am Geldmangel, ergo müsse man auf der kostenverursachenden Seite Anstrengungen zur Prävention unternehmen. Er lieferte dafür auch ein Beispiel:

„Einen interessanten Versuch in dieser Hinsicht unternimmt gerade jetzt Pro Juventute, indem sie die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf die zahlreichen Korber- und Kesslerfamilien gelenkt hat, unter denen einzelne kleinere Gemeinden enorm zu leiden haben. Statt aber immer zuzuwarten, bis wieder ein neues Glied dieser Familien unterstützungsbedürftig wird, möchte Pro Juventute vor allem die Kinder dieser Familien aus den ungeeigneten, oft geradezu trostlosen Verhältnissen herausreissen und durch sorgfältig überlegte Erziehungsversuche einem Weitergreifen des Übels vorzugreifen versuchen.“⁵³

⁵⁰ Ebd., Vormundschaftsbehörde F. an Armenbehörde Mels 5.1.1927.

⁵¹ Ebd., Einvernahmeprotokoll von Herrn P. vom 6.1.1927.

⁵² Siehe Kapitel 5.2.3.

⁵³ R. Loeliger, Grundsätzliche Fragen über die Versorgung von Kindern, in: Pro Juventute, Februar 1927, S. 107.

Rückblickend liesse sich sagen, dass das Projekt „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ (im Folgenden: KdL oder „Hilfswerk“), welches 1926 innerhalb der Pro Juventute lanciert wurde und bis 1973 Bestand hatte, als es nach einer Kampagne des „Schweizerischen Beobachters“ aufgelöst werden musste, einen Beitrag zur Verbesserung der Anstaltsfinanzen vor allem insofern leistete, als es die Anstalten regelmässig mit Kindern aus jenen Familien belieferte. Die Kostgeldzahlungen, die von den Heimatgemeinden, durch Spenden und durch Briefmarkenverkauf finanziert wurden, stellten eine verlässliche Einnahmequelle auch für das Marianum dar, wo man in den 1920er/1930er Jahren halbjährlich eine Sammelrechnung für die KdL-Kinder in der Höhe von 500 bis 700 Franken stellen konnte.

Interessant für die vorliegende Thematik ist das Herausschälen jener Elemente im Legitimationsdiskurs des KdL, welche sich als mit dem katholisch-karitativen Seelenrettungsdiskurs kompatibel erwiesen. Nicht von ungefähr haben die sich mit der Geschichte der „Kinder der Landstrasse“ befassenden AutorInnen darauf hingewiesen, dass der Spiritus rector des „Hilfswerks“, Alfred Siegfried, ein katholischer Konvertit war. In Übereinstimmung mit den bevölkerungs- und familienpolitischen katholischen Glaubenssätzen lehnte Siegfried Sterilisationen als eugenische Präventionsmassnahme in seinen Schriften ab. In der Praxis wurden jedoch vermutlich ehemalige „Kinder der Landstrasse“ aus eugenischen Gründen unfruchtbar gemacht.⁵⁴ Ideologisch unternahmen die KdL-Leitfiguren einen beachtlichen Spagat zwischen Vererbungsdeterminismus und Betonung des Milieus. Auf einer oberflächlichen Ebene mussten sie sich zum Milieueinfluss bekennen, weil die ganzen „Verpflanzungs“-Aktionen sonst keinen Sinn ergeben hätten. Doch zuweilen verfiel auch Siegfried zur Erklärung erzieherischer Schwierigkeiten auf den Vererbungsdiskurs, der sich seit Jörgers „Vaganten“-Stammbäumen idealtypisch anbot:⁵⁵

„Die Möglichkeit einer erzieherischen Beeinflussung der sogenannten „Vaganten“ und ihres Nachwuchses ist ja nur zu oft ernstlich bestritten worden; der angeborene Hang zum Wandern und Nichtstun, das Erbeil zahlreicher Generationen, sagt man, macht sich hier in einem solchen Masse geltend, dass alle Verbesserungsversuche verlorene Liebesmühe sind (..) Daneben aber bekennen wir uns, bei aller Rücksichtnahme auf erbliche Bedingtheiten, zu einem unerschütterlichen Glauben an das Gute im Menschen und das Walten der göttlichen Liebe, die nicht will, dass eines dieser Geringsten verloren gehe. Neben der „erblichen Belastung“ sehen wir in jedem Menschen das Erlösungssehnen am Werk, das, durch gütige, glaubensstarke Erziehung geweckt und gefördert, die düstern Mächte der Vererbung wenn nicht völlig auszuschalten, so doch einzudämmen und abzuschwächen vermag.“⁵⁶

Die im Zitat vorgenommene Elipse steht auch für eine bemerkenswerte inhaltliche Modifikation des Arguments: In keiner Weise wird nämlich durch den zweiten Teil der Ausführungen der rhetorisch geschickt in einer Passivkonstruktion verpackte *mainstream*-Vererbungsdiskurs widerlegt. Es bedarf vielmehr eines argumentativen Kraftakts - jenem des Glaubens vor Wissen und Wissenschaft -, um die

⁵⁴ Laut Germann „herrscht bis heute keine abschliessende Klarheit“, ob im Rahmen der „Hilfswerks“-Aktionen wirklich sterilisiert worden ist. U. Germann, Das „Hilfswerk“, in: *Traverse* 2000/1, S. 146.

⁵⁵ Josef Jörger, Direktor der psychiatr. Klinik Waldhaus, Chur: *Psychiatrische Familiengeschichten*, Berlin 1919. Siehe Huonker, *Fahrendes Volk*, S. 67-69; L. Frank. *Psychiatrie und Armenpflege*, Zürich 1911. Jörger und Frank befanden sich in einem Denkkollektiv, das bis zu C. Lombroso: *L'uomo delinquente* (1876) zurückreichte. Wichtige, die US-Sozial- und Einwanderungspolitik sowie die eugenische Bewegung beeinflussende Stammbaum-Forscher: R. Dugdale. *The Jukes: A Study in Crime, Pauperism and Heredity* (1875/1910); O.C. McCulloch. *The Tribe of Ishmael: A Study in Social Degradation* (1888); H.H. Goddard. *The Kallikak Family* (1912).

aufwändige Umerziehungsaktion zu rechtfertigen. Ideologisches *pièce de résistance* zur letztendlichen Begründung, warum gerade diese Kinder besonderen Aufwand verdienten, wo es doch genug andere „verwahrloste“ gab, war ebenfalls eine „Erkenntnis“ aus der Vererbungsforschung, nämlich jene von der *Vererbbarkeit* des Drangs zum fahrenden Leben, im zeitgenössischen Jargon: der „Vagantität“, welche sich wiederum aus *milieutheoretischen* Überlegungen als für die Sittlichkeit abträglich erwies, wie Siegfried klar zu machen versuchte:

„Gewöhnlich wohnen mehrere Familien beieinander, teilen miteinander den engen Wohnwagen oder die Schlafstelle im Wald, und so ist schwerste sittliche Gefährdung des Nachwuchses unvermeidlich. Unsere bisherigen Erfahrungen haben uns denn auch gezeigt, dass ein grosser Teil besonders der jungen Mädchen aus solchen Familien schon in früher Jugend verdorben oder gar missbraucht wird.“⁵⁷

*Die „Landstrass-Kinder“ - Seraphische Lebensläufe, Fortsetzung*⁵⁸

„Die Kinder S. sind Landstrass Kinder und geben viel Arbeit, namentlich die Knaben“,

kommentierte die Marianum-Oberin 1931 das Verhalten einiger „Liebeswerk-Zöglinge“.⁵⁹ Wie bereits im Kapitel 2.1 ausgeführt wurde, beteiligte sich auch das „Seraphische Liebeswerk“ an den Kindsversorgungsaktionen des „Hilfswerks“. Die für diese Arbeit verwendeten Quellen ergeben den Eindruck, dass die personell und ideologisch verbundenen Fürsorgeinstitutionen arbeitsteilig vorgingen: Während das „Hilfswerk“ den vormundschaftlichen Behörden bei der Wegnahme unter Berufung auf die ZGB-Artikel über die Bevormundung Erwachsener und die „Kinderschutz-Artikel“ ZGB 283-285 behilflich war oder sie sogar dazu anstiftete,⁶⁰ übernahmen die grossen „Liebeswerk“-Sektionen Solothurn und Luzern in manchen Fällen die Aufgabe der Versorgung und Aufsicht.

Von den mindestens 55 jenen oder als solche identifizierbaren Kindern, die im untersuchten Zeitraum im Marianum lebten, wurden gemäss den Kassabüchern 36 durch die „Pro Juventute Zürich“, respektive das KdL, und weitere 9 durchs „Seraphische Liebeswerk“ Solothurn und Luzern versorgt oder „betreut“. Die genaue Anzahl, Identität und das Ein- wie Austrittsdatum der „Landstrasse“-Kinder ist aufgrund quellentechnischer Mängel nicht immer auszumachen. Es darf jedoch angenommen werden, dass 1928/29, also zu Beginn der KdL-Tätigkeit, anteilmässig am meisten jensische Kinder ins Marianum gelangten. Wie Leimgruber u.a. zeigten, wuchs zwischen 1926 und 1931 der Anteil versorgter KdL-Kinder am stärksten und flachte das Wachstum (mit Ausnahme des Jahres 1935/36) schliesslich bis 1939 ab. Weil die KdL-Zöglinge aber aufgrund der spezifischen Zielsetzungen des Programms besonders lange unter der Kontrolle des „Hilfswerks“ verblieben, stieg die Gesamtzahl von bis

⁵⁶ A. Siegfried, Vagantität und Jugendfürsorge, in: Der Armenpfleger 2/1929, S. 22

⁵⁷ Ebd., S. 18. Siegfried scheint sich mehrfach sexuell an Zöglingen vergangen zu haben und schon als Gymnasiallehrer wegen Pädophilie bestraft worden zu sein. B. Grossrieder, Jenische: Der Kampf gegen das Vergessen, in: Beobachter 21/1999, S. 30 – 37.

⁵⁸ In Anlehnung an das Unterkapitel „Ein seraphischer Lebenslauf“ in: Huonker, Fahrendes Volk, S. 86-88.

⁵⁹ StALU, PA 269/323 (C1F22), Brief von Sr. Damasina 6.1.1931.

⁶⁰ Siegfried, Kinder der Landstrasse, S. 31; Leimgruber u.a., Das „Hilfswerk“, S. 33, S. 49, S. 53-59.

1939 stetig an und nahm erst ab 1940 ab.⁶¹ Diese Bewegungen sind praktisch identisch mit den im Marianum nachzuzeichnenden.

Im Folgenden soll die Fallwerdung dieser jenischen Kinder separat von der für die anderen Marianum-Zöglinge vorgenommenen analytischen Aufteilung beschrieben werden. Dafür gibt es zwei, einander in einem gewissen Sinn widersprechende Gründe: Einerseits halte ich dafür, dass es sich bei den jenischen Kindswegnahme-Aktionen strukturell nicht um ein gänzlich von den „proletarischen“ Kindswegnahme-Aktionen verschiedenes Projekt handelte, wie ich in den Schlussthesen noch ausführen werde. Andererseits steht dem der systematische Charakter der Wegnahme jenischer Kinder begleitet von einem ebenso systematischen Entzug der elterlichen Gewalt entgegen, sowie die Tatsache, dass die jenischen Kinder vor ihren Eltern recht eigentlich versteckt wurde. Diese Sonderfall-These, die vor allem von den Betroffenen aufgestellt wird, erhält auch durch Hinweise aus dem Marianum Nahrung: So lässt sich die oben angeführte Äusserung der Oberin als Zeugnis für eine differente Wahrnehmung interpretieren. Auf eine Sonderbehandlung jenischer Zöglinge hin könnten auch die Erinnerungen von Adolf H. und Clemenz G. gelesen werden: Gemäss Adolf H. kamen die Briefe, welche er aus dem Marianum an seine Eltern schrieb, nie dort an, sondern landeten als „Liebesgaben“ bei den Aktivdienst leistenden Soldaten. Clemenz G. erinnert sich an die Ferienzeit im Marianum:

„Die ‚normalen‘ Kinder wurden dann von den Eltern heimgenommen. Wir jenischen Kinder und die, welche keine Angehörigen mehr hatten, wir wurden zur Arbeit herbeigezogen.“⁶²

Die Fallgeschichten einiger nicht-jenischer Marianum-Zöglinge zeigen allerdings, dass auch deren Briefe zuweilen unterschlagen wurden, dass auch bei diesen der Kontakt mit den Eltern eingeschränkt wurde und dass auch sie arbeiten mussten. Die separate Behandlung der jenischen Kindsversorgung in diesem Exkurs ergibt sich daher in erster Linie aus der Forderung von jenischen Organisationen und von Huonker und Leimgruber u.a., wonach der Beitrag von Heimen, Gemeinden und weiteren Fürsorgeinstitutionen in der Verfolgungsgeschichte der Schweizer Fahrenden erforscht werden müsse.

Die ersten vier „Landstrasse“-Kinder im Marianum waren 1928/29 vom Solothurner „Liebeswerk“ überbracht worden. Dass es sich tatsächlich um eine fahrende Familie handelte, darauf weisen der „typisch-jenische“ Familienname und die Angaben zum Geburtsort der Kinder hin, die bei allen vier Geschwistern verschieden lauten. Mit den im Luzerner „Liebeswerk“-Bestand vorhandenen KdL-Dokumenten lässt sich die Fallgeschichte der Korberkinder Klemenz und Josef F. rekonstruieren, die 1931 durchs KdL im Marianum versorgt worden waren. Das Brüderpaar wurde im Alter von zwei und drei Jahren den Eltern, denen man die elterliche Gewalt bereits entzogen hatte, weggenommen und unter die Vormundschaft von Alfred Siegfried gestellt. Zusammen mit den Brüdern F. übergab das „Hilfswerk“ dem „Liebeswerk“ noch zwei weitere jenische Knaben, die aus derselben Schwyzer Gemeinde stammten, und mit der das KdL seit einiger Zeit „in Unterhandlung wegen der dauernden Ver-

⁶¹ Leimgruber u.a., Das „Hilfswerk“, Graphik S. 31.

⁶² Zit. Huonker, Fahrendes Volk, S. 226f. und S. 141.

sorgung“ stand. Die Kinder waren zur Zeit des Gesuchs im gemeindeeigenen Armenhaus untergebracht, doch war man behördlicherseits bereit, einen Beitrag für die Versetzung in ein reguläres Kinderheim zu leisten. Da besagte Gemeinde „tatsächlich mit Vagantenfamilien arg belastet“ sei, erklärte sich das KdL bereit, einen Beitrag zu leisten und wollte den letzten Drittel beim „Liebeswerk“ eintreiben. Aus dem Schreiben ans letzteres wird klar, dass das „Hilfswerk“ in Wahrheit Drahtzieher einer eigentlichen Kampagne in der Gemeinde war:

„Wir wissen wohl, dass Sie für die Gemeinde S. (..) schon sehr viel getan haben und vielleicht der Gedanke nahe liegt, Sie müssten Ihre Gelder gleichmässig zu verteilen suchen. Dem gegenüber dürfen wir vielleicht bemerken, dass S. seit einiger Zeit unseren Bestrebungen für das fahrende Volk sehr gutes Interesse entgegenbringt und den besten Willen zeigt, der Sache von Grund auf beizukommen. Wir haben einzig seit diesem Frühjahr fünf Kinder von S. übernommen, die vier obenerwähnten nicht mitgerechnet.“⁶³

Diese Aussage bestätigt die These, wonach erstens das KdL-Vorgehen als Verfolgung zu charakterisieren ist und zweitens das KdL nicht nur verlängerter Arm der rechtlich mit einer Wegnahme betrauten Behörden, sondern „im Gegenteil häufig die aktivere Seite“ war.⁶⁴ Im Fall der Gemeinde S. klappte die Kooperation 1931 offenbar, was noch zwei Jahre zuvor nicht der Fall gewesen war.⁶⁵ Wenn alles nichts nützte, dann sorgte vielleicht die Intervention einer gut katholischen, mit einem Sendungsbewusstsein ausgestatteten Organisation wie des „Liebeswerks“ für einen Gesinnungswandel: Im Fall zweier schliesslich ins Kinderheim Baar versorgter Korberkinder hatte sich das „Werk“ dem KdL mit dem Seufzer: „Auch den beiden Kleinkindern A.F. (..) und J.H. (..) wollen wir in Gottes Namen die rettende Hand reichen, sofern die Kinder katholisch [sind] & ihre Erziehung gefährdet ist“, zur Verfügung gestellt. Gegenüber der damals noch störrischen Gemeinde S. argumentierte das „Liebeswerk“ moralisch und ökonomisch:

„Da die Angehörigen der beiden Kinder das reinste Vagantenleben führen, eventuell dieselben aus dem Armenhaus wieder zu sich genommen hätten, ist es sehr zu ihrem Wohle, dass sie gut versorgt und ebenso erzogen werden, andernfalls würden die armen Knaben ganz sicher der Verwahrlosung anheimfallen und später wiederum der Heimatgemeinde zur Last fallen.“⁶⁶

Johanna S. und ihre vier Geschwister stammten ebenfalls aus einer Schwyzer Korber-, Schirmflicker- und Hausiererfamilie. Die Eltern werden im „Liebeswerk“-Aufnahmebogen von 1929 als „haltloser Mensch, Raufbold“ und Trinker (der Vater) bzw. als „unaufrichtig und schwatzhaft, vermutlich Trinkerin“ (die Mutter) qualifiziert. Die vierzehnjährige Johanna galt als von den Eltern vernachlässigt und als Opfer sexueller Ausbeutung durch den Vater. Als Grund für die beantragte Fürsorge formulierte der Vormund von Johanna, Alfred Siegfried: „Um es vor Verwahrlosung zu schützen.“⁶⁷ Johanna kam im Frühling 1929 ins Marianum, wohin bald auch ihre bis dahin im Heim St. Benedikt Hermetschwil ver-

⁶³ StALU, PA 269/875 (C1F8), Pro Juventute Zentralsekretariat resp. „Hilfswerk“ 27.8.1931.

⁶⁴ Leimgruber u.a., Das „Hilfswerk“, S. 53.

⁶⁵ So schrieb Siegfried am 19.2.1929: „Wir haben bei der Heimatgemeinde S. wiederholte Anstrengungen gemacht, eine behördliche Wegnahme nach Art. 284 ZGB zu erwirken, müssen aber auch wieder konstatieren, dass mit dieser Gemeinde ausserordentlich schwer zu verkehren ist.“ In: StALU, PA 269/874 (C1F8).

⁶⁶ Ebd., SLW Luzern an KdL, 23.2.1929 und SLW Luzern an Armenbehörden von S., 20.5.1929.

⁶⁷ StALU, PA 269/842 (C1F22), Aufnahmebogen SLW Luzern

sorgten Brüder gelangten. Johanna schrieb eifrig an ihrer Fallgeschichte mit. Sie kooperierte, leistete Widerstand und versuchte immer wieder, die Grenzen, die man ihr steckte, zu überwinden. Dass es ihr nicht gelang zeigt deutlich, wie vorgefasst die Erwartungen und Absichten der Fürsorgebehörden im Fall eines „Landstrasse-Kindes“ waren. In einem Brief bat Johanna 1935 Siegfried um Auskunft über den Verbleib ihres „armen unglücklichen Vaters“ und darum, dass man ihre Schwester S., die noch in der sanktgallischen, von Ingenbohrer Schwestern geführten Erziehungsanstalt für Mädchen Burg Rebstein war, bei ihr in der Nähe an eine Dienststelle platziere. Weil die Schilderung der Begegnung mit ihrer Schwester und die anschliessende Begründung das ganze Drama dieser „Kinder der Landstrasse“-Biographien so eindrücklich zusammenfassen, sollen sie hier wiedergegeben werden:

„Bin vor etwa acht Wochen bei meiner Schwester [...] in Rebstein gewesen, hab S. aber nicht mehr erkannt, erst als es ein paar schwache Erinnerungen von zu Hause hervorbrachte, wurde ich gläubig. Sr. Oberin sagte mir, dass S. nächsten Frühling auch in die Fremde muss, da möchte ich Sie inständig bitten, helfen Sie doch, dass wir zwei wenigstens nahe beieinander sein können. Ich habe dann jemand und S. ist nicht allein. Bin nämlich ein eigener Mensch, kann mich mit niemandem näher befreunden, bin so mehr als weniger misstrauisch gegen meine Mitmenschen. Dann wär dies mein innigster Wunsch, wenn ich ein eigenes Wesen um mich haben könnte.“⁶⁸

Wie hatte Alfred Siegfried doch in seiner „Hilfswerk“-Bilanz geschrieben:

„Trotz alledem mag bei dem einen oder anderen unserer Zöglinge die unvorbereitete Trennung von der Familie so sehr schockartig gewirkt haben, dass sie ein ganzes Leben hindurch nicht überwunden wird. Dabei muss aber wohl auch die Frage erhoben werden, was denn letzten Endes wünschenswerter sei, ein anscheinend seelisch gesunder (sie sind es nach unseren Beobachtungen fast alle nicht!) Rechtsbrecher, Trinker und Müssiggänger oder ein in irgendeiner Hinsicht etwas sonderbarer, aber im allgemeinen rechtschaffener Mensch und tüchtiger Mensch.“⁶⁹

Nicht psychiatrisch, sondern religiös argumentierend hieb das „Liebeswerk“ in dieselbe Kerbe. Die Fürsorgerin, die Johanna „nachbetreute“, antwortete in ihrem üblichen, blumig-moralisierenden Stil auf einen Brief, in dem Johanna Bedauern darüber geäussert hatte, erneut die Stelle wechseln zu müssen:

„Schliesslich müssen wir eben unser Erdenleben als das betrachten, was es ist, ein Pilgerleben, eine Durchgangsstation zur ewigen Heimat, wo kein trennender Schmerz mehr sein wird.“⁷⁰

Johanna hatte sich, nachdem Siegfried ihre entsprechende Anfrage ignoriert hatte, beim „Liebeswerk“ nach ihrer Verwandtschaft erkundigt und herausgefunden, dass ihre jüngeren Brüder Arthur und Georg im Marianum bzw. im St. Iddazell in Fischingen platziert waren. Die fünf Kinder S. waren also seit 1927, als man sie durch das „Hilfswerk“ erfasste und ihren geschiedenen Eltern wegnahm, verteilt und von einem Heim ins andere gereicht worden: Kurt (*1913) nach Kriens, Johanna (*1915) nach Menzingen, Lili (*1919) nach Grenchen und anschliessend ins Oberrheintal, Georg (*1922) in den Aargau und anschliessend in den Thurgau, und der jüngste, Arthur (*1924), zuerst zusammen mit seinem Bruder nach Hermetschwil und nach Johannas Austritt und ohne ihr Wissen ebenfalls nach Menzingen. Der Befund und die noch weiter zu erforschende Vermutung von Leimgruber u.a., wonach die „Landstra-

⁶⁸ Ebd., Brief von Johanna S. an Siegfried, 21.5.1935.

⁶⁹ Siegfried, Kinder der Landstrasse, S. 34f.

⁷⁰ StALU, PA 269/842 (C1F22), Brief an Johanna S. 8.10.1935.

sse“-Kinder *dezentral* und häufig in *Heimen des katholischen Sozialwesens* untergebracht wurden, wird hierdurch bestätigt. Dass neben dem günstigeren Preis und der Lage auch die *Erziehungsmethode* („strenge, häufig religiös ausgerichtete Heime scheinen zu dominieren“⁷¹) ausschlaggebend für die Wahl war, würde ebenfalls aufs Marianum zutreffen, wie nicht zuletzt im Kapitel 5.2.3 deutlich wird.

Als das „Liebeswerk“ 1936 erfuhr, dass die 21jährige Johanna sich mit einem Verwandten ihres Stiefvaters, einem Schirmflicker und Zeinenmacher, verlobt hatte, appellierte es in einem von zeitgenössischen rassenhygienischen Vorstellungen durchtränkten Appell an die Vernunft seines „Schützlings“, nicht nur der „Stimme des Blutes“ zu folgen.⁷² In den Ratschlägen klangen verhüllt auch Denkmodelle aus der sogenannten positiven Eugenik, wie sie auch in den Vorschlägen für Eheberatungsstellen und eugenisch-medizinische Ehefähigkeitszeugnisse zum Ausdruck kamen, an. Sie offenbarten zudem die ganze Ambivalenz, denen katholische Fürsorgeinstitutionen in den 1920er und 1930er Jahren ausgesetzt waren: Einerseits sahen sie sich konfrontiert mit einer Psychiatrie, die sich zur *sozialhygienischen pressure group* gemauert hatte, welche die Definitionsmacht über Verwahrlosung und die Anordnungsgewalt von Massnahmen dagegen erfolgreich an sich riss.⁷³ Andererseits bildete die Zugehörigkeit zur katholischen Glaubensgemeinschaft einen gewissen Schutz vor der Verführungskraft allzu weit reichender, an Gottes Geschöpfen manipulierender Wissenschaft. Diese Abwehrhaltung hatte Pius XI kurz zuvor als Reaktion auf die überall erstarkende eugenische Bewegung und auf den Erlass von Sterilisationsgesetzen bestätigt. Die nicht ganz widerspruchsfreie päpstliche Weisung nahm die „Liebeswerk“-Fürsorgerin in ihrer Empfehlung an Johanna recht eigentlich auf.⁷⁴ Katholische FürsorgerInnen setzten also auf die „nachgehende Fürsorge“ ihrer ehemaligen Zöglinge als „weiche“ eugenische Massnahme, die in der Praxis nichts weniger als Kontrolle und Einmischung bedeutete, im positiven Fall aber auch Hilfe, insbesondere ökonomische, und Zuspruch beinhalten konnte.⁷⁵

4.3 Widerstands- und Kooperationsstrategien der betroffenen Eltern und Kinder

Vor allem die Mütter versuchten innerhalb des Systems und mit dem System gegen die Kindswegnahmen zu streiten. Sichtbares Zeichen dafür ist der briefliche Niederschlag, den ihr Aktivismus in den Quellen hinterliess. Währenddessen griffen in einigen Fällen die Väter zu nicht systeminhärenten Widerstandsformen – sie entzogen sich den Behörden durch Flucht oder verweigerten die Bezahlung von Kostgeldern -, die allerdings selten erfolgreich waren bzw. nur ihnen selber etwas nützten. Die Briefe-

⁷¹ Leimgruber u.a. Das „Hilfswerk“, S. 41.

⁷² StALU, PA 269/842 (C1F22), Brief vom 26.3.1936.

⁷³ U.a. Gossenreiter, Die Sterilisation in den 1920er und 1930er Jahren.

⁷⁴ „Und in der Tat, es ist nicht recht, Menschen, die an sich zur Eingehung einer Ehe fähig sind, aber trotz gewissenhaftester Sorge voraussichtlich nur einer minderwertigen Nachkommenschaft das Leben geben können, schon deshalb einer schweren Schuld zu zeihen, falls sie in die Ehe treten, wenn ihnen auch oft die Ehe zu widerraten ist.“ Enzyklika „Casti connubii“ 1933. Zit. Zurukzoglu. Die Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 317.

⁷⁵ Siehe dazu Hanselmann, der eine Totalüberwachung der Fürsorgezöglinge durch aufopferungswillige FürsorgerInnen vorschlug. In: Hanselmann, Verhütung erbkranken Nachwuchses.

schreiberInnen bedienten sich verschiedener Strategien, um zu ihrem Ziel – Rückgabe von Kindern oder Entlassung aus einer Anstalt – zu gelangen: Sie drohten den Lokalbehörden höhere Amtsgewalten an, auf deren Rückhalt sie sich diffus beriefen. Sie vereinnahmten den obrigkeitlichen Erziehungsdiskurs und kehrten den Spiess um, indem *sie* den Behörden vorwarfen, unmoralisch zu handeln. Oder sie entwarfen ein idealisierendes, dem bürgerlichen Wertkanon entsprechendes Bild von sich als „liebendes Mutterherz“, als „gewissenhafter Arbeiter“ – waren sie es nicht schon, dann gelobten sie, nach diesen, von ihnen damit als Voraussetzungen zur Überlassung der Kinder akzeptierten Idealen zu streben. Einige Eltern stellten die Behörden vor vollendete Tatsachen, indem sie ihre Kinder einfach aus der Anstalt „abholten“. Manche entzogen sich den Behörden temporär erfolgreich durch mehrmaligen Kantonswechsel. Der Preis dafür war durch Riskierung von Arbeitsstelle und Abbruch sozialer Netze sicher nicht klein zu veranschlagen. Diejenigen Eltern oder Kinder, welche durch zeitweiliges bewusstes Wohlverhalten und Überanpassen ans Ziel zu kommen suchten, mischten kooperative und Widerstandsstrategien; sie wurden dafür allerdings längst nicht immer belohnt. Nicht ausgeschlossen war, dass sich durch behördeninterne Meinungsverschiedenheiten und Kompetenzstreitigkeiten die Situation zugunsten der Betroffenen veränderte.

Teuer bezahlte Kooperation, die billig ausgeschlagen wird

Frau G. aus Mels zeigte sich Ende der 1920er/anfangs der 1930er Jahre kooperativ: Sie gab mindestens teilweise ihr Einverständnis zur Versorgung der Kinder an Privatplätze und dann ins Marianum und bezahlte auch dafür, solange sie Arbeit hatte. Erst 1935, nachdem sie bereits drei Jahre unfreiwillig im Bürgerheim Mels verbracht und jegliche Handlungsautonomie eingebüsst hatte, begann Frau G. eigenständige Absichten zu formulieren: Sie bat um die Verlegung des dreijährigen Emils ins Marianum, weil sie alle Kinder zusammen wissen wollte und offerierte dafür die Übernahme der Reisekosten. In einem Brief an die Armenbehörde, wo sie sich für alle bisherigen Leistungen bedankte und die gute Erziehung der Kinder lobte, ersuchte Frau G. um einen Garantieschein, der ihr erlauben würde, einem Erwerb nachzugehen, womit sie helfen könne, der Gemeinde Kosten zu ersparen, wie sie schrieb. 1936 äusserte die inzwischen geschiedene Frau erstmals den Wunsch nach Heimnahme der ältesten, schulentlassenen Tochter, um mit dieser sowie mit ihrem Verlobten eine Lebens- und Erwerbsgemeinschaft bilden zu können. Dieser Lebensentwurf veranlasste die Marianum-Oberin gegenüber der Gemeinde Mels zum Kommentar: „Das fehlte noch, dass Franziska zur Mutter käme. Sie ist am meisten erblich belastet und da bekäme die Gemeinde bald wieder Nachkommenschaft.“⁷⁶ Die Heiratspläne, die Frau G. zu jener Zeit schmiedete, können, wenn man bedenkt, dass sie gegen ihren Willen in der Armenanstalt zurückgehalten wurde, durchaus als Strategie zur Wiedererlangung von Teilautonomie gedeutet werden: Einer alleinstehenden Frau, die mit ihren Kindern der Fürsorge zur Last fiel, war dies paradoxerweise nur dadurch möglich, dass sie sich unter die Vormundschaft eines Ehemannes begab.

Ab 1940, sie hatte sich inzwischen an verschiedenen Orten im Rheintal als Haushaltshilfe verdingt, stellte Frau G. formelle Gesuche um Hinausgabe von Franziska, mit der sie „gemeinsam probieren“ wollte, „selbst den Unterhalt zu verschaffen“. ⁷⁷ Trotzdem polizeiliche Erkundigungen in der Gemeinde, wo sie jetzt wohnte, nichts Nachteiliges über Frau G. ergaben – sie bezahlte ihren Mietzins, machte keine Schulden, besorgte billig Näharbeiten und hatte eine Frau unentgeltlich gepflegt -, riet der betreffende Gemeindeamman den Melsern, der Frau nicht zu entsprechen. Weil Frau G. einer neuapostolischen Gemeinschaft beigetreten war, befürchtete er einen Gewissensdruck auf die „wohl sehr gut katholisch“ erzogene Franziska. Zudem komme das Mädchen in „sehr arme Verhältnisse, wo es nie hoch kommen“ werde. ⁷⁸ Innert eines knappen Jahres stellte Frau G. noch drei weitere Gesuche, in denen sie wiederholt betonte, der Gemeinde Mels eine „Last“ abnehmen zu wollen und Bezug nahm auf ihre „Mutterpflicht“. Im Marianum und auf der Gemeinde unterstellte man ihr jedoch, nur am Verdienst der Töchter interessiert zu sein und unterschlug damit, dass Frau G. mit ihren Niedriglohtätigkeiten, der zeitweisen Arbeitslosigkeit in den Krisenjahren und ohne jede Unterstützung durch ihren (Ex-)Mann gar keine Möglichkeit gehabt hätte, die noch nicht schulentlassenen Kinder ohne gemeindliche Unterstützung durchzubringen, und dass die Gemeinde die Versorgung der Kinder ja vorgezogen hatte.

Wenn der Rekurs aufs Recht zum Recht verhilft

Der in Baar lebenden Frau S. hatten die Menzinger Behörden nach dem Tod ihres Mannes die sechs Kinder weggenommen, ohne sich auf mehr als eine schwammige Disqualifikation ihrer hausfraulichen Fähigkeiten stützen zu können. Weil die Wegnahme offensichtlich vor allem aus ökonomischen Gründen erfolgt war und damit gegen das zugerische Armengesetz versties, rekurrierte Frau S. Ende der 1930er Jahre erfolgreich gegen die Verweigerung der Hinausgabe ihrer Tochter Emma. Der zugerische Regierungsrat als Rekursinstanz massregelte die Menzinger, indem er feststellte, dass jene irrtümlich davon ausgingen, der Frau sei die elterliche Gewalt entzogen worden. Wie traditionell, modern-legalistischen Grundsätzen abhold die Menzinger Bürgerrate dachten, geht aus ihrer zweiten Stellungnahme zuhanden der Zuger Regierung hervor, wo es heisst:

„Hr.[] möchte dem Gesuche um Aushingabe des Kindes entsprechen, ebenso auch Hr.[], letzterer mit dem Bemerken, dass der Regierungsrat die Verantwortung für die richtige Erziehung des Kindes tragen solle. Herr [] & Hr.[] nehmen eine ablehnende Haltung ein & teilt Hr.[] mit, dass weder Frau [S.] noch Frau [] irgend eine Gewähr bieten, dass das Kind richtig erzogen werde.“ ⁷⁹

Doch der Bürgerrat war sich seiner Beweisnot bewusst, weshalb sich ein Mitglied anbot, bei Verwandten der Frau belastendes Material zu beschaffen. Ob der selbstbewusste briefliche Auftritt der Frau ⁸⁰

⁷⁶ PolMels, J38.2.2 (A1F4), Brief von Sr. Damasina 25.3.1936.

⁷⁷ Ebd., Gesuch von Frau G. 13.3.1940

⁷⁸ Ebd., Kantonspolizei in G. 3.4.1940.

⁷⁹ BRMenz, Bürgerratsprotokolle (A2F7), Sitzung 13.6.1939, Tr. 4.

⁸⁰ „(..)wer hat die Kinder, bis vor 2 Jahren aufgezogen, und wer hat sie geboren, und für die Kinder gelitten, der Tit. Bürgerrat oder. Glaube doch ich selbst. Somit werde auch noch ein Recht auf meine Kinder haben, möchte

oder eine drohende Sanktion der Regierung den Handlungsumschwung bewirkte – Emma kam Ende August 1939 zu ihrer Mutter zurück, die allerdings folgende Verpflichtung zu signieren hatte:

„Unterzeichnete, Frau [], Fabr.Arbeiterin in Neu-Ägeri, verpflichtet sich hiedurch unterschriftlich gegenüber dem Bürgerrat Menzingen, der ihr die Heimnahme ihres Kindes Emma S. aus erster Ehe mit J. S., sel. von Menzingen, aus dem „Marianum“ Menzingen gestattet, zu folgenden Bedingungen: 1./ Das Kind Emma S. jeder Zeit & unter allen Umständen in Bezug auf Pflege, Erziehung & Bekleidung, klaglos & unter eigener Aufsicht zu halten, 2./ Von der Bürgergemeinde Menzingen keine Unterhaltsbeiträge zu verlangen & 3./ Dem BR Menzingen das Recht einzuräumen, das Kind bei Eingang von berechtigten Klagen, die sich auf al.1 dieser Verpflichtung beziehen, dasselbe wegzunehmen & in geeigneter Weise zu versorgen.“⁸¹

Der Entzug der elterlichen Gewalt als Antwort auf Einmischung

Bereits 1920 wehrte sich Vater A. gegen die Versorgung seiner Kinder in ein Surseer Kinderheim. Ob die Versorgung der ältesten Tochter ins Marianum daraufhin freiwillig, als Kompromiss oder ebenfalls gegen den Willen der Eltern geschah, ist unklar. Nach Gertruds Schulentlassung konkurrierte Vater A. mit dem Liebeswerk um die Platzierungskompetenz: Er besorgte Gertrud eine erste Haushaltsstelle bei Verwandten, was wahrscheinlich eine Strategie war, um den Kontakt zur und die Kontrolle über die Tochter wieder zu erlangen. Folgerichtig befürchtete A. einen Kontrollverlust, als ihm die Verwandten die Entlassung Gertruds wegen ihres Bettnässens ankündigten, wie aus deren Bericht ans „Liebeswerk“ hervorgeht:

„Da hat er [A.] gemeint, er wolle schon schauen, ob Gertrud wieder in Ihre Hände kommen solle oder nicht. Wir sagten ihm es nütze ihm halt nichts, er bekomme das Kind gar nicht in seine Hände. Er tobte u. meinte es das nicht anders, er nehme das Kind dann mit seiner eigenen Gewalt.“⁸²

In seiner Eingabe ans „Liebeswerk“ ist vom geschilderten Toben nichts zu spüren, vielmehr bemüßigte sich A., sowohl in seinem Ton wie auch im Inhalt auf den fürsorglichen Diskurs einzusteigen:

„Nun erfuhr ich zu meinem Erstaunen, dass sie das Kind wieder zu Ihnen zurück senden wollen, was ich aber nicht mehr zugeben kann. Ich möchte Ihnen, geehrtes Fräulein, einen Antrag stellen. Nämlich ich könnte das Gertrud hier bei einer geachteten Familie unterbringen, und müsste es zuhause schlafen, weil es Bettnässen tut. (...) Es müsste nur in der Haushaltung noch helfen.“⁸³

Mit seinem Vorgehen beschleunigte Vater A. unwillentlich den Prozess der Entfremdung von seinen Kindern: Der Waisenamtsvorsteher der Heimatgemeinde nahm gegenüber dem „Liebeswerk“, welches sich durch den Brief hätte erweichen lassen, eine unnachgiebige Haltung ein. Das „Liebeswerk“ hatte sich nämlich plötzlich auf die elterlichen Rechte von A. besonnen und spekuliert: „Zufolge der elterlichen Gewalt, die der Vater ausübt, müsste das Kind wohl ihm übergeben werden, wenn er darauf be-

nun baldmöglichst den gesetzlich rechtlichen Entscheid als Antwort erhalten(..). Erwarte nun innert paar Tagen Antwort, oder das Kind. Sonst wird dann schon ein Mensch auf Erden sein, der für mein ehrliches Recht einstehen wird.“ Brief von Frau S. 18.7.1939, in: BRMen, Bürgerratsakten (Sitzung 22.7.1939, Tr. 15) (A2F7).

⁸¹ Ebd. (Sitzung 31.8.1939, Tr. 7): Verpflichtungsschein 31.7.1939. Unterstreichungen im Original.

⁸² StALU, PA 269/153 (C1F1), Brief der Familie H. 25.8.1924.

⁸³ Ebd., Brief von A. 25.8.1924.

harrt.“⁸⁴ Darauf antwortete der Waisenamtsvorsteher und spätere Vormund prospektiv: „Wir sind mit diesem Vorgehen nicht einverstanden (..) Versorgen sie das Mädchen auswärts (..) Der Vater hat die elterliche Gewalt nicht.“⁸⁵ Der Entzug der elterlichen Gewalt erfolgte allerdings erst knapp ein Jahr später, im Juli 1925; dazumal allerdings auf Betreiben des „Liebeswerks“. Inzwischen griff A. in die Stellensuche der jüngeren Tochter ein, weil er mit ihrem Monatslohn nicht einverstanden war. Unabhängig davon, ob der Mann sich auch eigennützige Vorteile von einer besser entlohnten Stelle für seine Töchter versprach – spätere Bettelbriefe an Gertrud weisen darauf hin -, verrät die Argumentation des „Liebeswerks“ mehr über den Kampf um Definitionsmacht als über den eigentlichen Sachverhalt: In einem Schreiben an den Waisenamtsvorsteher beschwerte sich das „Werk“, der Vater habe die Fünfzehnjährige in einer Sennerei platziert, wo er behauptet habe, sie verstehe etwas vom Haushalten. Dabei habe M. zwar guten Willen, aber richtig arbeiten könne sie nicht, „was von einem Geschöpfe in diesem Alter auch nicht verlangt werden“ könnte.

Genau das, dass die Ex-Zöglinge mit 14, 15 und 16 Jahren richtig arbeiteten, wurde aber von den Heimvorsteherinnen und FürsorgerInnen an anderer Stelle erwartet. Das Mädchen konnte den Arbeitsaufwand tatsächlich nicht bewältigen, und ihr wurde von den Sennereibetreibern eine Stelle vermittelt, welche das „Liebeswerk“ „punkto Sittlichkeit“ das Schlimmste befürchten liess, weshalb es sie vorübergehend im eigenen Heim beschäftigte. An die Heimatgemeinde machte man dann folgendes Angebot, dem sogleich entsprochen wurde:

„Wir sind gern bereit, für das arme Kind ein passendes Plätzchen ausfindig zu machen, aber nur unter der Bedingung, dass dem Vater die elterliche Gewalt entzogen wird und er sich nicht hineinmischt.“⁸⁶

Widerstand gegen die Praxis der de-facto-Wegnahme durch das „Liebeswerk“

Eine freiwillige Kindsversorgung konnte für die betroffenen Eltern durchaus in eine später als zwanghaft empfundene und sich auch so präsentierende Situation münden. Allerdings kam ihnen in diesem Fall die Rechtslage zugute, weil ihnen weder das Kind, noch die elterliche Gewalt nach ZGB entzogen worden war. Martha B. kam 1921 als Siebenjährige in die Obhut der Heilig-Kreuz-Schwestern, zuerst in Hagendorn, dann in Menzingen. Ihre zu jener Zeit getrennt vom Ehemann lebende Mutter hatte das Kind ins Heim gebracht, weil sie ausserhäuslich erwerbstätig war und als Neuzuzügerin in einer Zuger Berggemeinde über kein familiäres oder bekanntschaftliches Solidaritätsnetz verfügte. Aufgrund gesundheitlicher Probleme war Frau B. nur vermindert erwerbsfähig und verfügte über ein entsprechend kleines Einkommen. Ihr Gesuch an die protestantische Heimatgemeinde um finanzielle Unterstützung brachte ihr die klassische Offerte ein, stattdessen das Kind heimatlich versorgen zu „dürfen“. Das wollte die Frau als katholische Konvertitin jedoch nicht und wurde darin von zugerischen Geistlichen

⁸⁴ Ebd., Brief des SLW Luz ans Waisenamt P. 2.9.1924.

⁸⁵ Ebd., Brief des Waisenamt P. undat. (Sept 1924).

⁸⁶ Ebd., Brief des SLW Luz ans Waisenamt P. 2.7.1925.

unterstützt (oder beeinflusst), welche dem „Liebeswerk“ die Betreuung von Martha schmackhaft machten.⁸⁷ Martha blieb nur für wenige Monate im Marianum. Als sie im Februar 1922 von ihrer Mutter wieder abgeholt wurde, kommentierte die Marianum-Oberin: „Wir haben eine grosse Sorge weniger. Gott lob!“⁸⁸

Dieser Erleichterung war ein Streit vorausgegangen, an dem die Mutter von Martha, ihr getrennt lebender Mann, die Oberin und die Fürsorgerin des „Liebeswerks“ partizipierten. Marthas Vater waren die Aufnahmebedingungen des „Werks“ sauer aufgestossen, und er weigerte sich, die Vertragsbedingung, wonach ein Kind bis zum 18. Lebensjahr beim „Liebeswerk“ zu belassen sei – die Eltern auf ihre Rechte also quasi freiwillig zu verzichten hätten – anzuerkennen.⁸⁹ Das Verhältnis der Eltern untereinander bleibt in den Quellen diffus, ebenso das Verhalten der Mutter: So wird Frau B. kurz nach der Übergabe von Martha zitiert, sie sei gerne bereit gewesen, auf die Bedingungen einzusteigen. Ihre Versicherung, die Heimatgemeinde habe ihr die elterliche Gewalt über das Kind übergeben und ihrem Mann weggenommen, wirkt wie eine Gefälligkeit gegenüber den Institutionen. Sie muss im Kontext der erschwerten Verdienst- und Lebensumstände der Frau gesehen werden, in denen sie sich nicht anders als mit der Heimversorgung ihres Kindes zu helfen wusste. Ein Bestätigungsgesuch in der Heimatgemeinde ergab nämlich den Befund, dass dem Mann die elterliche Gewalt nicht entzogen worden war. In einem späteren Brief forderte schliesslich auch Frau B. ihr Mädchen vom Heim zurück. Ihre Argumentation lässt darauf schliessen, dass sich zwischen ihr und der Heimleitung Konflikte über die Art und Weise der Erziehung und über die Verfügungsgewalt ergeben hatten, wie zusammenfassend ihre Aussage zeigt:

„(..) auch muss man nicht meinen jetzt könne man mit meinem Kinde machen was man wolle es sei jetzt in einem Verein wo ich das Kind nicht mehr bekomme was Sr. D. zu Leuten sagt aber Sie werden wissen, dass man mir die Kleine nicht rauben darf, u. hoffe gerne dass ich ohne weitere Umstände die lb. Kleine bekomme oder ob man andere Schritte unternehmen muss.“⁹⁰

Wie sich das Leben jener Kinder, die von ihren Eltern nicht wieder aus dem Marianum zurückgeholt wurden oder werden konnten, im Heim und vor allem nachher gestaltete, wird im folgenden Kapitel dargestellt. Zu den hier explizit oder implizit erwähnten 44 Kindern aus 14 Familien kommen die Fälle weiterer 22 Marianum-Zöglinge aus 9 Familien hinzu. Eindrücke und Nachrichten von vielen weiteren Marianum-Kindern fliessen in die synthetisierten Ausführungen in Kapitel 5.1. und 5.2.3 ein.

⁸⁷ „Fr. B. ist Konvertitin und moralisch sehr schwach, doch zeigt sie guten Willen, betet viel u. empfängt wöchentlich die hl. Komm. um seelisch stark zu werden.“ Brief eines Zuger Kapuzinerpaters 22.8.1921, in: StALU, PA 269/194 (C1F3). Ebd., Brief vom Oberägerer Pfarrer 9.8.1921.

⁸⁸ Ebd., Brief von Sr. Damasina ans SLW Luzern 9.2.1922.

⁸⁹ Ebd., Undat. Brief von Vater B. (ca. 1921)

⁹⁰ Ebd., Undat. Brief von Frau B (1921/1922).

5. Das verwahrte Kind als Zögling

5.1 Fragmentarisches zum Heimleben: Alltagsgeschichtliche Interpretation der Quellen

Diese Arbeit stellt keinen Versuch einer Heimchronik dar, die im Übrigen vielleicht nicht zufälligerweise bisher nie geschrieben wurde: Im Gegensatz zum Hagendorner Kinderheim, das heute eine im ganzen Kanton Zug geschätzte Sonderschule beherbergt, gelang in Menzingen die Anpassung an die veränderte Nachfrage und die veränderten Erziehungsansprüche nicht, wurden entsprechende Versuche aufgrund der Meinungsverschiedenheiten der Menzinger Behörden und der Heimleitung aufgegeben und mögen nicht zuletzt die 1946 publizierten Vorwürfe ans Heim die ZeitgenossInnen vom Verfassen einer solchen Chronik abgehalten haben. Alltagsgeschichtlich relevante Aussagen und Beschreibungen mussten für diese Arbeit demnach aus dem in dieser Beziehung dürftigen Quellenmaterial sowie aus den in einem Zeitungsartikel und einem Buch wiedergegebenen Erinnerungen dreier ehemaliger HeimsassInnen gewonnen werden.¹

Tendenziell stereotyp fallen die aufs Heimleben verweisenden Aussagen der Oberin in den Archiven aus: In den mit den halbjährlichen Kostgeldrechnungen verschickten Begleitkarten wird zuhanden der jeweiligen Zahler- und Versorgerinstanz der gesundheitlich-moralische Zustand der Zöglinge resümiert und die schulische Leistung qualifiziert. Extra erwähnt werden zusätzliche Ausgaben verursachende Vorfälle – für die ErstkommunikantInnen müssen Kleider beschafft werden, eine längere Krankheit verursacht Kosten – oder zum Zeitpunkt der Niederschrift aktuelle festliche Anlässe.

Nicht viel weitergehenden Einblick in den Heimalltag bieten auch die ebenso stereotypen, weil zensurierten² Briefe der Marianum-Zöglinge an ihre Versorger, in denen etwa Geschenke verdankt und Kleiderwünsche angebracht werden. Aber auch aus solchen standardisierten Quellen können Schlüsse gezogen werden, wie das - aus pädagogischem Interesse – zuweilen auch die BriefempfängerInnen machten: So missfiel einem zürcherischen Fürsorgebeamten offenbar der Ablauf der Weihnachtsfeierlichkeiten, wie er sie 1931 von einem Mündel beschrieben erhielt. Denn er unterstrich die im Brief erwähnten „müden Augen“ rot, mit welchen das Mädchen die „Mitternachtsmesse“ (ebenfalls unterstrichen und mit Ausrufezeichen am Rand versehen) verfolgte, auch wenn die Briefeschreiberin sich darüber überhaupt nicht beklagt, sondern den salbungsvoll-christlichen Dankbarkeitsdiskurs völlig internalisiert hatte.³

¹ C. Billeter, Als Bescherung; in: Vaterland 24.12.1984; Adolf H. und Clemenz G. in: Huonker, Fahrendes Volk.

² Bei einigen Zöglingsbriefen wurde von der Oberin am Ende noch ein Gruss an Vormund oder Fürsorgerin angebracht (z.B. BF5). Auch eingehende Post scheint zuweilen zensuriert oder unterschlagen worden zu sein (Bemerkung von Frau L. im Brief an ihre Kinder, 24.2.1920, C1F5). Der klarste Beleg dafür besteht in der Tatsache, dass die Briefe sich im Aktenbestand der Versorgerinstanz befinden und nicht beim Adressaten, dem Kind. Briefzensur scheint in den damaligen Heimen üblich gewesen zu sein, wie Hinweise für die Erziehungsanstalt Thurhof und das St. Theresiahaus nahe legen: siehe StAZG, SLW Zug, Dossiers N 25 46 und N 25 83.

³ Die damals gut Neunjährige begann ihren Brief so: „Gehrter Herr! Das alte Jahr eilt dem Ende zu, und in wenigen Stunden begrüssen wir ein neues. Ich kann den Jahreswechsel nicht vorüber gehen lassen, ohne Ihnen zu danken und Glück zu wünschen. Herzlich danke ich Ihnen für die Wohltaten, welche Sie mir in diesem Jahr erwiesen habt. Ich will alle Tage für Sie

Aussagekräftiger sind die Briefe, die ehemalige Marianum-Zöglinge ihren FürsorgerInnen von ihren Lehr- und Haushaltstellen schrieben und in denen sie sich über bisher nie erwähnte Vorfälle aus der Marianum-Zeit äusserten. So schilderte Johanna S. in einem Brief an ihren Vormund retrospektiv die von den älteren Mädchen zu verrichtenden Arbeiten, welche auf Kosten der Unterrichtszeit gingen:

„Hab das harte Leben schon zu kosten bekommen in den letzten Monaten meiner Schulzeit. Überhaupt hab ich vom Schulwesen nicht zu viel verspürt, denn zweimal in der Woche hatten wir Wäsche, oder gab es sonst irgend etwas zu putzen oder bei Herrn Lehrers zu waschen, musste ich der Schule fern bleiben.“⁴

Die wertvollsten alltagsrelevanten Hinweise finden sich jedoch in den *konfliktiven* Quellen: in der Streitkorrespondenz zwischen der Mutter eines Marianum-Kindes, der Heimleitung und den Versorgern etwa, oder in den verhöramtlichen Akten zur Administrativuntersuchung im Heim 1946. Aus der erwähnten Streitkorrespondenz lassen sich zwischen Vorwürfen auf der einen und Rechtfertigungen auf der anderen Seite folgende Beschreibungen des Lebens im Heim destillieren: Zweimal im Monat, jeweils am Sonntag, durften die Kinder besucht werden. Die Kinder besaßen im Allgemeinen nicht viele Kleider, so dass bei tiefen Temperaturen auch an einem Sonntag ein warmes Alltagsgewand vorgezogen werden musste.⁵ Unbotmässiges Verhalten konnte den Entzug des „Znüni“ nach sich ziehen, das üblicherweise aus Brot und Milch bestand.⁶ Die Heimverpflegung scheint überhaupt ein umstrittenes Thema gewesen zu sein. Die ZeugInnen, welche 1946 mit Vorwürfen gegen das Heim an die Öffentlichkeit traten, behaupteten, das Essen sei schlecht und ungenügend, was von einigen befragten Ehemaligen bestätigt, von den anderen verneint wurde.⁷ Die darauf erfolgte medizinische Untersuchung ergab jedoch offenbar einen guten Gesundheits- und Ernährungszustand der Kinder.

An Lebensmitteln scheint es dem Marianum auch in Kriegszeiten nicht gemangelt zu haben. So teilte die Oberin 1918 dem „Liebeswerk“ mit, sie hätten genug Brot und Zucker „und den zugeteilten Butter brauchen wir nicht. Gemüse haben wir auch noch manche Woche für die Kinder. Ebenso bekommen wir die gute Milch immer zur Genüge.“⁸ Die nicht benötigte Butter bot die Oberin verschiedene Male einer „Liebeswerk“-Fürsorgerin an.⁹ Als ihr von einem Zögling gewerbsmässiger Butterverkauf vorgeworfen wurde, verwahrte sie sich dagegen allerdings empört.¹⁰ Der Vorwurf fand jedoch eine indirekte Bestätigung in den Aussagen zweier Zöglinge im verhöramtlichen Bericht, wonach die Milch jeweils entrahmt und verbuttert worden sei, die Kinder aber im Gegensatz zu den Schwestern nie Butter

beten und Ihnen durch Fleiss und gutes Betragen Freude machen. Gott möge Sie im neuen Jahr vor Krankheit, Unglücksfällen und Arbeitslosigkeiten bewahren.“ In: Stadtarchiv ZH, V.J.b.402, Dossier 12817 (BF5), Brief vom 30.12.1931. Gemäss Adolf H. mussten die Kinder Briefe von der Wandtafel abschreiben. Huonker, *Fahrendes Volk*, S. 227.

⁴ StALU, PA 269/842 (C1F22), Brief von Johanna S. an A. Siegfried 21.5.1935.

⁵ StALU, PA 269/235 (C1F4), Brief vom 20.1.1918.

⁶ StALU, PA 269/289 (C1F7), Brief vom 3.11.1918; und ebd. PA 269/651 (C1F21), Brief vom 29.11.1924.

⁷ Siehe Kapitel 5.2.3.

⁸ StALU, PA 269/358 (C1F13), Brief vom 24.1.1918.

⁹ StALU, PA 269/466 (C1F14), Brief vom 24.9.1912; und ebd. PA 269/262 (C1F5), Brief vom 18.6.1919.

¹⁰ StALU, PA 269/289 (C1F7), Brief vom 9.9.1919.

zu essen bekommen hätten.¹¹ Eine solche Interpretation legt die Erinnerung von Käthi Hegner ans dreimal jährlich servierte Festessen „Café complet“ nah.¹² Von einer Zweiklassenverpflegung spricht auch ein ehemaliger KdL-Zögling.¹³ Aus diesen widersprüchlichen Quellen lässt sich nichts Abschlüssendes über die Ernährungsgewohnheiten im Marianum sagen. In den geschilderten Fällen von Familien, deren Kinder schliesslich versorgt wurden, war die Ernährungssituation oft mangelhaft. Manche Kinder aus sehr prekären Verhältnissen dürften sich daher im Marianum auch zum ersten Mal in ihrem Leben satt gegessen haben,¹⁴ während es für andere zuwenig war. Wenn allerdings schon die Aussicht auf ein Stück Brot oder auf einen Apfel reichten, um ein Kind vom Bettnässen abzuhalten, sagt das doch einiges aus über die Menge des angebotenen oder verfügbaren Essens.¹⁵

Einen Eindruck vom Tagesablauf im Marianum Mitte der 1940er Jahre überliefert der Bericht des Primarschulinspektors in Sachen Anstaltsmissstände:

„6 Uhr: Aufstehen, dann werden die Betten, Säle u. Gänge geordnet. 7 Uhr: Gottesdienst, nachher Frühstück. 8-11 Uhr: Schule. 11 ½ Uhr: Mittagessen, nachher Ämtchen u. Freizeit. 13 –15.30 Uhr: Schule. 16-17 Uhr: Studium unter der Aufsicht von Lehrpersonen. 17-18 Uhr: Freizeit, Mithilfe im Garten, in der Küche etc. 18 ½ Uhr: Nachtessen. 19.30 Uhr: Nachtgebet, dann Bettruhe. Die grösseren Kinder dürfen noch spielen etc. Dieser Tagesrhythmus wird am Mittwoch u. Samstag durch einen Freinachmittag ev. mit Holzsammeln unterbrochen, und ändert sich auch an Sonn- u. Feiertagen, sowie in den Ferien. Eine solche Zeiteinteilung ist notwendig u. für die Kinder erzieherisch wertvoll. Ich glaube kaum, dass es dabei einem Kinde langweilig wird; auch haben alle genug Zeit sich körperlich u. geistig zu betätigen; für Extratouren u. Strolchenfahrten bleibt freilich nichts übrig.“¹⁶

5.2 Diskursive und faktische Bewahrung und Gefährdung im Heim und auf der „Stelle“

„Bevor ich nun von den Vorzügen der Heimerziehung spreche, möchte ich für das normale wie für das von der Natur benachteiligte Kind folgendes Erziehungsziel setzen: ‚Dasselbe als produktiven und anpassungsfähigen Menschen in das Leben hineinzustellen.‘“¹⁷

Dem latenten Verdacht auf „Verwahrlosung“ und erzieherisches Ungenügen, der von den Institutionen gegenüber proletarischen Familien erhoben wurde, brachten AnstaltskritikerInnen und einige Eltern einen eben solchen Verdacht auf Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung in Heimen und an privaten Pflegeplätzen entgegen. Der Verdacht wurde zuweilen virulent und löste eine publizistische Debatte aus, wie unter 5.2.3 noch ausgeführt wird. Auch auf einer analytischen Ebene lässt sich ein *Gefährdungspotential* ausgehend von der realen Schilderung der Karrieren von Heimzögling konstruieren. Mittels diesem Konstrukt soll die hegemoniale Sicht der behördlichen Akteure, deren Intention

¹¹ StaZG, Verhörämlicher Bericht, S. 5 (Aussage von J.K.); S. 6 (Aussage von M.F.)

¹² „Ich kann Ihnen die Freude über dieses Essen nicht erklären. Da gab es einmal Butter, Konfitüre und Kakao. Wir fühlten uns wirklich wie reiche Leute.“ In: C. Billeter, Als Bescherung, in: Vaterland 24.12.1985.

¹³ Adolf H.: Fleisch hätten die Kinder im Gegensatz zu den Schwestern nie, Spiegeleier nur einmal jährlich bekommen. Wenn die Kinder die Kartoffeln zu grosszügig schälten, kamen die Kartoffelschalen in die Suppe. Davon habe er Würmer bekommen. Zit.: Huonker, Fahrendes Volk, S. 226.

¹⁴ Darauf verweisen möglicherweise einige Aussagen im verhörämlichen Bericht.

¹⁵ StALU, PA 269/358 (C1F13), Brief von Sr. Damasina 24.1.1918 betreff. Hans Sch. (C1F20).

¹⁶ StaZG, Bericht des Primarschulinspektors, S. 5.

¹⁷ Frau Nebel, Vorzüge, Grenzen und Gefahren, in: Pro Juventute, Januar 1932, S. 7–11.

generalisierend als Versuch der *Errettung* von Kindern vor *Gefährdung* durch Familie und Umgebung umschrieben werden kann, entmystifiziert, dekonstruiert und der Analyse zugänglich gemacht werden. Der Hinweis, dass aus historischer und analytischer Distanz auch manche Situationen, in welche die Kinder und Jugendlichen durch Versorgung gebracht wurden, als *gefährdend* eingestuft werden können, erhellt die diskursiven und realen Machtverhältnisse rund um das sozialpolitisch-fürsorgerische Feld.

Vom seraphischen Kind zum Engel

Eine merkwürdige Wendung nahm der Errettungsdiskurs im Marianum in einigen Fällen von schwerer Krankheit. Hier zeigte sich deutlich die katholisch begründete Präferenz für das Seelenheil. Es soll nicht unterstellt werden, dass es sich bei den beschriebenen Kindern nicht objektiv um Todkranke gehandelt haben könnte. Es ist aber fraglich, ob derselbe fatalistische Trostdiskurs, geäußert von fürsorglich betreuten Eltern, von der Fürsorgeinstitution ebenso toleriert worden wäre:

„Hans Sch. pflegen vorläufig wir. Ich glaube kaum, dass er die Krankheit übersteht. Sein Wasser ist immer mit Blut vermischt. Er gäbe ein glücklicher Engel, da wir ihn noch nicht lange getauft haben“,

schrrieb die Marianum-Oberin 1918 über einen an den Spätfolgen einer Blinddarmoperation leidenden Jungen. Als Hans ein halbes Jahr später infolge einer Nierenentzündung im Sterben lag, meldete das Marianum an das „Liebeswerk“: „Dem Jungen geht es ja gut. Besser könnten Sie ihn ja nicht versorgen.“ Und seinen Tod kommentierte die Oberin folgendermassen:

„Heute Morgen 4 Uhr ist Hans Sch. gestorben. Er hatte noch das Glück, die erste hl. Kommunion zu empfangen u. alle hl. Segnungen unserer hl. Kirche. Nun ist der lb. Junge am besten versorgt.“¹⁸

Ob die Protagonistin einer anderen Fallgeschichte schliesslich starb, muss aufgrund lückenhafter Quellen offen gelassen werden. Die Oberin schrieb auch hier:

„Das kleinere [von zwei Geschwistern, gh] ist gegenwärtig recht elend, aber nicht zum sterben. Es gäbe aber ein schöner Engel, trotzdem wir das Kind nicht gerne geben.“¹⁹

5.2.1. Das Heim als Rekrutierungsfeld für Arbeitskräfte und als Vermittler von Lehrstellen

Die Menzinger Heimleitung bediente sich mitunter schulentlassener Zöglinge, um sie heimintern zu beschäftigen. Die Vorteile dieser Art von Beschäftigungspolitik liegen auf der Hand: Erstens kannten die Jugendlichen das Heim, in dem sie einen Teil ihrer Kindheit verbracht hatten. Zweitens dürften sie nach Abzug von Kost und Logis für die Arbeitgeberinnen sehr billige Arbeitskräfte dargestellt haben, deren Lohn analog zu den Kostgeldeinnahmen vom Heim verwaltet und angelegt wurde. Und drittens kamen die Marianum-Verantwortlichen damit in idealtypischer Weise ihrem selbstauferlegten und/oder von den Versorgerinstanzen bestätigten Auftrag nach, angeblich besonders schwache oder gefährdete Kinder vor den Gefahren der Welt nachhaltig zu „schützen“. Dass die von mir konsultierten Quellen

¹⁸ Sr. Damasina 5.8.1918, in: StALU, PA 269/642 (C1F20); dies. 21.2.1919, in: PA 269/319 (C1F10); dies. 28.2.1919, in: PA 269/642 (C1F20).

¹⁹ Sr. Damasina 13.1.1913, in: StALU, PA 269/324 (C1F11).

hauptsächlich weibliche Zöglinge als spätere Angestellte nennen, ist kein Zufall, war dem Marianum doch kein Gutsbetrieb angegliedert, auf welchem männliche Arbeitskräfte benötigt worden wären. Die Marianum-Kinder mussten ihren Aufenthalt im Allgemeinen nicht abverdienen und das Überleben des Heimes war durch Kostgelder und Spenden gesichert. Damit gehörten sie zu den glücklicheren Anstaltszöglingen, wie zeitgenössische Beschreibungen anderer ländlicher Heime zeigen.²⁰

Die zuständigen Stellen sorgten vor allem in den Fällen, da ihnen die elterliche Gewalt übertragen worden war, nach der Schulentlassung für die Platzierung und Berufsbildung der ehemaligen Heimkinder. Dass sie sich dabei auch von klassenspezifischen (Vor-)Urteilen darüber, welcher berufliche Werdegang einem Kind aus Unterschichtsverhältnissen gebührte, leiten liessen, dass ihnen der richtige Glaube eines Arbeitgebers zuweilen wichtiger war als seine beruflich-pädagogischen Qualifikationen und dass sie durch richtige Platzierung auch die Kontrolle über ihre Schützlinge aufrecht zu erhalten suchten, zeigen die im Folgenden dargestellten, repräsentativen Fallgeschichten. Die institutionellen VersorgerInnen betrieben zusammen mit den Erziehungsinstitutionen ein eigentliches Platzierungsgewerbe mit den ehemaligen Zöglingen, die vor oder statt einer eigentlichen Berufslehre in den Haus- oder Stalldienst vergeben wurden. Ob die vierzehn- oder fünfzehnjährigen Jugendlichen im einzelnen Fall dazu geeignet waren oder nicht - einen jungen Burschen „zum Bauern zu geben“ oder ein junges Mädchen in einen Haushalt mit Kindern galt als bewährtes Mittel zur physischen und psychischen Ertüchtigung vor dem Eintritt in eine meist handwerkliche Lehre beziehungsweise zur Vorbereitung auf das den jungen Frauen zgedachte Schicksal als Hausfrauen und Mütter.

Dass eine land- und hauswirtschaftliche Platzierung ehemaliger Zöglinge anstatt einer Lehre im expliziten Interesse von Anstaltsleitungen sein konnte und deshalb gefördert wurde, zeigen die Ausführungen eines Heimleiters:

„Es erübrigt sich, in diesem Zusammenhang auf den grossen erzieherischen Wert einer rechten Berufslehre hinzuweisen. Hingegen möchte ich die Ausbildung in der Land- und der Hauswirtschaft als der handwerklichen Berufslehre ebenbürtig hinstellen. Wohl sind die Voraussetzungen und die Bedingungen nicht die gleichen; von einer „Lehrzeit“, wie bei den handwerklichen Berufen ist nicht die Rede und doch bedarf auch ein Karrer oder Melker oder eine gute Dienstmagd einer gründlichen Ausbildung und für mich stehen diese Leute, wenn sie ihre Arbeit recht verstehen, im gleichen Range, wie die Handwerker.(..) Gerade wir Heimleiter wissen den Wert zuverlässiger land- und hauswirtschaftlicher Angestellter sicher sehr zu schätzen und wir werden die Ausbildung in dieser Arbeit nicht als minderwertig oder zweitrangig ansehen.“²¹

Im Ringen um Erziehungskompetenz und Verfügungsgewalt über die Kinder wurden die institutionellen ErzieherInnen durch Recht, Moral und oft auch durch Interessenallianzen mit den institutionellen VersorgerInnen gegenüber den Eltern in den Vorteil gesetzt. Was im Zug der geschlechtsspezifischen Rollenteilung und der bürgerlichen *Kolonialisierung der Lebenswelten* auch von proletarischen Müttern erwartet wurde - nämlich, dass sie sich ganz der Kindererziehung verschrieben und kein utilitaristisches, sondern ein sentimentales Verhältnis zu ihrem Nachwuchs pflegten -, war unerwünscht, sobald

²⁰ Siehe Schilderung in: Frau Nebel, Vorzüge, Grenzen und Gefahren, in: Pro Juventute, Januar 1932, S. 10.

es mit den Interessen der institutionellen ErzieherInnen kollidierte. Die Sorge von Frau D. um ihre drei Kinder, die sich in häufigen Besuchen äusserte, war der Marianum-Oberin 1919 lästig. Sie hielt Frau D. für „blind“, was die wahre Natur ihrer Kinder anbelangte, mit der man im „weicheren“ Hagendorner Heim, wohin die Frau ihre Kinder versetzen lassen wollte, nicht fertig würde. Diese Natur, welche den zwölfjährigen Hermann angeblich zum Stehlen und zum Lügen verführte, musste gebändigt werden: „Der Knabe ist schon in der 6. Klasse. Nachher soll er zu einem tüchtigen Meister, wo er tüchtig arbeiten muss.“²² Mit vierzehn Jahren wurde Hermann auf eine Knechtenstelle geschickt. Nicht immer vermochten die Jugendlichen den Erwartungen von oft in einfachen Verhältnissen lebenden Meisterleuten, die sich kaum erwachsene Angestellte leisten konnten, zu genügen. So auch in diesem Fall, wo der Bauer den Jungen nach wenigen Tagen wieder ins Heim zurück schickte mit der Begründung:

„Er ist zwar willig & fleissig, aber halt doch in Gottes Namen etwas zu gering & zu schwach, so dass man von ihm nicht zuviel verlangen kann.(..) Könnten Sie uns vielleicht mit einem etwas stärkeren aushelfen, so wäre dies uns sehr gedient.“²³

Die zulässige Ausnutzung der kindlichen oder jugendlichen Arbeitskraft war stillschweigenden Akzeptanzregeln unterworfen, die für unterschiedliche Akteure unterschiedlich ausgelegt wurden. Dass der unverhohlene Wunsch von proletarischen Eltern, die Arbeits- und Verdienstkraft ihrer schulentlassenen Kinder in Anspruch zu nehmen den Behörden zur Bestätigung ihres moralisch-sittlichen und intellektuellen Ungenügens gereichte, während die gleichen Kinder behördlicherseits ohne Bedenken in schlecht entlohnte Dienststellen platziert wurden, wird auch in den folgenden Beispielen deutlich.

„Am ehesten für leichtere Knechtenstellen“

Für Werner und Moritz L., die anfangs der 1920er Jahre vermutlich infolge des Todes ihrer Mutter ins Marianum gekommen waren, bedeuteten der Heimaufenthalt und die darauf folgende Platzierung eine Zementierung jener armen, handwerklichen Verhältnisse, denen sie entstammten. Dass sie keine Chance auf eine Lehre hatten, „verdankten“ sie auch ihrem Vater, der sich nur unter grösstem Zwang an ihrem Unterhalt beteiligte und sich jedes Mal absetzte, wenn ihm die Zahlungsaufforderungen ins Haus standen. Wenn der Vater nicht in eine Ausbildung der Buben investierte (oder es nicht konnte) - die Gemeinde tat (konnte?) es auch nicht. So ging Werner L. den Weg des durchschnittlichen männlichen Zöglings zum Bauern. In Baar, wo er seit 1927/28 knechtete, war er mit dem Lohn und den Arbeitsbedingungen unzufrieden und wollte darüber 1930 mit seiner Heimatgemeinde sprechen. Doch die Melser hatten weder Geld noch Musse, um ihm zu helfen, denn im Sarganserland war 1931 in Folge der Krise für Marianum-Zöglinge keine Arbeit zu finden. So wurde das Marianum beauftragt, auch Moritz L. bei einem Zuger Bauern zu platzieren, weil er und weitere Melser Zöglinge sich, so die Einschätzung der Armenbehörde, ohnehin „vielleicht am ehesten für leichtere Knechtenstellen“ eigneten.²⁴

²¹ Niffenegger, Nachgehende Fürsorge, S. 229.

²² StALU, PA 269/262 (C1F5), Brief vom 18.6.1919.

²³ Ebd. Brief vom 24.4.1921.

²⁴ PolMels, B38.2 (A1F6), Sitzung 14.1.1931, Tr. 7.

„...dass man Dich eines schönen Tages ohne weiteres nach Italien abspediren würde“

Bruno und Hedwig B., uneheliche Kinder einer italienischen Fabrikarbeiterin, wuchsen bei ihrer Grossmutter im Knonaueramt auf, die sie um 1914 ins Marianum brachte. Die Kinder wurden dann zum Fürsorgefall, als ihre Grossmutter sich die Versorgung nicht mehr leisten konnte. Der Vormund der Kinder, gleichzeitig katholischer Pfarrer des Dorfes, vermittelte den Kontakt zum „Liebeswerk Luzern“, welches die Kinder von 1916 bis Ende der 1920er Jahre betreute. Über ihre Heimzeit – die beiden verbrachten neun Jahre in Menzingen – wird in den Quellen abgesehen davon, dass die Oberin beide für körperlich schwach hielt, wenig gesagt. Von Interesse ist jedoch die Zeit, da sie in die „nachgehende Fürsorge“ gerieten. An ihrem Fall zeigt sich, welche Ansprüche ehemalige Fürsorgezöglinge in Bezug auf Ausbildung, Verdienst und Gesundheit geltend machen konnten und welche institutionellen und gesellschaftlichen Interessen von Fürsorgeseite dagegen ins Spiel gebracht wurden. Erschwerend kam für die Kinder hinzu, dass sie keinen Schweizer Pass besaßen. Die diskutierte Ausschaffung wegen der drohenden dauernden Fürsorgeabhängigkeit und Krankheit des Jungen, welche zur Erwägung der Ausweisung der gesamten Familie führte, verweist zudem auf einen weiteren interessanten Aspekt der schweizerischen Sozialpolitik: auf die seit 1931 bundesrechtlich geregelte Möglichkeit, „der öffentlichen oder privaten Wohltätigkeit zur Last“ fallende AusländerInnen ausweisen zu können.²⁵

Ob die angedrohte Abschiebung nach Italien schliesslich vollzogen wurde, konnte aus den vorliegenden Quellen nicht eruiert werden. Soweit, zur Interpretation dieses Fürsorgefalles als ausweglos, konnte es allerdings nur kommen, weil die private und öffentliche Wohltätigkeit nicht fähig oder willens war, für *arme, verlassene und verwahrloste* Kinder eine über den Minimalstandard hinausgehende medizinische Versorgung zu finanzieren. Bruno, den die Marianum-Vorsteherin in seinem letzten Primarschuljahr als „talentiert und auch fleissig“ qualifiziert hatte, musste den Sekundarschulbesuch nach mehreren Lungenentzündungen abbrechen.²⁶ Das veranlasste die zuständigen Stellen jedoch nicht zu einer gründlichen Abklärung seines Gesundheitszustand sowie zur Ergreifung der notwendigen therapeutischen Massnahmen. Im Gegenteil musste er auf eine bessere Schulbildung verzichten und damit auf die Aussicht auf eine über körperlich anstrengende handwerkliche Tätigkeiten hinausgehende berufliche Zukunft.

Bereits 1923, anlässlich seines ersten Stellenantritts bei einem Baarer Gemüsehändler, schilderte ihn die Oberin als „gross, aber nicht stark.“ Der Junge kam doch zu einer Lehre, weil ihm das „Liebeswerk“ eine „ganz günstige Malerstelle“ fand.²⁷ Nach einem nicht weiter beschriebenen Zwischenfall wurde er zur Fortsetzung der Lehre in die St. Josephs-Anstalt in Grenchen versorgt. Eine erste ärztliche Abklä-

²⁵ Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer von 1931 (ANAG), Art. 10c.

²⁶ StALU, PA 269/153 (C1F1), Brief von Sr. Damasina 4.3.1923.

²⁷ StALU, PA 269/185 (C1F2), Brief des SLW Luzern an die St. Josephsanstalt Grenchen, 10.4.1926.

rung ergab den Befund eines Lungenleidens, das Bruno für den Malerberuf disqualifizierte. Eine weitere ärztliche Untersuchung kam zum Schluss, dass auch die Alternativen, Bäcker oder Gärtner zu werden, für den Jungen nicht zu bewältigen seien. Stattdessen wurde eine Kur oder die Versorgung zu einem Bauern empfohlen. Brunos Ärzte formulierten letzteren Vorschlag als Alternative zur eigentlich angebrachten Sanatoriumskur, wohl im Wissen darum, dass für Fürsorgezöglinge wenig Geld für eine Therapie, wie sie bürgerlichen Kindern zugute kam, zur Verfügung stand oder gestellt wurde.²⁸ Nachdem Bruno sich entgegen dem ärztlichen Ratschlag durchgesetzt hatte und eine Bäckerlehre absolvierte, verschlimmerte sich sein gesundheitlicher Zustand.

Die Therapie, die für Bruno einer Bestrafung gleichkam, lautete zum wiederholten Mal: Arbeit auf dem Bauernhof. Erstmals wurde vom „Liebeswerk“ nun auch eine mögliche Ausschaffung erwogen. Nach einer weiteren Odyssee auf zwei Bauernhöfe und einem erneuten Heimaufenthalt in Grenchen, wo Bruno die Heimführung kritisierte, versetzte man ihn zur Massregelung und unter Umgehung der Aufnahmevorschriften in die luzernische Erziehungsanstalt Sonnenberg bei Kriens:

„Wir haben ihm tüchtig zugesprochen es sei nun bald an der Zeit dass er ein anderes Leben beginne, den wir hätten keine Lust ihn bald da und dort zu plaziren und nur Klagen entgegenzunehmen. Ich habe ihm sogar mit Ausweisung nach dem gelobten Lande Italien gedroht, schade wäre es um den Schlingel wahrlich nicht. Es ist wirklich für uns sehr unangenehm dass wir für den 17 ½ Jahre alten Buben wiederum gehörige Auslagen haben müssen, statt dass er etwas verdienen kann. (...) Herr und Frau Brunner sowie die Lehrer sind gut gegen die Zöglinge, verlangen jedoch unbedingten Gehorsam“,

kommentierte das „Liebeswerk“ die Massnahme gegenüber Brunos Vormund.²⁹ Ob der Junge auf dem Sonnenberg wirklich nur „leichtere Arbeiten“ verrichten musste und „Sonnenbäder“ nehmen konnte, wie das „Liebeswerk“ schrieb, ist angesichts der Missstände, welche 1944 in dieser Erziehungsanstalt enthüllt wurden und die zur Schliessung führten, mehr als zweifelhaft.³⁰ Wenige Monate später hatte man Bruno wieder bei einem Bauern untergebracht, wo er aber wegen seiner körperlichen Schwäche entlassen wurde, weshalb er im Januar 1927 mittellos und ohne festen Wohnsitz bei seinem pfarrherrlichen Vormund auftauchte. Eine erneute ärztliche Untersuchung ergab neben der Feststellung einer chronisch angegriffenen Lunge und Niere auch den Verdacht auf erbliche Syphilis, der sich jedoch nicht bestätigen sollte. Der Arzt, der als erster einen Zusammenhang zwischen Brunos Gesundheitszustand und seiner Arbeitsunlust herstellte, verordnete, wieder erfolglos, Sanatorium und verbot sowohl die Unterbringung in einem Kinderheim wegen Ansteckungsgefahr als auch jene bei einem Bauern aus demselben Grund und wegen der Gefahr der Überarbeitung.

Dieses ärztliche Diktum veranlasste das „Liebeswerk“, seinen Handlungsspielraum nur noch als sehr begrenzten wahrzunehmen: „Nun was machen. Wir können Bruno unmöglich auf unsere Kosten in ein

²⁸ Ebd., Gutachten von Dr. M. an St. Josephsanstalt 12.4.1926; der Anstaltsarzt zit. in einem Brief des SLW Luzern an den Vormund von Bruno, 11.9.1926; vgl. auch C1F22: Johanna S.

²⁹ StALU, PA 269/185 (C1F2), SLW Luzern an den Vormund von Bruno 19.8.1926.

³⁰ Siehe Kapitel 5.2.3.

Sanatorium verbringen, als Ausländer bekommt er von keiner Stelle aus Unterstützung.“³¹ Das Fürsorgekollektiv belies Bruno auch nach dieser Diagnose bei einem Bauern, der ihn wegen mangelhafter Arbeitsleistung entlassen wollte. Gegenüber dessen Klagen stellte sich das „Liebeswerk“ ahnungslos – es antwortete dem Bauern, „der Bursche soll etwas nierenleidend sein“ - und bat darum, Bruno noch eine Weile gratis zu behalten. Als der Spitalaufenthalt unumgänglich wurde, vereinbarten die Behörden, Bruno solle nach dem Spital nach Italien abgeschoben werden. Und nicht nur er:

„Die Mutter des Jünglings werden wir aufsuchen lassen und allenfalls auch ihre Heimschaffung bewirken. Falls die Verhältnisse der Tochter Hedwig derart sind, dass auch für diese die Heimschaffung und Wegweisung in Frage kommt, ersuchen wir Sie auch hierüber über nähren Bericht.“³²

Sicheren Bericht über eine erfolgte Ausschaffung aufgrund derselben ausländerrechtlichen Bestimmung haben wir im Fall eines Mädchens, welches vom Zürcher Fürsorgeamt mit acht Jahren wegen Schwererziehbarkeit von einer Pflegefamilie weg ins Marianum versorgt worden war. Die angebliche Schwererziehbarkeit äusserte sich aus Sicht der Erzieherinnen unter anderem in Onanie und stand im Zusammenhang mit der Erfahrung sexueller Ausbeutung durch einen Verwandten. Obwohl der Inspektionsbericht der zürcherischen Behörden dem Mädchen eine gute Entwicklung attestierte, wurde es 1932 zusammen mit seinem ebenfalls in Menzingen untergebrachten Bruder und mit dem alkohol- und fürsorgeabhängigen Vater nach dem Heimatland Italien abgeschoben.³³

„Wir wissen, dass Du das Geld einfach verjubeln willst“

Die Fürsorge für die Geschwister L. aus einer gemischtkonfessionellen Ehe wurde dem „Liebeswerk“ 1914 von der baselstädtischen Armendirektion übertragen. Man hatte das „Werk“ kontaktiert, weil man für die Kinder einen katholischen Platz in der Deutschschweiz suchte. Die Fürsorgeinstitution unternahm vorderhand jedoch nichts und wurde Ende 1915 gemahnt, die Versorgung an die Hand zu nehmen. Spätestens 1918 befanden sich die Kinder dann in Menzingen. Bernhard, das zweitjüngste der vier Geschwister, war vermutlich ab 1920, seit seinem 12. Lebensjahr, nicht mehr im Marianum, sondern privat versorgt. Von dort kam der Junge 1921, obwohl noch schulpflichtig, auf eine Bauernstelle im Kanton Luzern. Der Bauer stellte Schulkleidung und Lohn nach Schulentlassung in Aussicht mit dem Zusatz: „Wenn er fromm und flink ist, so gebe ich ihm dann schon einen rechten Lohn.“³⁴

1924 stellte der Bauer Bernhard zur Verfügung, weil er sein Gut verkauft hatte. Der jetzt 16-Jährige würde, so vereinbarten die FürsorgerInnen mit seinem neuen Meister, für seine Arbeit einen Monatslohn von 15 Franken erhalten. Weil das auch in den Augen des „Liebeswerks“ wenig war, beauftragte es die Meisterfamilie auch mit Wäsche und Flickern, denn: „Wir möchten nicht gerne mehr Auslagen

³¹ StALU, PA 269/185 (C1F2), SLW Luzern an den Vormund von Bruno, 11.1.1927.

³² Ebd., Direktion des Armenwesens Kt. Zürich an Waisenbehörde Affoltern, 11.2.1927.

³³ Stadtarchiv ZH, V.J.b.410, Dossier 11194. (BF3), Rapport Inspektionsbesuch 2.6.1931 und weitere Dokumente.

³⁴ StALU, PA 269/492 (C1F15), Brief von A.K. aus W. ans Liebeswerk 29.7.1921.

haben für den Burschen, nachdem er nun bereits 4 Jahre lang uns nichts mehr gekostet hat.“³⁵ Ein Jahr später wurde das Arbeits- und Pflegeverhältnis aufgelöst, weil Bernhard darauf bestand, dass ein höherer Lohn abgemacht worden sei, und weil sein Meister ihn für faul und verlogen hielt. Er vermittelte den jungen Knecht an seinen Bruder und fragte das „Liebeswerk“ um einen anderen Fürsorgezögling an.

Im fürsorgerischen Feld waren die Rollen hierarchisch verteilt - Definitions- und Entscheidungsmacht stand dem Befürsorgten, auch wenn er 19-jährig war, nicht zu. So lässt sich die Ende 1926 erfolgte briefliche Auseinandersetzung um Bernhards Berufswunsch verstehen: Nicht Bernhards positive Einschätzung seiner Leistung und sein daraus abgeleiteter Anspruch galten, sondern die negative Einschätzung durch den Meister, welche vom „Liebeswerk“ zur taktisch-sanktionierenden Verneinung von Bernhards Wunsch benutzt wurde. Der religiöse Diskurs erwies sich dabei nicht nur als kompatibel mit dem disziplinierenden, sondern transportierte diesen:

„Von einem Jungen, der vom Ser. Liebeswerk erzogen worden ist, erwartet man doch bessere Berichte & es soll sich jedes Kind ernstlich bestreben die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten in allen Teilen zu erreichen. Besonders soll man seine religiösen Pflichten, die täglichen Gebete gewissenhaft gut verrichten & überall in dieser Beziehung seiner Umgebung ein gutes Beispiel abgeben & damit dem Ser. Liebeswerk & dem Vorstande Freude machen.“

Die Verbindung dieser zwei Diskurse wirkte darüber hinaus als Zementierung der bestehenden sozialen Verhältnisse. Das „Liebeswerk“ riet Bernhard, statt eine Lehre zu beginnen, solle er doch Knecht bleiben:

„Du würdest es jedenfalls weiter bringen, gesünder bleiben & auch für Deine unsterbliche Seele besser sorgen können als in der Welt draussen.“³⁶

Der Wunsch zur Aufrechterhaltung des *katholischen Milieus*, welches sich ideologisch am konservativen Ideal einer paternalistisch geführten Klassengesellschaft orientierte, kommt deutlich darin zum Ausdruck, dass das „Liebeswerk“ die einzige verfügbare Schmiedelehrstelle für Bernhard nur mit grosser Skepsis akzeptierte, weil der politisch christlichsozial orientierte Lehrmeister früher sozialdemokratisch engagiert gewesen war. Als die Probezeit für Bernhard negativ ausfiel, sah sich das „Werk“ in seinen Prophezeiungen bestätigt und Bernhard entging nur knapp, indem sein Meister ihm eine andere Stelle verschaffte, der Einweisung in eine Besserungsanstalt.

1930 – Bernhard war 22 Jahre alt, mündig und hatte eine feste Stelle – kam es zu einem Konflikt, dessen Niederschlag in den Akten, weil er den ökonomischen und disziplinatorischen Hintergrund der karitativen Versorgungstätigkeit in den Vordergrund rückt, ich hier ausführlich wiedergebe. Bernhard ersuchte um Übergabe seines Sparbüchleins, bzw. um die Vollmachterteilung, dass er es bei der Hei-

³⁵ Ebd., Brief des SLW Luzern an E.R. 23.10.1924.

³⁶ Ebd., Brief des SLW Luzern an Bernhard L. 7.12.1926.

matgemeinde, wo er es vermutete, abholen könne. Die Antwort des „Liebeswerk“-Direktors lautete, das Büchlein befinde sich natürlich beim „Werk“ und man werde das Geld der Heimatgemeinde zusenden,

„sofern Du auf der Aushingabe beharren wolltest & wir werden auch heute noch zuerst die Heimatgemeinde anfragen, ob wir das Geld dir aushändigen sollen. Bevor wir aber dies machen, so möchte ich doch vorerst Dich nochmals ersuchen, das Geld nicht anderswo anzulegen, sondern es bei der Sparkasse des Liebeswerkes stehen zu lassen, wo es Dir zu 4 ½ % verzinst wird & wo es doch gewiss ganz sicher angelegt ist. (...) Es macht sich ganz gewiss nicht gut, wenn Du das Geld aus der Sparkasse des Liebeswerk zurückziehst & es in eine fremde Bank einlegst, nachdem das Liebeswerk für Dich & deine Brüder die Erziehungskosten bezahlt hat & auch heute noch für Viktor sorgt wie Eltern für ihre Kinder sorgen. Es wäre geradezu undankbar von Dir. Andere Schützlinge des Liebeswerkes legen ihre Ersparnisse auch bei der Sparkasse des Liebeswerkes ein & sind dem Liebeswerk anhänglich & dankbar & helfen mitarbeiten an der Kinderversorgung & Kinderrettung.“³⁷

Bernhard beharrte jedoch auf seinem Wunsch und verwies für Referenzen an seinen Arbeitgeber. Das „Liebeswerk“ zog es vor, beim örtlichen Pfarrer Erkundigungen über Bernhard einzuholen, was diesen zu einem aufgebrauchten Schreiben ans Werk veranlasst:

„Herr Pfarrer kennt mich nicht u. Folge dem kann er nicht sagen, wie es mit mir ist. Wenn Sie sich erkundigen wollen, so erkundigt Euch, wo ich Kost u. Logis habe, oder dort, wo ich arbeite bei [...] AG Olten. Herr Pfarrer fragte die Kinder in der Christenlehre, ob sie einen L. kennen, der in der Anstalt gewesen sei. Das ist ja keine Frage von einem Pfarrer.“³⁸

Seine ultimative Forderung nach Herausgabe des Sparbüchleins verband er mit der Androhung rechtlicher Schritte. Die Reaktion des Fürsorgewerks fiel entsprechend heftig aus:

„Wir wissen, dass Du das Geld einfach verjubeln willst, dazu dürfen & wollen wir aber nicht Hand bieten. Du bekommst das Geld resp. das Kassabüchlein, wenn Du einmal gescheiter & vernünftiger geworden bist, und Du wirst dann herzlich froh sein, dass wir heute so gehandelt haben. Willst Du deine Drohungen ausführen, so werden wir gleich den Spiess umdrehen & wir senden das Geld an die Armendirektion des Kantons Bern, die dann nach Gutdünken handeln mag. Sicher wirst Du aber den kürzeren ziehen, denn die Armendirektion hat an Deine Erziehung jährlich Fr. 100.- bezahlt & sie wird sich dann aus dem Geld bezahlt machen, bevor Du darüber verfügen kannst, ja sie wird Dich vielleicht noch unter Vormundschaft stellen.“³⁹

Mit Hilfe eines Anwalts kam Bernhard, der einen klaren Rechtsanspruch nachweisen konnte, schliesslich doch zu seinem Geld und konnte sich so endgültig von der „nachgehenden Fürsorge“ abnabeln.

Die Folgen der Lohnverwaltung durch das Heim erfuhr etwa zur selben Zeit Katharina Waser, die wahrscheinlich aufgrund ausstehender Kostgeldzahlungen sich der Anordnung der Marianum-Leitung fügen, auf eine Lehre als Schneiderin verzichten und dafür in die Spinnerei Baar verdienen gehen musste. Mit dem Lohn sollte sie ihre Kindheit im Heim „abverdienen“. Den Fabrikverdienst lieferte Katharina Waser dem Heim ab, welches die Auslagen für Kleider direkt abzog und den Rest der jungen Frau erst bei ihrer Heirat aushändigte. Die Sekundarschule hatte die aus armen Verhältnissen stammenden

³⁷ Ebd., Brief des SLW Luzern an Bernhard L. 13.2.1930.

³⁸ Ebd., Brief von Bernhard L. ans SLW Luzern 8.3.1930.

³⁹ Ebd., Brief des SLW Luzern an Bernhard L. 14.3.1930.

de Frau nicht besuchen können – gemäss ihrer Einschätzung, weil sie den „Mehrbesseren“ vorbehalten gewesen war.⁴⁰

„...darf ich vielleicht wieder um lb. Nachschub u. Ergänzung bitten“

Den zehn- oder elfjährigen unehelichen, als geistig beschränkt und schwer erziehbar geltenden Karl E. vermittelte das „Seraphische Liebeswerk“ 1929 an eine Bauernfamilie im Aargau, die einen Jungen im Alter von *neun bis zwölf Jahren* aufnehmen wollte, „der Freude hätte an der Arbeit auf dem Lande“.⁴¹ Nur wenige Monate später stellte der Bauer Karl wieder zur Verfügung, worauf das „Liebeswerk“ bestätigte, man habe schon gedacht, dass Karl den Ansprüchen nicht genügen würde, und dem Bauer einen „Ersatz“ in Form eines zwölfjährigen Halbweisen offerierte. Karl E. kam in die Waisenanstalt Baar zurück. Wegen seiner „Schwachbegabung“ liessen die Baarer Schulbehörden Karl nicht mehr zum Unterricht zu, und nach Absagen verschiedener einschlägiger Anstalten kam er 1930 ins Marianum, wo das „Liebeswerk“ die Existenz einer „Spezialschule für Schwachbegabte“ unterstellte.

Dass die potentielle Gefährdung von Fürsorgezöglingen von den Akteuren mitunter wahrgenommen wurde und dass sich ein Definitions- und Kompetenzstreit darüber entwickeln konnte, zeigt die Vorgeschichte dieses Falles. Der Hinweis des „Liebeswerks“, dass die Pflegekosten in Anstalten im Gegensatz zur Privatversorgung beträchtlich ausfallen würden, lässt vermuten, dass Karl ursprünglich aus familienideologischen *und* aus ökonomischen Überlegungen vom Heim zu einer Privatfamilie versetzt worden war, von wo man ihn aufgrund der besorgten Intervention einer Lehrerin wieder wegnahm und im Baarer Kinderheim versorgte. Von dort sollte der inzwischen achtjährige Junge 1927 mitunter aus finanziellen Gründen wieder privat platziert werden; ein Anliegen, welches die Bürgergemeinde Menzingen, die für das Kind finanziell gerade zu stehen hatte, unterstützte oder das sie vielleicht forciert hatte. Kostenlose Pflegeplätze ohne Adoptionsabsicht finanzierten den Unterhalt des Pflegekindes jedoch oft über dessen Arbeitsleistung. Das „Liebeswerk“ schlug deshalb ein von Menzingen organisiertes Angebot aus einer Baselländer Gemeinde aus: Der Gemeindebeamte, bei dem man Erkundigungen über die an Karl interessierte Familie einholte, befürchtete aufgrund einschlägiger Erfahrungen eine Ausnutzung.⁴²

Das „Liebeswerk“ hielt sich an seine Aussagen und nicht an den gegenteiligen, positiven Bescheid des örtlichen Pfarrers und an den Menzinger Sparwunsch – moralisch-erzieherische Beweggründe gewannen über primär ökonomische, wie sie Karls Bürgergemeinde vertrat, die Oberhand. Dass man in der „gut geleiteten Anstalt Baar“ ein für Karl zuträglicheres erzieherisches Milieu unterstellte, hatte auch

⁴⁰ C. Billeter, Als Bescherung, in: Vaterland 24.12.1985.

⁴¹ StALU, PA 269 (C1F6), Brief des Pfarrers von G. 15.4.1929.

⁴² Ebd., „Die Familie B. (...) hat schon seit Jahren so arme Knabe, aber dieselben werden nicht ganz gut behandelt, weil die Pflegeknaben zu viel ausgenutzt werden. Ich erachte es als meine Pflicht so ungern ich es tue, Ihnen hier die Wahrheit zu schreiben bitte jedoch um strengste Diskretion.“ Gemeindesekretär S. in W. 28.6.1928.

mit ideologischen, personellen und institutionellen Allianzen zu tun. So äusserte sich die Baarer Heimoerin gegenüber dem „Liebeswerk“ anlässlich der wiederholten Versetzung von Karl: „Wenn unsere lb. Schützlinge so fortfliegen, darf ich vielleicht wieder um lb. Nachschub u. Ergänzung bitten.“⁴³

„...dass Ihnen nicht am Wohl Ihrer Töchter, sondern mehr an deren Verdienst liegt“

„Leo eignet sich vorläufig für keinen Beruf. Er kann u. will nicht arbeiten. Wir wollten ihn hier anlernen, aber es wird besser sein Sie geben ihn zu einem Bauern (..) In die Nähe der Mutter wäre nicht gut. Sie will nur den Verdienst der Kinder. Franziska ist auch nicht so talentiert, aber sie kann gut arbeiten (..) Frau Dr. S., bei der sie in Stellung ist, ist zufrieden. Elise ist bei Herrn Köppel, Lehrer. Die gibt schon mehr Arbeit, sie ist auch noch jünger. Immer möchte sie frei sein und spazieren. Das rechte Ebenbild der Mutter. Beide sparen, weil ich sie immer dazu anhalte.“⁴⁴

So liess sich die Marianum-Oberin zum Vorschlag von Frau G. vernehmen, den Sohn Leo im sanktgallischen G. in eine Lehre zu geben. Aus den 1928 ins Heim eingetretenen Kindern G. waren Dienstmägde – eine davon im Haushalt des die Marianum-Zöglinge unterrichtenden Neffen der Oberin - und ein potentieller Knecht geworden. Bei der 22-jährigen Franziska müsse man aufpassen, dass sie kein Verhältnis anfangen, meinte die Oberin: „Aus diesem Grund habe ich Franziska (..) noch an keine Stelle getan. Sie arbeitet hier im Heim und den Lohn muss sie regelmässig in die Kasse legen.“⁴⁵ Auch nach fünfzehn bzw. siebzehn Jahren Heimerziehung, so die Quintessenz der Ausführungen der Oberin an die Armenbehörde Mels, war der verderbliche Einfluss der Mutter auf die Kinder G. spürbar und verlangte einen über das Unmündigkeitsalter hinausgehenden Schutz.⁴⁶ Dieser Schutz sei am besten gewährleistet durch Platzierung der Kinder im Heim selbst oder in Heimnähe, auch wenn dadurch eine berufliche Ausbildung verunmöglicht wurde, wozu die Kinder G. sowieso „nicht gescheit“ genug seien. „Gut arbeiten“ könnten sie oder würden es noch lernen. Das Geld, das an der nicht frei gewählten Arbeitsstätte verdient wurde, würde vom Heim verwaltet werden. Denn die autonome Verfügung darüber konnte man den „leichtsinnigen“ Kindern, „Ebenbildern der Mutter“, die ja auch nicht mit dem Verdienst durchkam, nicht zutrauen.

Das alles geschah zur Bewahrung der Kinder vor der unerwünschten Entwicklung eben der bedenklichen, nur diffus beschriebenen, latenten charakterlichen Anlagen, die sie geerbt hatten. Gleichsam virulent würden diese Anlagen, so die Einschätzung im Marianum, wenn diese Mädchen in eine „Umgebung“ kämen, „wo täglich Anlass zu allerlei gegeben wird, nur nicht zum Guten“. Genau das aber implizierte die Absicht von Mutter G., mit ihren erwachsenen Töchtern wieder vereint zu sein und mit ihnen zusammen den Lebensunterhalt zu bestreiten.

⁴³ Ebd., Brief von Sr. Regulina 3.5.1927.

⁴⁴ PolMels, J38.2.2 (A1F4), Brief von Sr. Damasina, 7.8.1943.

⁴⁵ Ebd., Brief von Sr. Damasina, 8.12.1943.

⁴⁶ Ebd., Im Folgenden auch Zitate aus einem Brief von Sr. Damasina, 22.3.1945.

Die Behörde erfüllte schliesslich die Bitte der Marianum-Oberin, die Entlassungsgesuche von Frau G. zu stoppen, und schrieb dieser im April 1945:

„Aus ihrem Benehmen ist ohne weiteres ersichtlich, dass Ihnen nicht das Wohl Ihrer Töchter, sondern mehr deren Verdienst am Herzen liegt, sonst würden Sie sich nicht plötzlich, d.h. seit die Mädchen ins verdienstfähige Alter gerückt sind, so stark um sie kümmern. Bis heute hat die Gemeinde für alle Ihre Kinder gesorgt weshalb sie auch ihr, bezw. der von ihr beauftragten Anstalt in jeder Beziehung unterstellt sind. Sofern die Beeinflussung Ihrer Kinder von Ihrer Seite nicht aufhört, müssten wir veranlassen, dass jeglicher Kontakt zwischen Ihnen und Ihren Töchtern unterbrochen würde.“⁴⁷

5.2.2 Gefährliche und gefährdete Mädchen:

Geschlechtsspezifischer Erziehungsdiskurs und Arbeitsalltag

Für Mädchen aus ländlichen bäuerlichen oder proletarischen Verhältnissen wurde bis in die 1940er Jahre selten eine berufliche Ausbildung vorgesehen, und wenn, dann konnten sie gerade zwischen der Lehre als Schneiderin/Näherin und jener der Wäscherin wählen - Ausbildungsmöglichkeiten, die auch in den Erziehungsanstalten angeboten wurden. Weder die eigenen Eltern - Mutter G. kümmerte sich wohl um eine handwerkliche Lehrstelle für ihren Sohn, sah aber für ihre Töchter nur Fabrik- und Hausarbeit vor -, noch die bürgerlichen Eliten hielten eine höhere Qualifikation für erstrebenswert:

„Die Sekundarschule ist nicht die Bildungsanstalt unserer zukünftigen Dienstmädchen und darf es nicht werden. Der Dienstmädchenberuf erfordert diese Bildungsgelegenheit gar nicht. Sie entfremdet im Gegenteil das Mädchen diesem Berufsziel“,

heisst es beispielsweise in einer Studie über den Hausdienst aus dem Jahr 1928, welche die „Dienstmädchennot“ thematisierte.⁴⁸ Wenn Behörden und Heimleitung die Ausbeutung der Töchter G. durch ihre Mutter befürchteten, so gingen sie zu Recht davon aus, dass Frau G. sich von der für ihre Zeit und ihren sozioökonomischen Hintergrund typischen Ansicht leiten liess, wonach die Unterbringung von Töchtern in der Fabrik gegenüber der Dienststelle mehr Barlohn, kürzere Arbeitszeiten und noch Zeit für die Erledigung von Hausarbeit daheim verhies. Regula Bochsler und Sabine Gisiger kommen in ihrer Studie über Dienstmädchen zum Schluss, das Muster „Hausdienst für die Töchter der ländlich-bäuerlichen Unterschicht, Fabrikarbeit für die Töchter armer Familien aus ländlich-industriellen oder städtischen Verhältnissen“ habe in den entsprechenden Familien bis zum Zweiten Weltkrieg Bestand gehabt.⁴⁹ Die untersuchten Behörden gingen in den vorliegenden Fällen hauptsächlich nach dem Muster „Hausdienst“ vor.

Aus dem Geflecht der interessegeleiteten moralisierenden Diskurse der verschiedenen Akteure ist es beinahe unmöglich, die unverstellte Haltung der Betroffenen heraus zu filtern: Als eine Fürsorgerin aus Baden 1946 bei den Melsener Behörden die angeblichen Stellenwechsel-Wünsche der inzwischen 25-jährigen, noch immer im Marianum lebenden Franziska G. mit der Begründung vertrat, „in ihrem Alter

⁴⁷ Ebd., Brief der Armenbehörde Mels 24.4.1945.

⁴⁸ Hausknecht, Emma, Das Dienstmädchenproblem, Zürich 1928; zit. Bochsler/Gisiger, Dienen in der Fremde, S. 22.

⁴⁹ Bochsler/Gisiger, Dienen in der Fremde, S. 29.

hat sie gewiss Recht darauf, ihr Milieu einmal zu wechseln“, erhielt sie eine Abfuhr durch die in einer Interessenallianz mit der Melser Behörde vereinte Heimleitung.⁵⁰ Den Verdacht aus Baden, das Marianum habe alle Hebel in Bewegung gesetzt, um Franziska nicht freigegeben zu müssen, konterte die Oberin mit einem Gegenverdacht, in welchem sie den Drahtziehern hinter der Badener Fürsorgestelle eigennützige Motive unterstellte, sowie mit der Bekräftigung: „Franziska ist ja alt genug, um selbst zu wählen. Ich tat nichts dazu“. Dem Schreiben der Oberin lag ein Brief Franziskas bei, der diese Behauptung verifizieren sollte, durch seinen formelhaften Ton aber wenig Aufschluss über den authentischen Willen des Mädchens gibt. Franziska teilte darin den Melser Behörden nämlich

„höflich mit, dass ich nicht im geringsten die Absicht hege, das Marianum in Menzingen zu verlassen, habe ich doch gar keine weiteren Ansprüche und bin doch hier immer gut aufgehoben gewesen. Es würde mir sehr schwer fallen, eine Stelle zu verlassen, wo es mir gefallen hat. Und sicher bin ich alt genug, um feste Entschlüsse zu fassen und auszuführen ohne irgendwelchen Zwang einer Institution, die ich nicht kenne.“⁵¹

Das entsprach vielleicht nicht zufälligerweise den Erwartungen von Heim und Gemeinde, welche letztere, ohne den Verdacht aus Baden zu untersuchen, dem Marianum einen Blankoscheck für die weitere Erziehung der erwachsenen Franziska ausstellte:

„Sie meistert die schwierigen Jahre nach der Schulzeit besser und wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie aus ihr ein brauchbares und anständiges Glied der menschlichen Gesellschaft formen.“⁵²

1948 hatte Franziska den Absprung geschafft und arbeitete nun in Zürich. Die negative Einschätzung ihrer neuen Freiheit durch die Marianum-Oberin, wonach Franziska einen schlechten Ruf habe, weil man sie öfters mit Männern „beobachtete“, muss wohl als insgeheim erwartete Erfüllung einer *self-fulfilling prophecy*⁵³ und als Resultat einer gerichteten Wahrnehmung gedeutet werden.

„höchste Zeit (..), das ungeratene Ding zu internieren“

Zu jener Zeit, als ihre Ausschaffung nach Italien erwogen wurde, war die 20-jährige Schwester von Bruno B. seit zwei Jahren im Basler St. Katharinaheim für „sittlich gefährdete und gefallene“ Mädchen untergebracht.⁵⁴ Wenn man die in den Quellen geäußerten Vorwürfe auf ihre Stichhaltigkeit untersucht, bleiben wenig inhaltlich und rechtlich haltbare Argumente übrig, welche die Asylierung der jungen Frau auch im zeitgenössischen Kontext gerechtfertigt hätten. Ihr Pech bestand hauptsächlich darin, als uneheliches Kind geboren und deshalb bevormundet worden zu sein. Aus der Falllektüre ergibt sich einerseits der Eindruck, eine junge Frau habe nach den Heimjahren die relative Unabhängigkeit, welche sie als Fabrikarbeiterin genoss, auskosten wollen, was ihr als unter Vormundschaft stehendem ehemaligem Zögling jedoch noch weniger als anderen erlaubt wurde. Und andererseits jener, ein fürsorgliches

⁵⁰ PolMels, J38.2.2 (A1F4), Brief aus Baden 14.8.1946.

⁵¹ Ebd., Briefe vom 19.8.1946.

⁵² Ebd., Brief der Armenbehörde 20.9.1946.

⁵³ Begrifflichkeit von Robert Merton (1949), zit. bei Douglas, *Wie Institutionen denken*, S. 163.

⁵⁴ Aus der Heimbeschreibung in: Wild, *Handbuch der sozialen Arbeit*, Nr. 4038, S.431.

Kollektiv habe sich selber Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen und seine Legitimation auch aus der diskursiven Perpetuierung der „Verwahrlosung“ seiner Schützlinge bezogen.

Hedwig B. wurde 1923 vom Marianum aus an eine Haushaltsstelle in Andermatt platziert. Weil sie dort „nicht parieren“ wollte, kam sie an eine Dienststelle in Baar für 15 bis 20 Franken Lohn monatlich.⁵⁵

Von dort lief sie fort zu ihrer Grossmutter, die ihr eine Stelle in der Fabrik vermittelte. Zwei Dinge mögen Hedwig zu diesem Schritt, der in den Augen der Behörden als Ungehorsam und Unvernunft ausgelegt wurde, veranlasst haben: erstens die Aussicht auf eine gegenüber dem Dienstmagd-Dasein grössere Autonomie in Arbeitsverhältnis und Lebensgestaltung und zweitens jene auf besseren Verdienst und die Kontrolle darüber, weil der Lohn nicht mehr der Versorgerinstanz überwiesen werden musste. Auf diesem Hintergrund wird die Aussage von Hedwigs Grossmutter erst verständlich, die das Davonlaufen ihrer Enkelin in einem Brief begründete: „Hedwig sagt es wolle nicht dienen, besonders da es ja keinen Lohn bekommen habe.“⁵⁶

Während die Marianum-Oberin Hedwig am liebsten wieder versorgt wissen wollte, schätzte Hedwigs Vormund, der Pfarrer, die Verhältnisse seines Mündels gnädiger ein:

„Das Mädchen Hedwig ist nunmehr nach verschiedenen Versuchen, einen passenden Platz zu finden, in der hiesigen Fabrik (..) gelandet. Sie wohnt bei der Grossmutter und deren Schwester, welche beide alte Leutchen, früher auch Fabrikarbeiterinnen, zusammen ein Dachzimmer bewohnen. (..) Im übrigen scheint sie sich ordentlich zu halten. Sie kommt fleissig in den Sonntagsgottesdienst und Christenlehre, ist auch neulich als Aspirantin in die Marienkongregation aufgenommen worden, und dürfte so fürs erste gut aufgehoben sein.“⁵⁷

Ein Jahr später hatte der Vormund sein Urteil gründlich revidiert: Die nunmehr 18-jährige Hedwig qualifizierte er als „verlogen und verschlagen“; sie leiste nichts in der Fabrik und sei nur aufs Vergnügen aus. Obwohl Hedwig sich keiner grösseren Verfehlungen schuldig machte, konnte ihr Vormund ihre Asylisierung einleiten und dafür auf die Unterstützung des fürsorgerischen Kollektivs setzen: „Sie sehen,“ schrieb er Hedwigs Missetaten bilanzierend, „dass es höchste Zeit ist, das ungeratene Ding zu internieren.“ Er berechnete Widerstand und den notwendigen Aufwand, diesen zu brechen mit der Option auf eine Penalisierung bereits ein, wenn er ausführte,

„aber, da sie so etwas schon lange ahnt, sagt sie, sie laufe am ersten Tage wieder davon, wenn man sie in eine Anstalt einsperre. So wird man wohl damit rechnen müssen, gelegentlich sie mit der Polizei wieder einfangen zu müssen.“⁵⁸

Alle Beteiligten wussten zudem, dass die Interventionsmöglichkeiten in Hedwigs Leben bald durch ihre Volljährigkeit begrenzt würden, insbesondere Hedwig selbst, die hoffte, mit ihrer Mutter in Kontakt treten zu können. Auch diesen Plan wollte man durch die Anstaltseinweisung vereiteln. Die Begründungen für die vereinten Bemühungen – der Vormund wurde vom Fabrikdirektor als Disziplinierungsinstanz angerufen; im Gegenzug versprach jener, „er werde Hedwig sofort künden, sobald wir [der

⁵⁵ StALU, PA 269/186 (C1F2), Ausdruck im Brief von Sr. Damasina 27.10.1923.

⁵⁶ Ebd., Brief von Frau B. 25.10.1923.

⁵⁷ Ebd., Brief vom Vormund 29.1.1924.

Vormund und das „Liebeswerk“, gh] wissen, wo sie angebracht“ werden könne⁵⁹ – waren dem zeitgenössischen geschlechtsspezifischen Gefährdungsdiskurs entnommen. Das Fürsorgekollektiv fand schliesslich im katholischen Katharinaheim in Basel einen Platz. Nicht zum letzten Mal: 1927 wehrte sich ihr Vormund, als man die junge Frau zusammen mit Bruder und Mutter nach Italien abschieben wollte. Eventuell wurde als Alternative die Vormundschaft über sie verlängert. Denn das „Liebeswerk“ wandte sich 1928, als Hedwig durch unbotmässiges Benehmen ihre Heimentlassung und damit ihren selbständigen Umzug nach Zürich voranzutreiben hoffte, im Auftrag des Katharinaheims erneut an den Pfarrer. Es ging darum, „das Mädchen an ihrem Fortgehen“ zu hindern, ansonsten „wir mit Bestimmtheit annehmen können, dass es an Leib & Seele zugrunde gehen wird“, wie die Basler Vorsteherin schrieb.⁶⁰

Man versorgte Hedwig daraufhin im Fürsorgeheim Waldburg Rotmonten bei St. Gallen für „schutzbedürftige Mädchen im Alter von 14-25 Jahren, die sittlich gefährdet, aber immerhin noch besserungsfähig sind“. ⁶¹ Gegenüber dem Vormund räsonierte das „Liebeswerk“, die erneute Versorgung sei zwar teuer, vor allem nach all den Opfern, die man für Hedwig bereits gebracht habe. Doch: „schliesslich handelt es sich um eine unsterbliche Seele.“⁶²

„...das Gehorchen ist das Wichtigste beim Zusammenleben“

1935 schrieb die 20-jährige Johanna S., die seit ihrer Marianum-Entlassung Haushaltsstellen versehen hatte, jedoch eine Ausbildung als Krankenschwester anstrebte, an ihren einstigen Vormund:

„Hab so heisshunger gehabt noch mehr zu lernen, auch in die fremde Sprachenwelt einzurücken. Mein Lehrer wollte mich noch in die 7. Klasse nehmen, aber da sagte man, das würde ihr passen, noch ein Jahr in die Schulbank zu sitzen, das gibts nicht. Da musste ich wohl oder übel die Magdstelle im Haus vertreten. Was ja die Ursache ist, dass nachdem ich aus der Anstalt in die fremde musste, mich Herr Dr. S. in Luzern als völlig unterernährt erklärte und was auch schuld ist, dass ich jetzt Herzschwach bin.“⁶³

Entweder von Alfred Siegfried selber oder vom „Liebeswerk“ wurde die zitierte Passage handschriftlich am Briefrand kommentiert: „Ist das wirklich möglich [unleserlich, evtl: „Mar.“] kann Auskunft geben.“ Siegfrieds Antwort lässt darauf schliessen, dass beim Marianum Auskünfte eingeholt worden waren:

„Ihre Anklagen gegen Ihre Erzieher sind vollständig ungerecht. Wenn es Sie interessiert, kann ich Ihnen einmal eine Zusammenstellung machen, wie viel wir nur für Ihre Gesundheit seinerzeit ausgegeben haben. Bedanken Sie sich bei ihren nichtsnutzigen Eltern, dass Sie in der Jugend nicht besser gepflegt wurden und dass darum Sie und alle Ihre Geschwister ausser S. mit einem kränklichen und schwachen Körper den Lebenskampf antreten mussten.“⁶⁴

⁵⁸ StALU, PA 269/186 (C1F2), Brief vom Vormund 15.4.1925.

⁵⁹ Ebd., Brief vom Vormund 20.5.1925.

⁶⁰ Ebd: Brief vom Katharinaheim ans SLW Luzern 23.6.1928.

⁶¹ Aus dem Heimbeschrieb in: Wild, Handbuch der sozialen Arbeit, Nr. 4057, S. 436.

⁶² StALU, PA 269/186 (C1F2), Brief des SLW Luzern an den Vormund 29.6.1928.

⁶³ StALU, PA 269/842 (C1F22), Brief von Johanna S. 21.5.1935. Siehe auch Kap. 4.2.4.

⁶⁴ Ebd., Brief von A. Siegfried an Johanna S. 24.5.1935.

Johanna schien es von da an mit ihren Aufsichtspersonen verscherzt zu haben. Nicht nur, dass sie jedes Mal dafür gerügt wurde, wenn sie ohne Mitteilung ans „Liebeswerk“ eine Stelle wechselte oder zur Kur fuhr, wofür sie sich jeweils ausgiebig entschuldigte und – obwohl volljährig und der Vormundschaft enthoben - der Autorität des „Liebeswerks“ regelrecht unterwarf („Es grüsst Sie...der ungezogene Zögling Johanna S.“). Ihrem Wunsch nach Vermittlung eines Ausbildungsplatzes entsprach man, ausgehend von Siegfrieds Negativ-Empfehlung nicht. Die Marianum-Oberin und der geistliche Mentor des Heimes waren nämlich in Siegfrieds Augen „immer durchaus massgebende Erzieherpersönlichkeiten“, weshalb man sich auf ihr Urteil – *sein* Urteil -verlassen konnte, wie Siegfried dem „Liebeswerk“ darlegte.

„Sie erklärten mir übereinstimmend, dass ich mit meiner Ansicht, Johanna sei ein hinterlistiges und nicht nur körperlich sondern auch geistig ungesundes Mädchen, durchaus recht habe.(..)Ein Charakter, wie sie einen besitzt, passt meines Erachtens absolut nicht zur Krankenschwester und ich bin überzeugt, dass die Aufwendungen nach dieser Richtung herausgeworfenes Geld sind.“⁶⁵

Gegenüber Johanna liess sich das „Liebeswerk“ dann wie folgt verlauten:

„Dürfen wir Ihnen nun raten, wie wir uns Ihre Zukunft ungefähr ausgedacht haben. Statt, dass Sie nun wiederum eine Auslage für die Haushaltungsschule benötigen, gehen Sie am besten an eine Dienststelle und zwar in einen gepflegten Haushalt (..) Ich weiss nicht, ob Sie immer noch daran denken St. Anna-schwester zu werden. Wenn ja, wieviel bleibt Ihnen noch zu tun, um an sich, an Ihrem Charakter zu arbeiten, ausgeglichen, gütig und ganz aufrichtig zu werden, auch das Gehorchen ist das Wichtigste beim Zusammenleben.“⁶⁶

Ein Kinderleben lang im Heim – und noch immer erblich gefährdet

Auch die Töchter P. wollte man den Eltern nicht zur Mithilfe im Haushalt zurückgeben, behielt sie aber in Marianum-Diensten zurück oder besorgte ihnen Haushaltsstellen in der Nähe, welche das Logis und die Lohnverwaltung durch die Heimleitung erlaubten. Nach dreizehn Jahren Heimaufenthalt beschrieb die Oberin 1940 die 21-jährige Alice, die 20-jährige Lili, die 17-jährige Elisabeth und die 15-jährige Emilie als „nicht gefreute Kinder“, die „leider stark belastet von den Eltern“ seien. Aufgrund dieser erblichen Belastung sei zu befürchten, dass sie „ohne böse Absicht“ ins „Fahrwasser der Eltern“ gerieten und dass der Gemeinde erneute Kosten erwüchsen.⁶⁷ Einmal mehr fordern die Quellen durch das in ihnen von den Verantwortlichen eingestandene Paradox, dass langjährige Heimerziehung die versprochene Errettung nicht hatte leisten können, zum Zweifel an der pädagogischen Intention, die mit der Versorgung angeblich verbunden war, heraus. Auch war man dann bereit, vom Bewahrungsdiskurs abzurücken, wenn der Aufwand dafür als zu hoch veranschlagt wurde. So wollte die Oberin die jüngste der Töchter P. wegen ihrer Widerspenstigkeit nicht länger behalten und bat die Melser um ihre Heimnahme:

⁶⁵ Ebd., Brief von A. Siegfried 23.10.1935.

⁶⁶ Ebd., Brief des SLW Luzern an Johanna S. 28.12.1935.

⁶⁷ PolMels, J38.2.2 (A1F8), Sr. Damasina an Mels 27.6.1940.

„Es wird besser sein, wenn das Mädchen einmal in ein anderes Milieu kommt. Sie hat sich in den Kopf gesetzt, es sei besser fort und hat sie diesen Rappel, dann ist sie frech und unausstehlich. Dann nässt sie zum Trotz das Bett und keines der Mädchen will neben ihr schlafen.“⁶⁸

Der Hilferuf der Oberin verhallte ungehört. Stattdessen ersuchte die Armenbehörde die Heimleiterin darum, Emilie zu behalten, die „vorbildliche Erziehungsarbeit an den Kindern“ fortzuführen und „wenn nötig die Kinder fest in die Hand zu nehmen und ihnen den Meister“ zu zeigen: „Sie dürfen versichert sein, dass Sie darin unsere volle Unterstützung haben.“⁶⁹

Fünf Jahre nach diesem Freipass für harte Erziehungsmethoden hätte sich für die Melsener Behörden die Gelegenheit ergeben, sich an die seinerzeitige Zusicherung zu erinnern und sich mit dem angegriffenen Marianum zu solidarisieren. In den Akten habe ich jedoch keinen entsprechenden Beleg gefunden.

5.2.3 Heim(liche) Gewalt: die Affäre „Vorwärts“ 1946

„Furchtbare Zustände im ‚Erziehungsheim‘ Marianum in Menzingen (Zug)“ titelte der „Vorwärts“, die Zeitung der noch jungen Partei der Arbeit der Schweiz, am 24. April 1946 auf seiner Frontseite und leitete mit seiner Enthüllung über einen weiteren angeblichen Anstaltsskandal das Ende einer durch die langjährige Oberin Damasina Köppel geprägten Ära im Marianum ein.⁷⁰ Zwar wurden die von den ZeitungsinformantInnen hauptsächlich beschuldigten ProtagonistInnen, die Oberin und ihr Neffe, der als Oberstufenlehrer in Menzingen auch die Marianum-Zöglinge unterrichtete, vom Verdacht der missbräuchlichen Gewaltanwendung gemäss Strafgesetzbuch frei gesprochen. Doch die Umstände liessen einen langfristigen Vertrauensverlust der Versorgerinstanzen befürchten, weshalb die Ordensleitung die Versetzung der Marianum-Oberin beschloss. Die Analyse dieses Beinahe-Skandals und seines Umfeldes ergibt interessante Rückschlüsse lern- und akteurtheoretischer Art und verweist auf Leitbildveränderungen der politischen Kommunikation in der Übergangsphase von der „Kriegs“- in die „Nachkriegs“-Schweiz.

Es stand nach der nur zwei Jahre zuvor erfolgten Schliessung einer katholischen Rettungsanstalt für die katholischen Wohlfahrtskreise zuviel auf dem Spiel, als dass zugerische und schweizerische Kirchen- und Politprominenz den Fall einfach den lokal Beteiligten überlassen hätten können. So erkundigte sich der aus Menzingen stammende Bundesrat Etter am Tag der „Vorwärts“-Meldung schriftlich beim Menzinger Pfarrer und Präsidenten der Hilfsgesellschaft, welche das Heim verwaltete, nach den Hintergründen der Anschuldigungen.⁷¹ Während Etter sich in seinem kurzen Brief neutral-besorgt gab, schlug sein späterer zugerischer Nachfolger im Bundesrat Hans Hürlimann - damals ein junger Walchwiler Rechtsanwalt - andere Töne an:

⁶⁸ Ebd., Sr. Damasina an Mels 22.10.1941.

⁶⁹ Ebd., Armenbehörde Mels an Sr. Damasina 26.6.1941.

⁷⁰ HGMen: Sammelmappe „Vorwärts“. Siehe Kopie des Artikels im Anhang, Kap. 8.3.

⁷¹ HGMen: Sammelmappe „Vorwärts“, Brief von Ph. Etter 24.4.1946.

„Ich kenne die Verhältnisse im Marianum nicht“, schrieb Hürlimann nach der Lektüre des „Vorwärts“ an Pfarrer Hausheer, „kann aber kaum glauben, dass dieser Bericht der Wahrheit entspricht, vielmehr scheint mir, dass damit altbekannte unsaubere Tendenzen verfolgt werden. Ich habe Beziehungen zu einer kath. Tageszeitung und bin gerne bereit, die Antwort zu erteilen, bitte Sie aber die Sache objektiv zu prüfen und mir, sofern Sie einverstanden sind, eine entsprechende Vernehmlassung zukommen zu lassen. Auf alle Fälle kann man solche Vorwürfe nicht unbeachtet lassen!“⁷²

Damit hatte Hürlimann die Begrifflichkeit der Ankläger übernommen, die ihre Enthüllungsreportagen gerade als Beitrag zur „Säuberung der Schweiz“ verstanden.⁷³ Der Ausbruch des Kalten Kriegs setzte dieser linken und linksliberalen Kampagne für die Neugestaltung der „Nachkriegs“-Schweiz ein abruptes Ende. Doch zuerst zurück zum Marianum.

Das Presseecho auf die im PdA-Organ veröffentlichten Vorwürfe verebte nach den ersten zahlreichen, über die Agenturen verteilten Meldungen recht bald und versiegte mit dem Abschluss der Untersuchung ein knappes Jahr später ganz. Nur ein „Vaterland“-Artikel im Jahr 1985 zum bevorstehenden Abbruch des Heimes vermittelte einer breiteren Öffentlichkeit später eine Ahnung vom zwiespältigen Ruf des Marianum, indem er eine Ehemalige zu Wort kommen liess, die bilanzierte:

„Ich habe dort viel gelernt, obwohl nicht alles gut war, doch auch nicht so schlecht, wie viele Leute behaupten (...) Jetzt wird das Marianum abgebrochen. Ich glaube, das ist besser für die, die nicht darüber hinweggekommen sind.“⁷⁴

Diese öffentlich kaum verbreitete und nicht verschriftlichte Geschichte eines Beinahe-Heimskandals steht in keinem Verhältnis zur Bedeutung, welche die Affäre für das Marianum intern entfaltete: So enthalten die mir aus dem Menzinger Klosterarchiv ausgehändigten Akten zum Marianum neben einigen Gründungsdokumenten aus dem 19. Jahrhundert und chronologischen Übersichten vor allem eine umfangreiche Mappe über den „Vorwärts“-Artikel und seine Auswirkungen. Und im im Archiv der Hilfsgesellschaft Menzingen nimmt eine umfangreiche Sammelmappe, die ein nebenamtlicher Archivar anfangs der 1990er Jahre zusammengestellt und mit dem Titel „‘Vorwärts‘ Sr. Damasina 1945 – 1951“ versehen hatte, einen prominenten Platz ein. Da angenommen werden darf, dass etliche heiminterne Korrespondenz vernichtet wurde oder in einem Privatbestand lagert, müssen gewichtige Gründe dafür vorhanden sein, ausgerechnet diese wenig ruhmreiche Episode aufzubewahren. Umso mehr, als die ja erst durch den Presseartikel zum „Fall“ gewordene Angelegenheit vom Archivar retrospektiv um einige Dokumente, die dem „Vorwärts“-Artikel chronologisch und inhaltlich vorausgingen, ergänzt wurde.

Interessanterweise wurde mit dem im Zuger Staatsarchiv zum Fall „Vorwärts“ gelagerten Material ähnlich verfahren: Auch da findet sich im Dossier zum „Administrativuntersuch“ ein Brief, der belegt, dass die Debatte um Missstände im Heim nicht erst durch den „Vorwärts“ lanciert wurde:

„Meine Erlebnisse sind dreissig Jahre alt und ich eröffne sie nicht, um anzuschwärzen, sondern, um aufzuhellen, was ich als Missstand ansehe, weil mich mein Gewissen plagt und ich befürchte, dass die

⁷² Ebd., Brief von H. Hürlimann 26.4.1946.

⁷³ Ebd., Furchtbare Zustände im „Erziehungsheim“ Marianum in Menzingen, in: „Vorwärts“, 24.4.1946.

⁷⁴ Zwischen den beiden Zitaten wird die Zeitzeugin indirekt zitiert: „Einige Zöglinge des Marianum sind zerbrochen an dem, was sie dort erlebt haben. Käthi Hegner jedoch ist frei von Bitterkeit.“ in: C. Billeter, Als Bescherung, in: Vaterland 24.12.1985.

armen Zöglinge, nach mir, denselben Schrecknissen ausgesetzt sein werden, die ich sowie die anderen „Schützlinge“ erduldet haben.“⁷⁵

Die Verfasserin dieser Zeilen hatte sich gemäss ihren eigenen Angaben bereits circa 1927 und 1932 erfolglos an zugerische Behördenmitglieder gewandt. Mit dem jetzigen Adressaten, dem Erziehungsdirektor und Nationalrat Albert Meyer, war sie auch in mündlichen Kontakt getreten. Worauf er sie offenbar aufgefordert hatte, ihre Aussagen schriftlich festzuhalten. Es deutet nichts darauf hin, dass die brieflichen Ausführungen von Frau E.S. Folgen gehabt hätten – es findet sich auch kein Durchschlag eines Antwortschreibens in den Akten.

Auch die drei Jahre später und nur wenige Monate vor dem „Skandal“ erfolgte Korrespondenz zwischen Pfarrer Hausheer und der Versorgerinstanz eines Geschwisterpaares im Marianum lässt vermuten, dass man sich von der Heimseite her gegenüber Kritik für immun hielt:

„Habe die Kinder verhört betreff den Anschuldigungen gegen das Erziehungsheim. Die Kinder, besonders Josef, brachten aus dem Elternhaus bereits bedenkliche Anlagen mit. Ich glaube kaum, dass die Geschiedene Frau K., nunmehr Frau E., imstande ist, berechtigte Kritik an Erziehungsmethoden zu üben, da offenbar die Erziehung und das Beispiel im Elternhaus mangelhaft waren.“⁷⁶

Hausheer schlug im Folgenden die Entlassung der noch im Marianum verbliebenen Geschwister K. vor, was dann auch geschah. Der von ihm als Dieb und Lügner betitelte Josef, seine Schwester und seine Mutter deponierten ihre Vorwürfe flugs beim „Vorwärts“, wo sie in der Person des Chefredaktors auf offene Ohren für einen weiteren Anstaltsskandal hoffen konnten.

5.2.3.1 Die Anstaltsskandale der 1940er Jahre und ihr politisch-publizistisches Umfeld

Peter Surava hatte sich nicht zuletzt durch seine Artikel über Missstände in Erziehungsanstalten in der Wochenzeitung „Die Nation“ einen Namen und viele Feinde gemacht.⁷⁷ 1944 erreichten er und der Fotograf Paul Senn, der bereits 1936 eine anklägerische Bildreportage über die Zustände in einer Arbeitserziehungsanstalt veröffentlicht hatte,⁷⁸ in einer äusserst publikumswirksamen Pressekampagne die Schliessung der unter dem Patronat der Gemeinnützigen Gesellschaft stehenden katholischen Erziehungs- und Rettungsanstalt Sonnenberg bei Kriens. Manches deutet darauf hin, dass Surava, der sich 1945 mit der Herausgeberschaft der „Nation“ überwarf und die Leitung des neu lancierten „Vorwärts“ übernahm, den nicht gezeichneten Artikel über das Marianum redigiert hatte und damit an die Erfolge der „Nation“ im Fall einer Walliser Kinderkrippe, des misshandelten Verdingbubs „Chrigel“ oder eben des „Sonnenberg“ anzuknüpfen versuchte:⁷⁹ So wurde im „Vorwärts“ explizit Bezug auf den Fall „Sonnenberg“ genommen und eine urheberrechtliche Kontinuität der Enthüllungen behauptet:

⁷⁵ StaZG, Administrativuntersuch; Brief von E.S. an Regierungsrat A. Meyer, 2.4.1942.

⁷⁶ HGMen: Sammelmappe „Vorwärts“: Brief von Pfr. Hausheer 25.2.1946 an Armenpflege W.

⁷⁷ Siehe dazu: Hirsch, Peter. Er nannte sich Peter Surava. Stäfa 1991.

⁷⁸ Senn, Paul. Festung Aarburg, in: Schweizerische Radiozeitung, 26.9.1936.

⁷⁹ „Die Nation“ Nr. 4, Nr. 9, Nr. 25, Nr. 27, Nr. 32, Nr. 34, Nr. 35, Nr. 37, Nr. 38, Nr. 39, Nr. 41, Nr. 51 1944.

„Die Zustände im ‚katholischen Erziehungsheim für Knaben‘ auf dem Sonnenberg sind uns aber noch in zu guter Erinnerung, als dass wir die oben geschilderten Vorkommnisse für unmöglich hielten. Damals wurden unsere Enthüllungen auch als ‚erlogen‘ abgetan – heute ist das Heim geschlossen und der Verwalter erhielt vor Gericht eine Gefängnisstrafe!“⁸⁰

Knapp drei Wochen nach der Veröffentlichung wurde der „Vorwärts“-Chefredaktor wegen angeblicher Veruntreuung in seiner „Nation“-Zeit verhaftet. Die Geschichte von Suravas öffentlicher und privater Demontage wurde geschrieben und verfilmt.⁸¹ Bemerkenswert ist hier nur, dass sich seine Verhaftung so kurz nach den Vorwürfen gegen das Marianum ereignete, dass sich in der Sammelmappe zum „Vorwärts“ im Archiv der Hilfsgesellschaft Zeitungsausschnitte über die Kampagne gegen Surava befinden und dass Bundesrat Etter in beiden Affären, jener um die Person des Journalisten und jener um das Marianum, ein Wort mitzureden hatte.⁸²

Als Mentor von Suravas und Senns Heim- und Verdingkind-Reportagen wirkte der Publizist, Erziehungsreformer und Dichter Carl Albert Loosli, der 1924 mit seinem autobiographischen Bericht über das „Anstaltsleben“ eine Debatte um die Anstaltserziehung ausgelöst hatte, die bis zu den 1949 neu gefassten Richtlinien für die Heimerziehung anhielt.⁸³ Loosli war einerseits ein grundsätzlicher Gegner von Erziehungsanstalten, die er als „zu gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen kristallisierte Scheusslichkeiten“ bezeichnete.⁸⁴ So bediente er sich des Vererbungsdiskurses, um die Unvereinbarkeit einer Kollektiverziehung mit der je verschiedenen und unabänderlichen kindlichen Individualität zu behaupten. Dann warf er den Anstalten vor, arme Kinder aufgrund der „Entsagungstheorie“ zum „willfährigsten Proletariat, zum menschenunwürdigen Helotentum“ zu erziehen. Und schliesslich unterstellte er, dass durch die heiminterne Sinnesfeindlichkeit und Triebunterdrückung „Perversionen“ gerade gezüchtet würden.⁸⁵ Trotzdem wirkte Loosli im Sinne eines realpolitischen Kompromisses an der Ausarbeitung der Anstaltsreformen mit. Noch mitten aus der Streitphase stammt eine apologetische Anstalts-erinnerung, wie sie das Organ des Armenpfleger-Vereins 1931 abdruckte:

„Schläge bekam ich während den sieben Jahren nur einmal, und da hatte ich sie reichlich verdient. (...) Mir war es wohl in der Anstalt, fast allen war es wohl.(...) Ich hoffe, dass die Anstalt noch vielen zur Rettung werden möge!“⁸⁶

Wie ein zynischer Kommentar zu dieser Aussage mussten die 13 Jahre später von Paul Senn publizierten Fotos in der „Nation“ wirken, welche misstrauische Zöglinge in zerlumpten Kleidern und mit Spu-

⁸⁰ HGMen: Sammelmappe „Vorwärts“: Vorwärts, 24.4.1946.

⁸¹ Film von Erich Schmid: „Er nannte sich Surava“. CH 1995.

⁸² Siehe dazu Hirsch, Er nannte sich Surava, S. 176. Den „Vorwärts“-Artikel erwähnt Hirsch allerdings im von ihm dargelegten Zusammenhang zwischen seinen Reportagen und der Kampagne gegen ihn nicht.

⁸³ Schoch u.a. Aufwachsen ohne Eltern? S. 88 und 91; Marti: „Looslis ‚Anstaltsleben‘ erweist sich historisch gesehen als Auftakt für bedeutende sozial- und jugendpolitische Veränderungen“. Marti, C.A. Loosli, S. 52.

⁸⁴ Loosli, Anstaltsleben, S. 4 und S. 155.

⁸⁵ Loosli, Anstaltsleben, S. 37-40, S. 73f., S. 112-118. Damit meinte er Onanie und Homosexualität. Dass in den Heimen erzwungene sexuelle Handlungen meistens von älteren an jüngeren Knaben vorgenommen wurden, ist ein Topos und wird von Clemenz G. auch in Bezug entweder aufs Heim St. Benedikt oder aufs Marianum geschildert. Huonker, Fahrendes Volk, S. 142.

ren von Verletzungen zeigten. Es handelte sich um eine Bildreportage aus einem nicht näher identifizierten Heim für „schwererziehbare“ Knaben, die unter dem Titel „Die unbekannte Schweiz“ gedruckt wurde. Im Text wird der durch den visuellen Eindruck entstandene, mit Mitleid aufgeladene Zweifel an der Richtigkeit dieser Art der Versorgung durch rhetorisches Fragen verstärkt:

„Wenn man diese Bubengesichter betrachtet, ist man nicht so ganz überzeugt, dass sie alle in die „Klasse“ der Schwererziehbaren gehören. Es werden Kinder sein, die den Eltern im Wege standen, die man zerrütteten Ehen weggenommen hat, die nicht gar so brav taten. Kinder aus dürftigen, aus armen, aus verlorenen sozialen Verhältnissen. Sicher sind Schwererziehbare darunter, moralische Grenzfälle, wenn Sie wollen. Aber gehören sie alle in eine und dieselbe Anstalt gesteckt? (..) Wo das schlechtere Element kaum zu kontrollieren ist und ansteckt?“⁸⁷

Es folgte im März 1944 eine bebilderte Reportage über den Fall eines sexuell misshandelten Verdingbuben, welche den Prozess gegen die ausbeuterischen Meisterleute ins Rollen brachte.⁸⁸ Der Reportagentitel „Die unbekannte Schweiz“ war jetzt zum Rubrikentitel einer sich zu einer Kampagne auswachsenden exemplarischen Serie geworden. Loosli wurde eingeladen, als Fachmann für Anstalts- und Verdingkinderskandale eine Anthologie der ihm bekannten Fälle aufzurollen. Er bilanzierte:

„In keinem, aber auch in wirklich keinem dieser und fast nach Belieben noch anzuführender Fälle wurde je die Initiative zur Behebung der Übelstände von den bestellten Aufsichtsbehörden in die Wege geleitet, sondern dazu bedurfte es in jedem Falle entweder der Beschwerde der Opfer oder des Eingriffes aussenstehender Drittpersonen.“⁸⁹

Damit war das Terrain für die Anti-Sonnenberg-Kampagne bereitet, deren Erfolg wesentlich auf die wiederum grossformatig abgedruckten und mit suggestiven Kommentaren versehenen Bilder zurück zu führen ist. Ende August 1944 veröffentlichten Surava und Senn ihre Eindrücke nach einem unangemeldeten Besuch in der katholischen Luzerner Erziehungsanstalt. Indem die Autoren auf den vorangegangenen Artikel von Loosli verwiesen, stellten sie sich eine bereits bestehende Tradition der Anstaltskritik („So sei denn hier der Öffentlichkeit ein weiteres Bild zum düsteren Mosaik des Anstaltswesens vermittelt“). Zur Rechtfertigung einer erneuten Reportage distanzieren sich Surava und Senn jedoch von Looslis Optimismus, seine in der Zeitung aufgeworfenen Fragen an die Behörden könnten beantwortet und das Malaise somit angepackt werden. Sie hielten vielmehr dafür, dass nur permanenter Druck durch neue Enthüllungen die Behörden zur Einsicht bringen könne. Den Vorwurf, Sensationsjournalismus zu betreiben, unterliefen sie gleichsam kontrafaktisch, indem sie darauf beharrten, dass die Sensation nicht in der Aufdeckung, sondern in der Tatsache der angeprangerten Missstände bestehe.⁹⁰

Der Höhepunkt der Kampagne war im September 1944 mit der Einsetzung einer Untersuchungskommission und weiteren Enthüllungen im Kanton Bern erreicht. Es konnte nun also rhetorisch, bilanzierend und programmatisch getitelt werden:

⁸⁶ Aus dem Jahresbericht 1929 der Erziehungsanstalt Langhalde-Abtwil, zit. in: Familienversorgung, in: Der Armenpfleger 1/1931, S. 4f.

⁸⁷ P. Surava/ P. Senn, Die unbekannte Schweiz, in: Die Nation, Nr. 9, 1.3.1944.

⁸⁸ P. Surava/ P. Senn, Nur ein Verdingbub, in: Die Nation, Nr. 25, 22.6.1944.

⁸⁹ C.A. Loosli, Notwendige Feststellungen und Fragen, in: Die Nation, Nr. 34, 23.8.1944.

⁹⁰ P. Surava/ P. Senn, Ein gewisser Josef Brunner, in: Die Nation, Nr. 35, 30.8.1944.

„Eine schweizerische Anstaltskrise? Sonnenberg nur ein Anfang / In kurzer Zeit drei Verwalter von Erziehungsanstalten entlassen / Was getan werden muss.“⁹¹

Diese erfolgreiche Pressekampagne in einer Zeitung, die sich bei ihrer Gründung 1933 als Erneuerungsbewegung und später als überparteiliches Gewissen in einer Zeit des bundesrätlichen Vollmachtenregimes und der Pressezensur verstand, fand statt vor dem Hintergrund eines linksliberalen Frühlingserwachen, das von 1942 bis zum Beginn des Kalten Kriegs 1946 dauerte, und in welchem eine breite Diskussion über die Ausgestaltung der „Nachkriegs“-Schweiz geführt wurde. Zu erwähnen wären etwa das von der Sozialdemokratie 1942 lancierte Programm für eine „Neue Schweiz“, in welchem sich plan- und marktwirtschaftliche Ideen verbanden, und die Offenheit der Freisinnigen für gewerkschaftliche und planwirtschaftliche Anliegen. Die neu gegründete Partei der Arbeit schien sich durch ihre spektakulären Wahlerfolge in den eidgenössischen Wahlen von 1943 als linke Massenoppositionspartei zu etablieren, während die SPS die grössten Sitzgewinne in ihrer bisherigen Geschichte verzeichnete, als Konsequenz darauf einen Bundesratsplatz erhielt und ebenso wie die Gewerkschaften einen Massenzulauf an neuen Mitgliedern erlebte. Schliesslich gab sich die ArbeiterInnenschaft in einer Streikhäufigkeit, die nur noch durch das Streikjahr 1929 überboten wurde, überaus kämpferisch.⁹²

Kurt Imhof u.a. haben ausgehend von ökonomisch-soziologischen Krisentheorien und anhand der Auswertung von Medienereignissen gezeigt, dass der Vorkriegs- und Kriegskonsens der „geistigen Landesverteidigung“ mit der zunehmenden Wahrscheinlichkeit einer Niederlage der Achsenmächte brüchig wurde. Die polarisierende Hinwendung der Linken wie der Rechten zu politischen Programmen der frühen 1930er Jahre ist ihnen Zeichen einer erneuten Orientierungskrise, aus der erst der Kalte Krieg ab 1948 wieder einheitsstiftend herausgeführt habe. Etwas zugespitzt spricht Imhof davon, dass der Ausgrenzungsdiskurs des Kalten Krieges in der antifaschistischen *Säuberungskampagne* der sozialdemokratischen „Tagwacht“ 1944-1946 vorweg genommen wurde.⁹³ In diesen Kontext liesse sich auch die ebenfalls penetrant unter dem Motto der „Säuberung der Schweiz“ laufende Kampagne der „Nation“ einordnen. Dabei ging die „Nation“ weniger parteipolitisch als vielmehr unter Berufung auf jenen verfassungspatriotisch definierten Begriff der *Volksgemeinschaft* vor, der in den 1930er Jahren von linken und liberalen Denkern in Abgrenzung zu völkisch-rassistischen Konzepten entworfen und in dessen Namen die „Nation“ überhaupt lanciert worden war.⁹⁴

⁹¹ P. Surava, Wie in der Anstalt Sonnenberg „erzogen“ wurde; und: Eine schweizerische Anstaltskrise?, in: Die Nation Nr. 38, 20.9.1944.

⁹² Jost, Bedrohung und Enge, S. 792 – 795.

⁹³ Imhof, Konkordanz und Kalter Krieg, S. 69. Die PdA stellte sich 1944 mit einem Plakat vor, das unter dem Titel: „Wohlstand, Freiheit, Sauberkeit!“ u.a. zur Unterzeichnung einer „Säuberungs-Petition –hinaus aus der Schweiz mit allen nazistischen und faschistischen Ausländern“ aufrief. Siehe Faksimile in Margadant, „Für das Volk“, S. 39.

⁹⁴ Vgl. Zimmer, Die „Volksgemeinschaft“. Die „Nation“ trug im Untertitel die Bezeichnung: „Unabhängige Zeitung für Demokratie und Volksgemeinschaft.“

Dass sich der publizistische Erfolg der Sonnenberg-Kampagne im Fall des Marianum nicht wirklich wiederholen liess, mag –abgesehen von den konkreten Umständen und der jedem Ereignisverlauf innewohnenden Kontingenz – folglich mit zwei hauptsächlichen Faktoren zusammenhängen: Erstens hatten die Marianum-Verantwortlichen aus dem „Sonnenberg“ gelernt und zu einem Konfliktmanagement gefunden, das eine rasche Schadenbegrenzung erlaubte. Und zweitens hatten sich die Fronten wieder verhärtet: Der antikommunistische Reflex gewann über den antifaschistischen und „antiautoritären“ - die Affäre „Surava“ verdrängte die Affäre „Marianum“.

5.3.2.2 „Misshandelt worden sei er nie, dagegen wohl geschlagen“⁹⁵

Mir geht es im Folgenden um eine diskurs- und interaktionsanalytische Interpretation dieses Beinahe-Skandals; darum, heraus zu finden, was das Reden von berechtigten oder unberechtigten Schlägen sowie von massvoll oder masslos verabreichten Strafen über die Stellung und die Motive der einzelnen Akteure aussagt. Die publizierten Klagen lassen sich in folgendes Cluster-Schema einteilen, welches in groben Zügen auch der Polizeirichter in seiner Untersuchung verwendete:⁹⁶

1. Körperliche Misshandlungen „wegen jeder Kleinigkeit“
 - 1.1. u.a. Prügeln mit „Holzbengeln mit Astansätzen“
 - 1.2. Kinder werden von mehreren Schwestern abwechselnd geschlagen oder die eine hält fest, während die andere schlägt.
 - 1.3 Es wird geprügelt, bis die Kinder fast ohnmächtig werden (und sie ins Bett geschleift werden müssen).
2. Es kam zu sexuellen Übergriffen an Mädchen durch einen im Heim beschäftigten Ex-Zögling.
 - 2.1 Auf ein Mädchen, das sich darüber beklagte, wurde von der Oberin der Hund gehetzt.
3. Kinder müssen schwere Arbeit leisten, v.a. im Holz sammeln.⁹⁷
 - 3.1. Wer zuwenig Holz heimbringt, erhält Schläge.
4. BettnässerInnen werden am morgen in eine Stube mit kaltem Wasser getaucht.
5. Kleine Kinder werden in Wandschränke eingesperrt.
6. Ein Mädchen musste trotz Unwohlsein in der Kapelle verharren und wurde, als es ohnmächtig wurde, geohrfeigt.
7. Ein Knabe stürzte sich aus Verzweiflung aus dem Fenster und brach ein Bein.

Durch die über neunzig im Untersuchungsbericht wiedergegebenen Aussagen können folgende weitere Angaben zu Vorwurfs-Clustern gruppiert und in das obige Schema eingebettet werden:

1. (erweitert:) Körperliche Misshandlung „wegen jeder Kleinigkeit“ / grobe Behandlung im Heim
 - 1.4 Die körperlichen Strafen hinterlassen erkennbare Zeichen und Folgen (Striemen und Wunden, vor Schmerzen kaum schlafen können etc.)
 - 4.1 BettnässerInnen werden geschlagen.

⁹⁵ StaZG, Verhöramtlicher Bericht, Aussage von B.S., S. 6.

⁹⁶ Vgl. mit dem „Vorwärts“-Artikel im Anhang. Die in Anführungszeichen gesetzten Sätze stammen daraus.

⁹⁷ Vgl. die Erinnerungen von Clemenz G.: „Wir mussten am Morgen in aller Frühe aufstehen und einen grossen vierrädrigen Karren anspannen. (...) Wir schlepten den Wagen drei, vier Stunden lang. (...) Die ganze Arbeit verrichteten wir barfuss in den Heidelbeerstauden. Für jedes Kübelchen, das wir in die Körbe leerten, wurde uns ein Strich notiert. Je nach Anzahl der Striche wurde dann der Anteil am Mittagessen bemessen. Waren die Körbe endlich mit Heidelbeeren gefüllt, mussten wir Holz sammeln gehen. Das mit starken Schnüren gebündelte Holz mussten wir bis zu drei Stunden weit zum Wagen hinabtragen. Fanden nicht alle Holzbündel (...) Platz auf dem Wagen, so mussten die grösseren Buben ihre Bündel noch die drei, vier Stunden bis ins Heim zurück tragen.“ Zit. Huonker, Fahrendes Volk, S.141. Clemenz G. lebte in der 2. Hälfte der 1930er Jahre im Marianum.

8. Man muss(te) Hunger leiden / das Essen sei ungenügend und schlecht (gewesen)
9. Grobe Behandlung in der Schule
10. Allgemeiner Eindruck: gut / schlecht

Polizeirichter Josef Schwerzmann befragte die Beteiligten zwar zu den obigen Vorwürfen respektive erhielt von ihnen Angaben zu den oben gruppierten Themen, doch er nahm zur Beurteilung der Relevanz der Vorwürfe eine andere Einteilung der Aussagen vor. Schwerzmann teilte die Interviewten einstens in die eigentlichen AnklägerInnen aus der Familie K.; unter den befragten ehemaligen und aktuellen Zöglingen zweitens in jene 32 ZeugInnen, welche grundsätzlich oder tendenziell mit den Vorwürfen der K. einverstanden waren und in drittens jene anderen 41 ZeugInnen, die damit nicht einverstanden waren, sowie viertens in die Gruppe der angeklagten Schwestern und LehrerInnen und der sich mit ihnen solidarisierenden behördlich-fürsorgerischen Akteure.

Die von mir vorgenommene Analyse, die sich nicht auf die Frage nach der Relevanz der Vorwürfe einlassen muss, soll demgegenüber Widersprüche und Kontinuitäten in den Argumenten verdeutlichen.⁹⁸ In den anhand des Zeitungsartikels und anhand der Interviews zusammengestellten Vorwurfs-Clustern äusserten sich die Interviewten in quantitativ und qualitativ sehr unterschiedlicher Weise. Analog zur Einteilung durch den Polizeirichter musste ich aufgrund der Frage- und Antwortstruktur, die stark mit qualifizierenden Urteilen durchsetzt war, eine Sub-Einteilung in „verdient/gerecht/massvoll“ und „unverdient/ungerecht/übermässig“ vornehmen. Als weitere wichtige Sub-Einteilung wurde eine Kategorisierung vorgenommen in die Gruppe der ehemaligen und jene der Noch-Zöglinge.

Die gegenüber dem Marianum positiv eingestellte Gruppe im Cluster 10 korreliert bis auf zwei Personen mit der vom Polizeirichter ausgemachten Gruppe der die Vorwürfe zurückweisenden ZeugInnen. Die zwei Personen, die aus dem Rahmen fallen, wurden vom Polizeirichter jener Gruppe zugeteilt, welche die Vorwürfe grundsätzlich bestätigte. Meine nach anderen Kriterien vorgenommene Auswertung kommt diesbezüglich zu einem differenten Resultat: Ich sonderte jene Aussagen, welche ein Übermass an Gewalt oder Ausbeutung explizit oder implizit bestätigten, von jenen Aussagen ab, die eine Bestätigung mit einer rechtfertigenden Wertung versahen. Das lässt sich einfach bei den Clustern 1 und 4.1 machen. Bei 3, 8 und 9 wurde nur nach „ja“ oder „nein“ unterschieden, weil die Antwort als solche bereits eine Qualifikation beinhaltete, bzw. einen objektiven Missstand beschrieb, auch wenn die antwortende Person sich ansonsten lobend über das Marianum äusserte. Konkret: Wenn jemand auf die Frage, ob die Kinder hart hätten arbeiten müssen, antwortete, das Holz sammeln sei für schwache Kinder zu streng gewesen, habe ich das als grundsätzliche Bejahung des Vorwurfs interpretiert. Die Antwort, Holz suchen sei keineswegs Schwerarbeit gewesen, gilt demnach als Verneinung des Vorwurfs. Nicht einbezogen in den Vergleich wurden die Resultate des Clusters 1.4, denn obwohl die grosse Mehrheit der Befragten bestätigte, dass Schläge Spuren hinterliessen, kann daraus keine grundsätzliche Kritik an den Schlägen abgeleitet werden, weil die Folgen bis zu einem gewissen Grad als logische

Begleiterscheinung des Schlagens überhaupt – dessen Legitimität kaum bestritten wurde -, gedeutet wurden.

Vergleicht man also die Aussagen unter 10 mit den Aussagen von 1, 3, 4.1, 8 und 9, so erhält man folgendes Resultat: 27 Personen hielten die Behandlung im Marianum für eindeutig oder eher gut. Dieser Gruppe stehen 28 Personen gegenüber, die einen oder mehrere der in den genannten Clustern erhobenen Vorwürfe bejahten. Die beiden Gruppen sind weitgehend identisch, wobei keine der unter 10 positive Angaben machende Personen dem Vorwurf bei 1 zugestimmt hatte. In den Augen vieler ehemaliger Zöglinge taten also ein Zuviel an körperlicher Bestrafung durch die Lehrerschaft, schwere Arbeit, das Schlagen von BettnässerInnen oder mangelhaftes Essen einem positiven Gesamteindruck keinen Abbruch.

Eine genauere Analyse des Gesagten fördert einige bemerkenswerte Eigenheiten zu Tage: Die kleine Gruppe der interviewten Noch-Zöglinge äusserte sich ausnahmslos positiv zum Marianum, obwohl es sich gemäss dem Interviewer, der dabei die allgemeine Meinung kolportierte, um die „grössten Schlingel“ des Heims handelte. In seiner Zusammenfassung der Aussagen dieser Gruppe spitzte er deren ambivalente Aussagen bezüglich des Körperstrafenregimes auf das Resultat zu: „Schläge gebe es nur, wenn einer nicht recht tue. Die Schläge, die man erhalte, seien verdient.“⁹⁹ Die Meinung, dass Körperstrafen *verdienterweise* verabreicht wurden, war unter den ZeugInnen recht verbreitet.¹⁰⁰ Von den „Angeklagten“ wurde dies unisono behauptet; sie konnten sich dabei auch auf das in ZGB-Art. 278 garantierte Züchtigungsrecht berufen. Erstaunlich aus heutiger Sicht mutet die zuweilen detaillierte Schilderung recht schwerwiegender Körperbestrafung kombiniert mit der Meinung, dass „Misshandlungen“ nicht vorgekommen seien, an.

Folgende Tatsachen lassen sich m.E. mit hoher Plausibilität aus den Aussagen filtern: Erstens: BettnässerInnen wurden bestraft, weil das Bettnässen als schlechte Gewohnheit betrachtet wurde. Zweitens: Die beiden Lehrpersonen in der Dorfschule benutzten manchmal Holzteile, um damit die SchülerInnen zu bestrafen. Drittens: Die Erzieherinnen bestrafte ihre Zöglinge zuweilen, indem ein bis zwei Helferinnen der Strafenden dadurch die Arbeit erleichterten, dass sie den Zögling festhielten. Viertens: Die detaillierten Schilderungen der Zöglinge lassen kaum Zweifel daran, dass in den von ihnen beschriebenen Fällen so geschlagen wurde, dass Blessuren oder Folgeschmerzen zurück blieben.¹⁰¹

⁹⁸ Siehe Tabellen im Anhang, Kap. 8.4.

⁹⁹ StAZG, Verhörämterlicher Bericht, S. 2.

¹⁰⁰ Vgl. die Aussage von H.P.(dem es im Marianum „gut gefallen“ hatte), wonach er vom Lehrer „ca. alle 14 Tage einmal Schläge erhalten habe. Der Lehrer habe ihn auch etwa auf den Boden gelegt und etwa 6-7 Schläge mit einem Stecken auf das Gesäss gegeben. Er habe etwa blaue Flecken bekommen und sei auch etwa geschwollen gewesen (..) Die Schläge, die er erhalten habe, seien immer verdient gewesen.“ Der wiederholte Gebrauch des Wortes „etwa“ deutet allein schon auf eine Relativierung der Bedeutung, die der Zeuge den Schlägen beimass, hin. Ebd., S. 8.

¹⁰¹ Bei Adolf H. kommt das Marianum, wo er von 1940–1946 war, besser weg als das Heim St. Benedikt Hermetenschwil, das ebenfalls Menzinger Schwestern leiteten: Dort wurde er gemäss eigener Aussage als kleines Kind massiv geschlagen („Immer wenn sie schlugen, sagten sie, da hocke der Teufel drin“). Im Marianum bekam er

Obwohl letzteres von den „Angeklagten“ wegen des Risikos, strafrechtlich belangt zu werden, bestritten wurde, sind die Eingeständnisse erhellend.¹⁰² So sagte der Lehrer aus, „er gebe zu, dass er der K.H. einmal ein Büschelchen Haare ausgerissen habe. Dies sei aber nicht absichtlich erfolgt. Sie müsse besonders brüchige Haare gehabt haben.“¹⁰³ Interessant ist auch die Relativierung des Lehrers, wonach er seit dem 8.9.1944 keinen Holzstecken mehr zum Schlagen benutzt habe. Muss man dies als eine Referenz an die Sonnenberg-Kampagne verstehen? Oder war der Lehrer wegen seiner Strafmethoden eben doch von den Behörden, dem Pfarrer oder der Heimleitung ins Gebet genommen worden, wie er bestritt?

Zur Rechtfertigung des von niemandem grundsätzlich bestrittenen Körperstrafenregimes wurde der besondere Charakter der Heimklientel geltend gemacht. Auf die angebliche Schwererziehbarkeit mancher Zöglinge führte auch der angeschuldigte Lehrer die Notwendigkeit ausgiebiger Körperstrafen zurück: „Der eine Typ Kinder stamme aus guten Verhältnissen, sei aber im Unterricht zurück. Der andere Typ seien erblich belastete oder sonst schwererziehbare Kinder.“¹⁰⁴

Des Vererbungsdiskurses bediente sich auch der verhöramtliche Untersucher, um die Glaubwürdigkeit des Hauptanklägers, des ehemaligen Zöglings Josef K., der kurz vor der Publikation des Artikels vom Marianum in eine Schwererziehbaranstalt versetzt worden war, zu demontieren. Denn die Plausibilität der Aussagen von Josef K. war der Dreh- und Angelpunkt für eine Klage gegen die ErzieherInnen gemäss StGB, weil ein belastendes psychiatrisches Gutachten vorlag, das den Schwestern und dem Lehrer „Erziehersadismus“ vorwarf, durch welchen der Junge geistig-seelisch nachhaltig geschädigt worden sei.¹⁰⁵ Die verhörrichterliche Kritik am Zeugen Josef K., der sehr widersprüchliche Aussagen machte, ist bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar. Ideologisch wird die Demontage jedoch dort, wo sie auf den Vererbungsdiskurs einschwenkt:

„Aus den eingangs geschilderten Verhältnissen der Familie K. und den vom Gemeinderat W. ins Recht gelegten Akten ergibt sich, dass es sich beim Knaben Josef K. um einen schwer erblich belasteten, asozialen Knaben handelt, der eben überhaupt nicht in das Erziehungsheim Marianum gehört hätte.“

Weil es sich bei Josef K. und anderen Zöglingen also um Asoziale und Schwererziehbare gehandelt habe, seien die Schwestern dieser für „normale“ Kinder konzipierten Anstalt überfordert gewesen. Der Autor des verhöramtlichen Berichts hielt abschliessend fest, dass gewisse in der Ära der Oberin Damascina Köppel angewandte Erziehungsmethoden inzwischen verpönt seien, auch wenn man damit Erfolg gehabt habe. Die beiden Hauptangeschuldigten hätten trotz ihrer Unschuld bezüglich StGB die Untersuchung durch ihr in früheren Jahren teilweise überbordendes Körperstrafenregime zum Teil selber

keine Schläge mehr: „Ich benahm mich so brav, dass dazu keine Ursache war.“ Zit. Huonker, *Fahrendes Volk*, S. 224f.

¹⁰² StGB Art. 134/135: Strafbar macht sich, wer Kinder unter 16 Jahren in einer Art misshandelt oder vernachlässigt, dass deren Gesundheit oder geistige Entwicklung eine Schädigung oder schwere Gefährdung erleidet.

¹⁰³ StAZG, Verhöramtlicher Bericht, S. 17.

¹⁰⁴ Aussage von S.K., ebd., S. 17.

verschuldet und müssten deshalb im Einklang mit dem StGB einen Teil der Untersuchungskosten tragen.¹⁰⁶

Via die Nachrichtenagenturen war die Meldung über den „Vorwärts“-Artikel in die Zeitungen aller Landesteile gelangt. Der katholische Pressering sorgte für eine empörte Berichterstattung in jenen Blättern, die der KVP nahe standen, indem er an die angeblichen „Entstellungen“ im Fall „Sonnenberg“ erinnerte.¹⁰⁷ Als schadensbegrenzende Sofortmassnahme wurde von Bischof und Mutterhaus die Versetzung der Oberin erwogen, was etliche ehemalige Zöglinge auf den Plan rief. Eine Ehemalige brachte in ihrem Brief an die Heimleitung wohl eine verbreitete Meinung zum Ausdruck, als sie schrieb: „Diese ganze Geschichte ist nichts anderes als Hetze gegen den Katholizismus.“¹⁰⁸ Dass es sich tatsächlich auch (wieder) um eine ideologisch-weltanschauliche Auseinandersetzung handelte, bestätigt die „Vorwärts“-Notiz, in der festgehalten wurde: „Eine Untersuchung durch die katholischen Behörden der Gemeinde oder des Kantons ist vollkommen zwecklos. Da muss eine neutrale, eidgenössische Untersuchungskommission eingesetzt werden.“¹⁰⁹ Währenddessen warfen die KVP-nahen „Zuger Nachrichten“ dem liberalen „Zuger Volksblatt“ vor, eine Diffamierungskampagne gegen eine „katholische Anstalt“ zu führen.¹¹⁰

Einigen Ehemaligen erschien die Versetzung Damasinas als eine Art Damenopfer, währenddessen die Hilfsgesellschaft als formell für das Heim verantwortliche Körperschaft unbeschadet aus der Affäre hervorging.¹¹¹ Um ein „Knabenopfer“ handelte es sich möglicherweise beim im „Vorwärts“-Artikel der sexuellen Verfehlungen bezichtigten Ex-Zögling und Marianum-Mitarbeiter. K.W. schrieb wenige Tage nach dem Erscheinen des Artikels an die Kloster-Oberin:

„Ich möchte nur mitteilen, dass ich nicht diese Sache auf mir beruhen lassen kann und doch der Wahrheit gerecht werden muss. So werde ich kaum Sr. T. nicht auch nennen können. (..) Für mich steht auf alle Fälle zuviel auf dem Spiel, als dass ich schweigen werde.“¹¹²

Gut ein Jahr später, nach Abschluss der Untersuchung, schickte K.W. die Anwaltsrechnung zur Begleichung an das Kloster und schrieb, die Anwälte hätten seinem Fall günstige Prognosen gestellt, doch: „Nun aber musste ich zu Gunsten vom Institut schweigen. Ich habe es getan, obwohl ich Sr. T. gerne die nötige Lehre aus dieser Angelegenheit gegönnt hätte.“¹¹³

¹⁰⁵ Zitiert ebd., S. 22f.

¹⁰⁶ Verhörämthlicher Bericht, S. 23f.

¹⁰⁷ Neue Berner Nachrichten, Nordschweiz 29.4.1946; Solothurner Anzeiger, Wohlener Anzeiger, 30.4.1946.

¹⁰⁸ KlostMen, Mappe „Marianum“, Brief der Frau B., 25.8.1946.

¹⁰⁹ Furchtbare Zustände im Erziehungsheim „Marianum“, in: Vorwärts, 1.5.1946.

¹¹⁰ Eine nachgerade üble Verhetzung, in: Zuger Nachrichten, 3.5.1946.

¹¹¹ KlostMen, Mappe „Marianum“, Brief von H. an die Oberin der Kongregation 25.3.1947; Brief von Sr. Damasina an die Oberin 9.5.1947; Brief von H. an die Oberin 19.5.1947: „...es hat sich vieles zu bessern in der Anstalt aber auch in der Hilfsgesellschaft, es war & ist dort vieles faul im Staate Dänemark.“

¹¹² HGMen, Sammelmappe „Vorwärts“, Brief von K.W. 29.4.1946.

¹¹³ Ebd., Brief von K.W. 5.7.1947.

6. Schlusswort

6.1 Methodische Überlegungen zur Entstehung und Interpretation einer Fallgeschichte

„Ebensowenig wie ein naturwissenschaftliches Ereignis ist Geschichte logisch konstruierbar, schon deshalb nicht, weil sie im Werden begriffene, also unklare und undefinierbare Begriffe ablaufen lässt. Je ausgearbeiteter, je differenzierter dann ein dargestelltes Denkgebiet wird, desto verwickelter, zusammenhängender, mehr sich gegenseitig definierend werden seine Begriffe. Sie werden zum logisch unentwirrbaren Geflecht, zu einem organischen, aus gemeinsamer Entwicklung hervorgehenden Gebilde, dessen Teile in gegenseitiger Wechselwirkung stehen. Am Ende des Entwicklungsganges versteht man den Anfang nicht mehr, er ist nicht einmal richtig in Worten auszudrücken, - oder er wird anders verstanden und ausgedrückt als früher. Man kann also das Entwicklungsergebnis nicht als logischen Schluss aus gewesenen Prämissen darstellen.“¹

Ludwik Flecks Überlegung dürfte für NaturwissenschaftlerInnen um einiges brisanter (gewesen) sein als für HistorikerInnen. Was für letztere auf den ersten Blick als *common sense* durchgehen könnte, enthält nichtsdestotrotz Behauptungen, die nicht für jedes historisierbare Feld zutreffen dürften. Ich bin für meine Arbeit davon ausgegangen, dass sie für einen Bereich, in welchem durch einen ähnlichen Denkstil sowie durch ähnliche institutionelle Voraussetzungen geeinte Kollektive Lösungen für ein gesellschaftspolitisches Problem suchten und dafür untereinander sowie mit denjenigen, die das Problem symbolisierten, interagierten, Gültigkeit haben könnten. Um einen solchen Bereich handelt es sich bei der Thematik der institutionell organisierten Kindsversorgung. Als *historisch* erweist sich die Untersuchung, wenn sich aus den quellenkritisch gewonnenen Informationen ein übergreifender zeitlicher Zusammenhang herstellen lässt.² *Historisch relevant* wird sie jedoch erst durch die Einbettung dieses Zusammenhangs in eine Betrachtung der zeitgenössischen Fürsorge- und Sozialpolitik. Mehr noch: Das Verständnis für die ideologisch-diskursiven, rechtlichen und sozioökonomischen Hintergründe der im untersuchten Zeitraum mit einer neuen Intensität thematisierten und praktizierten Kindsversorgung ist konstitutiv für das Verständnis der Fallgeschichten an sich. Folgende methodische Thesen lassen sich daraus ableiten:

Erstens handelt die fürsorgerische Fallgeschichte von signifikanten Veränderungen und folgenreichen Prozessen in einem bestimmten zeitlichen Abschnitt, welche den weiteren Verlauf der Geschichte strukturierten.

Meine Untersuchung beginnt da, wo die fürsorgerische Fallwerdung bereits eingesetzt hat oder weit fortgeschritten ist. Die Familie vor dem „Fall“ ist nur retrospektiv und annähernd aus den Aussagen der beteiligten Akteure rekonstruierbar. Den vorstrukturierten Quellen-Rohstoff, der in den Akten den „Fürsorgefall“ repräsentiert, habe ich einer dekonstruktivistischen Lektüre unterzogen, durch welche eine Rekonstruktion der Vorgeschichte des „Falls“ und damit der Fallwerdung erst möglich wurde.³

¹ Fleck, Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache, S. 72f.

² Rüsen, Historische Orientierung, S. 112.

³ Vgl. Lüdtkke, der die Wichtigkeit einer ethnologisch inspirierten Dekonstruktionsarbeit für die anschließende historische Rekonstruktion betont. In: Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, S. 21.

Zweitens ermöglicht die Synthetisierung der Interpretationen der einzelnen Fallgeschichten historische Aussagen auf einer mittleren Ebene, welche eine Verbindung zwischen dem mikrogeschichtlichen Einzelfall und der sozial-, wirtschafts-, kultur- und rechtsgeschichtlichen Makroebene schafft.

Nicht nur ist der Kontext für das Verständnis der Kinderversorgungs-Problematik relevant, sondern die Problematik selber wird, in Abwandlung von Linda Gordons Metapher, zu einer von mehreren Taschenlampen, welche den Kontext ausleuchten und verstehen helfen: in Bezug auf Familien-, Fürsorge-, Sozial- und Geschlechterpolitik sowie auf bestimmte kulturelle Milieus und ihre Leitbilder.

Drittens handelt es sich bei den fürsorgerischen Fallgeschichten um Konstrukte, die entwickelt wurden von Denk- und Handlungskollektiven in der Auseinandersetzung mit den betroffenen Familien und Einzelpersonen. Die Akteure sind in ihrer Fallkonstruktion von Strukturen geleitet worden und haben in bestimmten historischen Kontexten bestimmte Entscheidungen gefällt, die mitunter auch anders hätten ausfallen können.

Der Faktizitätseindruck, der uns durch die aktenkundige Fallgeschichte aufgedrängt wird, muss mit Hilfe der beschriebenen theoretischen Modelle dekonstruiert werden in der Annahme, dass die Fallgeschichten konstruiert wurden

- erstens von einem behördlich-medizinisch-pädagogischen Denk- und Handlungskollektiv mit einem bestimmten kulturell, sozioökonomisch und rollenspezifisch geprägten Denk- und Wahrnehmungsstil. Dieses Kollektiv ist von seiner Interessenlage und seiner Handlungsabsicht her nicht homogen und die Fallgeschichte wird in Auseinandersetzungen um Kompetenz und Definitionsmacht entwickelt. Trotz dieser Heterogenität ist es berechtigt, die unterschiedlichen Akteurgruppen in einer Art *Obrigkeits-Kollektiv* zusammenzufassen, weil hier die Wirkung der Fürsorgepolitik – der institutionellen Ebene, die sich durch privilegierten Zugang für die darin befindlichen Akteurgruppen und durch ihren Anspruch auf das Primat der Definitionsmacht auszeichnet – auf die hauptsächlich von ihr Betroffenen - den von ihrer soziokulturellen Zugehörigkeit, ihrer Kaufkraft und ihrem Geschlecht her am anderen Ende der Skala befindlichen Akteure - untersucht wird.
- Zweitens wurden diese Fallgeschichten entwickelt in der Interaktion dieses Kollektivs mit den betroffenen Familien und Einzelpersonen, die sich ihrerseits zwischen den sie bestimmenden Strukturen, den aus dem konkreten Kontext sich ergebenden Bedingungen und dem Entscheidungsspielraum, über den sie verfügten, bewegten. Was zu analytischen Zwecken als einheitliche Akteurgruppe dargestellt wird, besteht in Wahrheit aus einzelnen Menschen mit zum Teil sehr verschiedenen Interessen und Handlungsmotiven. Jener Akteur mit dem geringsten *symbolischen Kapital* und folglich Handlungsspielraum ist das von der Versorgungsmassnahme betroffene Kind.

Die *Kontingenzspielräume des Geschehens* können erst eigentlich durch die Betonung der *Konstruiertheit* der fürsorgerischen Fallgeschichten bestimmt werden: durch die Fokussierung auf die Motivationen der einzelnen HandlungsträgerInnen über strukturelle Weichenstellungen hinaus. Das analytische Interesse daran verbindet sich mit einem gesellschaftlichen – das Interesse an einem historischen mit dem eines gegenwärtigen Erkenntnisgewinns im Sinn einer Einsicht in Handlungspotentiale und –beschränkungen sowie in die Möglichkeiten zu ihrer Erweiterung.⁴

Ein erster und lediglich maximal begrenzbarer Kontingenzspielraum stellt jener der Interpretation historischen Materials durch die Historikerin dar. Gefordert sind gemäss Linda Gordon Kreativität und Phantasie, um in Anbetracht der verschiedenartigen und einander widersprechenden Geschichten sowie angesichts der komplexen Beziehungsgeflechte zu einer historischen *Wahrheit* zu gelangen. Vielleicht im Bewusstsein darüber, dass die Rede von einer Wahrheit in der Vergangenheit, die durch richtiges historisches Forschen gefunden werden könne, angesichts der Dominanz (de)konstruktivistischer Theorien etwas vermessen scheinen könnte, erklärt Gordon, dass sie die Handlungen der in ihren fürsorgerischen Fällen beteiligten Akteure stärker gewichtet als die in Worten gefassten Absichten.⁵ Ich habe beides versucht: aus den Protokolleinträgen und Korrespondenzen Handlungsabläufe und Ereignisverläufe zu rekonstruieren einerseits, blosse Absichtserklärungen und ideologische (im Gegensatz zu pragmatisch-performativen) Äusserungen diskursivisch zu verorten und zu interpretieren andererseits. Allerdings rückt man wohl dort, wo tatsächlich etwas passiert ist, einer historischen Wahrheit im Sinn der Faktizität einer Vergangenheit mit tangiblen Spuren, die in die Gegenwart reichen, näher, als dort, wo es beim Reden und Schreiben geblieben ist.

6.2 Inhaltliche Schlussfolgerungen

Analog zu den thesenartigen methodischen Schlussfolgerungen bezüglich der Historisierbarkeit und Operationalisierbarkeit der fürsorgerischen Fallgeschichte möchte ich meine inhaltlichen Schlussfolgerungen kapitelartig als Thesen präsentieren:

6.2.1 Kindsversorgung als relationale sozialpolitische Praxis

Die Kindswegnahme- und Kindsversorgungspraxis erweise sich funktional zum weiteren sozialpolitischen Kontext und umgekehrt, habe ich oben mit dem Bild der Taschenlampe behauptet. Welche historischen Entwicklungen im sozialpolitischen Feld lassen sich damit demnach beleuchten und welche erhellen ihrerseits die genannte Praxis? Da sind einmal die „Kinderschutz“-Bestimmungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) zu nennen, welche der Kindswegnahmep Praxis ihre rechtlichen Grundlagen verliehen. Das ZGB bewirkte im Kontext der frühen 1920er Jahre eine Änderung der Praxis

⁴ Mergel/Welskopp, *Geschichtswissenschaft und Gesellschaftstheorie*, S. 33.

⁵ Gordon, *Heroes of Their Own Lives*, S. 17.

im Sinne einer Vermehrung der Fälle und einer Vereinheitlichung der Fallhandhabung durch die rechtliche Erleichterung der Kindswegnahme und die Systematisierung ihrer Vorbedingungen. Dabei flossen frühere Erfahrungen im Umgang mit armengemässigen Familien und ihren Kindern in die Formulierungen des ZGB ein, das verstanden werden kann als Resultat der Bemühungen um eine Richtungsänderung in der Sozialpolitik, die auf präventive Intervention statt auf reaktive Fürsorge zu setzen begann und in der nun vermehrt ein *sozialhygienisches* Interesse am *Volkskörper* zum Ausdruck kam. Die Kindsversorgungspraxis erweist sich als illustrative Sozialtechnologie für den doppelten Prozess der Integration und Ausgrenzung, welche die breite Bevölkerung im Zug der Modernisierung und Demokratisierung seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zuerst in Bezug auf den Nationalstaat und dann auch in Bezug auf den Sozialstaat durchlebte.

Brisant erscheint mir die Vermutung, wonach die Kindsversorgungspraxis den Prozess der Ausschaffung fürsorgeabhängiger AusländerInnen beschleunigt haben könnte und wonach umgekehrt das restriktive Ausländergesetz von 1931 der Praxis ihren Stempel aufdrückte. In den beiden Fällen von im Marianum versorgten Kindern mit italienischem Pass symbolisiert die Versorgung der Kinder bzw. Jugendlichen eine fürsorgepolitische Registrierung, welche die Möglichkeit für eine Abschiebung aus staatspolitischen Gründen erleichterte oder die angebliche Notwendigkeit dafür erst schuf. Die Fallbeispiele zeigen, dass bei ausländischen Zöglingen erzieherische Schwierigkeiten und die Belastung der öffentlichen Kassen durch Krankheit oder durch Zahlungsunfähigkeit vom Fürsorgekollektiv weniger geduldet wurde (geduldet werden konnte) und die ausländerrechtliche Lösung des Problems attraktiv erscheinen liess. Dieser Problemlösungsdiskurs entfaltete eine expansive Semantik, indem er nicht nur den „problematischen“ Zögling, sondern auch seine Verwandten erfasste.

In den ideengeschichtlichen und medienpolitischen Kontext der Anstaltskritik gestellt, erweist sich die Kindsversorgungspraxis auch relational zum zeitgenössischen Krisenkontext und den Lösungsvorschlägen, welche die (sozial)politischen Akteure präsentierten. Laut Hansjörg Siegenthaler verdankte sich die Schärfe, mit welcher anfangs der 1940er Jahre die innenpolitische Auseinandersetzung geführt wurde, der mit einer kommunikativen Offenheit einhergehenden *fundamentalen gesellschaftlichen Verunsicherung* in Bezug auf die Gestaltung der „Nachkriegs“-Schweiz. Um aus der Krise herauszufinden, suchten die gesellschaftlichen Akteure in kommunikativen Lernprozessen nach Orientierung die sie durch diesen dialektischen Akt auch herstellten. Die Innovationen, welche schliesslich aus der Verunsicherung heraus führten, ergeben sich in der theoretischen Überlegung aus der Rekombination von in der Erfahrung bereits verfügbaren Elementen.⁶ In diesem Sinn lassen sich die Pressekampagnen der „Nation“ und des „Vorwärts“ auch als Versuch interpretieren, in einer gesellschaftlichen Orientierungskrise, die sich mitunter in einer „Anstaltskrise“ bemerkbar machte, durch Rückgriff auf die Erfahrungen einer Anstaltskritik-Tradition, welche mit dem durch die „geistige Landesverteidigung“ inspirierten

Willen zur „Säuberung der Schweiz“ kombiniert wurde, einen fundamentalen Lernprozess durch die Reform des Anstaltswesens, die zum Symbol der Reform des Systems wurde, auszulösen.

6.2.2 Gruppenspezifische und sozialhygienische Implikationen der Kindsversorgungspraxis

Meine zweite Schlussfolgerung lautet, dass die Kindsversorgungspraxis schicht-, geschlecht- und randgruppenspezifisch angewandt wurde, und dass sich ihre PromotorInnen an *sozialhygienischen* bevölkerungspolitischen Leitbildern orientierten. Schichtspezifisch war sie insofern, als sie *de facto* und teilweise *de iure*⁷ eine sozialpolitische Praxis bezeichnete, welche die Lebensverhältnisse einkommensschwacher, meist proletarischer Familien einer härteren Prüfung unterzog als jene anderer Bevölkerungsgruppen und weil sie erzieherische Missstände aus materiellen ableitete. Sie beugte sich damit einem gewissen Faktizitätsdruck durch die infolge von Krisen und Arbeitslosigkeit eingetretene Verelendung vieler Arbeiterfamilien. Ideologisch, diskriminierend und demzufolge schichtspezifisch wurde die Praxis deshalb, weil sie der Lebensrealität dieser Bevölkerungsschicht gerade in Phasen des erhöhten Leidensdrucks wenig Rechnung trug und die Gewährung von Unterstützung von der Anpassung an bürgerlich-bäuerliche Verhaltensregeln abhängig machte, denen nachzukommen für die Betroffenen nur sehr schwer möglich war. Dasselbe lässt sich für den geschlechtsspezifischen Aspekt der Kindsversorgungspraxis festhalten, wie ich anhand der ausführlich dargestellten Fälle alleinerziehender Mütter und von sich gegen Versorgungsmassnahmen wehrenden Frauen in den Kapiteln 4 und 5 gezeigt habe.

Gerade wegen der Tradition der armenrechtlich begründeten Kindswegnahme wäre es meines Erachtens falsch, in der Zwischenkriegszeit und dank dem ZGB die entscheidenden Stationen auf dem Weg zu einer ausgedehnten Disziplinierung und Asylisierung ärmerer Schichten und von Randgruppen auszumachen. Die in der kritischen Geschichtsschreibung zuweilen mit Emphase und Empathie vorgenommene Identifizierung der Zwischenkriegsjahre als Zeit jeglichen sozialpolitischen Unbills lässt sich meiner Meinung nach mehr mit den enttäuschten Erwartungen damaliger und heutiger ZeitgenossInnen erklären, welche durch ambivalente zeitgeschichtliche Tendenzen – Aufbruch *und* Reaktion – geschürt wurden und werden, und weniger damit, dass ein objektiver sozialpolitischer Rückschritt hinter *relevante* sozialpolitische, frauenemanzipatorische oder gewerkschaftliche Errungenschaften tatsächlich erfolgt wäre.⁸

Dieser Einwand gilt insbesondere für die bekannteste und systematischste Version der Kindsversorgungspraxis, nämlich für die Aktionen des „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“. Obwohl Thomas Huonker und Clo Meyer bereits in den 1980er Jahren darauf hinwiesen, dass den Fahrenden schon im frühen 19. Jahrhundert Kinder weggenommen wurden, bestand bislang eine Forschungslücke zwischen

⁶ Diese Ausführungen beruhen u.a. auf Notizen aus der Vorlesung von Prof. Hansjörg Siegenthaler an der Universität Zürich im Sommersemester 1997. Vgl. auch: Siegenthaler, Regelvertrauen, Prosperität und Krisen.

⁷ In Bezug aufs ZGB lediglich *de facto*; in Bezug auf kantonale Armengesetze auch *de iure*.

⁸ Siehe dazu auch die Ausführungen von Imhof über die Verwendung des Konzepts der „geistigen Landesverteidigung“ durch die Linke. Imhof, Das kurze Leben der geistigen Landesverteidigung, S. 21.

der „Gaunerkinder“-Versorgung durch die Gemeinnützige Gesellschaft Luzern im Jahr 1826 sowie ähnlichen Aktionen bis in die 1830er Jahre und dem Auftakt des „Hilfswerks“ hundert Jahre später.⁹ Meier/Wolfensberger (1998) argumentieren, stärker als in die zeitgenössische Tendenz rassistisch-nationalsozialistischer Praktiken lasse sich das „Hilfswerk“ in eine „zeitlich viel weiter zurückreichende, genuin bürgerliche Praxis im Umgang mit Devianz“ einordnen.¹⁰ Dieser Meinung möchte ich mich grundsätzlich anschliessen. Ich habe im Kapitel 4.2.4 zuerst ökonomische Motive für die massenhafte Wegnahme jenuischer Kinder zitiert, was etwas provokativ erscheinen mag. Auf einer unteren und mittleren Ebene des fürsorgerischen Kollektivs mögen finanzielle aber durchaus vor bevölkerungspolitischen und weltanschaulichen (*sozial- oder rassenhvgenischen und rassistischen*) Motiven rangiert haben. Mein Befund lautet deshalb, dass die Kindswegnahme- und versorgungspraxis, wie sie rechtlich und fürsorgepolitisch in der Zwischenkriegszeit intensiviert wurde, die jenuischen Kindswegnahmepraxis *des 20. Jahrhunderts* erst ermöglicht, und dass umgekehrt die „Hilfswerk“ und „Liebeswerk“-Aktionen gegen fahrende Familien das Sensorium für abweichendes Verhalten und „hereditäre Fehlentwicklungen“ in Bezug auf andere soziale Gruppen verschärft haben dürften.

Genau wie bereits im 19. Jahrhundert die „Vagantenkinder“ zusammen mit Kindern aus verarmten proletarischen und kleinbäuerlichen Familien zur Lösung der „sozialen Frage“ in Arbeitserziehungsanstalten versorgt wurden, fanden sie sich im 20. Jahrhundert mit fast denselben Kindern wieder in Erziehungsheimen zur Entlastung der Armenkassen und im Rahmen einer *sozialhygienischen* Bevölkerungspolitik. Damit sollen die Spezifika der Versorgungspraxis an jenuischen Kindern nicht verneint werden – das zeigt schon die besondere Aufmerksamkeit, welche ihr in dieser Arbeit geschenkt wurde. Ich habe jedoch den Eindruck gewonnen, dass die „Hilfswerk“-Politik eine Extremvariante einer generellen schichtspezifischen Sonderbehandlung armer und randständiger Familien und ihrer Kinder darstellte. Zum „Sonderfall“ wurde die Kindswegnahmepraxis aus jenuischen Familien erst eigentlich, als die Praxis aufgehört hatte, potentiell die breite Bevölkerung zu betreffen.¹¹

6.2.3 Kindsvorsorgung als karitatives Betätigungsfeld, Legitimationsstrategie und Geschäft

Den legitimierenden und beschäftigungspolitischen Effekt, welche die Kindsvorsorgungspraxis auf das moderne Fürsorge- und Vormundschaftswesen hatte, haben Detlev Peukert für Deutschland und Nadja Ramsauer für Zürich hinlänglich gezeigt. Das Gleiche lässt sich für die ländlichen Armenbehörden, die ja ehrenamtliche Gremien der Ortsbürgergemeinde darstellten, in diesem Sinn nicht behaupten, wiewohl die bürgerrätliche Armenpolitik auch selbstreferentielle Macht- und Kontrollbestätigungsmotive

⁹ Die möglicherweise von Michel Galli in seiner Lizentiatsarbeit von Ende 1999 geschlossen oder verengt wurde.

¹⁰ Meier/Wolfensberger, *Eine Heimat und doch keine*, S. 412 und 417.

¹¹ Quasi in letzter Minute sah ich mich von Urs Germann bestätigt, der den Bericht Leimgruber u.a. kritisiert, weil dieser das „Hilfswerk“ vom fürsorgerischen Kontext isoliert betrachte. Germann sieht den Unterschied zwischen der allgemeinen Kindswegnahmepraxis und der die jenuischen Kinder betreffenden vor allem im systematischen Vorgehen in Bezug auf letztere. U. Germann, *Das „Hilfswerk“*, in: *Traverse* 2000/1, S.137-149.

enthielt, und nicht in geringem Ausmass. Interessanter ist es jedoch zu beobachten, welche Funktion die Kindsversorgungspraxis für die freiwilligen Wohltätigkeitsinstitutionen, insbesondere für das katholische Fürsorge- und Heimwesen, besass. Ausgehend von den Darstellungen von Alzinger/Frei, wonach das Feld des Sozialkaritativen nach der politischen Niederlage durch den Bundesstaat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur einzigen Betätigungsmöglichkeit für den organisierten Katholizismus wurde,¹² komme ich durch meine Untersuchung erstens zum Schluss, dass die Kindsversorgungspraxis durch katholische Institutionen in der Zwischenkriegszeit zusätzlich der Aufrechterhaltung des *katholischen Milieus* diene. Die günstige Unterbringung katholischer Kinder in klösterlichen Internaten und Heimschulen kam nämlich einer Neuauflage des Projekts einer konfessionellen Schulbildung gleich. Die schulentlassenen Zöglinge versuchte man mittels „nachgehender Fürsorge“ und mittels entsprechender Platzierungspolitik auch weiterhin im katholischen Milieu zu behalten. Zudem kann die Wegnahme von Kindern aus dem städtisch-proletarischen Kontext auch als Versuch verstanden werden, Modernisierungs- und Säkularisierungstendenzen einen Riegel zu schieben. Das katholische Fürsorgekollektiv begab sich allerdings mit dieser Politik sowie mit seiner Unterstützung des staatlichen Interventionismus in Widerspruch zur eigenen Ideologie, welche die Integrität und den Schutz des familiären Nukleus als oberstes Ziel sozialer und staatlicher Politik propagierte.

Zweitens bewies das katholisch-karitative Kollektiv durch seine Fürsorge- und Versorgungsstrukturen die Validität des vom politischen Katholizismus auf staatlicher Ebene geforderte Subsidiaritätsprinzip im Kleinen, indem es materielle und infrastrukturelle Unterstützung für in Not geratene katholische MitbürgerInnen leistete.¹³

Und drittens hatte die Kindsversorgungspraxis weiterhin und in zunehmendem Mass Beschäftigungs- und Legitimationscharakter für das freiwillige und professionelle fürsorgerische Kollektiv im Allgemeinen und für die katholische Caritas im Besonderen. Wenn wir es denn im untersuchten Zeitraum wirklich mit einer Kinder-Not zu tun hatten, dann haben die Institutionen daraus eine Kinderplatzierungs-Tugend gemacht. Die Heimsschwesterinnen und die karitativen Werke partizipierten an einem Netzwerk, das personellen Austausch sowohl der ErzieherInnen/FürsorgerInnen als auch der zu erziehenden Klientel erlaubte. Erweitert um den Ortsklerus, DorfschullehrerInnen und die bäuerliche Bevölkerung ergab sich daraus ein Kinderversorgungsnetz, das mitunter wie ein Geschäft gehandhabt wurde, in welchem marktwirtschaftliche Grundsätze galten.¹⁴ Die angebliche Notwendigkeit der „nachgehenden

¹² Alzinger/Frei, Die katholischen Erziehungsheime: Sie berufen sich dabei auf Victor Conzemius. S. 45f.

¹³ z.B. in den Schriften von Philipp Etter: „Die vaterländische Erneuerung und wir“ (1933), „Die schweizerische Demokratie“ (1934), wo er sich auch auf die Enzyklika „Quadragesimo anno“ von 1934 stützte. Bretscher, Vom Heissen zum Kalten Krieg, S. 10.

¹⁴ Siehe Kap. 5.2.1 und 5.2.2. Die Oberin wollte mit einer Discountofferte von Mels die Versorgung weiterer Geschwister A. in Menzingen erwirken: „Kommt der Pensionspreis in Altstätten nicht zu hoch? In diesem Falle käme ich Ihnen entgegen & würde 25 Fr. per Monat pro Kind berechnen, natürlich für sämtliche Kinder der Gemeinde Mels.“ PolMels, J38.2.2 (A1F2), Brief an Armenbehörde Mels 29.4.1933.

Fürsorge“ erwies sich insofern als selbstreferentiell, als die beklagte Unselbständigkeit der ehemaligen Heimzöglinge, derer man sich annehmen müsse, Resultat der Heimerziehung war.¹⁵

6.2.4 Felder der (Ohn-)Macht?

Kein Akteur ist jemals gänzlich ohne eigene Handlungsressourcen, die es ihm nicht auch unter bedrückenden Umständen noch erlauben würden, anders zu handeln – überhaupt zu handeln. Lässt sich Anthony Giddens optimistisches Interaktionskonzept für die hier verhandelten Fälle von Kindswegnahme und Kindsversorgung bestätigen?¹⁶ Worin bestand der Handlungsspielraum für die von der Wegnahme betroffenen Eltern und Kinder - an sozialem, kulturellem und ökonomischen Kapital schwächere Akteure im fürsorgerischen Feld - und wie nutzten sie diese? Bei den von den betroffenen Eltern ergriffenen Widerstands- und Kooperationsstrategien handelte es sich um ausserhalb des behördlich-fürsorgerischen Systems angesiedelte sowie um systeminterne Formen der Willensäußerung. Zur ersten Kategorie gehören stille (Zahlungs-)Verweigerung, Flucht vor behördlichem Zugriff, „gemeine Redeweisen“ sowie Selbstjustiz durch unerlaubtes Abholen der Kinder aus dem Heim. Innerhalb des Systems sind Strategien anzusiedeln wie das Versprechen zu Wohlverhalten und Anpassung; die „Kronzeugenregelung“ (Kooperation mit den Behörden zum eigenen Vorteil und auf Kosten des anderen Elternteils) und die Ausnützung der rechtlichen Rekursmöglichkeiten. Dazwischen ist wohl der von Behördenseite missbilligte Rückgriff auf die Arbeitskraft der Kinder zur Erringung finanzieller Unabhängigkeit zu situieren, der von den fürsorgerischen Akteuren aus anderen Motiven selber vorgenommen wurde und deshalb nicht eigentlich als systemextern bezeichnet werden kann.

Systeminterner Widerstand – der Rekurs aufs Recht - war in den untersuchten Fällen am ehesten von Erfolg gekrönt. Dazu war aber der Beizug eines Anwalts nötig, was für die vermögenslosen Frauen und Männer eine beträchtliche Anstrengung bedeutet haben dürfte. Besonders vertrackt erwies sich die Lage für Frauen, die sowohl mit den Fürsorgebehörden, als auch mit ihren gewalttätigen Ehemännern im Clinch lagen und die riskierten, aufgrund ihres Wunsches nach einer Rückgabe der Kinder für *behördlich und individuell-patriarchale* Zwecke instrumentalisiert zu werden.

Die authentischen Stimmen der weggenommenen und versorgten Kinder sind in den Quellen selten zu vernehmen. Noch weniger als zur Haltung der Kinder zum Heim erfährt man aus ihnen etwas zu ihrer Haltung zum Elternhaus. Ich bin zwei Selbstzeugnissen begegnet, in denen Heimkinder sich zu einer Rückkehr zu den Eltern äusserten, beide Male in einem negativen Sinn. Auch unter Berücksichtigung der *relativen* Aussagekraft solcher Quellen aufgrund der Briefzensur und aufgrund der Tatsache, dass

¹⁵ „Es liegt im Wesen der Heimerziehung, dass ihre Pflöglinge bis zu einem gewissen Grade weltfremd sind (...) Und doch gilt es Entschlüsse zu fassen, bei denen den jungen, unerfahrenen Menschen geholfen werden muss.“ Niffenegger, *Nachgehende Fürsorge*, S. 230.

¹⁶ Welskopp, *Der Mensch und die Verhältnisse*, S. 60.

die Versorgung rechtfertigende Dokumente eher in den Aktenbestand aufgenommen worden sein dürften als andere, weisen sie darauf hin, dass mit dem vorliegenden Quellenmaterial hauptsächlich die Auseinandersetzungen zwischen erwachsenen Akteuren dokumentiert werden, in welchen die Kinder lediglich als Verhandlungspfand fungieren.

Mir wurde im Kapitel 2 bei der Behandlung der Arbeitserziehungsanstalten klar, dass es einfacher ist, den repressiven Charakter der für das 19. Jahrhundert typischen paternalistischen Lösungsvorschläge der „Arbeiterfrage“ zu enthüllen, als aus ihnen eine Absicht zur objektiven Verbesserung der sozialen Lage der ArbeiterInnen und zur Beförderung ihrer Integration in die bürgerliche Gesellschaft abzuleiten. Ähnliches gilt auch für die Fürsorgepolitik der Zwischenkriegszeit. Nun stellt die Kindswegnahme zweifellos eine Strafmassnahme dar, die erst im Lauf einer fürsorgerischen Fallgeschichte von den materielle Unterstützung leistenden Behörden ergriffen wurde oder diesen Fall auch „endlich“ abschliessend sanieren sollte. Die Errungenschaften und Fortschritte in der sozialen Betreuung von in Not geratenen Familien und Witwen wurden in dieser Untersuchung kaum beachtet und können daher auch nicht in Abrede gestellt werden. Die Fokussierung auf die *menschlichen Kosten* der Fürsorge- und Kindsversorgungspolitik ergab sich erstens aus dem Interesse an der Sicht der von Fürsorgemassnahmen Betroffenen und zweitens aus einer kontrafaktischen Wahrnehmungsposition: Woher nahmen die vielen amtlichen und karitativen FürsorgerInnen in der Zwischenkriegszeit die vielen Kinder, die sie in die vielen Heime versorgten und weshalb taten sie das? Mein Eindruck ist, dass sozialdisziplinatorische Motive ein starkes Gewicht hatten und dass der christliche Seelenrettungsdiskurs in seiner selbstreferentiellen missionarischen Überzeugung – via die Rettung der Kinderseele sich den Platz im Paradies sichern - wenig hinterfragt wurde. Nicht zu unterschätzen ist auch die Eigendynamik, in welche das fürsorgerische Kollektiv durch seine Politik geriet. Mary Douglas' Diktum, wonach Institutionen ihr Überleben sichern, „indem sie sämtliche Informationsprozesse dazu einsetzen, sich selbst zu etablieren“, gilt auch für das fürsorgerische Kollektiv, welches die Definitionsmacht über die Versorgungsnotwendigkeit von Kindern oder von Erwachsenen hegemonialisierte.¹⁷

Suzanne Marchand hat in ihrer Kritik an Michel Foucaults Fokussierung auf die Disziplinierungs- und Machtdurchdringungsaspekte in der Bildung der modernen (Staats-)BürgerInnen auf mögliche „karitative und philanthropische Instinkte“ hingewiesen, welche die von Foucault behandelten Experten neben Sozialdisziplinierungs- und Institutionalisierungsmotiven möglicherweise auch noch angetrieben hätten bei ihren Schul-, Gesundheits- und Anstaltsprojekten.¹⁸ Was macht man aber, wenn es sich bei den „Experten“ eben gerade um jene karitativ und philanthropisch tätigen handelt? Man legt jede sentimental-irrationale Scheu vor dem Feld des „Karitativen“ ab und behandelt die karitativen Experten wie Flecks Wissenschaftlerkollektiv, das zwar wusste, wonach es suchte, nicht aber, was das Gefundene alles beinhalten würde. Damit soll betont werden, dass die sozialdisziplinierenden Effekte der Kinds-

¹⁷ Douglas, *Wie Institutionen denken*, S. 167.

versorgungs- und allgemein der Fürsorgepolitik nicht einfach nur einer simplen Machtstrategie entsprungen, sondern auch Elemente des Zufalls enthielten, auch aus wohlmeinenden Absichten gespiesen worden sein mögen und von den Betroffenen teilweise mitgetragen und damit mitgeformt wurden.

6.3 Sozialgeschichte oder Heimgeschichte? Forschungsdefizite und Forschungsanregungen

So wie Flecks Experten ergeht es auch jenen HistorikerInnen, die sich im Forschungsfeld der Heimgeschichte bewegen, und die längst nicht alles finden, wonach sie suchen (nämlich Substantielles zu den HeimbewohnerInnen) und dafür auf Dinge stossen, die sie dort nie vermutet hätten (nämlich einen kaum bekannten Beinahe-Skandal). Beide Befunde könnten jedoch die Ausgangsthese, wonach das *Marianum Menzingen als Drehscheibe und Schnittstelle der Kindsversorgungspraxis* begriffen werden kann, stützen:

In den Archiven der Versorgerinstanzen befinden sich – teilweise - jene kinderrelevanten Akten, die in Menzingen fehlen. Im Marianum kamen in Gestalt von Kindern aus fast der ganzen Schweiz verschiedene versorgungspolitische Traditionen zusammen: eine städtisch, zentralstaatlich-moderne und protestantische der Zürcher Fürsorgeadministration, ländliche und bürgergemeindlich-althergebrachte, katholische der Armenbehörden von Mels, Menzingen, Rothenthurm und vielen anderen; eine der privaten katholischen Wohltätigkeit (des „Seraphisches Liebeswerk“, lokaler Armenerziehungsvereine) und jene eines gesamtschweizerischen sozialhygienischen Projekts (des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“). Im Marianum spiegelt sich auch die Geschichte des organisierten Katholizismus zwischen der Mitte des 19. und des 20. Jahrhunderts wider. Und im Marianum lassen sich alle Etappen der Anstaltserziehung armer Kinder und Jugendlicher in der Schweiz von der frühen Fabrikarbeitsanstalt bis zur Zeit der Anstaltskritik achtzig Jahre später verfolgen.

„Ändern können wir nicht, und zurückholen hat keinen Sinn.“¹⁹

Wenn diese Meinung einer ehemaligen Heiminsassin zum Marianumabbruch respektive zu den schmerzvollen Erinnerungen, die manche mit dem Heim verbanden, auch subjektiv verständlich ist, so muss ihr doch aus historischem und gesellschaftlichem Interesse widersprochen werden: Gerade im Kanton Zug gäbe es noch manches historisch „zurückzuholen“. Noch bis in die jüngste Vergangenheit hinein wurden diesbezügliche Versuche mit politischer Abrechnung verwechselt, was sie wohl teilweise auch waren. Erst seit wenigen Jahren wird eine eigentliche Zuger Sozialgeschichtsschreibung betrieben und neuerdings auch offiziell gefördert. Zu einer solchen möchte ich mit der vorliegenden Untersuchung auch einen Beitrag leisten – und ebenso zur Erfüllung der „dringenden Forschungsdesiderate“ in den Themen „Armenfürsorge, Bürgerrechtspolitik, sowie Verding- und Pflegekinder“.²⁰

¹⁸ Marchand, Foucault, die moderne Individualität und die Geschichte der humanistischen Bildung, S. 344.

¹⁹ C. Billeter, Als Bescherung, in: Vaterland 24.12.1985.

²⁰ R. Sablonier zit. in: „Sie wussten, dass Unrecht geschah“, in: etü, Oktober 1997, S. 39.

Anregen möchte ich erstens zu einer Forschung, welche die von mir behaupteten *Kontinuitäten in der Anstaltsversorgung* genauer unter die Lupe nimmt und welche sich eingehend mit dem *katholischen fürsorgepolitischen Netzwerk* und mit dessen Haltung zu den sozial- und staatspolitischen Zielen öffentlicher Erziehung und öffentlicher Fürsorge befasst. Dabei könnte allenfalls auch der Eindruck von der Homogenität des katholischen Kollektivs, der vor allem in Urs Altermatts Studien vermittelt wird und welcher hier trotz der Betonung des Schicht- oder „Klassenaspekts“ auch katholischer Fürsorgepraxis dominiert, relativiert werden.²¹

Weiter sollte die Bedeutung der Kindsversorgungspraxis *für Familien ohne Schweizer Pass* im Rahmen der Ausländerpolitik untersucht werden.

Und schliesslich müsste eine Geschichte der Heim- oder Verdingkinder geschrieben werden, welche über die *doppeldeutige Analyse des fürsorgepolitischen Feld als einem der (Ohn-)Macht* – der Macht für die „Obrigkeit“, der Ohnmacht für die „Betroffenen“ – hinaus gelangt und eine *differenziertere Interpretation der darin verlaufenden Interaktionen* zu geben vermag, wie das hier auch ansatzweise versucht wurde.²²

Wünschenswert wäre auch eine *Heimgeschichte des Marianum*, die dank neuer Fragestellungen zu innovativen Antworten gelangt und das Genre der „Heimchronik“ definitiv überwindet: Eine Geschichte des Heims, welche dieses im dörflichen Kontext verortet und zu einer *sozial- und mentalitätsgeschichtlich inspirierten Lokalgeschichte* beiträgt. Einer Lokalgeschichte, in welcher durch das Mittel des historischen Vergleich das *kulturelle Milieu* ausgeleuchtet wird, von welchem die DorfbewohnerInnen und ihre Interaktionsstrukturen geprägt wurden. Mit solchen Voraussetzungen könnten auch *neuartige, weil ungewohnte biographische Darstellungen* sowohl der grossen Männer wie der kleinen und der Frauen eines solchen Heimes oder Dorfes verfasst werden.

Dafür reicht das von mir bearbeitete Material schriftlicher Archivquellen allerdings nicht aus. Es müssten andere Methoden zur Anwendung kommen, wie beispielsweise die Arbeit mit Bildquellen und besonders die *oral history* verknüpft mit einer ethnohistorischen Herangehensweise im Sinne der dichten Beschreibung des Gesehenen, Gehörten, Gelesenen und Gefundenen.

²¹ Vgl. die in dieser Hinsicht differenzierteren regionalgeschichtlichen Studien zum deutschen Katholizismus im Sammelband von Loth, bei Mergel und offenbar bereits bei Lepsius (von Mergel zitiert).

²² Im Sinne Lütkes, der dazu appelliert, das gesellschaftliche Handeln auch der schwächeren Akteure nicht auf den Dualismus „Widerstand“ vs „Unterwerfung“ zu reduzieren, was jedoch in der vorliegenden Arbeit in der Tendenz gemacht wurde. Vgl. Lütke, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis.

7. Bibliographie

7.1 Quellen

7.1.1 Ungedruckte Quellen

BGMen **Archiv der Bürgergemeinde Menzingen**

Bürgerratsakten (Bundesordner mit Korrespondenzen) 1933 – 1941
Bürgerratsprotokolle, Bd. 1: 1914 -1921, Bd. 2: 1922 – 1932, Bd. 3: 1933 – 1941

HGMen **Archiv der Hilfsgesellschaft Menzingen**

Jahresrechnungen 1922 – 1955
Kassabücher „Kinderverzeichnis/Ausgaben Marianum“, Bd. 1: 1916 – 1931; Bd. 2: 1931 - 1945
Ordner „Marianum 1868 / 1908-1972“
Sammelmappe „Vorwärts, Sr. Damasina 1945-1951“

KlostMen **Archiv des Klosters Menzingen**

Mappe Baar. Kinderheim 1936-1953. Fasc. 1-18
Mappe Kinderheim Hagendorn-Cham (auch Kinderheim St. Josef)
Mappe Menzingen „Marianum“ XIV 2 jetzt XIII, 13 Fasc. 1-75 1850-1948/1952-1975 (aufgehoben)

PfrMen **Pfarrarchiv Menzingen**

Mappe FIII 1. F Andere Gebäulichkeiten und Institutionen

PolMels **Archiv der Politischen Gemeinde Mels**

B 38.2. Verhandlungsprotokolle der Armenbehörden, Bd. 1: 1927 – 1933, Bd. 2: 1933 - 1939
J 38.2.2. Fürsorgeunterstützungen. Einzeldossiers (Archivschachteln, alphabetisch)

StALU **Staatsarchiv des Kantons Luzern**

PA 269. Archivalien des „Seraphischen Liebeswerks Luzern“: Allgemeines;
Personendossiers von in Heimen versorgten Kindern

StAZG **Staatsarchiv des Kantons Zug**

SLW Zug Bestand des „Seraphischen Liebeswerk Zug“:
- Bestand 1: Jahresberichte und Personendossiers N 25 1 - 81.
- Bestand 2: Personendossiers N 25 82 ff.

Akten der kantonalen Verwaltung 1914ff: V) Erziehungswesen: C) Privatschulen:
1946/47. Privatschulen – Administrativuntersuch im Marianum Menzingen:

- Brief von E.S. 2.4.1942.
- Bericht des Verhörortes in der Untersuchung von K.M. (Sr. Damasina) und K.S. betr. Misshandlung von Kindern vom 18.4.1947
- Bericht des Primarschulinspektorats des Kt. Zug vom 17.6.1947

Stadtarchiv Zürich

V.J.b.401. Akten des Fürsorgeamtes gemäss dem Verzeichnis der in Anstalten
und Heimen versorgten Kinder 1908 – 1950

7.1.2 Gedruckte Quellen

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug, Bände 6, 10 und 12: 1877 – 1883; 1911 – 1919 und 1924 – 1930.

Billeter, Claudia. Als Bescherung zwei Äpfel, eine Orange und Nüsse..., in: Vaterland Nr. 298, 24.12.1985.

Bossard, Georg. Die Arbeiterfrage: Bericht über die Arbeiter-Anstalt im Hagendorn in Verbindung mit der Spinnerei Hagendorn in Cham. Luzern 1869.

Braun, Dr.med., Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: Der Armenpfleger 6-8/1939.

Briner, Luise. Die Armenpflege des Kindes in der Schweiz. Diss. iur. Weinfelden/Zürich 1925.

Brockhaus Conversations-Lexikon, Band 15. Leipzig 1879¹².

Das Pflegekinderwesen im Kt. Bern, in: Der Armenpfleger 3 und 5/1946.

Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, Bände 25 und 27. Nachdruck der Erstausgabe von 1922, München 1987.

[Egger, A.] Das Familienrecht. Zweite Abteilung: Die Verwandtschaft, Art. 252-359. Kommentar von Dr. A. Egger. 2. umgearbeitete Auflage, Zürich 1943.

Eidgenössische Volkszählung 1910: Bezirke und Gemeinden nach Konfessionen.

Eine nachgerade üble Verhetzung, in: Zuger Nachrichten, 3.5.1946.

Erklärung der Fabrikherren Schmid-Henggeler u. Comp., in: Zuger Volksblatt, 25.11.1863.

Etter, Philipp. Hundert Jahre Menzingen 1844 – 1944. In: Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug (Hg.). Zuger Neujahrsblatt 1945. S. 3 – 6.

Etzensberger, H. Anstalts- oder Familienerziehung? Mit besonderer Beleuchtung der Anstaltsverhältnisse im Kanton Zürich. Vortrag gehalten vor der gemeinnützigen Gesellschaft Unterstrass, den 5.2.1899. (Separatdruck).

Fehrlin, Clara. Seelische Verarmung als Ursache materieller Not, in: Der Armenpfleger 10/1932, S.102-105.

Furchtbare Zustände im „Erziehungsheim“ Marianum in Menzingen (Zug), in: Vorwärts, 24.4.1946.

Furchtbare Zustände im Erziehungsheim „Marianum“ Menzingen, in: Vorwärts, 1.5.1946.

Gossauer, E. Waisenvater, Zürich. Familien- und Heimerziehung. In: Verein für das schweiz. Anstaltswesen (Hg.). 100 Jahre Schweiz. Anstaltswesen: Jubiläumsbuch hrsg. vom Verein für schweiz. Anstaltswesen anlässlich seines hundertjährigen Bestehens 1844 – 1944. Zürich 1945. S. 93-105.

Hanselmann, H. Prof. Dr., Zürich. Verhütung erbkranken Nachwuchses durch nachgehende Fürsorge. In: Zuruzoglu, Stefan (Hg.). Die Verhütung erbkranken Nachwuchses: Eine kritische Betrachtung und Würdigung. Basel 1938. S. 89-94.

Hunziker, Karl. Bericht über die Fragen aus dem Fache des Armenwesens. (Ist der Staat berechtigt, moralisch verdorbenen Eltern ihre Kinder zu entziehen?) In: Verhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft 1838. Separatdruck, Bern 1839, S. 167 – 210.

- Hunziker, Otto. Über die Versorgung verwaarloster Kinder: Vortrag, gehalten in der gemeinnützigen Gesellschaft Unterstrass, März 1866, in: Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. V, Zürich 1866, S. 329-346.
- [Hunziker, Otto]. Geschichte der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft 1810 – 1893. Von der Gesellschaft herausgegeben zur Feier ihres hundertjährigen Bestehens. Im Auftrag der Gesellschaft bearbeitet bis 1896 von Prof. Dr. O. Hunziker, ergänzt bis zum Zentenarjahr von R. Wachter. Zürich 1910.
- Jahresbericht 1929 der Erziehungsanstalt Langhalde-Abtwil, S. 4f., zit. in: Familienversorgung, in: Der Armenpfleger 1/1931, S. 1-5.
- Kissling, Wilhelm. Die katholischen Anstalten der Schweiz. Im Auftrag des Schweiz. Caritas-Verbandes. Küssnacht 1931.
- [Krauer]. Darstellung und Würdigung des gegenwärtigen Zustandes des Armenwesens im Canton Luzern, von Herrn Regierungsrath Krauer in Luzern.“ In: Verhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, 16. Bericht 1826: V. Bericht über die Arbeiten, welche in Hinsicht auf die 3. diesjährige Aufgabe, das Armenwesen betreffend, eingegangen sind, von Hr. Heinrich Schinz, Eidg. Oberst-Lieutenant in Zürich, II. Beitrag, S. 225-239.
- Kuhn-Kelly, Jacob. Die Kombination der Kindererziehung in Anstalten mit derjenigen in Pflegefamilien: Referat für den internationalen Gefängniskongress 1900 in Brüssel. Sonderabdruck aus: Jugendfürsorge, Heft X/XI, 1901.
- Kuhn-Kelly, Jacob. Die Jugendfürsorge mit Rücksicht auf das Gesetz der Vererbung im allgemeinen und der erblichen Belastung im besondern: Vortrag gehalten an der Generalversammlung des Erziehungsvereins im Bezirk Kriegsstetten am 17. Mai 1903. Sonderdruck, St. Gallen 1903.
- Loeliger, R. Zentralsekretär Pro Juventute. Grundsätzliche Fragen über die Versorgung von Kindern in Anstalten, in: Pro Juventute, Nr. 2, Februar 1927, S. 102–107.
- Loosli, Carl Albert. Anstaltsleben: Betrachtungen und Gedanken eines ehemaligen Anstaltszöglings. Bern 1924.
- Loosli, Carl Albert. Notwendige Feststellungen und Fragen, in: Die Nation, Nr. 34, 23.8.1944.
- Meyers Lexikon, 4. Band. Bibliographisches Institut, Leipzig 1930⁷.
- Mürdler, H. Kinderversorgung im Kt. Waadt, in: Der Armenpfleger 1-2/1938.
- Nebel, Frau. Kinderheim Hausen a.A. Vorzüge, Grenzen und Gefahren der Heimerziehung. in: Pro Juventute, Nr. 1, Januar 1932, S. 7–11.
- [Niederer, G.]. Das Armenwesen der Schweiz: Armengesetzgebung und statistische Darstellung der amtlichen und freiwilligen Armenpflege / Statistik des Armenwesens in der Schweiz im Jahre 1870. Im Auftrag der schweizerischen statistischen Gesellschaft bearbeitet von G. Niederer. Zürich 1878.
- Niffenegger, P. Vorsteher, Steffisburg. Nachgehende Fürsorge. In: Verein für das schweiz. Anstaltswesen (Hg.). 100 Jahre Schweiz. Anstaltswesen: Jubiläumsbuch hrsg. vom Verein für schweiz. Anstaltswesen anlässlich seines hundertjährigen Bestehens 1844 – 1944. Zürich 1945. S. 225 – 243.
- Pflüger, Paul. Die Ziele der öffentlichen Erziehung. Referat am Berufsvormündertag in Zürich. Separatdruck Zürich 1914.

- Reinert, P. Dr., Gegen die Sterilisation, in: Der Armenpfleger 9/1939, S. 67-69.
- Siegfried, Alfred. Vagantität und Jugendfürsorge, in: Der Armenpfleger 2/1929, S. 17–22.
- Siegfried, Alfred. Kinder der Landstrasse: Ein Versuch zur Sesshaftmachung von Kindern des fahrenden Volkes. Zürich 1964².
- Surava, Peter; Senn, Paul. Die unbekannte Schweiz, in: Die Nation, Nr. 9, 1.3.1944.
- Surava, Peter; Senn, Paul. Nur ein Verdingbub, in: Die Nation, Nr. 25, 22.6.1944.
- Surava, Peter; Senn, Paul. Ein gewisser Josef Brunner, in: Die Nation, Nr. 35, 30.8.1944.
- Surava, Peter. Wie in der Anstalt Sonnenberg „erzogen“ wurde; und: Eine schweizerische Anstaltskrise?, in: Die Nation Nr. 38, 20.9.1944.
- Verhütung erbkranken Nachwuchses: Diskussion an der Armenpflegerkonferenz 22.5.1939, in: Der Armenpfleger 8/1939, S. 64.
- Waltisbühl, Rudolf. Die Bekämpfung des Landstreicher- und Landfahrentums in der Schweiz: Eine Untersuchung der rechtlichen und soziologischen Stellung der Nichtsesshaften in der Schweiz. Diss. iur. Aarau/Zürich 1944.
- Weber, Robert, Zentralsekretär. Über die Erfahrungen des Wohlfahrtsamtes und den Stand der Fürsorge in der Stadt Zürich: Vortrag an der Versammlung der Fürsorgevereinigung vom 5.4.1935, in: Der Armenpfleger 11/1935, S. 115-118.
- Widmer, C.M. Geschichtlicher Bericht über die Gründung der Waisenanstalt in Baar. Zug 1890. (Pfarrarchiv Baar).
- Wild, A. Zentralsekretär SGG. Abriss über den Status der Familie in der öffentlichen und privaten Fürsorge der Schweiz, in: Der Armenpfleger 3 und 4/1932.
- [Wild, A.]. Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz. 3. Auflage von: Soziale Fürsorge in der Schweiz. Bearbeitet im Auftrag der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft von A. Wild, a.Pfr., Zentralsekretär der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft. 1. Band, Zürich 1933.
- Zurukzoglu, Stefan. Die Probleme der Eugenik unter besonderer Berücksichtigung der Verhütung erbkranken Nachwuchses. In: ders. (Hg.) Die Verhütung erbkranken Nachwuchses. Basel 1938. S. 9-53.

7.2 Darstellungen

7.2.1 Konsultierte Darstellungen

- Ahlheim, Rose u.a. (Autorenkollektiv). Gefesselte Jugend. Fürsorgeerziehung im Kapitalismus. Frankfurt a.M. 1978⁵.
- Andrey, Georges. Auf der Suche nach dem neuen Staat (1798 – 1848). In: Im Hof, Ulrich; Ducrey, Pierre; Marchal, Guy P. u.a. Die Geschichte der Schweiz und der Schweizer. Studienausgabe in 1 Band. Basel 1986. S. 527-637.
- Altermatt, Urs. Katholizismus und Moderne: Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert. Zürich 1989.

- Altermatt, Urs. Die goldenen Jahre des Milieukatholizismus 1920 – 1945. In: ders. (Hg.) Schweizer Katholizismus zwischen den Weltkriegen 1920 – 1940. Freiburg 1994. S. 3 – 24.
- Alzinger, Barbara; Frei, Remi. Die katholischen Erziehungsheime im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz. Brugg/Zürich 1987.
- Baltensperger, Helene. Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Armengesetz von 1836 bis zu den Revisionsbestrebungen der 60er Jahre. Diss. oec. publ. Zürich 1940.
- Bochsler, Regula; Gisiger, Sabine. Dienen in der Fremde: Dienstmädchen und ihre Herrschaften in der Schweiz des 20. Jahrhunderts. Zürich 1989 (Lizenzausgabe für den Buchclub Ex Libris 1991).
- Brandenberg, Rolf. Die Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung des Kantons Zug 1850 – 1960. Diss. rechts- und staatswirtschaftliche Fakultät. Zug/Zürich 1969.
- Bretscher-Spindler, Katharina. Vom Heissen zum Kalten Krieg: Vorgeschichte und Geschichte der Schweiz im Kalten Krieg 1943 – 1968. Zürich 1997.
- Breuer, Stefan. Sozialdisziplinierung: Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault. In: Sachsse, Christoph; Tennstedt, Florian (Hg.) Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung: Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik. Frankfurt a.M. 1986. S. 45-72.
- Brunner, Hansruedi. Luzerns Gesellschaft im Wandel: Die soziale und politische Struktur der Stadtbevölkerung, die Lage in den Fremdenverkehrsberufen und das Armenwesen 1850 – 1914. (Luzerner Historische Veröffentlichungen 12) Luzern/Stuttgart 1981.
- Chmelik, Peter. Armenerziehungs- und Rettungsanstalten: Erziehungsheime für reformierte Kinder im 19. Jh. in der deutschsprachigen Schweiz. Zürich 1986.
- Doka, Sr. Maria-Crucis. Das Schulwesen der Lehrschwestern vom Hl. Kreuz in Menzingen, Kanton Zug, 1844 – 1874: Ein Beitrag zur Bildungsgeschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. Diss. Universität Freiburg. Freiburg 1963.
- Dommann, Monika. Theresia Städele (1823 -?): Voll Blut und Wundern: Der Prozess gegen die Blutschwitzerin. In: Regierungsrat des Kt. Zug; Zug 1998 (Hg.). Der Kanton Zug zwischen 1798 und 1850: 23 Lebensgeschichten. Alltag und Politik in einer bewegten Zeit. Zug 1998. S. 220-229.
- Douglas, Mary. Wie Institutionen denken. Frankfurt a. M. 1991.
- Feldhofer, Gisela. Die Produktion des disziplinierten Menschen. Diss. Linz 1986.
- Fleck, Ludwik. Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache: Einführung in die Lehre vom Denkstil und Denkkollektiv. Frankfurt a.M. 1980 (Erstausgabe 1935).
- Foucault, Michel. Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses. Suhrkamp 1989⁸.
- Frei, Erwin Pater Theodosius Florentini und sein Werk. Solothurn 1938.
- Freitag, Niklaus. Zur Geschichte der schweizerischen Erziehungsanstalten mit besonderer Berücksichtigung des Waisenhaus-Problems. Diss. Phil. 1. Glarus/Zürich 1938.
- Geertz, Clifford. Dichte Beschreibung: Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Frankfurt a.M. 1997.

- Germann, Urs. Das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“: Überlegungen zu einer aktuellen Debatte über die Rolle der Fürsorge und der Psychiatrie bei der Verfolgung nichtsesshafter Menschen in der Schweiz, in: *Traverse* 2000/1, S. 137–149.
- Gilliand, Pierre. *Politique Sociale*. In: Schmid, Gerhard (Hg.). *Handbuch Politisches System der Schweiz*, Band 4: Politikbereiche. Bern 1993. S. 109-223.
- Gordon, Linda. *Heroes of Their Own Lives: The Politics and History of Family Violence, Boston 1880-1960*. New York 1988.
- Gossenreiter, Anna; Horowitz, Liz; Killias, Antoinette. „...und wird dazu angehalten, einen sittlich einwandfreien Lebenswandel zu führen.“ Frauen und Männer als Objekte fürsorgerischer Massnahmen in den 1920er und 1930er Jahren: Drei Untersuchungen anhand von Vormundschaftsakten der Stadt Zürich. In: Jenny, Franziska; Piller, Gudrun; Rettenmund, Barbara (Hg.). *Orte der Geschlechtergeschichte: Beiträge zur 7. Schweizerischen Historikerinnentagung*. Zürich 1994. S. 57-97.
- Gossenreiter, Anna. Die Sterilisation in den 1920er und 1930er Jahren als Sozialpolitik und medizinisches Mittel. In: Jaun, Rudolf; Studer, Brigitte (Hg.). *weiblich-männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken*. Zürich 1995. S. 231-344.
- Grossrieder, Beat. Jenische: Der Kampf gegen das Vergessen. In: *Der Schweizerische Beobachter*, 21/1999, S. 30 – 37.
- Gruber, Eugen. *Geschichte von Cham*, 2. Band. Festgabe zur 1100-Jahr-Feier der Gemeinde Cham. Hg. Einwohnergemeinde Cham. Cham, Dezember 1962.
- Gruner, Erich (Hg.). *Arbeiterschaft und Wirtschaft in der Schweiz 1880 – 1914: Soziale Lage, Organisation und Kämpfe von Arbeitern und Unternehmern, politische Organisation und Sozialpolitik*. Band 1: Demographische, wirtschaftliche und soziale Basis und Arbeitsbedingungen. Zürich 1987.
- Gruner, Erich (Hg.). *Arbeiterschaft und Wirtschaft in der Schweiz 1880 – 1914: Soziale Lage, Organisation und Kämpfe von Arbeitern und Unternehmern, politische Organisation und Sozialpolitik*. Band 3: Entstehung und Entwicklung der schweizerischen Sozialdemokratie: Ihr Verhältnis zu Nation, Internationalismus, Bürgertum, Staat und Gesetzgebung, Politik und Kultur. Zürich 1988.
- Henggeler, Rudolf P. OSB. *Das Institut der Lehrschwwestern vom Heiligen Kreuze in Menzingen (Kt. Zug) 1844 – 1944*. Menzingen 1944.
- Hirsch, Peter. *Er nannte sich Peter Surava. Mit Fotos von Paul Senn*. Stäfa 1991.
- Horowitz, Liz. „Aus einem harten Stein können Sie nie ein Butterwegglein machen“: „Lasterhafter Lebenswandel“ als Entmündigungsgrund bei Frauen in den 1920er Jahren in Zürich. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Zürich 1992.
- Imhof, Kurt. Das kurze Leben der geistigen Landesverteidigung: Von der „Volksgemeinschaft“ vor dem Krieg zum Streit über die „Nachkriegsschweiz“. In: Imhof, Kurt; Kleger, Heinz; Romano, Gaetano (Hg.). *Krise und sozialer Wandel*, Band 2: Konkordanz und Kalter Krieg: Analyse von Medienereignissen in der Schweiz der Zwischen- und Nachkriegszeit. Zürich 1996. S. 19-83.
- Iten, Albert. *Tugium Sacrum: Der Weltklerus zugerischer Herkunft und Wirksamkeit bis 1952. Gedenkbuch zum hundertjährigen Bestand der Sektion Zug „Zuger Verein für Heimatgeschichte“ des Historischen Vereins der V Orte*. Stans 1952.

- Iten, Brigitte. „Dem Allgemeinen lästige Menschen“: Vaganten, Heimatlose und Bettler im Kanton Zug in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Zürich 1988.
- Joris, Elisabeth; Witzig, Heidi. Brave Frauen, Aufmüpfige Weiber: Wie sich die Industrialisierung auf Alltag und Lebenszusammenhänge von Frauen auswirkte (1820 – 1940). Zürich 1992.
- Jost, Hans Ulrich. Bedrohung und Enge (1914 – 1945). In: Im Hof, Ulrich; Ducrey, Pierre; Marchal, Guy P. u.a. Die Geschichte der Schweiz und der Schweizer. Studienausgabe in 1 Band. Basel 1986. S. 731-819.
- Kühl, Stefan. Die Internationale der Rassisten: Aufstieg und Niedergang der internationalen Bewegung für Eugenik und Rassenhygiene im zwanzigsten Jahrhundert. Frankfurt/New York 1997.
- Kunz, Matthias; Morandi, Pietro. Zwischen Nützlichkeit und Gerechtigkeit: Zur Entwicklung der sozialpolitischen Debatte in der Schweiz im Lichte ihrer Argumente. In: Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft (Hg.). Die Schweiz 1798 - 1998: Staat – Gesellschaft – Politik 1798-1998, Band 2: Guex, Sébastien; Studer, Brigitte, Degen, Bernard u.a. (Hg.). Krisen und Stabilisierung: Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit. Zürich 1998. S. 145–161.
- Lüttke, Alf. Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis. In: ders. (Hg.). Herrschaft als soziale Praxis: Historische und sozial-anthropologische Studien. Göttingen 1991. S. 9-66.
- Marchand, Suzanne. Foucault, die moderne Individualität und die Geschichte der humanistischen Bildung. In: Mergel, Thomas; Welskopp, Thomas (Hg.). Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft: Beiträge zur Theoriedebatte. München 1997. S. 323–348.
- Margadant, Bruno. „Für das Volk – gegen das Kapital“: Plakate der schweizerischen Arbeiterbewegung von 1919 bis 1973. Flawil 1973.
- Marti, Erwin. Carl Albert Loosli 1877-1939. Teil 1: Zwischen Jugendgefängnis und Pariser Bohème. Zürich 1996.
- Meier, Thomas Dominik; Wolfensberger, Rolf. „Eine Heimat und doch keine“: Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.- 19. Jahrhundert). Zürich 1998.
- Mergel, Thomas. Zwischen Klasse und Konfession: Katholisches Bürgertum im Rheinland 1794 – 1914. Göttingen 1994.
- Mergel, Thomas; Welskopp, Thomas. Geschichtswissenschaft und Gesellschaftstheorie. In: dies. (Hg.). Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft: Beiträge zur Theoriedebatte. München 1997. S. 9-35.
- Merz, Karl H. „The Survival of the Unfittest“: Die sozialdarwinistische Interpretation der britischen Sozialpolitik vor 1914, in: Historische Zeitschrift, Bd. 239 (1984), S. 565-601.
- Mollenauer, Klaus. Die Ursprünge der Sozialpädagogik in der industriellen Gesellschaft. Eine Untersuchung zur Struktur sozialpädagogischen Denkens und Handelns. Weinheim/Basel 1987 (Reprint von 1959).
- Morf, Erwin. Aus der Entwicklung der zürcherischen Armenpflege: Zum 25jährigen Bestehen des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich 1929 – 1954. Zürich o.J.
- [Müller, Erika]. Kleine Geschichte des Jugendamtes der Stadt Zürich 1929 – 1996. Zusammenestellt von Erika Müller. Hg. Jugendamt der Stadt Zürich. Zürich 1996.

- Müller, Esther. Weibliche Verwahrlosung und Heimerziehung. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Universität Zürich 1982.
- Müller, K. (Prof.) Die katholische Kirche in der Schweiz seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts. Einsiedeln/Zug 1928.
- Niederberger, Josef Martin. Kinder in Heimen und Pflegefamilien: Fremdplatzierung in Geschichte und Gesellschaft. Bielefeld 1997.
- Omlin, Sybille. Bernarda (Maria Anna) Heimgartner (1822 – 1863): Aufstieg eines Landmädchens zur Ordensmutter. In: Regierungsrat des Kt. Zug; Zug 1998 (Hg.). Der Kanton Zug zwischen 1798 und 1850: 23 Lebensgeschichten. Alltag und Politik in einer bewegten Zeit. Zug 1998. S. 230–239.
- Pesenti, Yvonne. Beruf: Arbeiterin: Soziale Lage und gewerkschaftliche Organisation der erwerbstätigen Frauen aus der Unterschicht in der Schweiz, 1890 – 1914. Zürich 1988.
- Peukert, Detlev. Grenzen der Sozialdisziplinierung: Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 – 1932. Köln 1986.
- Pfister, Martin. Franz Joseph Hegglin (1810-1861): Der konservative „Löwe vom Berge“. In: Regierungsrat des Kt. Zug; Zug 1998 (Hg.). Der Kanton Zug zwischen 1798 und 1850: 23 Lebensgeschichten. Alltag und Politik in einer bewegten Zeit. Zug 1998. S. 164-177.
- Puenzieux, Dominique; Ruckstuhl, Brigitte. Medizin, Moral und Sexualität: Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Syphilis und Gonorrhöe in Zürich 1870 – 1920. Zürich 1995.
- Ramsauer, Nadja. „In ihrem Wesen etwas Finsteres und Unfreundliches“: Kindswegnahmen und modernes Vormundschaftswesen in Zürich um 1910. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Zürich 1995.
- Ramsauer, Nadja; Meier, Thomas. Blinder Fleck im Sozialstaat: Eugenik in der Deutschschweiz 1930 – 1950, in: *Traverse* 1995/2, S. 117 – 121.
- Reichesberg, N. Dr. jur. (Hg.). Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, 1. Band. Bern 1903.
- Reichhardt, Sven. Bourdieu für Historiker? Ein kultursoziologisches Angebot an die Sozialgeschichte. In: Mergel, Thomas; Welskopp, Thomas (Hg.). *Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft: Beiträge zur Theoriedebatte*. München 1997. S. 71-94.
- Riedi, Victor. Die Entwicklung einer schweizerischen Familienschutzpolitik: Dargestellt am Beispiel des Eidg. Verbandes Pro Familia. Diss. Universität Bern 1971.
- Ritzmann-Blickenstorfer, Heiner (Hg.). *Historische Statistik der Schweiz*. Zürich 1996.
- Ruchat, Martine. *L'oiseau et le cachot: Naissance de l'éducation correctionnelle en Suisse romande 1800-1913*. Carouge-Genève 1993.
- Rüsen, Jörn. *Historische Orientierung: Über die Arbeit des Geschichtsbewusstseins, sich in der Zeit zurechtzufinden*. Köln 1994.
- Sachsse, Christoph, Tennstedt, Florian. Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung. In: dies. (Hg.). *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung: Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik*. Frankfurt a.M. 1986. S. 11-44.

- Sapp, Jan. The Struggle for Authority in the Field of Heredity, 1900-1932: New Perspectives on the Rise of Genetics; in: *Journal of the History of Biology*, vol. 16, no. 3 (Fall 1983), S. 311-342.
- Schmidlin, Antonia. Eine andere Schweiz. Helferinnen, Kriegskinder und humanitäre Politik 1933 – 1942. Zürich 1999.
- Schoch, Jürg; Tuggener, Heinrich; Wehrli, Daniel. Aufwachsen ohne Eltern? Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz. Zürich 1989.
- Schreiber, Helga. Die Amtsvormundchaft Zürich: Zur Entstehung einer sozialpädagogischen Institution. Diss. Phil 1. Zürich 1993.
- Senn, Paul. Festung Aarburg (Bildreportage). In: *Schweizerische Radiozeitung* 26.9.1936.
- Sie wussten, dass Unrecht geschah, in: *etü*, Oktober 1997, S. 36 – 39. (Interview mit Roger Sablonier)
- Siegenthaler, Hansjörg. Die Schweiz 1914 – 1984. In: Fischer, Wolfram; Van Houtte, Jan; Kellenbenz, Hermann u.a. (Hg.). *Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Band 6. Stuttgart 1987. S. 482–512.
- Siegenthaler, Hansjörg, Prof. Dr. Notizen aus der Vorlesung im Sommersemester 1997 an der Universität Zürich.
- Spieler, Zur Marginalisierung der politischen Linken in der katholischen Kirche, in: Altermatt, Urs. (Hg.). *Schweizer Katholizismus zwischen den Weltkriegen 1920 – 1940*. Freiburg 1994. S. 253–278.
- Staub, Alois. Menzingen: Die Gemeinde am Berg. Hg. Einwohner- und Bürgergemeinde Menzingen. Menzingen 1993.
- Studer, Brigitte. Soziale Sicherheit für alle? Das Projekt Sozialstaat. In: dies. (Hg.). *Etappen des Bundesstaates: Staats- und Nationsbildung der Schweiz. 1848 – 1998*. Zürich 1998. S. 159–186.
- Sun, Raymond C. Arbeiter, Priester und die „Roten“: Kulturelle Hegemonie im katholischen Milieu, 1885 – 1933. In: Mergel, Thomas; Welskopp, Thomas. *Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft: Beiträge zur Theoriedebatte*. München 1997. S. 151– 170.
- Tanner, Albert. Das Schiffchen fliegt, die Maschine rauscht: Weber, Sticker und Fabrikanten in der Ostschweiz. Zürich 1985.
- Töngi, Claudia. Ehekonflikte in Uri im 19. Jahrhundert: Überlegungen zum Verhältnis von Männlichkeit und Gewalt, in: *Traverse* 1/2000, S. 95–108.
- [Van Orsouw, Michael; Dommann Monika]. Sonne, Wolke, Parfümwolke: Geschichte und Geschichten des Zuger Tourismus. Hg. Nestro AG. Text: Michael van Orsouw, Recherchen: Monika Dommann. Zug 1997.
- Van Orsouw, Michael. Wolfgang Henggeler (1814-1877): Der pionierhafte, aber überschätzte Textilindustrielle. In: *Regierungsrat des Kt. Zug; Zug 1998* (Hg.). *Der Kanton Zug zwischen 1798 und 1850: 23 Lebensgeschichten. Alltag und Politik in einer bewegten Zeit*. Zug 1998 S. 206-219.
- Weber, Christoph. Ultramontanismus als katholischer Fundamentalismus. In: Loth, Wilfried (Hg.). *Konfession und Gesellschaft*, Band 3: *Deutscher Katholizismus im Umbruch zur Moderne*. Stuttgart 1991. S. 20-45.

- Weingart, Peter; Kroll, Jürgen; Bayertz, Kurt. Rasse, Blut und Gene: Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland. Frankfurt a.M. 1992.
- Welskopp, Thomas. Der Mensch und die Verhältnisse: „Handeln“ und „Struktur“ bei Max Weber und Anthony Giddens. In: Mergel, Thomas; Welskopp, Thomas (Hg.). Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft: Beiträge zur Theoriedebatte. München 1997. S. 39-70.
- Wottreng, Willi. Hirnriss: Wie die Irrenärzte August Forel und Eugen Bleuler das Menschengeschlecht retten wollten. Zürich 1999.
- Ziegler, Béatrice. Einleitung. In: Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft (Hg.). Die Schweiz 1798 - 1998: Staat – Gesellschaft – Politik 1798-1998, Band 2: Guex, Sébastien; Studer, Brigitte, Degen, Bernard u.a. (Hg.). Krisen und Stabilisierung: Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit. Zürich 1998. S. 9-29.
- Zimmer, Oliver. Die „Volksgemeinschaft“: Entstehung und Funktion einer nationalen Einheitssemantik in den 1930er Jahren in der Schweiz. In: Imhof, Kurt; Kleger, Heinz; Romano, Gaetano (Hg.). Krise und sozialer Wandel, Band 2: Konkordanz und Kalter Krieg: Analyse von Medienereignissen in der Schweiz der Zwischen- und Nachkriegszeit. Zürich 1996. S. 85–110.

7.2.2 Weitere Darstellungen

- Crew, David. „Eine Elternschaft zu Dritt“ – staatliche Eltern? Jugendwohlfahrt und Kontrolle der Familie in der Weimarer Republik 1919 – 1933. In: Lüdtker, Alf (Hg.). „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“: Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt a.M. 1992. S. 267-294.
- Dubach, Roswitha. Die Verhütung „minderwertiger“ Nachkommen über den Zugriff auf den Frauenkörper: Sterilisationsdiskurs- und praxis in der Deutschschweiz bis 1945. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Zürich 1999.
- Egli, Jeannette. Feind im Blut: Die Produktions-, Rezeptions- und Distributionsgeschichte eines frühen Syphilis-Films und die Aufklärungskampagne der Zürcherischen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in den Zwanziger- und Dreissigerjahren. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Zürich 1999.
- Galli, Michel. Von der „Landplage“ zur „Minderwertigkeit“: Nicht-Sesshaftigkeit und Fürsorge in der Schweiz. Die Zeit zwischen 1880 und 1926. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Zürich 1999.
- Harvey, Elizabeth. Zwischen Reformpädagogik und Hygiene des Geisteslebens: Die öffentliche Jugendfürsorge in Hamburg in der Weimarer Republik. In: Glensk, Evelyn; Rothmaier, Christiane (Hg.) Kehrseiten der Wohlfahrt: Die Hamburger Fürsorge auf ihrem Weg von der Weimarer Republik in den Nationalsozialismus. Hamburg 1992, S. 98-119.
- Harvey, Elizabeth. Youth and the Welfare State in Weimar Germany. Oxford 1993.
- Jorio, Marco. „Gott mit uns“: Der Bund des Sonderbundes mit Gott. In: Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft (Hg.). Die Schweiz 1798 - 1998: Staat – Gesellschaft – Politik 1798-1998, Band 1: Ernst, Andreas; Tanner, Albert; Weishaupt, Matthias (Hg.). Revolution und Innovation: Die konfliktreiche Entstehung des schweizerischen Bundesstaates von 1848. Zürich 1998. S. 245 – 258.
- Kramer, Brigitte. Wenn Arme zu Kranken werden: Die Einführung des Eheverbotsartikels im Schweizerischen Zivilgesetzbuch 1907 und seine Anwendung in der Zürcher Gerichtspraxis 1912 – 1938. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Zürich 1999.

- Lang, Josef. „Vernünftig und katholisch zugleich“: Katholische Radikale und antiklerikale Dynamik. In: Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft (Hg.). Die Schweiz 1798 - 1998: Staat – Gesellschaft – Politik 1798-1998, Band 1: Ernst, Andreas; Tanner, Albert; Weishaupt, Matthias (Hg.). Revolution und Innovation: Die konfliktreiche Entstehung des schweizerischen Bundesstaates von 1848. Zürich 1998. S. 259–270.
- Loth, Wilfried (Hg.). Konfession und Gesellschaft, Band 3: Deutscher Katholizismus im Umbruch zur Moderne. Stuttgart 1991.
- Lüdtke, Alf (Hg.) „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“: Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt a.M. 1992.
- Meyer, Clo. „Unkraut der Landstrasse“: Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit. Am Beispiel der Wandersippen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen vom Ende des 18. Jh. bis zum ersten Weltkrieg. Disentis 1988.
- Ramsauer, Nadja. „Verwahrloste Kinder“ – „pflichtvergessene Eltern“: Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900-1945. Diss. Phil. 1. Zürich 1999.
- Ramsauer, Nadja. „Verwahrlost“: Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900 – 1945. Zürich 2000.
- Sachsse, Christoph; Tennstedt, Florian. Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Band 2: Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871 – 1929. Stuttgart 1988.
- Schmid, Erich. Er nannte sich Surava. (Film). CH 1998.
- Schmidt, Heike. „...vom ganzen Elend einer trüben allzufrüh entfachten Sinnlichkeit“ – Hamburger Anstaltserziehung für „verwahrloste“ Mädchen, 1887 – 1932. In: Benninghaus, Christina; Kohtz, Kerstin (Hrsg.) „Sag mir, wo die Mädchen sind.“: Beiträge zur Geschlechtergeschichte der Jugend. Köln 1999. S. 193–212.
- Siegenthaler, Hansjörg. Regelvertrauen, Prosperität und Krisen: Die Ungleichmässigkeit wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung als Ergebnis individuellen Handelns und sozialen Lernens. Tübingen 1993.
- Thodé-Studer, Sylvia. Les Tsiganes Suisses: La marche vers la reconnaissance. Lausanne 1987.

Für aktuelle Lizentiatsarbeiten oder Dissertationen im Bereich der Fürsorgepolitik und der Heimgeschichte an weiteren Universitäten siehe auch die Website der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft: www.ex.unibe.ch/hist/aggs.

7.3 Periodika

- Armenpfleger, Der. Monatszeitschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweiz. Armenpfleger-Konferenz. 1929 – 1947.
- Pro Juventute. Schweizerische Zeitschrift für Jugendfürsorge und Jugendpflege. 1926 – 1934.
- Scharotl. Genossenschaftsorgan des Fahrenden Volkes der Schweiz /Radgenossenschaft der Landstrasse. 1981 – 1989 / 1995 – 1997.

8. Anhang

8.1 Anzahl Kinder im Marianum 1922 - 1946

Jahresrechnungen 1922 – 1946 (unvollständig) ¹			
Jahr	Anzahl Kinder am 31.12. d. J.	Eintritte	Austritte
1922	141	25	35
1923	139	35	27
1924	126	31	41
1925	123	27	30
1926	114	x	x+9
1927	110	34	38
1929	122		
1930	134	42	30
1931	138	44	40
1932	140	38	40
1933	122	20	36
1934	128	24	18
1935	129	28	27
1936	134	45	40
1937	134	25	25
1938	140	26	20
1939	118	x	x+22
1940	133	45	30
1941	127	x	x+6
1942	117	37	47
1943	119	35	37

8.2 ZGB-Artikel 283 – 285

ZGB Art. 283

Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

ZGB Art. 284

¹Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

²Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

³Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Versorgungskosten zu tragen habe, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.

ZGB Art. 285

¹Sind die Eltern nicht imstande, die elterliche Gewalt auszuüben, oder fallen sie selbst unter Vormundschaft, oder haben sie sich eines schweren Missbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen.

²Wird beiden Eltern die Gewalt entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

³Die Entziehung ist auch gegenüber Kindern, die später geboren werden, wirksam.

Erlassen 1907, in Kraft getreten 1912.

¹ HGMen, Jahresrechnungen.

VORWÄRTS

Redaktion und Administration:
Lohnstrasse 72, Basel Telefon (061) 40407
Postcheckkonto V 17 798; Postfach 132, Basel 2
Direktion: Peter Surava
Verleger: Pressegenossenschaft Vorwärts Basel
Druck: Märki & Co., Lohnstrasse 72, Basel

Schweizerische Volkszeitung

ORGAN DER PARTEI DER ARBEIT DER SCHWEIZ

Abonnementspreise: 1 Monat Fr. 2.50 3 Monate Fr. 7.50 6 Monate Fr. 15.— 12 Monate Fr. 30.— Postcheckkonto VIII 148.

Zeichen des Pestalozzjahres:

Furchtbare Zustände im „Erziehungsheim“ Marianum in Menzingen (Zug)

Bis jetzt haben sich leider alle Berichte über Mißstände in Anstalten und Erziehungsheimen bewahrheitet, obwohl die Enthüllungen zuerst meistens als «übertrieben», «tendenziös» und «vollkommen unwahr» dargestellt wurden. Wir werden uns auch im Falle des Marianums in Menzingen durch keine offiziellen und offiziellen Dementis irremachen lassen. Die Säuberung der Schweiz muß auch auf diesem Gebiete weitergehen. Es geht und ging uns dabei niemals um irgendwelche Sensationsmacherei, wie dies von unsern Gegnern gerne behauptet wird, sondern einzig und allein um die Besserung der Zustände, die unserem Lande zur Schande gereichen.

Ueber die Zustände im Marianum in Menzingen wird uns mitgeteilt:

«Die zirka 60 Insassen, Kinder beiderlei Geschlechts, werden wegen jeder Kleinigkeit furchtbar körperlich mißhandelt. Bei diesen Mißhandlungen werden Holzbengel mit Astansätzen (!) verwendet. Zwei Schwestern halten das Opfer an den Händen, während zwei andere Schwestern auf das Kind einschlagen. Es ist schon vorgekommen, daß Kinder nach einer solchen Mißhandlung ohnmächtig in ihr Bett geschleift wurden. Eine besonders schwere Mißhandlung mußte im August 1945 ein Knabe namens Hans Kümin über sich ergehen lassen. Er erhielt dabei von der Oberin Damascine 38 Schläge mit dem Holzprügel. Die Oberin ließ sich dabei sogar von einer andern Schwester ablösen. Dieser Knabe wurde schon früher schwer mißhandelt.

Eine besonders dubiose Stellung nimmt im Marianum ein früherer Zögling, namens Kaspar Wasser ein. Dieser ist zirka 26jährig, von Beruf Bäcker, und kann sich nie an einer Stelle halten und kehrt deshalb immer wieder ins Marianum zurück. Der Bursche soll sich sexuell an verschiedenen Mädchen vergangen haben. Ein Mädchen wurde auf seine Klage hin von der Oberin nicht in Schutz genommen, sondern bestraft, indem diese im Empfangszimmer den Hund auf sie heizte. Die Mutter des Mädchens hat anlässlich eines Besuches an der rechten Gesichtshälfte die Spuren der Hundebisse konstatiert.

Die Kinder müssen oft sehr schwere Arbeit leisten, unter anderem Holz suchen und

dieses aus anderthalb Stunden Entfernung in großen Bündeln ins Heim tragen. Wer zu wenig Holz bringt, erhält Schläge.

Wenn ein Kind das Bett nützt, so wird es morgens in eine stets bereitstehende Stube mit kaltem Wasser getaucht (!). Kleiner Kinder werden in Wandkästen stehend eingeschlossen. Es kam vor, daß diese vergessen wurden und erst bei den Mahlzeiten, als man ihre Abwesenheit feststellte, befreit wurden.

Ein Mädchen, das am Morgen wegen Unwohlsein klagte, zwang man doch in die Kapelle, wo es ohnmächtig wurde und von der Oberin links und rechts Ohrfeigen erhielt. Vor einigen Jahren soll sich ein Knabe in seiner Verzweiflung über die fürchterliche Behandlung zum Fenster hinaus gestürzt haben und das Bein gebrochen haben. Ueber die

Zustände in der Schule wird noch zu reden sein.»

Wir geben hiermit der Öffentlichkeit und den zuständigen Behörden von diesem Bericht Kenntnis. Wir haben selbstverständlich keine Möglichkeit in die streng gehüteten «Hallen» eines katholischen Erziehungsheims zu gelangen. Die Zustände im «katholischen Erziehungsheim für Knaben» auf dem Sonnenberg sind uns aber noch in zu guter Erinnerung, als daß wir die oben geschilderten Vorkommnisse für unmöglich hielten. Damals wurden unsere Enthüllungen auch als «erlogen» abgetan — heute ist das Heim geschlossen und der Verwalter erhielt vor Gericht eine Gefängnisstrafe!

Wir müssen gestehen, daß wir kein großes Vertrauen in eine Untersuchungskommission haben, die etwa vom Kanton Zug in Bewegung gesetzt werden könnte. Es scheint uns notwendig, daß die eidgenössischen Behörden hier zum Rechten sehen. Es handelt sich in Menzingen vielfach um arme Waisen. Wir fordern ein rasches und energisches Durchgreifen!

Enthüllungen des Generals Delattre de Tassigny

Anfangs Februar 1946 wurde im elsässischen Colmar feierlich des Tages gedacht, an welchem die Stadt im Jahre 1945 durch die französische Rheina- und Donau-Armee unter der Führung von General Delattre de Tassigny von der deutschen Okkupation befreit wurde. Anlässlich dieses Gedenktages überreichte das freundschaftliche Basel der elsässischen Schwesternstadt eine kunstreich gearbeitete Wappenscheibe, die von dem wahrheitstiefen Wort umrandet war: «Combattant pour vous, vous combattiez pour nous». Damit bat die Basler Regierung allen Schweizern aus dem Herzen gesprochen.

Indem wir feststellen, dass die europäischen Völker, die gegen die deutschen Eroberer gekämpft haben, auch für unsere Freiheit ihr Blut vergossen haben, unterschreiben wir einen moralischen Wechsel, den einzulösen unsere Ehre gebietet. Auch in dieser kleinen symbolischen Geste, die dieses Basler Geschenk an die Stadt Colmar bedeutet, bewahrt sich auf neue der stolze Basler Wahlspruch «Hie Basel, hie Eidgenossenschaft!»

Als nun diese Wappenscheibe in Colmar feierlich überreicht wurde, hat diese offiziell ausgesprochene schweizerische Selbsterkenntnis den General Delattre de Tassigny beeindruckt und während des Bankettes äusserte

Nach kurzem Bedenken gab ich Colonel Guisan den Bescheid, daß ich für die Bedenken, die er vorbrachte, Verständnis habe und daß ich meine Dispositionen im Sinne der schweizerischen Vorschläge ändern würde.

Lebhaft und witzig hatte General Delattre diese Episode geschildert und fuhr dann fort, während die Spannung unter seinen Zuhörern sichtlich größer wurde:

Als meine Spitzenverbände Lindau erreicht hatten, meldete sich in meinem Hauptquartier wiederum der Sondergesandte General Guisans. Diesemal war seine Mission delikaterer Natur. Die Vorschläge General Guisans liefen darauf hinaus, ich möchte mit meinen Truppen auch die Ostgrenze der Schweiz, also mindestens Vorarlberg und einen Teil des Tirols besetzen. Denn — so ließen mir die Schweizer sagen — sie würden an Ihrer Ostgrenze die französischen Truppen den übrigen Alliierten bei weitem vorziehen. Aber mit den «übrigen Alliierten» meinte General Guisan keineswegs die Engländer oder Amerikaner.

(Und ein sarkastisches Lächeln ging dabei über das Gesicht des Sprechenden, erzählen die Augen- und Ohrenzeugen).

8.4 Tabellarische Auswertung der Vorwürfe gegen das Marianum

Schema des Polizeirichters zu den Vorwürfen generell

Antwort / Gruppe	II AnklägerInnen	III ZeugInnen, die Vorwürfe bestät.	IV ZeugInnen, die Vorwürfe vern.	V Angeklagte u. Symp.
	7	32	41	15
TOTAL: 95		39		56

Vorwurfscluster 1: Körperliche Misshandlung „wegen jeder Kleinigkeit“ / grobe Behandlung im Heim

Antwort / Gruppe	AnklägerInnen	ZeugInnen: ehem. Zöglinge	ZeugInnen: noch-Zöglinge	Angeklagte u. Symp.	TOTAL
TOTAL	3	41	7	9	59
ja (und es war unverdient u. übermässig)	3	15	0		18
Schläge ja, aber verdient/ massvoll ² .	0	12		5	17
	0		8	4	
nein, es wurde nicht misshandelt und nie übermässig		24	3	4	30

Cluster 1.1 u.a.: Prügeln mit „Holzbengeln mit Astansätzen“/mit Rückenlehne/mit Holzsech

Antwort / Gruppe	AnklägerInnen	ZeugInnen: ehem. Zöglinge	ZeugInnen: noch-Zöglinge	Angeklagte u. Symp.	TOTAL
TOTAL	2	4	1	3	10
ja	2	2	0	1	5
nein	0	3	1	2	6

Cluster 1.2: Kinder werden von mehreren Schwestern abwechselnd geschlagen oder die eine hält fest, während die andere schlägt.

Antwort / Gruppe	AnklägerInnen	ZeugInnen: ehem. Zöglinge	ZeugInnen: noch-Zöglinge	Angeklagte u. Symp.	TOTAL
TOTAL	2	6	0	1	9
ja	2	6	0	1*	8
nein	0	0	0	1*	1

* Die Antwort lautete: Gleichzeitig zu mehr sei nie auf ein Kind eingeschlagen worden. Richtig sei, dass eventuell schon mal zwei andere Schwestern den Knaben die Hände und Füsse hielten, wenn eine andere schlug.

Cluster 1.4: Die körperlichen Strafen hinterlassen erkennbare Zeichen und Folgen (Striemen und Wunden, vor Schmerzen kaum schlafen können etc.)

Antwort / Gruppe	AnklägerInnen	ZeugInnen: ehem.	ZeugInnen: noch	Angeklagte u. Symp.	Unabhängige, Berichte	TOTAL
TOTAL	3	25	0	5	3	36
ja	3	20	0	1*	1	25
nein		5	0	4	2	11

* Indirekt werden kleinere Folgen jedoch zugegeben: z.B. keine Striemen, aber blaue „Mösen“. Ein anderer Angeklagter will verschiedene Folgen nicht gesehen haben/erinnert sich nicht/oder will verschiedene Strafen nicht absichtlich ausgeführt haben.

² z.B. A.K.: „erklärt, dass er noch nie Schläge erhalten habe, wenn er sie nicht verdient hatte. Wegen der Schläge, die er etwa erhalten habe, sei es ihm im Marianum noch nie verleidet.“ in: StaZG, Verhörämthlicher Bericht, S. 10.

Cluster 3: Kinder müssen schwere Arbeit leisten, v.a. im Holzsammeln.

Antwort / Gruppe	AnklägerInnen	ZeugInnen: ehem.	ZeugInnen: noch	Angeklagte u. Symp.	TOTAL
TOTAL	1	8	1	1	11
ja	1	4	0	0	5
nein	0	4	1	1	6

Cluster 4.1: BettnässerInnen werden geschlagen.

Antwort / Gruppe	AnklägerInnen	ZeugInnen: ehem.	ZeugInnen: noch	Angeklagte u. Symp.	TOTAL
TOTAL	1	6	0	2	9
ja	1	6	0	2	9
(unverd.) verdient/begründet	(1) 0	(3) 3	0	(0) 2	(4) 5
nein	0	0	0	0	

Cluster 8: Man muss(te) Hunger leiden / das Essen sei ungenügend und schlecht (gewesen)

Antwort / Gruppe	AnklägerInnen	ZeugInnen: ehem.	ZeugInnen: noch	Angeklagte u. Symp.	TOTAL
TOTAL	3	7	2	3	15
ja	3	5*	0	0	8
nein	0	2	2	3	7

*wobei jemand bemerkt, es sei heute besser als zu seiner Zeit.

Cluster 9: Grobe Behandlung in der Schule

Antwort / Gruppe	AnklägerInnen	ZeugInnen: ehem.	ZeugInnen: noch	Angeklagte u. Symp.	TOTAL
TOTAL	4	25	0	7	37
ja (und übermässig)	4	13	0	1	18
köorp. Strafen ja, aber verdient/massvoll	0	6	0	4	10
nein	0	6	0	2	8

Cluster 10: Allgemeiner Eindruck der Behandlung durch die Schwestern

Antwort / Gruppe	AnklägerInnen	ZeugInnen: ehem.	ZeugInnen: noch	Angeklagte u. Symp.	TOTAL
TOTAL	0	27	4	0	31
eindeutig positiv	0	21	4	0	25
eher positiv	0	2	0	0	2
eher negativ	0	2	0	0	2
eindeutig negativ	0	2	0	0	2

Lebenslauf

Persönliche Daten

Name	Hürlimann
Vorname	Gisela
Geburtsdatum, - ort	4. Februar 1969 in Baar ZG
Heimatort	Baar ZG
Adresse	Guthirtstrasse 8, 6340 Baar
Telefon, email	041 710 28 69, gihuerlimann@dplanet.ch
Zivilstand	ledig

Schulen und Kurse

1975 – 1981	Primarschule Baar
1981 – 1983	Sekundarschule Baar
1983 – 1984	Übergangskurs ans Untergymnasium der Kantons- schule Zug, Typus B
1984 – 1988	Obergymnasium an der Kantonsschule Zug, Typus B
6/1988	Matura Typus B
3 – 5/1990	Spanischkurs in Sevilla

Hochschule

WS 1990/91	Erstimmatrikulation an der Universität Zürich: Hauptfach: Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft Nebenfach: Allgemeine Geschichte
WS 1992/93	Exmatrikulation und Auslandsemester an der Universität Barcelona (nicht anrechenbar)
SS 1993	Neuimmatrikulation an der Universität Zürich und Hauptfachwechsel: HF = Allgemeine Geschichte, 1. NF = Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 2. NF = Spanische Literaturwissenschaft
5/2000	Abgabe der Lizentiatsarbeit in Allgemeiner Geschichte

Berufliche Tätigkeiten

9/1988 – 12/1988	Journalistisches Volontariat bei der LNN (Luzerner Neueste Nachrichten), Lokalredaktion Zug
1/1989 – 12/1989	Kampagnen-Sekretariat des Vereins GSoA (Gruppe für eine Schweiz ohne Armee) in Olten
6 – 7/1990	Temporäreinsatz bei der Abbott Laboratoire SA, Cham
9 – 10/1990	Temporäreinsatz bei der PTT, Baar
2 – 4/1992	Temporäreinsatz auf dem Sekretariat der GTCP (Gewerkschaft Textil, Chemie, Papier), Zürich
seit 5/1993	Anstellung als Dokumentalistin in der Dokumentationsstelle Büro Gegenwind Zug